Bavar.
Bavar. 651 (8
D Ellinger

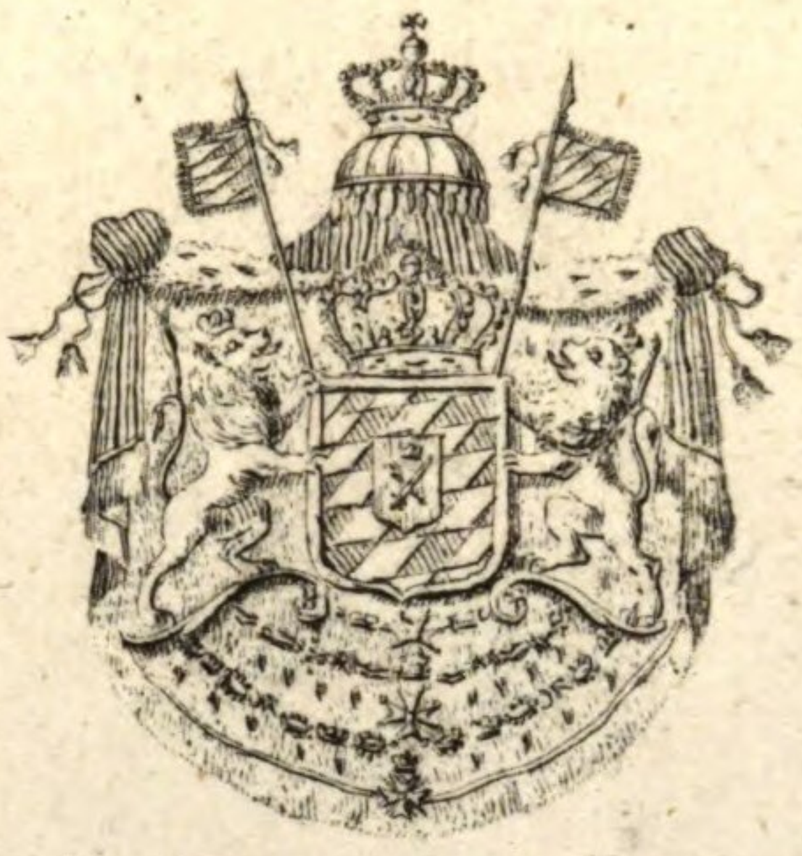

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601811230010

<36601811230010

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

Bayerische Staatsbibliothek München

VIII. Band.

Finanz-Gegenstände.

Von

G. Döllinger.

München, 1821.

Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

A.

Seite

Abaichen 1

Abbrändler 1

Abdecker 2

Abfallholz 3

Abgaben 3

Abgaben-Moderationen 19

Abgaben-Nachlässe 27

Abgänge an Steuer-Kapitalien . . 61

Abhör 62

Ablösung

der Forstservituten . . . 62

der Korn- und Geld-Bodenzinse 65

des Grund-Eigenthums . . 72

der Lehen 78

der Scharwerke oder Frohnen . 104

Abrechnung der Rentämter mit den Kassen 105

Inhalt.

Seite

Abrechnung der Landgerichte mit den Rent=
ämtern 108
Abschlags=Zahlungen 109
Abschriften des Tagbuchs . . . 111
Absenten 112
Abzüge der Besoldungen . . . 113
Adspiranten 116
Advokaten 123
Aerarial=Beyträge 125
Aerarial=Forderungen 125
Aerzte 126
Aktuare 129
Alimentations=Anträge 130
Alluvions=Gefälle 131
Amortisation der zu Verlust gegangenen Schuld=
Dokumente 131
Amtsbücher 131
Amtsbürgschaften 136
Amts=Extradition 146
Amtsstreitigkeiten 147
Amts=Visitation 148
Anstalten 194
Anstellung 194
Anwartschaften 195
Armenfonds=Gefälle 195
Assignationen 196
Atzungs=Kosten 197

Inhalt.

Seite

Aufschlags-Gefälle

1. Malz-Aufschlag . . . 197
2. Branntwein-Aufschlag . . 221
3. Tabacks-Aufschlag . . 226

Ausschreib-Gebühren 229

Ausstände 232

B.

Bank 247

Bauwesen 248

Beamte 248

Beleuchtung 250

Benefiziaten 251

Benefizien 251

Berg- und Hüttenwesen 251

Berichte 294

Besoldungen 300

Blatter-Impfung 309

Bodenzinse 310

Bonifikation 310

Bothenlöhne 310

Bräuhäuser 316

Brand-Assekuranz-Beyträge . . . 323

Branntwein-Aufschlag 324

Brief-Duplikate 324

Briefpapier 326

Bruchpfennige 326

Brücken 326

Inhalt.

Seite

Brutto-Prozente 326
Bureau-Requisiten 329
Bürgschafts-Kapitalien 335

C.

Cessionen 337
Chausseen 338
Commissions-Kosten 339
Competenz 339
Concurrenz 339
Concurs-Zeugnisse 340
Confiscationen 341
Conscriptions-Kosten 341
Consense 349
Conto-Zahlungen 350
Concessionen 354
Coupons 354

D.

Defekte in den Rentamts-Rechnungen . 355
Defraudanten 355
Defraudationen 356
Delinquenten 356
Depositen 356
Deserteur 360
Diäten 366

Erklärung der Abkürzungen.

K. Bl. Regierungsblatt.
G. S. Generalien-Sammlung.
v. J. vom Jahre.
S. Seite.
M. s. a. Man sehe auch.

Erklärung der Abkürzungen.

A. Adel. Adelsgeschlecht.

C. C. Concretalien-Sammlung.

L. J. vom Jahre.

S. Seite.

Thl. t. a. Theil siehe auch.

Abaichen

der Getreidgemäße von den Muttermaaßen.
s. Abgabe des Getreides und dessen Eindienung.

Abbrändler.

23. Jänner 1811. Durch die Theilnahme an der Brand-Versicherungs-Anstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen drey Freyjahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben. R.Bl. 1811 S. 136.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Fall eines Brand-Unglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

18. Juny 1802. f) Bey nunmehr eingeführter Brandschadens-Assecuranz, kann den Abbrändlern nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahr- R.Bl. 1802 S. 459.

niß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, insoferne sie Churfürstl. Unterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden.

Abdecker,

24. November 1809. **Gebühren für denselben bey Hinrichtung eines Verbrechers.** Geret'sche Samml. I. Bd. S. 190.

1) Hinrichtung.

Wenn ein Delinquent zur öffentlichen Hinrichtung verurtheilt, und das Urtheil auch wirklich vollzogen wird, so passiren

a) dem Gerichtspersonal für ihre dabey vorkommende Geschäfte
— fl. — kr. — pf.

b) dem Scharfrichter passiren, wenn er zur Hinrichtung zu reisen hat, mit Einschluß des Gefährtgeldes täglich
5 fl. — kr. — pf.

c) dem Abdecker für seine Verrichtungen überhaupt mit Einschluß des Weges oder Karrens 3 fl. — kr. — pf.

2) Beerdigung.

Für die Beerdigung eines Hingerichteten oder in der Eisenfrohnveste verstorbenen Delinquenten passiren:

a) dem Priester 1 fl. — kr. — pf.
b) dem Küster — fl. 24 kr. — pf.
c) dem Todtengräber — fl. 40 kr. — pf.

d) für

d) für die Truhe oder die Leinwand — fl. 40 kr. — pf.

e) den Todtenträgern für einen im Gefängniß Gestorbenen, jedem — fl. 24 kr. — pf.

Abfallholz.

19. Novbr. 1814. 1) Bey einem approximativen Werth von 20 fl. und darüber der Abfallhölzer von den Bauten müssen von dem Distrikts- Werk- oder Wegmeister, gemeinschaftlich mit einem Rentamts-Oberschreiber, gegen Aufrechnung der herkömmlichen Diäten von 2 fl. und eines Rittgeldes zur öffentlichen Versteigerung gebracht; diese aber Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 230.

2) bey einem Werth unter 20 fl., jedoch über 5 fl. von dem Werk- oder Wegmeister blos mit Zuziehung des Orts-Vorstehers des zunächst an dem Bauplatze gelegenen Ortes geschehen, dann

3) das Abfallholz unter dem Werthe von 5 fl., zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, wird dem Distrikts-Wegmacher ganz überlassen.

s. Bauten.

Abgaben,

ausserordentliche, dürfen durch Auspfändung nicht erzwungen werden.

24. April 1812. Nachsicht und Schonung muß da eintreten, wo wirkliche und erwiesene Zahlungs-Unvermögenheit statt findet, wo die ausserordentlichen Abgaben nicht ohne großen Druck oder nicht ohne Auspfändung (von Vieh und Fahrnissen) beygetrieben werden konnten. Geret'sche Samml. 1. Band S. 41.

Landesherrliche, die exekutive Beytreibung derselben.

3. May 1811. Geret'sche Samml. 2. Band S. 387.

Wenn

a) ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert; so hat der Rentbeamte ohne Anstand gegen denselben exekutiv zu verfahren, da die Einforderung einer solchen Abgabe nicht von dem Ausgange eines ergriffenen frivolen Rekurses an die administrative Oberbehörde oder eines frivolen Prozesses abhangen kann.

b) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entstehet, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesezten Etats auf promter Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruhet, insbesondere wenn Pächter k. Realitäten oder Einkünfte das, was nach klaren Kontrakten von ihnen gefordert wird, verweigern; so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, damit die obere Administrativ-Stelle die Sachverhältnisse würdigen, und nach vorausgegangener Einvernehmung des Weigernden und pflichtmäßiger Untersuchung ein vorläufiges Liquidum festsetzen, und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung allenfalls zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben lassen könne.

c) Wenn eine Gefällsgattung, sey es aus Staats-Auflagen-Regalien oder Gütern, verfallen ist; so hat der Rentbeamte sogleich

die Perzeption zu beginnen, und wenn sich nach Abfluß von 8 Tagen noch zahlungspflichtige Renitenten vorfinden; so sind dieselben zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit unter der Kommination der ohne weiters verhängt werdenden Exekution noch einmal aufzumahnen, und wenn diese Aufforderung 8 Tage hindurch fruchtlos bleibt, und der Restant seine Zahlungs-Unfähigkeit bis dahin nicht legal erweisen kann; so tritt die Exekution nach den gesezlichen Gradationen in Wirkung, bis die ganze Schuldigkeit getilgt ist.

24. März 1802. §. 2. Nro. 9. Dem Rentamte stehet die exekutive Beytreibung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so soll das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern. R.Bl. 1802 S. 249.

27. Febr. 1807. b) Den Rentbeamten soll nicht blos das Recht der exekutiven Beytreibung von unstreitigen, sondern auch von allen Staats-Gefällen zustehen; jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben nicht eher, als nach versäumten bestimmtem Zahlungs-Tage, und fruchtloser erster Anmahnung, und dann immer nur Gradationsweise, durch Strafbothen; wenn aber auch Strafbothen nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändungen statt habe. R.Bl. 1807 S. 407.

30. Oktob. 1815. 1) Die Exekution darf nicht eher, als nach versäumtem bestimmten Zahlungs-Tage und fruchtloser erster Anmahnung statt finden, sie Geret'sche Samml. 5. Band S. 58.

2) hat immer nur stufenweise durch Strafbothen einzutreten, und

3) erst, wenn diese Strafbothen nicht geachtet werden, soll die Auspfändung verfügt werden, in welchem lezteren Falle

4) die Pfänder jederzeit zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden müssen, daß

5) wider Verhoffen sogar zum Verkauf liegender Güter zu schreiten wäre, dieser Verkauf bey dem ordentlichen Gerichte nachzusuchen ist, und daß

6) Beschwerden gegen das Exekutions-Verfahren der Rentämter, lediglich der Würdigung der vorgesezten k. Administrativ-Stelle vorbehalten sind.

7) Die Exekutions-Befugnisse dürfen die Rentbeamten nur auf ihre Amts-Eingesessenen beschränken und folglich auf Debenten ausserhalb ihres Amtsbezirks nicht ausdehnen.

8) Die Exekutions-Gebühren der Strafbothen sollen nach Verhältniß der Schuld selbst bemessen werden.

1. April 1816. Wenn es gleich den k. Rentämtern gestattet ist, sich in besonderen Fällen und mit Authorisation ihrer vorgesezten Behörde der Gensd'armerie zur exekutiven Beytreibung der landesherrlichen Abgaben zu bedienen; so kann hieraus noch keineswegs gefolgert werden, daß sie sich auch zur exekutiven Beytreibung der grund- und landesherrlichen Abgaben der Herrschafts- und Patrimonialgerichte gebrauchen zu lassen haben, vielmehr sind die dießfälligen Requisitionen, deren Erfüllung ohnehin immer zum Nachtheil der wesentlichern Dienstobliegenheit der Gensd'armen gereichen müssen, durchaus zurückzuweisen, und nur in außerordentlichen Fällen, wenn

Geret'sche Samml. 6. Band S. 274.

sie durch die einschlägigen General = Kreis = Kommissariate, welche deren besondere Nothwendigkeit zu prüfen und zu beurtheilen haben, an die Distrikts-Kommandos gelangen, zu respektiren.

26. May 1818. §. 117. Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichts = Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder anderen dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Exekution beyzutreiben. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die nämliche Verfügung stehet ihnen bey den liquiden Dominikal = Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen.

§. 122. Rücksichtlich der liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural = Reichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare k. Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, den Ausgepfändeten zugestellt werde. — —

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural = Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein

eigenes

eigenes Exekutions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, die Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Kontroll.

4. Oktobr. 1813.

Es liegt in der Bestimmung der Central-Hauptbuchhaltung, nicht nur die Realisirung und die rechtzeitige Perzeption der Staatsgefälle nach den Terminen ihrer Verfallzeit nie aus dem Auge zu verlieren, sondern auch den wirklichen Ertrag der unständigen Renten mit den Etatsansätzen fortwährend zu vergleichen, und zu kontrolliren. Man hat nämlich bemerkt, daß viele Stellen und Aemter, wenn sie die Dotation, welche aus Vorsorge des Nachhaltes größtentheils bedeutend unter ihrem wahren Betrage bemessen ist, erfüllet haben, nicht selten die Obsorge einer eifrigen und strengen Perzeption bey Seite setzen, und dadurch die Folge veranlassen, daß meistens eine ungleich größere Summe, als das nöthige Verlags-Kapital erfordert, zur Erhebung auf das nächste Etatsjahr übergehet. Geret'sche Samml. 3. Band S. 43.

Man ertheilet daher der Central-Hauptbuchhaltung den Auftrag, die Vorlage einer jeden Quartals-Bilanze

1) mit

1) mit einer Anzeige derjenigen Kreise, und vorzüglich derjenigen Aemter, welche in der Perzeption, und in welchen Rubriken derselben bedeutend im Rückstande sind, damit man gegen solche diesen Saumsal rügen, und nach Umständen eine strengere Ahndung eintreten lassen könne, dann

2) mit einer Anzeige derjenigen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, deren von den Etatsansätzen merklich abweichender Betrag ihr schon bekannt gewordenen, und einer Berichtigung der Dotation zur Folge haben dürfte, zu verbinden. Da aber vorzüglich die Getreidrente meistens eine große Differenz zwischen der Etatsberechnung und zwischen dem wirklichen Ertrage nachzuweisen pflegt, so ist auch

3) mit der Bilanz des II. Quartals ein Konspekt dieser Renten von Kreis zu Kreis vorzulegen, woraus entnommen werden kann:

a) welchen Ertrag dieselbe 1) nach der Schäffelzahl, 2) nach den verschiedenen Sorten gewährt,

b) welchen Geldwerth nach dem festgesetzten Normalpreis der verschiedenen Sorten solche aussprechen, und

c) welcher Unterschied hiedurch zwischen diesem wirklichen Ertrage, und zwischen der Etats-Berechnung sich ergebe? indem dieser Gegenstand auf die zeitige Berichtigung der Dotation einen wesentlichen Einfluß hat.

Getreid.

Allgemeine Bestimmung.

Im engen und eigentlichen Sinn versteht man hierunter keine andere Feldfrüchte, als welche Aehren tragen, nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Haber. Im weitern Verstande werden unter dem Getreide auch Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Heidel und Hirsen oder Breun begriffen. Anm. ad cod. Max. p. 3. c. 7. §. 21. lit. a.

Getreid unreifes.

18. August 1805. Unreifes Getreid darf nicht eingebracht werden. R.Bl. 1805 S. 847.

Den Müllern ist bey strengster Ahndung zu verbiethen, unreifes Getreid zu mahlen.

23. Jänner 1751. Nasses Getreid soll nicht eingeführt oder wohl in Obacht genommen werden, daß es sich nicht entzünde. G.S.v.J. 1771 S. 744

Getreidmaaß.

3. März 1787. Weder einem In- noch Ausländer im Handel und Wandel, in Konträkten und Prästationen, und nicht einmal in seiner eigenen Haushaltung oder Privat-Geschäften ist ein anderes, als geaichtes, und mit dem baierischen Muttermaaße übereinkommendes Getreidmaaß zu gestatten. G.S.v.J. 1788 S. 711

20. Nov. 1761. Wird das Getreidmaaß nach dem Münchner Modell gemacht, so sollen alle Vortheile mit Einsetzung der Böden, grünen und nicht genugsam dürren Holztafeln, und in anderweg auf das sorgfältigste vermieden werden. G.S.v.J. 1784 S. 1328.

3. März 1787. Zu der Abaichung selbst hat man sich des Leinsaamens zu bedienen, welcher durch einen Trichter einläuft. G.S.v.J. 1788 S. 710

5. Dezemb. 1758. §. 39. Bey allen Kästen ist ein gleiches Maaß auch mit dem Strichholz auf dem Steg oder Eisen zu halten. G.S.v.J. 1771. S. 551.

17. Sept. 1817. Vor dem Beginnen der Eindienung müssen die Kasteng:mäße mit den vorgeschriebenen und polizeylichen Muttermaaßen geaicht, und darüber ein Protokoll abgehalten werden. Geret'sche Samml. 7. Band S. 467.

24. May 1756. Von den eingedient werdenden Getreidern ist das Messerlohn abgeschaft. G.S.v.J. 1771. S. 192.

30. April 1817. Für die Zukunft darf für das Auf- und Abmessen der in natura eingedienten Früchte auf den k. Kästen bey Vermeidung ernstlicher Ahndung weder von dem Rentamts-Bothen noch von den Schreibern ein Meßgeld, oder irgend eine sonstige Gebühr erhoben werden, und überhaupt sey von dem k. Rentbeamten streng darauf zu halten, daß bey der Eindienung aller und jeder Fruchtgefälle durchaus nur die gesetzlichen Maaße angewendet werden. Geret'sche Samml. 7. Band S. 463.

Eindienung.

1. Dezemb. 1757 u. 22. April 1789. §. 4. Auf die Kästen ist ein sauber ausgedroschenes Getreid zu bringen. G.S.v.J. 1771. S. 122. u. 1797. S. 49.

§. 5. Den Unterthanen ist zur Lieferung ihrer Getreid-Dienste die Zeit genau zu bestimmen, welche bis zum letzten November eines jeden Jahres alle Getreid- und Zehentgilten unmittelbar geliefert, und eingedient haben sollen.

2. Dezemb. 1757 u. 22. April 1789. Bey Aufschütten, Eindienung und Abmessung des Getreides soll allezeit ein Kastenbeamte persönlich anwesend seyn. G.S.v.J. 1771. S. 123. u. 1797 S. 48.

Exekus

Exekution.

2. Dezemb. 1757. §. 6. Wenn so ein Unterthan innerhalb dieses Termins seine Schuldigkeit nicht leistet; so ist demselben sein Stadel zu visitiren, und die Eindienung bis zum 9. Dezember bedeuten zu lassen. Verstreicht dieser Termin ebenfalls fruchtlos, und ist derselbe nicht in das Nachlaßlibell aufzunehmen; so ist derselbe mit der Ausdreschung exekutive anzuhalten. G.S.v.J. 1771. S. 122.

§. 7. Damit der Unterthan bey der Ausdreschung in keinen unbilligen Schaden versetzt werde; so muß ein ehrlicher Taglöhner mit einem gerichtlichen Exekutions-Vorweis an den Restanten zur Ausdreschung abgeschickt werden, welcher selbst mitdreschen soll; wofür ihm der Unterthan, gleich anderen Taglöhnern jeden Orts, die gewöhnliche Kost und Lohn, wie auch die Exekutions-Gebühr, wegen Aufsicht auf das auszudreschende Getreid, bis selbes auf einen k. Kasten geliefert ist, täglich 8 kr., und zwar auch Sonn- und Feyertage, zu reichen hat.

Geschieht dieses aber nicht, so hat der Beamte den Exekutanten, nach Beschaffenheit und Erforderniß des viel oder wenigen ausständigen Getreid-Dienstes, noch so viel andere Drescher obrigkeitlich zuzustellen, daß täglich 5 bis 6 Drescher auf der Stadeltenne sich befinden; in diesem Falle hat der Unterthan diesen Dreschern neben der Ordinarikost und Taglohn, sowohl Werk- Sonn- und Feyertage, jedem noch 4 kr. Exekutions-Gebühr zu bezahlen.

§. 10.

1. Dezemb. 1767. §. 10. Unsauberes, ungeputztes, oder feuchtes derbes und übelriechendes Getreid darf nicht angenommen werden. Der Unterthan ist mit dem unsaubern und nicht genugsam geputzten Getreide auf die bey jedem Kasten vorhanden seyn sollende Windmühle oder Getreid-Sieb anzuweisen. Das feuchte und nicht ausgetrocknete Getreid ist an einem besonderen Ort ad interim aufzuschütten, und so lange abgesondert zu halten, bis selbes gehörig getrocknet, und zu einer anderen Zeit, in Gegenwart des Unterthans, oder zwey anderer ehrlicher Männer, zu dem Getreidhaufen abgemessen werden kann; hingegen das derbe und übelriechende, und vorzüglich, wenn sich im selbigen der so höchst schädliche schwarze Wurm zeigt, ist ganz und gar nicht anzunehmen, sondern der Unterthan zur Lieferung einer besseren Getreidsorte anzuhalten. G. S. v. J. 1771.

17. Sept. 1817. 1) Der Unterthan soll nicht gegen die Gebühr behandelt, und demselben seine Reichnisse in keinem größeren Maaße abgefordert werden, als nach welchem er solche zu entrichten schuldig ist; dagegen ist derselbe auch streng anzuhalten, seine Schuldigkeit pünktlich abzuführen. Die Beamten sollen bey der Eindienung selbst gegenwärtig seyn — nur kastenmäßiges, wohlgereinigtes Getreid darf angenommen, das ungeputzte oder ungereinigte gar nicht angenommen, oder die Abgabspflichtigen sollen angehalten werden, solches mittels der — auf jedem Speicher nothwendig vorhandenen Windmühle und Getreidsiebe, auf eigene Kosten zu reinigen, daß Früchte, übelriechende oder wohl gar schon mit dem Wurm behaftete von der Hand gewiesen werden. Geret'sche Samml. 7. Band S. 467.

3) Alle

17. Sept. 1817. 3) Alle Speicher müssen mit den nöthigen Windmühlen, Getreidsieben und anderen Requisiten versehen seyn. Geret'sche Samml. 7. Band S. 467.

17. Sept. 1817. Bis Ende März muß die ganze Eindienung des Getreides vollzogen, und überhaupt die ganze Schuldigkeit auch von denjenigen Unterthanen, welchen solche nach dem Normalpreise abzulösen, ausnahmsweise gestattet, in so ferne nämlich nach den bestehenden Regulativen nicht ein Nachlaß bewilliget werden wird, vollständig entrichtet seyn. Geret'sche Samml. 7. Band S. 467.

Verfassung der Umsturz-Libellen.

1. Dezemb. 1757. §. 1. Der Getreid-Rest ist aus den Rechnungen mit Allegirung der Folien zu entwerfen, in was für einer Gattung des Getreides und in wie viel selber bestehe. G.S.v.J. 1784. S. 240.

§. 2. Ist anzusetzen, was sich auf den Getreid-Kästen wirklich vorgefunden habe, und zwar dergestalt, ob und wie viel von ältern vorjährigem Getreid vorhanden, dann was und wie viel das gegenwärtige heurige Rechnungsjahr wirklich ertragen hat.

§. 3. Ist anzuzeigen, wenn von der Zeit, als die Rechnungen schon geschlossen, bis auf den Tag des Umsturzes eine Getreidabgabe geschehen, welche in dem künftig nachfolgenden Jahre in Ausgabe zu bringen und zu verrechnen ist; als auf Wildfraß, Jagdhunde, oder andere vorfallende Nothwendigkeiten.

§. 4. Ist anzuzeigen, wenn an dem vorentworfenen Getreid-Rest ein Unterthan von früheren Jahren her an seiner Getreid-Dienst-Schuldigkeit

noch

noch was ausständig ist, womit der besagte Material-Rest gut zu machen wäre.

§. 5. Ist in einer separirten Designation anzuzeigen, wenn ein Unterthan an seinem Getreids-Dienst und Giltschuldigkeit noch im Ausstande ist, wie viel dieses beträgt, welches zur Auszeigung des Restes dienen muß.

§ 6. Nach diesen ist die Summe zu ziehen. Ergiebt sich aber eine Mehr- oder Miuderung; so ist dabey die Ursache anzugeben, woher solche rühren möge.

1. Dezemb. 1757. §. 2. Die Getreid-Umsturzlibelle müssen gleichförmig mit den erforderlichen Umständen verfaßt und in Duplo eingesendet werden. G.S. v. J. 1771. S. 121.

Speis- Saam- und ausständiges Getreid.

1. Dezemb. 1757. u. 22. April 1789. §. 8. Ist ein Unterthan neben der Getreidgilt ein vorgeliehenes Speis- oder Saam-Getreid schuldig, so ist jederzeit das Speis- oder Saam-Getreid; dann die dießjährige Getreid-Dienst-Schuldigkeit, und drittens das vorjährige Ausständige, und zwar allezeit der älteste Ausstand in Empfang zu nehmen. G.S. v. J. 1771. S. 122. u. 1797. S. 49.

§. 14. Hat ein Unterthan ein Speis- und Saam-Getreid nothwendig, so hat derselbe dieses gebührend bey dem Kasten-Beamten anzuzeigen, worüber der Beamte ein Protokoll abzuhalten, selbes sogleich der vorgesetzten Stelle, mit nachfolgenden, jedoch ganz kurzgefaßten Umständen und Requisiten zu überschreiben und einzusenden hat: 1) Wie der Unterthan im Hoffuße stehe, 2) was für

grund-

grundbare Gerechtigkeit gaudire, 3) in was dessen Dienst- und Giltschuldigkeit bestehe, 4) ob Supplikant ein guter Hauswirth und bisher seine Prästanda prästiret, oder ob er viel oder wenig rückständig, 5) oder ob derselbe mit vielen Schulden belastet sey, wobey das Vorlehen dem Verluste unterworfen und vielleicht ohnedem fruchtlos wäre.

6. Novemb. 1816. §. 8. Die Getreidabgabe an die Unterthanen, als Saamen-Vorlehen wird durch die besonderen Resolutionen und genehmigten Ausweise über die geleistete Abgaben beurkundet, wobey bemerkt wird, daß, wenn diese Restitution in Fristen bedungen ist, und diese Fristen in den folgenden Jahren erst verfallen, diese Summe in der Geldrechnung als eine Liquidationspost zu behandeln sey. Geret'sche Samml. 6. Band S. 367.

Abgabe.

1. Dezemb. 1757. §. 12. Bey der Abgabe, und vorzüglich bey dem Verkaufe des Getreides soll jedesmal der Tag der Abgabe, der Name und Kondition des Käufers, die hierzu ertheilte Resolution, der paktirte Kaufspreis und eine Gegenbescheinigung, daß dieser Preis und kein höherer bezahlt wurde, wie auch der Schrannenzettel in dem Manual- und Abgabs-Register, der Rechnung beygelegt werden. G. S. v. J. 1771. S. 123.

§. 15. Ist der Verkauf des Getreides resolvirt und angeschafft, so ist selbes sogleich in Gegenwart des Kastenbeamten dem Käufer vorzumessen und zu überantworten.

§. 16. Auf gleiche Art sollen alle Getreid-Besoldungen und Pensionen, und andere jeden Jahrs

be-

beständige Getreid = Abgaben nach Verlauf eines jeden Quartals den Perzipienten vorgemessen und von dem Kasten verabfolgt werden.

6. Dezemb. 1816. §. 6. Bey den Positionen auf Getreid = Verkäufen, ist nebst dem Versteigerungs = Protokoll, und den Ratifikations = Dekreten auch ein Ausweis über die an die genannten Käufer richtig geschehene Abgabe beyzufügen, und zwar ist dieser Ausweis von dem verpflichteten Fruchtmesser mit zu unterzeichnen. Geret'sche Samml. 6. Band S. 367.

1. Oktober 1816. §. 9. So wie für die Einnahme aus Naturalien und die Verwendung derselben ein besonderes Tagebuch geführt werden muß; so muß auch für die Einnahmen und Ausgaben der Naturalien ein besonderes Manual gehalten, und zwar ist für jede Naturalien = Gattung eine besondere Abtheilung zu machen; damit jedes Naturale durch alle Einnahms = und Ausgabs = Titel ersichtlich werde. Geret'sche Samml. 6. Band S. 374.

Aftergetreid.

27. Nov. 1788. Das Aftergetreid muß alle Jahre getreu verrechnet werden. G.S. v. J. 1797.

Kontroll und Kastensperr.

22. April 1789. §. 2. Soll bey allen Kastenämtern, eine Kontroll und Kastensperr von beyden Beamten genau beobachtet werden, daß jeder derselben ein verschiedenes Schloß, und einen eigenen Schlüssel habe; so, daß einer ohne den andern niemals allein auf den Kasten kann. G.S. v. J. 1797.

Reinlichkeit der Kästen und Sonderung des Getreides.

22. April 1789. §. 5. Zur guten Konservirung des Getreides trägt die Reinlichkeit der Kästen sehr viel bey, G.S. v. J. 1797.

daher die Beamten hierauf sowohl, als auf das öftere Umschlagen desselben, in gehöriger Zeit, ehe die große Hitze einfällt, den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, und die Kastenknechte hiezu anzuhalten haben. Sollte sich bey einer vorgenommenen Kastenvisitation Nachläßigkeit zeigen; so ist der Beamte zum Ersatz des Schadens anzuhalten.

17. Sept. 1817. 2) Früchte verschiedener Gattung müssen bey dem Aufschütten gehörig von einander abgeschieden, selbst die Früchte derselben Gattung, wenn sie von sehr verschiedener Qualität wären, unter sich so gesondert gehalten, daß die größte Reinlichkeit und Ordnung auf den Getreidspeichern gehandhabt werde. Auch gegen das Eindringen von Feuchtigkeit, gegen den Vögel- und Mäusefraß müssen sie sorgfältig verwahrt werden; eben so muß für den Zutritt von frischer Luft gesorgt — daß die Früchte, und zwar alle 14 Tage, oder nach Maßgabe der Witterung alle 8 Tage, mit Zuhilfnahme des nöthigen Tagwerkers-Personal vollständig gewendet — und mit aller Sorgfalt gegen den Wurm verwahrt werden. Geret'sche Samml. 7. Band. S. 467.

Neigen und Aufwürfen.

22. April 1789. §. 7. Der Mißbrauch mit Abfall- oder Eingab-Neige, dann Aufwurf bey dem Aufschütten und Abstreichen, ist dergestalt abgeschafft und verbothen, daß, wenn die Beamten derley unbillige Mißbräuche, auf welche man heimliche Späße tragen lassen wird, ferner gestatten, dieselben ohne weiters zum Rückersatz an die Unterthanen angehalten und mit angemessener Strafe belegt werden. G.S.v.J. 1797.

Ein-

Einschreibbüchl.

3. Dezemb. 1757. §. 9. Die Getreid-Lieferungen und Eindienungen, wie es bey den Geld-Erlagen anbefohlen ist, sollen dem Unterthan in sein Einschreibbüchl getreu und zuverläßig von dem Beamten eingetragen werden. G.S.v.J. 1771. S. 123.

Bestimmung des Normalpreises.

8. May 1811. Für das Getreid dienen die Durchschnittspreise des 15. Novembers und 15. Dezembers, welcher Durchschnitt aus dem Mittel- und letzten Schrannen-Preisen genommen wird. Wenn sich eine Schranne an dem Sitz des Rentamtes befindet; so sind die Schrannenzettel die Nachweisungen der Normalpreis-Bestimmung; ist dieses aber der Fall nicht, so sind die Schrannenzettel des nächstgelegenen Markts oder der Stadt, wohin die Unterthanen ihre Getreide zum Verkauf bringen, die Belege der Normalpreis-Bestimmung. Für diejenigen Naturalien, als Stroh, Heu ꝛc. und die Küchendienste, wo die Bestimmung auf diese Weise nicht festgesetzt werden kann, haben die Rentämter die zur Verfallzeit dieser Naturalschuldigkeiten bestehenden Kurrentpreise durch die Einverrechnung sachkundiger, jedoch unpartheyischer Landwirthe zu erheben, weßwegen die einschlägigen Landgerichte zu ersuchen sind. Geret'sche Samml. 3. Band S. 413.

Abgaben-Moderationen.

Anlangen um Moderation.

20. Jänner 1802. §. 1. Alle Anlangen um beständige Moderation des Hoffußes, und der hievon abhangenden Hofanlagen sowohl, als der grundherrlichen Abgaben R. Bl. 1802. S. 63.

sollen künftig bey den einschlägigen Landgerichten, oder Kastenämtern in duplo übergeben, und von diesen erst mit ihren Berichten zur General-Landes-Direktion eingesendet werden.

§. 2. Hier wird kein Anlangen dieser Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entschließung erlassen, außer ein Unterthan hat sich gegen die unteren Behörden über Saumsal, oder ein unzweckmäßiges und ungerechtes Verfahren bey der Instruktion zu beschweren.

28. April 1818. Die Moderations-Gesuche sind durchgehends bey den Rentämtern einzureichen, und von diesen bey ihrer offenbaren Unstatthaftigkeit sogleich zurückzuweisen; außerdessen aber vorschriftmäßig zu instruiren, und wenn sie gegründet gefunden werden, mit gutachtlichem Bericht vorzulegen; unmittelbare Eingaben bey der vorgesetzten Kreis-Regierung werden nur dann angenommen, wenn die von dem einschlägigen Rentamte auf das dort eingereichte Gesuch gegebene beschwerende Entschließung beyliegt. ungedruckt

12. May 1817. 5) In Fällen, wo die Finanz-Kammer die Gilt-Moderations-Gesuche abweisend bescheiden zu müssen glaubt, hat sie in ihre Entschließungen die Entscheidungs-Gründe umständlich aufzunehmen, damit die Bittsteller über die Unstatthaftigkeit ihres Gesuches hinreichend belehret, und von fruchtlosen Rekursen so viel möglich abgehalten werden. R. Bl. 1817 S. 534.

9. Oktober 1815. Es darf keine Moderations-Tabelle mehr zur Vorlage gebracht werden, welcher der abschriftliche ungedruckt

oder Original = Grund = Gerechtigkeits = Brief nicht anliegt, und in welcher die grundherrlichen Getreid= Dienste nicht nach dem Anschlage des Steuerdefi= nitivums, nämlich das Schäfl Weiz zu 12 fl., Roggen 8 fl., Gerste 6 fl. und Haber zu 4 fl. be= rechnet sind.

28. April 1818. Die Abgaben = Moderations = Gesuche sind durchgehends einzeln vorzulegen und bey der Instruirung derselben sind die definitiven Steuer= Kataster nur insoferne zu benützen, als hieraus der bestimmte Flächen = Inhalt und die Bonitäts= Klasse erhoben, und in die vorgeschriebene Mode= rations = Tabelle aufgenommen werden kann, die Bonitäts = Klasse darf jedoch bey der Begutachtung blos zur vergleichenden Würdigung der Angaben der Schätzleute dienen, und da die Rentämter für die Richtigkeit ihrer Angaben, welche sie aus den Amts = Dokumenten schöpfen, ohnehin verantwort= lich sind; so bedarf es durchaus keiner Beylegung der Kataster = Auszüge. ungedruckt

Berichte der Unterbehörden.

20. Jänner 1802. §. 3. Da die Berichte der untern Behörden hauptsächlich das Verhältniß des Besitzstandes zu den Abgaben entwicklen sollen; so ist in diesen Berichten herzustellen: R. Bl. 1802 S. 64.

1) Die Quantität aller zum Gute gehörigen Gär= ten, Aecker, Wiesen und Holzgründe, nach Juchart oder Tagwerken (das Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen gerechnet), dann

2) die

2) die Qualität dieser Gründe, die Güte der Scholle, ihre Erträgniß. — Hiebey soll bemerkt werden

a) bey den Aeckern, mit welchen Gattungen Getreids solche gewöhnlich besäet werden, — wie vielfach der Saamen bey der Aernte erlangt werde, ob Brache vorhanden, oder statt selber Kleebau eingeführt sey,

b) Bey den Wiesen, ob sie ein- oder zweymähdig seyen, trocknes oder naßes Heu geben, durch Wässerung, oder Dünger fruchtbar gemacht werden, dann überhaupt, wie viel an Altheu und Grumet (nach Fudern oder Zentnern gerechnet) von selben erhalten werde; dann

c) bey den Holzgründen, mit welchen Gattungen Holzes sie bewachsen seyen, wie der Holzstand überhaupt beschaffen sey, dann wie viel an Bau- Brenn- und Zaunholz, dem Holzstande oder der Perpetuität unbeschadet, jährlich geschlagen werden könne.

8. Februar 1805. Die Zahl Tagwerke der verschiedenen Gründe, als Felder, Aenger und Wiesen, ist besonders anzugeben und am Ende zu summiren. R. Bl. 1805 S. 301.

Quantität der Gründe.

20. Jänner 1802. §. 4. Um die Quantität der Gründe zu erheben, werden das Grund- oder Salbuch, die Güterbeschrei- R. Bl. 1802 S. 64.

schreibung, die letzten Gutsschätzungen, Inventarien, oder andere Aktenstücke in vielen Fällen begnügenden Aufschluß geben. Sollten aber diese Behelfe nicht hinreichen; so haben die Beamten erwähnte Quantität, durch Augenschein, Verrechnungen, auch allenfalls (wenn Supplikant darauf dringt) durch Vermessung herzustellen.

Qualität der Gründe.

20. Jänner 1802. Belangend die Qualität hingegen; so sind die oben festgesetzten Daten durch eidliche Vernehmung sachkundiger, und unpartheyischer Männer, auch allenfalls durch Augenschein zu erheben; und versieht man sich übrigens zu den Beamten, daß sie eine nothwendige, in der Natur des Bodens liegende Unfruchtbarkeit von der zufälligen, aus Nachläßigkeit herrührenden unterscheiden, und den Unterschied im Berichte bemerken werden. R. Bl. 1802 S. 64.

Fruchtbarkeit.

8. Februar 1805. Unter natürlicher Fruchtbarkeit verstehet man die örtlichen Eigenschaften der Scholle, des Klima, der Lage u. s. w.; unter der künstlichen verstehet man den Zustand der Kultur, ob z. B. die Dreyfelder- oder eine andere Wirthschaft eingeführt sey, ob Stallfütterung bestehe, ob Wässerungs-Anstalten vorhanden seyen u. dgl. R. Bl. 1805 S. 302.

Nebengenüsse.

20. Jänner 1802. §. 5. Wenn der Gutsbesitzer, neben seinen Gründen, auch Gemeindsweiden, Gemeindswaldungen ꝛc. benützt; so ist diese Benützung, und R. Bl. 1802 S. 65.

der

der beyläufige Werth derselben im Berichte anzuzeigen.

§. 6. Wenn der Gutsbesitzer von seiner Grundherrschaft, in Rücksicht seiner grundherrlichen Abgaben, ein Holzrecht oder andere Vortheile genießt; so müssen auch diese mit ihrem Betrage, und beyläufigen Werthe im Berichte angezeigt werden.

§. 7. Da die Abgaben vielfältig, auch auf die den Gütern anklebenden Realgerechtigkeiten berechnet sind; so sind auch solche Gerechtigkeiten anzuzeigen, und muß besonders bey den Mühlen angeführt werden, wie viele Gänge und Nebenwerke bey selben sich befinden, und welchen Vortheil, oder Mannsnahrung sie dem Besitzer beyläufig gewähren.

8. Februar 1805. Unter den Nebengenüssen werden Holz- und Weiderechte, Zehenten, oder andere dem Gute anklebende Realgerechtigkeiten verstanden, z. B. Mühlen u. dgl. R. Bl. 1805 S. 302.

Aeußere Gutsverhältnisse.

20. Januar 1802. §. 8. Obschon man den Erwerb, welchen der Bauer durch besondere Industrie, als Handel ꝛc. sich verschafft, bey Festsetzung der Abgaben nie in Anschlag bringen kann; so sind doch solche Verhältnisse eines Guts, welche den Erwerb, den leichten und theuern Absatz der Produkten ꝛc. besonders begünstigen, z. B. Heerstrassen, Flüße, Nachbarschaft größerer Städte ꝛc. in den Berichten nicht unbemerkt zu lassen. R. Bl. 1802 S. 65.

1) Un-

8. Februar 1805. 1) Unter den äußern Gutsverhältnissen verstehet man alles dasjenige, was den produzirten Absatz erleichtert oder erschwert. R.Bl. 1805 S. 302.

Viehstand.

20. Jänner 1802. §. 9. Der Viehstand ist ein zufälliges, mit dem Besitzstande an Grund und Boden nicht immer im Verhältniß stehendes Datum; doch dient er zur Beleuchtung des Ganzen, und kann als Beyhilfe zum Beleg und Aufschluß für die übrigen vorgeschriebenen Gutsverhältnisse dienen; daher in den Berichten auch dieser Viehstand am Mähn- und Nutzvieh anzuzeigen ist. R.Bl. 1802 S. 65.

Gutswerth.

20. Jänner 1802. §. 10. Auf gleiche Weise dient zu Beleuchtung des ganzen Vorschreibens, der Gutswerth, wie solcher (über Abzug des fahrenden Vermögens) in dem letzten Inventario, dann den Kauf- Uebergabs- oder Vertrags-Briefen angesetzt worden ist; daher das Resultat dieser Aktenstücke in den Berichten genau und ächt angezeigt werden muß. R.Bl. 1802 S. 65.

Ganten und Abgaben-Ausstände.

20. Jänner 1802. §. 11. Wenn der besondere Umstand eintritt, daß bey einem Gute schon Ganten mehrfältig vorgefallen sind, oder Akten und Rechnungen zeigen, daß die Abgaben nie, oder selten bezahlt werden konnten, sondern immer Ausstände hangen geblieben sind, oder Nachlässe bewilliget werden mußten; so ist ein solcher Umstand im Bericht nicht unberührt zu lassen. R.Bl. 1802 S. 66.

Grund-

Grundabriß.

20. Jänner 1802. §. 12. Wenn Moderation wegen Grundabriß verlangt wird; so ist nicht nur das Faktum des Grundabrisses, und was durch selben zu Verlust gegangen, herzustellen, sondern es müssen auch die noch übrig gebliebenen Grundstücke nach ihrer Quantität und Qualität angezeigt werden. R. Bl. 1802 S. 66.

Abgaben.

20. Jänner 1802. §. 13. Alle auf einem Gute haftenden landesherrlichen, oder grundherrlichen Abgaben müssen in den Berichten specifice bemerkt werden. R. Bl. 1802 S. 66.

8. Februar 1805. Damit die Summe der jährlich zu leistenden landesherrlichen, und grundherrlichen Abgaben gleich mit einem Blicke übersehen werden können; so sind alle Natural-Abgaben zu Geld anzuschlagen. R. Bl. 1805 S. 302.

Passiv-Zehent.

25. Febr. 1818. Von dem rohen Ertrage darf der Passiv-Zehent nicht in Abzug gebracht werden; weil dieser rohe Ertrag schon nach Abzug der Aussaat ausgemittelt ist, und der Saamen bey Abzug der Bestellungs-Kosten überhaupt von dem Rohertrage doppelt in Abzug gebracht würde; wenn nicht der Passiv-Zehent als beyläufig angenommene Compensation mit dem Saamen von dem Ertrage abzuziehen unterlassen wird. ungedruckt

Dauer der bewilligten Moderation.

8. August 1818. Die Bewilligung einer Gutslasten-Moderation auf Lebenszeit eines jetzigen Besitzers ist durch ungedruckt

dessen

dessen Leben und Besitz bedingt, und da mit der Veräußerung die Verbindlichkeit zur Abgabe erlischt; so fällt die Moderations-Bewilligung weg.

Tax- und stempelfreye Behandlung der Moderations-Gesuche.

20. Jänner 1802. Die Moderations-Gegenstände dürfen tax- und stempelfrey behandelt werden. R.Bl. 1802 S. 67.

28. Juny 1799. In Moderations-Sachen darf kein Siegelpapier gebraucht werden. G.S. v. J. 1800. S. 84.

Abgaben-Nachlässe.

Kompetenz.

12. May 1817. Die Behandlung der Gefälls-Nachlässe ist zur Kompetenz der Regierungs-Finanz-Kammern ganz verwiesen. R.Bl. 1817 S. 532.

Begriff der Nachlässe und Nachlaß-Libelle.

18. Juny 1802. Unter Nachlässen verstehet man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche denselben wegen vorübergehender Unglücksfälle bewilliget wird. Das Nachlaßlibell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bey jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beygelegten Schadens-Beschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle, giebt des Beschädigten Besitzthum, und seine hievon zu verreichende Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten. R.Bl. 1802 S. 442.

Allgemeine Grundsätze.

18. Juny 1802. a) Bey billigen, das ist, dem Besitzthume richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten R.Bl. 1802 S. 442.

der

der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleichterung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so absummiren wird, daß er derley Unglücksfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da nun bey unbilligen Belegungen, das ist, bey hergestelltem Uebermaße der Abgaben im Verhältnisse zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, abgeholfen wird; so kann man bey den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachlässe wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben.

b) Alle Staats-Ausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müssen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammen bringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staats-Verbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebey von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den übrigen zur Last, und ist daher, wenn er willkührlich bewilligt, und nicht durch die Umstände ganz gerechtfertigt wird, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft. Endlich

c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenen allgemeinem Belegungsprinzip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben

ben seyn werden; so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staats-Kasse völlig unnachtheilige Modifikation erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einsweilen nothwendig macht, und sie kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einem der künftigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können.

Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilliget werden können.

18. Juny 1802. a) Die Beschädigung, welche zu einem Nachlasse qualifiziren soll, muß groß seyn, nicht nur an sich, sondern auch in Hinsicht auf den Beschädigten; so, daß den Schaden zu ergänzen, seine eigenen Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Gutes berechneten Abgaben kann also nur dann ein Nachlaß statt haben, wenn wenigstens ein so großer Theil dieser Erträgniß verloren geht, daß der Rest, über Beschlagung des Guts, die Abgaben nicht mehr deckt, und also das Verhältniß zwischen Abgaben und Erträgniß aufgehoben ist. R. Bl. 1802 S. 457.

b) Die Beschädigung muß sich auf ein bestimmtes notorisches Faktum, nicht aber auf allgemeine imaginäre Voraussetzungen beziehen.

Feuersbrünste.

28. Juny 1802. Den durch Brand Verunglückten kann, nach nunmehr eingeführter Brandassekuranz, nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Bauamnsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, an den grundherrlichen Prästationen einiger Nachlaß begutachtet werden. R. Bl. 1802 S. 459.

Armuths-Entgänge.

18. Juny 1802. g) Unter dem Namen Armuths-Entgänge sind bisher in manchen Nachlaßlibellen namhafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß dieserwegen eine andere Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Unterthans, der ein großes oder kleines Anwesen besitzt, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich, in beyden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maaß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß, oder einer beständigen Moderation qualifiziren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird nun die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten Armuths-Entgänge in den Libellen ferner nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und Beamte, die es an der nöthigen allenfalls auch exekutiven Beytreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbstersatze anhalten. R. Bl. 1802 S. 459.

Oede

Oede Gründe.

18. Juny 1802. h) Die Entgänge der Abgaben von öden Gütern gehören zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaßlibelle, doch sind selbe, wie bisher in einer besonderen Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wenn diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemayerung die nöthigen Maßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bey welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, um hiernach zu ermessen und zu bestimmen, welche Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemayrung einsweilen erholt werden können. R. Bl. 1802 S. 460.

14. Jänner 1814. Ueber öd liegende Bauernhöfe und Realitäten haben die k. Rentämter ein besonders Nachlaßlibell zu verfassen, welches mit dem Lebens-Zeugnisse der ad dies vitae moderirten Unterthanen, dann mit den übrigen bisher gewöhnlichen Attesten und Beweismitteln zu belegen ist. ungedruckt.

Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben, resp. der grundherrlichen Nachlässe.

18. Juny 1802. b) Die May- und Herbst-Steuer, diese uralte Prästation, die man theils bey vogt- theils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem näheren Verhältnisse mit ihrem Besitzthum und den Früchten desselben regulirt findet, soll, als eine R. Bl. 1802 S. 463.

Klei-

Kleinigkeit, wie bisher, bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeschlossen bleiben.

e) Der Census oder die Gattergilt, welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Kapital anzusehen ist, eignet sich seiner Natur nach schon Vorwurfs zu keinem Nachlasse.

d) Die Recognition von Zubaugütern wird ohne Hinsicht auf die Früchte blos für die Bewilligung, ein solches Gut besitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an solcher also wegen Beschädigungen auf keine Weise ein Nachlaß Platz.

e) Die grundherrliche Geldstift ist ebenfalls als eine Präst.tion anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Früchte blos in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an solcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer diese Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreidgilt anzusehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umständen, wie bey der Getreidgilt selbst, eintreten mag.

f) Die grundherrliche Gilt (der Getreiddienst) gewöhnlich die beträchtlichste Abgabe, welche eigentlich, und nächstens in compensationem fructuum entrichtet wird, eignet sich in Unglücksfällen gesetzlich zum Nachlasse.

13. Nov. 1801. Wenn die Vogteygilt beträchtlich ist; so soll die bemessene Billigkeit beobachtet werden. G.S.v.J. 1802 S.99.

Be-

28. Juny 1802. h) Das Laudemium als keine jährliche Prä: station gehört nicht in die Nachlaßlibelle. Ueberdieß wird das Laudemium nicht respectu fructuum, an welchen sich eine Beschädigung ergeben kann, sondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des Dominii utilis gereicht, so daß also schon nach der Natur dieser Prästation ein Nachlaß hieran niemals Platz greifen kann. R.Bl. 1802 S. 464.

i) Noch weniger kann an den Mayerschafts-Fristen ein Nachlaß bewilliget werden, da selbe als ein in Fristen vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieser Prästation haben, sondern auch noch der besondere Umstand eintritt, daß bey Regulirung dieser Mayerschafts-Fristen den Unterthanen durch die fristenweise Vertheilung einer lästigen Abgabe ohnehin ein sehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial-Vortheiles verschaft worden ist.

l) Alle übrige Abgaben an Recognitionen, Kompositionen, Nachsteuer, Freygeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz außer der Gränze der hier bezeichneten Nachlaßlibelle, und müssen dieserwegen sich ergebende außerordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden.

11. Jänner 1814. Nur an grundherrlichen im wahren oder strengen Sinne können Nachlässe statt finden; es sind demnach zu Nachlässen nicht geeignet: ungedruckt

a) die Lehenbürden,

b) die Zehenten, diese mögen in natura erhoben, oder jährlich mit Rücksicht auf die durch außerordentliche Ereignisse eingetretene Beschädigung der zehentbaren Früchte verpachtet, oder endlich in einem fixen und nach einem mehrjährigen Durchschnitte regulirten Quanto an Geld oder Naturalien entrichtet werden.

c) Die Geldstiften oder Grundzinse solcher Objekte, die in keinem grundherrlichen Verbande stehen.

d) Die Kornbodenzinse, welche ihrer Entstehung und Natur gemäß nur als die Interessen eines auf dem Gute oder Grunde haftenden Kapitals angesehen werden können, insoferne aber ehemalige grundherrliche Reichnisse, wie z. B. Stiften, Gilten, und andere Abgaben solcher Güter, deren Obereigenthum von den Besitzern abgelöset wurde, nur die Benennung von Grund- und Bodenzinsen angenommen haben, dürfen sie in den geeigneten Fällen rücksichtlich der Nachlässe wie die wahren grundherrlichen Bürden jetzt nicht mehr behandelt werden.

2) Ferner nur an den jährlich zu leistenden grundherrlichen Abgaben können Nachlässe statt haben:

zum Nachlaß sind geeignet

11. Jänner 1814. a) die jährlichen Abgaben in Geld, wie sie immer Namen haben mögen, ungedruckt

b) die jährlichen Küchendienste oder Kleindienste,

c) die

c) die jährlichen Reichnisse an Feldfrüchten;
d) die Scharwerk, Frohnen, oder deren Surrogate in Geld oder Naturalien, und zwar durchaus mit Einschluß derjenigen Bürden, welche unter dem Namen von Vogteyzins, Vogteygilt, Vogteyhaber ꝛc. vorkommen.

4) An diesen Reichnissen kann jedoch in den geeigneten Fällen nur alsdann ein Nachlaß eintreten, wenn der jährliche Totalbetrag denselben (unter Anwendung der für die Dominikalsteuer gegebenen Normalpreise auf die darunter begriffenen Natural-Abgaben) die ordentliche Jahres-Steuer des grundbaren Objekts erreicht oder übersteigt.

In dem jährlichen Totalbetrage der bezeichneten Abgaben dürfen zwar auch die vogteylichen Reichnisse, welche ein k. Grundhold allenfalls an Privaten, Gemeinden oder Stiftungen zu leisten hat, eingerechnet werden; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

a) daß ein solcher Grundhold von Seiten des Aerars in den geeigneten Fällen nur dann einen Nachlaß erhalten soll, wenn er hinreichend nachweiset, auch von den Privaten ꝛc. an den ihnen abzureichenden Abgaben einen Nachlaß erhalten zu haben, außerdem an das Aerar zu leistenden Jahres-Betrag der grundherrlichen Abgaben erreicht schon für sich die Summe der jährlichen Steuer;
b) daß der von Seite des Aerars zu bewilligende Nachlaß nur mit dem Maaße der an dasselbe zu entrichtenden Abgaben im Verhältniß stehe.

5) An den grundherrlichen Abgaben, können, wie bey den direkten Staats-Auflagen, nur bey außerordentlichen, jedoch nur vorübergehenden Unglücksfällen oder Beschädigungen zeitliche Nachlässe bewilliget werden. *)

11. Jänner 1814. 6) Auch an den grundherrlichen Abgaben findet wegen außerordentlichen Beschädigungen ein Nachlaß nur dann statt, wenn sie zugleich bedeutend sind, und als bedeutend sind die Beschädigungen anzusehen: ungedruckt.

a) wenn dem Grundholden durch die vorhin bezeichneten außerordentlichen Ereignisse wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages seines grundbaren gesammten Grundbesitzes entgehet, oder

b) wenn ihm der vierte Theil der bereits eingeernteten Früchte in den Scheuern oder auf den Speichern zu Grunde gehet, oder

c) wenn er im Laufe eines Jahrs die Hälfte des zur ordentlichen Beschlagung seines grundbaren Gutes erforderlichen Viehstandes verliert, oder

d) wenn er die Totalität seiner Baumannsfahrniß im engeru Sinne, nämlich das sogenannte Schiff und Geschirr einbüßt; oder

e) wenn das Gewerbe, welches zur Zeit noch grundbar und für sich und in Verbindung mit Grund-

*) S. direkte Staats-Auflagen. S. 37.

Grundbesitz mit grundherrlichen Abgaben belegt ist, wegen außerordentlicher Zerstörung der Gebäude oder Vorrichtungen, wodurch der Betrieb des Gewerbes bedingt ist, wenigstens ein Vierteljahr lang ruhen muß.

7) Der Nachlaß an grundherrlichen Abgaben richtet sich nach dem Maße der Beschädigung dergestalt, daß er bey dem Verluste des vierten Theiles an dem Ertrage des gesammten grundbaren Besitzes, oder bey einem Schaden an dem Viehstande, an der Baumannsfahrniß und an dem Gewerbs-Betriebe, welcher nach den vorausgehenden Bestimmungen jenem Verluste gleichgeachtet werden kann, den vierten Theil des Betrages der Abgaben erreichet, und seine Verhältnisse mit der Beschädigung steigen kann, und treffen einen Grundholden in einem und dem nämlichen Jahre so viele Unglücksfälle, daß den hieraus resultirenden Schaden der Nachlaß aller grundherrlichen Abgaben eines Jahres nicht entspricht; so kann dieser verhältnißmäßig, oder pro rata auch auf das folgende Jahr ausgedehnt werden.

Direkte Staats-Auflagen.

10. July 1812. 1) Die zu Nachlässen geeigneten direkten Staats-Auflagen sind die Grund- und Dominikal-Steuern, und unter gewissen Voraussetzungen auch die Haus- und Gewerb-Steuern. Geret'sche Samml. 6. Band S. 277.

2) Nachlässe können nur bey außerordentlichen Unglücksfällen, oder Beschädigungen statt haben, zu den außerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich

züglich gerechnet: a) Hagelschlag, b) Ueberschwemmung, c) Mißwachs, wegen Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß, und anderen Ursachen, d) Kriegesläufe, in so weit sie entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Ernte vernichten, oder die zeitige Einbringung derselben unmöglich machen, e) Feuersbrünste, f) Viehseuchen.

3) Allein, auch wegen solchen außerordentlichen Beschädigungen, hat ein Nachlaß nur dann statt, wenn sie zugleich bedeutend sind. Als bedeutend sind die Beschädigungen anzusehen:

A. In Ansehung der Grund-Steuer.

10. July 1812. Geret'sche Samml. 6. Band S. 277.

a) Wenn den Steuerpflichtigen durch Eines der vorhin bezeichneten außerordentlichen Ereignisse, wenigstens der vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrags seines gesammten Guundbesitzes oder Gutskomplexes entgehet, oder

b) der vierte Theil der bereits eingeernteten Früchte in den Scheuern oder auf den Speichern zu Grunde gehet;

c) wenn derselbe wenigstens die Hälfte des zur ordentlichen Beschlagung seines Guts erforderlichen Viehstand, oder

d) die Totalität seiner Baumannsfahrniß, im engern Sinne, d. i. des sogenannten Schiffes und Geschirres, oder der landwirthschaftlichen Werkzeuge und Geräthschaften, verliert.

B. In Ansehung der Dominikal-Steuer.

10. July 1812. Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

a) Wenn dem Steuerpflichtigen durch ein außerordentliches Ereignisses, oder die hiedurch nothwendig

wendig gewordenen Nachlässe, wenigstens der vierte Theil der steuerbaren Dominikal-Renten, schon in der Einnahme zurückbleibt;

b) der vierte Theil der Einnahme ebenfalls erst durch ein späteres Unglück zu Verlust gehet.

C. In Ansehung der Haus-Steuer.

10. July 1812. Wenn der Anschlag der Beschädigung eines für sich bestehenden Hauses den vierten Theil seines Werthes erreicht, ohne die Nothwendigkeit herbey zu führen, das beschädigte Haus von Grund aus neu erbauen zu müssen. Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

D. In Ansehung der Gewerbe-Steuer.

10. July 1812. Wenn das besteuerte Gewerb wegen außerordentlicher Zerstörung der Gebäude oder Vorrichtungen, wodurch der Betrieb derselben bedingt ist, wenigstens ein Vierteljahr lang, oder während eines Zeitraumes, der nach der Natur des Gewerbs einem Vierteljahr gleich geachtet werden kann, ruhen muß. Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

— — Der Nachlaß an der Grund- Dominikal- und Gewerbsteuer, soll mit der Beschädigung in seinem Verhältnisse stehen, daß, wer den vierten Theil des Ertrages seiner Grund-Besitzungen und Dominikal-Renten verliert, oder an Vieh und Baumannsfahrniß einen nach obigen Bestimmungen gleich groß geachteten Schaden erleidet, oder endlich wegen eines außerordentlichen Ereignisses sein Gewerbe ein Vierteljahr lang liegen lassen muß, auch den vierten Theil des jährlichen ordentlichen Betrages der betreffenden Steuer nachgelassen erhalte, — —

halte, und so der Nachlaß mit dem Schaden verhältnißmäßig steige. Das nämliche gilt von den Nachlässen an der Haus-Steuer, wenn die für sich besteuerten Häuser außer einem Brande in der Masse beschädiget werden, daß ein Nachlaß statt haben kann.

10. July 1812. 8) Was Jemand in mehreren Steuer-Distrikten eines Rentamts an Gründen oder Dominikal-Renten besitzt, soll als Ganzes betrachtet werden, — und bey eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß auf den darauf ruhenden Grund- und Dominikal-Steuern nur in dem Verhältnisse statt haben, in welchem die Beschädigung des Ganzen, abgesehen von dem, was das nämliche steuerpflichtige Individuum noch in andern Rentämtern besitzt, bedeutend ist. Was Jemand, neben Besitzungen in andern Rentämtern, nur in einem Steuerdistrikte irgend eines Rentamtes an Gründen oder Renten besitzt, ist bey bedeutenden Beschädigungen des verhältnißmäßigen Nachlasses nur dann fähig, wenn es in einem bemayerten Gutskomplexe bestehet, oder notorisch einen beträchtlichen Theil des gesammten steuerbaren Vermögens an Gründen oder Renten, des betheiligten Individuums ausmacht. An der Haus- und Gewerbsteuer kann aber den Steuerpflichtigen in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß zukommen, sie mögen außerdem wo immer im Reiche, viel oder wenig besitzen.

Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

Grundsteuer-Nachlässe für die Privat-Grundholden.

22. Nov. 1816. 1) Den bedeutend beschädigten Privat-Grundholden soll nur insoferne ein verhältnißmäßiger

Geret'sche Samml. 6. Band S. 276.

Grund-

Grundsteuer = Nachlaß zu Theil werde, als sie sich bey dem instruirenden Rentamte, durch ein legales Zeugniß der resp. Grundherrschaft ausweisen, einen verhältnißmäßigen Nachlaß an ihren grundherrlichen Reichnissen erhalten zu haben, daß ferner

2) die von den Privat = Grundherrschaften auszustellenden Zeugnisse nicht nur den bewilligten Nachlaß, sondern auch die jährliche Gesammt-Schuldigkeit an grundherrlichen Abgaben enthalten müssen, damit hieraus ersehen werden könne, welche Quote an der jährlichen Schuldigkeit, ob nämlich die ganze oder Dreyviertel, oder die Hälfte ꝛc., nachgelassen worden sey, und daß

3) die Rentämter gehalten seyn sollen, jenen Privat = Grundholden, welche einen gesetzlichen Nachlaß an der Grundsteuer nachgesucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens = resp. Besitz = und Ertrags = Beschreibung unentgeltlich zu ertheilen, damit einerseits die beschädigten Privat = Grundholden ihr Nachlaß = Gesuch bey der resp. Grundherrschaft begründen können, andererseits diese Letztere in den Stand gesetzt werden, den billigen Nachlaß an grundherrlichen Renten zu ermessen.

Zehentpacht.

31. May 1808. 8) Ein Nachlaß an dem Zehentpachte wird nur auf dem Falle zugesagt, wenn das Getreid auf dem Felde bis zum Band eine große Beschädigung durch Hagel, Wassergüsse, oder andere un- R. Bl. 1808 S. 1340.

vor-

vorhergesehene Unglücksfälle leidet, und wenn durch Augenschein der Unglücksfall erhoben seyn wird.

25. Febr. 1814. Wenn die Zehenten nicht auf mehrere Jahre ungedruckt nach einem mittleren Ertrags-Durchschnitte, sondern jährlich, und nach dem Stand der Früchte, welcher sich bey der Zehent-Beschreibung und zur Zeit der Verpachtung darstellt, sohin nach dem vollen zu erwartenden Ertrag verpachtet, die zehentbaren Früchte aber erst nach der Verpachtung bis zur Ernte durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung, Heereszüge, oder andere unabwendbare außerordentliche Ereignisse, bedeutend beschädiget werden; so sey ein verhältnißmäßiger Nachlaß an dem Pachtschillinge keineswegs ausgeschlossen. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß Nachlässe dieser Art nicht mit jenen an grundherrlichen Reichnissen vermischt werden dürfen, sondern in eine besondere Tabelle gebracht werden müssen. Nur besondere Schadens-Beschreibungen werden für diese Nachlässe meistens entbehrlich werden, weil nicht leicht Beschädigungen der zehentbaren Früchte denkbar sind, welche nicht auch Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Abgaben zu Folge haben, und deßwegen ohnehin die nöthigen Schadens-Beschreibungen veranlassen.

Giltgetreid-Nachlässe.

18. August 1807. An Giltgetreid werden Nachlässe gegeben, wenn die Beschädigungen R.Bl. 1807 S. 1439.

a) von so bedeutender Größe sind, daß der Schaden die Kräfte des Beschädigten weit über-

übersteigt; und also hiedurch das Verhältniß seiner Abgaben gegen seine Erträgnisse völlig gestört ist, und

b) welche sich auf bestimmte notorische Fälle, z. B. Wolkenbrüche, Hagel ꝛc. gründen.

Um beurtheilen zu können, ob die Beschädigung die Kräfte des Beschädigten übersteige, wird den einschlägigen Landgerichten und Rentämtern zur Vorschrift gemacht, nach Angabe des notorischen Faktums den Güterstand des Beschädigten, die Aussaat auf die Aecker in dem Jahre, die Erträgniß in einem Mitteljahre von den besaamten Aeckern, die beschädigte Grundstücke, namentlich mit ihrer Aussaat, und den erlittenen Schaden bey jedem Acker gegen das Mitteljahr, dann die jährliche Abgabe von dem ganzen Besitzstande, und den zu begutachtenden Nachlaß vorzutragen.

Berechnung der Abgaben.

18. Juny 1802. Die Abgaben sind nicht nach den beßten Ernten, sondern nach mittleren, vielmehr geringer Erträgniß zu berechnen. R. Bl. 1802 S. 458.

Ertrags-Berechnung.

14. Jänner 1813. Hat ein Unterthan aus eigener Schuld seine ungedruckt Feldgründe nicht so bebaut, wie es sein Ackerstand ertragen hätte; so wird

3) der Berechnung des Ertrages der gewöhnliche, mit seinem Grundbesitze im Verhältniß stehende Ausbau zum Grund gelegt. Da die Ausbau-Beschreibungen zum Behuf der Zehent-Verpachtungen

gen hier nicht als Basis dienen können, indem diese bekanntlich durchgehends nur auf die Abgaben der Zehentholden sich gründen, welche den Ausbau nicht selten grösstentheils verschweigen; so haben die k. Rentämter

4) den gewöhnlichen Ausbau vielmehr nach den Angaben der Steuervorgeher, Obleute und anderer, ihrer Gewissenhaftigkeit wegen bekannten Männer einer jeden Dorfschaft zu erheben.

5) Der Saamen-Ertrag ist anzunehmen, wie er ausgefallen wäre, wenn eine Früchten-Beschädigung nicht statt gehabt hätte.

8. July 1812. Zur Anfertigung des Haus- und Grundsteuer- Nachlaß-Libells wird erfordert: eine Berechnung des Gesammt-Ertrages und der Grundbesitze der beschädigten Unterthanen. ungedruckt

Die Naturalien werden nach den Normalpreisen, und sind diese noch nicht bestimmt, nach den Etatspreisen berechnet.

Schadens-Berechnung.

14. Jänner 1812. 2) Die Grösse des erlittenen Schadens im Körnl wird durch Vergleichung des vor der Beschädigung zu hoffenden Ertrages der beschädigten Gründe mit dem noch einzuernteten Ueberreste gefunden. ungedruckt

3) Der Natural-Betrag des erlittenen Schadens ist nach den nämlichen Preisen zu Geld anzuschlagen, welche zur Berechnung des Gesammt-Ertrages aus dem Grundbesitze anzunehmen sind.

4) Die

4) Die den beschädigten Grundholden der Privaten von ihren Grundherrschaften ertheilten Nachlässe an grundherrlichen Reichnissen sowohl, als die von dem beschädigten Theile der Feldfrüchte treffenden Zehent-Reichnissen sind von der berechneten Schadensgröße der Unterthanen in Abzug zu bringen, weil diese eigentlich Gefälls-Entgänge der Dominikal-Rentengenießer sind.

31. July 1812. unedruckt

I. Für die Schadens-Beschreibungen zum Behufe der Nachlaßlibelle ist durchaus die protokollarische Form vorzuschreiben, weil einerseits diese Form die Arbeit eher erleichtert, als erschwert, und anderseits nicht nur einen umständlichen, und nach der Verschiedenheit der Fälle zu modifizirenden Vortrag gestattet; sondern auch das ganze Verfahren und die Anschlags- oder Berechnungsoperate genauer übersehen läßt.

II. Dagegen müssen die Nachlaßlibelle in tabellarischer Form angefertiget werden, und sie sollen folgende Rubriken enthalten:

1) Steuerdistrikt, Wohnort und Namen der Nachlaßsucher;
2) Numer der Belege;
3) Bezeichnung des beschädigten Objekts;
4) Natur der Beschädigung;
5) Tag oder Zeitpunkt der eingetretenen Beschädigung;
6) Größe oder vielmehr Verhältniß des Schadens zum ganzen Ertrage des beschädigten Objektes;
7) Betrag der ordentlichen Jahrssteuer von dem beschädigten Gegenstande.

8) Hin-

8) Hinweisung auf das Steuer = Kataster und Umschreibbuch;
9) Betrag des vom Rentamte begutachteten Nachlasses;
10) gutachtlicher Antrag der Finanz=Administration;
11) genehmigter Nachlaß = Betrag.

III. Um bey Gutskomplexen den Umfang der beschädigten Objekte vollends übersehen, und das angegebene Maaß der Beschädigung näher würdigen zu können, muß in den Schadens = Beschreibungen der Flächen = Inhalt nicht blos von den Aeckern und Wiesen, sondern auch von den Waldungen und andern eingehörigen Grundbesitzungen angegeben, und nebenbey jedes nutzbare, im Steuerkapital des Komplexes begriffene Recht angeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Beschädigung an den bereits eingeernteten Früchten, oder an dem Viehstande, oder an der Baumannsfahrniß statt gehabt hat. Ebenso müssen in Fällen, wo Nachlässe an der Dominikalsteuer nachgesucht werden, die verschiedenen Arten und Größen, der Dominikal=Renten, in den betreffenden Schadens = Beschreibungen, oder durch Kataster resp. Steuerfassions = Extrakte nachgewiesen werden.

IV. Obgleich es bey den Nachlässen nicht so fast auf die Größe des Schadens an und für sich, als vielmehr auf das Verhältniß des Schadens oder Verlustes zum ganzen Ertrage der beschädigten Objekte, oder (bey Häusern) auf das Verhältniß des Anschlages der Beschädigung zum Werthe des ganzen Hauses, oder (bey Gewerben)

auf

auf die Zeit des Stillstandes ankömmt; so kann man dennoch geschehen lassen, wenn der Schaden oder Verlust an Grunderzeugnissen oder Dominikal-Renten, nach den Normal- oder bestehenden Lokalpreisen zu Geld angeschlagen wird; nur muß alsdann auch der Ertrag des ganzen Guts, oder der Ertrag aller Dominikal-Renten der Beschädigten auf gleiche Weise in Geld ausgeworfen, und mit dem Schaden verglichen werden.

Bey Beschädigungen an dem Viehstande und der Baumannsfahrniß hingegen kann von Geld-Anschlägen ganz Umgang genommen, und sich im ersten Falle blos auf eine Aufzählung des gewöhnlichen Viehstandes einer- dann der hieran verlornen Stücke anderseits, und im letzten Falle blos auf die Nachweisungen, daß die Totalität zu Verlust gegangen, beschränkt werden.

V. Die Nachlässe an der Dominikalsteuer beruhen nicht blos auf den Nachlässen der Grundherren an ihren Renten, sondern können auch wegen eines beträchtlichen Verlustes an den bereits perzipirten Naturalrenten, und bey Zehenten, die in natura erhoben werden, selbst wegen eines bedeutenden Verlustes auf dem Felde Platz greifen.

Wie aber hiebey das Maaß, oder Verhältniß des Schadens darzustellen sey, wird zum Theile aus dem Vorhergehenden abzunehmen seyn, und man hat nur noch anzufügen, daß im letztgedachten Falle, nämlich bey Beschädigung unmittelbarer Zehenten, eine besondere Schadens-Beschreibung, zum Behufe der Grundsteuer und Giltnachlässe,

wenn sie anders zweckmäßig hergestellt ist, bezogen werden kann.

VI. In Ansehung der Gewerbesteuer ist sich strenge an die Vorschrift zu halten, und ein Nachlaß an derselben durchaus, um wegen Zerstörung der Gebäude oder Vorrichtungen, wodurch der Betrieb der Gewerbe bedingt wird, in Antrag zu bringen; Abschreibungen, welche allenfalls wegen der Geringfügigkeit der Gewerbe, wegen Armuth und wegen der Unverhältnißmäßigkeit der geringsten Gewerbesteuer nothwendig werden, eignen sich vielmehr in die besondern Verzeichnisse der niederzuschlagenden, ruhenden und absoluten uneinbringlichen Steuergefälle.

Nebenbedingnisse.

10. July 1812. 4) Jeder Schaden, über welchen ein Nachlaß nachgesucht wird, muß als Faktum nicht nur in der Zeit, sondern auch in Quanto durch Besichtigung, legale Zeugnisse, Zeugenaussagen und Abschätzung nachgewiesen werden. Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

5) Jeder Nachlaß muß erbeten werden.

Deßwegen ist das Anlangen der Beschädigten um Nachlaß, oder das über die mündlich gestellte Nachlaßbitte abgehaltene Protokoll der erste und unerläßliche Beleg eines jeden Nachlaßlibells.

14. Jänner 1814. Damit die durch außerordentliche Ereignisse beschädigten Grundholden im nöthigen Falle nachweisen können, den Nachlaß an grundherrlichen Abgaben zur gehörigen Zeit nachgesucht zu haben; so ungedruckt.

ist

ist jedes Rentamt gehalten, ihnen über die schrift-
lichen Nachlaß-Gesuche Rezepisse auszustellen; über
die mündlich angebrachten Nachlaß-Gesuche aber
ein Zeugniß unentgeltlich mitzutheilen.

14. Jänner 1814. Da jeder Nachlaß erbethen werden muß; so sind bey den k. Rentämtern eigene Nachlaß-Gesuchs-Protokolle zu führen, in welche die Supplikanten, mit Beziehung auf die Schadens-Beschreibung, unter einem fortlaufenden Numer, aufgenommen werden. ungedruckt.

22. April 1789. §. 33. Der landesherrliche Nachlaß wird nur dann bewilliget, wenn auch der Grundherr ihn, seinen Unterthanen, angedeihen läßt. G.S.v.J. 1797.

So viel die Nachlässe an den Natural-Prästationen wegen erlittenem Schauer, Viehfall und dergleichen Unglücksfällen betrifft, ist zu unterscheiden, ob dasjenige, was der Grundhold dem Grundherrn jährlich zu reichen hat, nur in einem gar geringen und mehr in recognitionem Domini als Compensationem fructuum angesehenen Quanto, oder aber wie es heut zu Tage meistentheils geschiehet, in einer größeren und nach den fructibus ziemlich abgemessenen Prästation bestehet. Erstenfalls ist man dem Grundholden keinen, andernfalls aber einen billigen und proportionirten Nachlaß auf Begehren zu thun schuldig, indem man ihm auch an den landesherrlichen Prästationen dergleichen wiederfahren läßt. Cod.civ.P. 4. Cap. 7. §.9. Nro.9.

Wenn der Grundhold in solchen Abfall kömmt, daß er ohne Nachlaß oder Mäßigung der grund- Cod.civ.P. 4. C.7.§.16 Nro. 3.

herrlichen Präſtationen bey dem Gute nicht wohl mehr beſtehen kann; ſo ſoll man die Billigkeit hierunter vorwalten laſſen, und die Abgaben auf thunliche und leidentliche Weiſe, wenigſtens ſo lang, bis ſich der Grundhold von ſeinem Unglücke wieder erholet, herunterſetzen.

25. Auguſt 1800. Alle diejenigen, welche der Brand-Schadens-Aſſekuranz nicht beytreten, haben, bey erlittenem Brandſchaden, weder ein Sammlungs-Patent, noch einen Nachlaß der Landes-Präſtationen, noch ein Gnadenholz zu erwarten. R. Bl. 1802 S. 566.

26. Auguſt 1805. 2) Die Grundherrſchaft ſoll, da ſolche zur Aſſekuranz nicht beyträgt, die ſonſt in dieſen Fällen geſetzlichen Nachläſſe nichtsdeſtoweniger zu leiſten verbunden ſeyn. R. Bl. 1805. S. 935.

3) Diejenigen hingegen, welche der Aſſekuranz beytreten, haben nebſt den grundherrlichen Nachläſſen, an den zum Nachlaſſe geeigneten Steuern drey Freyjahre zu genießen, ſo, daß alſo

4) die grundherrlichen Nachläſſe und Unterſtützungen in keinem Falle zeſſiren.

19. April 1803. Alle churfürſtliche und ſtändiſche Behörden haben keinen Unterthan in irgend einem Nachlaß-Libell gutächtlich vorzutragen, er hätte dann vorher genugſam bewieſen, daß er alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feſte der Heiligen gefeyert worden, zur Arbeit angewendet habe. Nur dieſe, welche bey allem Fleiße, der in ihren Kräften ſtand, unfä- R. Bl. 1803 S. 273.

hig

hig erfunden werden, ohne Nachlaß ihre Staats-Abgaben zu bestreiten, und ihre Wirthschaft fortzuführen, sind solcher Rücksicht würdig, und werden in der Nachlaßtabelle, jedoch mit der Attestation des Amtes, daß sie jene Tage benützt haben, gutächtlich vorgetragen.

10. July 1812. 7) Treffen einem Unterthan in einem und dem nämlichen Jahre mehrere bedeutende Unglücksfälle; so wird der Schaden komputirt, und entspricht demselben der Nachlaß der ganzen Jahressteuer nicht; so wird dieses verhältnißmäßig oder pro rata auf das folgende Jahr ausgedehnt. Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

10. July 1812. 10) Eine allgemeine Nebenbedingniß der Nachlässe übrigens ist und bleibt, daß die Nachlaßsucher der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt sind, die Grundholden der Privaten, welche einen Steuernachlaß suchen, müssen aber überdieß noch durch authentische und unzweifelhafte Zeugnisse nachweisen, daß sie auch von ihren Grundherrn, an den grundherrlichen Reichnissen einen verhältnißmäßigen Nachlaß erhalten haben, und Dominikal-Besitzer, welche einen Nachlaß an der momentanen provisorischen Dominikal-Steuer wegen der nothwendigen Nachlässe an ihren Renten nachsuchen, müssen ebenfalls die Wirklichkeit dieser Nachlässe durch legale, von den betheiligten Grundholden unterzeichnete Nachlaß-Bescheinigungen nachweisen. Geret'sche Samml. 6. Band. S. 277.

Schaden-Beschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle.

18. Juny 1802. a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß-Begutachtung besichtiget oder abgeschätzt wer- R. Bl. 1802 S. 475.

den, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadens-Beschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebey betheiligten Gerichtsdieners aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten.

b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juny, oder insoferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, acht Tage nach geschehener Beschädigung, beym Landgerichte anzeigen, oder außerdessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobey man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bey angeblichem Schneedruck, Reif ꝛc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den festgesetzten Grundsätzen zu keinem Nachlaß eignet; so sind die Supplikanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen.

d) Ein wirklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens, mit Beyziehung der Interessenten und zweyer unpartheyischer beeidigten Schätzleute, besichtiget, abgeschätzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu komittiren, ist streng verbothen.

e) Da

e) Da die aufgenommenen Schadens-Beschreibungen und Abschätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaßlibellen eingesendet werden müssen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so will man die Beamte für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich machen, daß, wenn bey einer durch die Landkommissäre oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehligen Beamten um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch überdieß nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

10. July 1812. Die Schadens-Beschreibungs-Protokolle müssen Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

a) den Bestand, oder Umfang der beschädigten Objekte,

b) die Natur der Beschädigung,

c) den Tag oder den Zeitpunkt, wo dieselbe eintrat, und

d) das Verhältniß der Beschädigung zum Ertrage des gesammten steuerbaren Komplexes, oder der Dominikal-Renten, und bey Nachlässen an der Gewerbsteuer die Zeit des Stillstandes des Gewerbes, mit möglichster Bestimmtheit angeben.

14. Jänner 1814. f) Auch muß der Total-Betrag der darauf ungedruckt ruhenden und spezifisch aufzuführenden grundherrlichen Abgaben, und

g) der

g) der Betrag der ordentlichen Jahressteuer des betreffenden Gutes bey dem grundherrlichen Nachlaßlibelle sichtbar werden.

27. März 1814. Die Schadens-Erhebungen, wodurch Gesuche der Unterthanen um Nachlaß ihrer Steuern und Dominikal-Abgaben begründet werden, sind von nun an von den k. Rentämtern vorzunehmen, die dabey adhibirten Schätzleute müssen aber bey den einschlägigen Landgerichten eidlich verpflichtet werden. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 191.

14. Jänner 1814. 10) Den Rentbeamten liegt von nun an nicht nur die Anfertigung der Nachlaßlibelle, sondern auch die Erhebung der durch außerordentliche Ereignisse eingetretenen Beschädigungen, und somit die Verfassung der Schadens-Beschreibungs-Protokolle im ganzen Rentamte ausschließlich ob. ungedruckt

Die Kosten-Vergütung für die Rentbeamten bey Schadens-Aufnahmen.

23. Febr. 1816. Die Schadens-Beschreibungen sollen von den k. Rentbeamten, gegen Bezug der regulativmäßigen Diäten, welche indessen nach den bestehenden Normen einer strengen Liquidation und Revision zu unterliegen haben, vorgenommen werden; eine solche Vergütung darf aber nur dann statt finden, wenn Geret'sche Samml. 6. Band S. 310.

1) aus der Natur der Beschädigung, und der Zeit, wo sie eingetreten ist, oder durch andere hinreichende motivirte Gründe bestimmt nachgewiesen wird, daß die Besichtigung und Schadens-Beschreibung nicht gelegenheitlich

der

der Zehentbeschreibung und Verpachtung vorgenommen werden könne.

2) die Beschädigung nicht von der Art ist, daß ohnehin schon von der einschlägigen Landgerichts- und Polizey-Behörde eine legale Beaugenscheinigung und Schadens-Abschätzung vorgenommen werden muß, sohin das einschlägige Rentamt ohne wiederholte Besichtigung die erforderlichen Daten schon von dem betreffenden Landgerichte oder der Polizey-Behörde erhalten kann.

Form der Nachlaßlibelle.

18. Juny 1802. e) Da die kollektive Form der Nachlaßlibelle vorzüglich allgemeine, unter einerley Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist; so verstehet es sich, daß ganz außerordentliche Fälle dieser Art, welche unter die Kathegorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen. R. Bl. 1802 S. 459.

— — b) Die beschädigten und begutachteten Unterthanen müssen in solcher Ordnung, und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Schaden-Beschreibungs-Protokollen, mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaßlibell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann. R. Bl. 1802 S. 475.

d) Alle Anlangen in Nachlaßsachen müssen bey den Landgerichten und Rentämtern übergeben werden; so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen wird.

11) Um

10. July 1812. 11) Um einerseits die Nachlaßlibelle mit den Steuer-Katastern in die gehörige Verbindung zu setzen, und andererseits den Betrag der Nachlässe an den verschiedenen Steuern desto leichter übersehen zu können, sind über die Nachlässe: Geret'sche Samml. 6. Band S. 278.

a) an der Haus- und Grundsteuer,
c) " " Dominical- und
b) " " Gewerbsteuer

abgesonderte Libelle zu verfassen, oder insoferne in einem Amte an irgend einer dieser Steuer keine Nachlässe eintreten, Fehlanzeigen einzusenden.

— — 14) Die Nachlaßsucher sind in jedem Libelle nach den Steuerdistrikten und so viel möglich in der nämlichen Ordnung aufzuführen, in welcher sie in den Steuer-Katastern erscheinen. — —

14. Jänner 1814. 9) Ueber die Nachlässe an grundherrlichen Abgaben wird von jedem Rentamte nur ein einziges Nachlaßlibell angefertiget. Die Nachlaßsucher werden in demselben nach den Steuerdistrikten, und bey jedem Steuerdistrikte so viel möglich in derjenigen Ordnung aufgeführt, in der sie in betreffenden Häuser- und Rustikal-Steuer-Katastern erscheinen. ungedruckt

Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen.

18. Juny 1802. a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne geringsten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden. R. Bl. 1802 S. 477.

b) Keine wie immer Namen habende Abrechnung, Kompensation, Verwendung zu Gemeinds-

Aus-

Ausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das Geringste von ihrem Nachlasse vorzuenthalten.

Einsendungs-Termine.

18. Juny 1802. a) Alle Nachlaßlibelle müssen längstens bis Hälfte Oktobers eingesendet werden. R.Bl. 1802 S. 477.

b) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rücksicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugehet, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

18. Jänner 1805. Einzelne Anlangen wegen Prästations-Nachlässen, werden, nach geschlossenen und verbeschiedenen Nachlaßlibellen, nicht mehr angenommen. R.Bl. 1805 S. 153.

10. July 1812. 9) Da die Nachlaßlibelle immer schon geraume Zeit vor dem Schluße des Etatsjahres, wenn nicht der zeitige Rechnungs-Abschluß gehindert, oder neuen Ausständen die Thüre geöffnet werden soll, angefertigt, und eingesendet werden müssen, in den Monaten August und September aber, besonders dort, wo spät geerntet wird, noch häufig außerordentliche Beschädigungen eintreten können, das Zahlungs-Vermögen der Unterthanen rücksichtlich der Staatsauflagen, eben so, wie bey den grundherrlichen Abgaben nicht so fast von den Ereignissen des nämlichen Etatsjahres, in welchem sie geleistet werden, als vielmehr von jenem des vorausgehenden Jahrs abhängt; die Nachlaßlibelle über die Staats-Auflagen und grundherrlichen Gefälle, wenn sie auch abgesondert, angefertigt werden Geret'sche Samml. 6. Band S. 277.

dür-

dürfen und müssen, dennoch in einer nothwendigen Verbindung stehen; und endlich der Finanzverwaltung daran gelegen ist, den Betrag aller Nachlässe nicht erst am Ende des Etatsjahres, sondern so viel möglich voraus, und wenigstens in der ersten Hälfte des Etatsjahrs kennen zu lernen, um den hierdurch entstehenden Ausfall in Zeiten durch andere Mittel decken zu können; so sollen auch die Steuer-Nachlässe hauptsächlich nur auf die außerordentlichen Unglücksfälle des vorhergehenden Sommers begründet werden, und sofort von nun an die Unglücksfälle des vorausgehenden Sommers immer die Nachlässe des nächstfolgenden Etatsjahres bestimmen; eben deßwegen müssen aber auch in Zukunft die Steuer-Nachlaßlibelle eben so, wie jene über die grundherrlichen Abgaben schon im ersten Quartal eines jeden Etatsjahres angefertiget werden.

Von diesem allgemeinen Grundsatz kann nur insoweit eine Abweichung gestattet werden, als Brandschäden oder andere außerordentliche Ereignisse im Laufe des Etatsjahres das Zahlungs-Vermögen der Unterthanen in dem Maaße zerstören, daß es ihnen platterdings unmöglich wird, die noch übrigen Steuerziele zu berichtigen.

Nur Fälle dieser Art können in Nachtragslibell gebracht werden, welche längstens bis Ende Monats August eingesendet werden müssen.

Verrechnung der Nachlässe.

18. Juny 1802. Diese geschieht, wie bisher bey den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilliget R. Bl. 1802 S. 479.

wor-

worden sind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genußscheine pro verificatione.

Siegelpapier.

28. Juny 1799. In Nachlaßsachen darf kein Siegelpapier gebraucht werden. G.S.v.J. 1800. S. 84.

Taxen und Sporteln.

9. May 1789. Bey Taxen und Sporteln haben keine Nachlässe statt. G.S.v.J. 1788.

31. May 1790. §. 1. Alle Steuer-, Stift- und Getreid-Nachlässe sind bloße causae Meriti, officii, et Pauperum, für welche mehr nicht, als taxordnungsmäßige Schätzungs-Gebühr auf jenem Falle, wo die Schätzung etwa nicht gratis vorgenommen werden will, bezahlt werden darf. Daher andere Taxen und Sporteln, oder etwas unter dem Vorwande eines freywilligen Recompenses, oder Liegenlassens zu fordern, durchaus sub poena restitutionis tripli, und im zweyten Falle bey unfehlbarer Kassation verbothen ist. G.S.v.J. 1797. S. 57.

18. Juny 1802. c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen, oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freywillig zu einer Belohnung dieserwegen angebothen haben sollten, nicht entschuldigen. R.Bl. 1802 S. 478.

d) Wenn ein Beamter, ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen, hierin zuwiderhandelt, und die den Unterthanen zugeeignete Nachlässe

lässe durch Sportelerholungen ꝛc. schmälern, oder gar solche hinterschlagen und behalten sollte; so wird gegen einen solchen Beamten oder anderes Amts-personal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachläßig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsetzung oder wohl gar mit malefizischer Prozessirung verfahren werden.

Einschreibbüchel.

22. April 1789. §. 17. Der Beamte hat dem Unterthan so- wohl seine wirkliche Dienstprästation, als was ihm hievon nachgelassen wird, jedesmal in sein Einschreibbüchl getreu einzutragen, resp. durch diese Einschreibung zu bescheinigen, und über den Nachlaß besondere Genußscheine der Rechnung beyzulegen. Bey Unterlassung dieses wird ein solcher Beamte als unachtsam angesehen, und soll zur unnachsichtlich schwerer Verantwortung gezogen werden. G.S.v.J. 1797 S.49.

29. April 1794. §. 13. Die Steuer-Nachlässe sind dem Unterthan ebenfalls sammt den Unkosten, der ihm für die Schadens-Besichtigung und Gebühr der Schätzleute abgezogen wurde, bey unausbleiblicher Strafe in das Steuerbüchl einzuschreiben. G.S.v.J. 1797 S.93.

31. May 1790. Ueberhaupts sind alle Nachlässe an Steuern, Stiften und Gilten dem Unterthan in die Steuer- und Giltbüchl nicht blos mit den Worten Nachlaß vergütet, sondern mit Entwerfung der Gulden und Kreuzer um so gewisser einzuschreiben, als der nachläßige Beamte sowohl die Präsumtion, der nicht geschehenen Bezahlung auf sich ladet, als auch noch G.S.v.J. 1797. S. 57.

das

das Erstemal pr. 6, das Zweytemal pr. 12 Reichsthaler gestraft, und das Drittemal gar kassirt wird.

18. Juny 1802. e) Die jährlich verrechneten Nachlässe müssen nicht nur mit den von den Gerichtsprokuratoren und einem Ausschusse der Gemeinde unterschriebenen Genußscheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreibbüchel eingetragen werden; worauf man durch die Landkommissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobey man zum voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brachten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten. R. Bl. 1802 S. 478.

Abgänge an Steuer-Kapitalien.

14. May 1816. §. 16. Aus der Natur der Sache gehet hervor, daß das Steuerkapital eines steuerbaren Grundes, welcher zur Erbauung eines neuen, oder zur Erweiterung eines schon bestehenden, für sich schon besteuerten Wohngebäudes verwendet wird, von jener Zeit an, wo das neue, oder erhöhte Steuerkapital des Hauses in Zugang kömmt, in Abgang zu bringen sey; und dagegen der Grund, auf welchem ein besteuertes Haus zu Grunde geht, und nicht wieder auferbaut wird, der Rustikalsteuer unterworfen werde. Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 405.

Wenn durch Guts-Zertrümmerung ein eingehöfter Zehent, oder eine andere eingehöfte Dominikal-Rente aus dem vorigen Verbande getrennt werden; so könne sie in das Dominikal-Kataster, oder

in

in das Steuer-Umschreibbuch dieses Katasters übergehen.

14. May 1816. Wenn ein Gut — ein Grundstück — ein Haus — mit einer beständigen Dominikal-Bürde belegt wird; so wird das Steuerkapital der neu konstituirten Dominikal-Last im Umschreibebuch zum betreffenden Häuser- und Rustikalsteuer-Kataster an dem Steuerkapital des treffenden Gutes, Grundes, oder Hauses in Abgang, dagegen aber im Umschreibebuch zum Dominikalsteuer-Kataster in Zugang geschrieben. Geret'sche Samml. 6. Band S. 409.

Abhör.

27. August 1807. Die Aufsicht über die gesammten, aus der Bewirthschaftung der Staatswaldungen fließenden Einnahmen wird durch das oberste Forstamt geführt, und ihm liegt die Abhör sämmtlicher Forstrechnungen, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen, ob. R.Bl. 1807 S. 1454.

Ablösung der Forstservituten.

18. Jänner 1805. §. 1. Bey Wäldern und Forsten soll sowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen. R.Bl. 1805 S. 130.

28. März 1809. I. Bey jenen Gütern, welche auf unbeschränktes Erbrecht verliehen sind, wird den Besitzern für die Abtretung des dem Erbrechtsgute anklebenden Forstrechtes, eine Entschädigung durch Abtretung eines mit dem zeitherigen Holzgenusse im Verhältniß stehenden Waldgrundes zu Theil. R.Bl. 1809 S. 635.

II. Ganz

II. Ganz anders ist der Fall bey den Leibrechts-, Neustift- und Herrngunst-Gütern.

Hier würde der Staat eine Waldfläche zur Ablösung eines Holzrechtes hingeben, welches im Falle der Gutsapertur ohne Entschädigungsleistung nicht nur eingezogen werden kann, sondern wobey auch noch zu befürchten ist, daß der momentane Besitzer den ihm zur Entschädigung zugetheilten Waldgrund gegen alle Nachhaltigkeit benützen, und im Aperturfalle in einem gänzlich devastirten Zustande zurücklassen würde. Bey diesen Gütern kann und darf daher keine Holzrechts-Ablösung durch Grundeigenthum Platz greifen.

III. Lediglich die rechtlich nachgewiesenen Natural-Holzbezüge sind den Gutsbesitzern in Fällen unter Ziffer II. bis zur Gutsapertur zu lassen und zu verabreichen; mit der Apertur des Guts aber hören solche auf, und sind einzuziehen.

13. Dez. 1811. I. Sämmtliche Forstrechts-Besitzer, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Eigenschaften des Grundeigenthums, auf welchem die Forstdienstbarkeiten als dingliche Rechte radizirt sind, haben auf die Ablösung ihrer bisherigen Forstrechts-Bezüge zu dringen. R. Bl. 1812 S. 171.

II. Die Ablösung erstreckt sich auch auf die Besitzer der Freystifts-, Neustifts- und Leibrechts-Güter, sohin auch diese Gutsbesitzer, in der Zuversicht, daß sie ohnehin das Grundeigenthum ablösen werden, für ihre liquidirte Forstrechte, durch Abtretung eines mit ihren bisherigen Natural-Bezügen im Verhältnisse stehenden Waldgrundes, zu entschädigen sind.

III. Die

III. Die General-Forstadministration hat bey jenen Gutsbesitzern, deren Grundeigenthum noch nicht abgelöset worden, welche für ihre Forstrechte mit Waldtheilen entschädiget worden sind, durch die einschlagenden Forstämter von Forstpolizeywegen darauf zu wachen, daß der momentane Besitzer der ihn nicht gegen alle Nachhaltigkeit benütze, und im Aperturfalle in einem gänzlichen devastirten Zustande zurück lasse.

Maßstab.

18. Januar 1805. 2) Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in einem, wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabey zum Maßstabe angenommen werden, daß bey einem Walde im guten Zustande für ein Klafter der Berechtigung ein, im mittelmäßigen anderthalbe, und im schlechten Zustande zwey Tagwerke, mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten, abgeschieden werden sollen. R. Bl. 1805 S. 130.

Differenzen und Streitigkeiten.

18. Jänner 1805. §. 4. Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und diese nicht schon bestimmt seyn; so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten zehen Jahren auszumitteln. R. Bl. 1805 S. 130.

8) Alle entstehenden Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädiget werden sollen; wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, sollen von den Gerichtsstellen und

Lan-

Landesdirektionen, als verordneten Rechtsinstanzen in Kultursachen entscheiden, bey Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers erholet, und zu den Akten genommen werden.

Laubrechen und Weidenschaften.

18. Jänner 1805. 5) Weidenschaften in den Wäldern, und Laubrechen oder Streusammeln sollen dem Waldeigenthümer in der freyen Disposition und Benutzung nicht hindern, und bey ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungs-Anspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nach dem Kultur-Mandate vom 26. May 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präscription und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrücklicher spezieller Konzession oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen. R.Bl. 1805 S. 130.

§. 6. Bey dieser Entfernung der Weidenschaften, dann das Laub- und Streusammeln aus den Wäldern soll, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, successive verfahren, und etwa unter einer letzten Bewilligung von höchstens dreyjährigen Terminen, und in den besonders auszuzeigenden, der mindern Beschädigung ausgesetzten Distrikten, nach dem Beyspiele der in der fränkischen Provinz bereits angenommenen Modalität, und mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden und Alpenlokalitäten des Landes verfahren werden.

7) Auf die oben Nro. 5 bemerkte Weise soll es auch mit den ferner nicht mehr zulässigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Ge-

genden des Landes auf wirklich kultivirten zweymähdigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch ausgeübt worden sind.

26. May 1775. §. 4. Oede Gründe, welche entweder von ganzen Gemeinden oder Partikularen mit der Weide besucht werden, sollen nur nach und nach kultivirt werden, weil dadurch den Weideberechtigten der Trieb völlig auf einmal benommen würde. G.S. v. J. 1784. II. Band. S. 908. §. 4.

Ablösung der Korn- und Geld-Bodenzinse.

28. July 1808. §. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht, oder in Geld können, nach beyderseitiger Vereinbarung, abgelöset werden. R.Bl. 1808 S. 1852.

Preis der Ablösung.

18. Sept. 1810. §. 3. Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Mezen Korn, müssen fünfzig Gulden bezahlt werden. R.Bl. 1810 S. 835.

30. Sept. 1813. I. Die Korn-Bodenzinse sollen bey der Ablösung nach einem Durchschnitte der Eindienungs-Preise, welche in den letzten fünf Jahren in einem jeden Rentamte bestanden haben, angesetzt, und der sich hiedurch ergebende Geldbetrag soll zu einem fünfprozentigen Kapital erhoben, mithin jeder Gulden mit zwanzig abgelöset werden. R. Bl. 1813 S. 1209.

Wornach also der Ablösungs-Betrag eines jeden Korn-Bodenzinses sich nach Verschiedenheit der Rentämter, und des in jedem bestehenden Durchschnittspreises regulirt.

18. Sept. 1810. §. 8. Da in dem obigen §. 3. der Preis der Ablösung genau bestimmt ist; so bedarf es (außerhalb R. Bl. 1810 S. 836.

vor-

vorkommender besonderer Anstände) keiner individuellen Ratifikation der allerhöchsten Stelle, sondern Jedermann, der ablösen will, hat gar Nichts anders zu thun, als diesen seinen Willen bey dem einschlägigen Rentamte schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären, und das Geld und die Obligationen sammt den Ratum des bis dahin verfallenen Bodenzinses bey dem Rentamte zu erlegen.

Zeit der Ablösung.

18. Sept. 1810. §. 5. Es ist nicht nothwendig, daß die Ablösung eben an dem Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum des Bodenzinses, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit und zwischen dem Tage der Ablösung trifft, besonders zu vergüten, und zwar bey dem Kornbodenzinse nach dem Normalpreise des vorigen Jahres, um mit dem Maßstabe zu dieser Ratums-Vergütung nicht erst bis zum nächstfolgenden December-Monate, in welchem sich erst der Normalpreis des laufenden Jahres decidirt, zuwarten zu müssen. R.Bl. 1810 S. 835.

Die Bezahlung der Ablösungs-Summe.

18. Sept. 1810. §. 6. Für die Bezahlung der Ablösungs-Summe können und dürfen keine Fristen bedungen oder angenommen werden. R.Bl. 1810 S. 836.

20. July 1809. §. 27. Mit den Landanlehens-Obligationen darf auch vor ihrer Verfallzeit bey allen Verkäufen von Staats-Realitäten, dann Grund-Eigenthums- und Beutellehens-Ablösungen die Hälfte desjenigen, was der Käufer oder Ablöser an die Staatskasse baar zu bezahlen hätte, statt baar Geld abgeführt werden. Desgleichen auch die Hälfte an allen rück- R.Bl. 1809 S. 1158.

ständigen Kaufschillings-Fristen. Rückständige ältere Staats-Abgaben aber, wenn sie nicht schon mit besonderen Nachlässen begnadiget worden sind, können mit diesen Obligationen auch vor ihrer Verfallzeit ganz abgeführt werden; sind aber schon Nachlässe hieran geschehen, zur Hälfte.

30. Sept. 1813. II. Zur Erleichterung der Ablösung wird gestattet, daß die Ablösungs-Summen zu ein Drittheil sogleich in baarem Gelde, und zwey Dritttheilen in aufkündbaren, liquidirten und inkatastrirten, und nicht unter fünf Prozent verzinslichen Staats-Obligationen, worunter auch die Schuldentilgungs-Kommissions-Wechsel und Hypothekar-Anweisungen zu rechnen sind, entrichtet werden können. R. Bl. 1813 S. 1210.

Jeder Bodenzinspflichtige muß den ganzen Betrag auf einmal ablösen.

12. Dez. 1813. Bey Ablösung des Korn- und Geld-Bodenzinses, dürfen nur solche Staats-Obligationen, statt baar Geld, angenommen werden, bey welchen die Aufkündung stipulirt ist. Geret'sche Samml. 3. Band S. 13.

2. Novemb. 1811. Die Ablösungs-Kapitalien der Korn-Bodenzinse sind, wie die übrigen Kaufsummen, aus veräußerten Staats-Realitäten, der Kreiskasse zu verrechnen. Geret'sche Samml. 2. Band S. 250.

23. Nov. 1815. Es dürfen nicht nur zweyprozentige Obligationen, so wie sie sind, mit der vierprozentigen Umschreibung an den treffenden Korn-Bodenzins-Ablösungen angenommen werden, sondern auch diejenigen, welche von dergleichen Natur sind, und auf vier Prozente umgeschrieben worden sind. Geret'sche Samml. 5. Band S. 151.

Die

Die entrichtete Ablösungs-Summe.

18. Sept. 1810. §. 9. Das einschlägige Rentamt hat bey jedem Erlage über das erlegte Bodenzins-Ratum eine gewöhnliche Abgaben-Quittung auszustellen, oder die Einschreibung in das Abgabenbüchl des Debenten zu machen, für den Betrag der Ablösungs-Summe aber hat es eine Interims-Quittung auszustellen, in welcher das ablösende Individuum, das Objekt, und sowohl das baare Geld, als die statt baar Geld ausgelieferten Obligationen namentlich ausgedrückt sind. R. Bl. 1810. S. 837.

§. 10. Die theils im Gelde, theils in Obligationen entrichtete Ablösungs-Summe führt das Rentamt sowohl in seinem Journale, als in seiner Rechnung, gegen Genuß des Bruto-Prozentes, auf, sendet aber das Ablösungsgeld sammt den Obligationen, abgesondert von den ordinären Staatsgefällen, auf der Stelle und ohne allen Verzug zur einschlägigen Kreiskasse ein, sammt einer in Triplo geschriebenen Designation, welche den Namen des Ablösers, das Objekt, und die Summe der Ablösung sowohl an Geld, als an Obligationen deutlich und bestimmt enthält.

§. 11. Die Kreiskasse behält ein Exemplar dieser Designation, um das Rentamt ausquittiren zu können, und übergiebt die anderen beyden Exemplarien auf der Stelle an die Finanz-Kammer, welche die Aechtheit der Obligationen prüfet.

30. Sept. 1813. VII. Der baar eingehende Geldbetrag, als auch die eingehenden Obligationen und Papiere sind an die Kreiskasse und von dieser an die Central-Staatskasse einzusenden. R. Bl. 1813 S. 1211.

VIII.

VIII. Wenn, wie meistens der Fall seyn wird, die Papiere auf eine höhere Summe lauten, als die in Papieren zu bezahlenden zwey Drittheile betragen, so wird die Staats-Schuldentilgungs-Kommission in der Folge um das surplus die geeignete Zerschlagung nicht auf einzelne Gulden hinausgehe, so ist sie so einzurichten, daß die den Ablösenden in Handen verbleibende Kapitals-Summe immer auf 10 ausgehe, wobey die sich ergebende Differenz in Baarem zu ersetzen ist.

IX. Diese Ablösung erstreckt sich auf die Geld-Bodenzinse; so wie auf andere Getreid-Bodenzinse, welche bey einigen Verkäufen obiger Realitäten bedungen worden sind, und wird der Geldbetrag ebenfalls zu einem fünfprozentigen Kapitale erhoben, sohin jeder Gulden mit zwanzig abgelöset.

30. Sept. 1813. IV. Das bis zur Ablösung verfallene Ratum des Ertrages ist abgesondert in baarem Gelde zu dem treffenden Rentamte zu entrichten. R. Bl. 1813 S. 1211.

Die Bestimmung des Ablösungs-Betrages.

18. Sept. 1810. §. 12. Der Ertrag dieser Ablösungen ist einzig und allein für die Tilgung der Reichsschulden bestimmt. R. Bl. 1810 S. 838.

Jede Finanz-Kammer hat also sowohl die eingegangenen baaren Gelder, als die statt baar Geld eingegangenen Schuldobligationen mit einem Exemplar der rentamtlichen Designationen *) ohne allen Verzug an jene Spezial-Schuldentilgungs-Kasse

*) S. die entrichtete Ablösungs-Summe. S. 69.

Kasse abgeben zu lassen, zu deren Distrikt das Rentamt, in welchem die Ablösung geschehen ist, gehört. Die hierüber ausgestellten Quittungen der Spezial-Schuldentilgungs-Kassen dienen den Kreiskassen bey ihrer Abrechnung mit der Central-Staatskasse eben so gut, wie Central-Staatskasse-Quittungen.

§. 13. Jede Spezial-Schuldentilgungs-Kasse setzt die aus den Ablösungen eingegangenen baaren Gelder und Obligationen, nach der Grundlage der rentamtlichen Designationen, spezifisch und namentlich in Einnahme.

Die baaren Gelder muß sie zur Tilgung einer gleichen Masse von Kapitalien, keineswegs also zur bloßen Zinszahlung verwenden, die statt baar Geld eingegangenen Obligationen aber vernichtet sie, und stellt sie in ihre Rechnung als saldirt in Ausgabe.

Wenn solche Obligationen statt baar Geld vorkommen, welche nicht auf derselben, sondern auf anderen Spezial-Schuldentilgungs-Kassen, oder auf der Central-Staatskasse selbst liegen, so hat sie zuerst mit den einschlägigen Kassen über die Aechtheit zu korrespondiren, und bey erfolgter Bestätigung der Aechtheit kassirt sie dieselben, stellt sie in Ausgabe, und sendet sie mit den anderen Rechnungs-Belegen vorschriftmäßig zur Central-Staatskasse ein.

Ablösungsbrief.

18. Sept. 1810. §. 4. Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeltlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertiget, und nebenher R. Bl. 1810 S. 835.

ge-

geschieht auch die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe.

§. 11. Die Finanz-Kammer fertiget den Ablösungsbrief förmlich aus, und übersendet ihn dem Rentamte, damit letzteres denselben dem ablösenden Individuum, gegen Einziehung der rentämtlichen Interims-Quittung, zustelle, und hiernach mit Allegirung des Datums von diesem Ablösungsbriefe, die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe mache.

Da für jedes ablösende Individuum nur der von der Finanz-Kammer ausgefertigte Ablösungsbrief das für ewige Zeiten giltige Hauptinstrument ist; so ist jeder Ablösende berechtiget, und es sich selbst schuldig, auf die ehebäideste Auswechslung der rentämtlichen Interims-Quittungen gegen dieses Hauptinstrument zu dringen.

30. Sept. 1813. Für jede Ablösung wird von der einschlägigen Finanz-Kammer ein eigener kurzgefaßter Ablösungsbrief unentgeltlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe, ausgefertiget. R. Bl. 1813 S. 1210.

30. Sept. 1813. Die Finanz-Kammern haben die Ablösungsbriefe den treffenden Theilen ohne alle Verzögerung auszufertigen. R. Bl. 1813 S. 1212.

Brutoprozent.

30. Sept. 1813. Den Rentämtern ist ein Prozent von den Ablösungs-Geldern bewilliget. R. Bl. 1813 S. 1212.

Ablösung des Grund-Eigenthums.

27. Juny 1803. Allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern ist die Ablösung des R. Bl. 1803 S. 427.

Ei-

Eigenthums dergestalt gestattet, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gilten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Natural-Dienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Zensus ferner gereicht werden sollen.

6. Oktober 1810. I. Da für die Kommunitäten und ihre Grundholden die nämlichen Gründe, wie für die vormaligen Klöster sprechen; so findet auch die angeführte Verordnung ohne Ausnahme eine analoge Anwendung. R. Bl. 1810 S. 958.

9. Dezemb. 1814. Den Grundunterthanen der aufgelösten Johanniter-Ordens-Kommenden ist gleich den Grund-Unterthanen der ehemaligen Stifter und Klöster die Gutseignung nach den bestehenden Vorschriften gestattet. R. Bl. 1814 S. 1794.

29. Nov. 1811. Die Grundeigenthums-Ablösung der neu akquirirten ehemals regensburgischen Unterthanen, sollen nach jenen Vorschriften der Grundunterthanen, der aufgelösten Klöster bestehen, jedoch so, daß die Ablösung durchaus in baarem Gelde geschehe. Geret'sche Samml. 2. Band S. 377.

21. März 1804. Die Verwandlung der Grundgerechtigkeiten in Zensiten ist auch auf die Unterthanen der nicht ständischen Klöster, nachdem diese nunmehr förmlich inkorporirt, und die Administration den betreffenden Landesdirektionen übertragen worden, ausgedehnt. R. Bl. 1804 S. 300.

6. Oktobr. 1810. V. Die jährlich ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöset; sondern unter veränderter Benennung eines Bodenzinses oder Zensus fortgereicht, und das Reluitions-Kapital wird nach Umständen baar, oder in vier gleichen Jahresfristen bezahlt. R. Bl. 1810 S. 960.

Be-

Bestimmung der Ablösungs-Summe.

27. Juny 1803. Für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte, muß eine Kapitals-Ablösung eintreten. Bey der bekannten Unzuverläßigkeit des Hoffußes, sollen, neben diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die drey letzten Schätzungen, welche bey den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittheil ausgeschlagen, und solches dem Hoffuße beygesetzt werden, wonach bey näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bey welchen Unterthanen billigerweise mehr gefordert, und bey welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. R. Bl. 1803 S. 428.

Dabey wird zur Erleichterung der Unterthanen gestattet, daß selbe den Ablösungs-Betrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten können.

Zugleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art konsolidirte Eigenthum von dem domino utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Beßten des Unterthans beständig auf dem Gute radizirt seyn soll. Dabey wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen, jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das Dominium vorbehalten.

19. July 1803. In der Regel sind 600 fl. als die Reluitions-Summe von einem ganzen Hofe festgesetzt. R. Bl. 1803 S. 501.

Um jedoch bey der auffallenden Ungleichheit des Hoffußes einigermassen einen Maßstab zu haben,

nach

nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Guts, folglich auch die darnach zu bemessende Reluitionssumme beurtheilt werden könne, müssen die drey jüngsten Schätzungen, welche bey den verschiedenen Gutsveränderungen, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben ein Drittheil ausgeschlagen, und dieses dem Hoffuße beygesetzt werden.

6. Oktobr. 1810. II. In Beziehung auf die Norme, welche bey der Regulirung eines Surrogats für die Laudemien, Leibgelder, Taxen, für das Dominium directum und die damit verbundenen Rechte angewendet werden soll, ist zwar in der Regel ein Drittheil des Schätzungswerthes als Reluitionssumme bestimmt, nachdem aber diese Reluitionssumme das Surrogat der grundherrlichen Renten bilden soll, so kann ein Drittheil des Schätzungswerthes nur in dem Falle als Norme gelten, wenn die nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Kapitals-Anschlage, dasselbe nicht übersteigen. R.Bl. 1810 S. 959.

Rente-Ausmittlung.

6. Oktobr. 1810. VI. Zur Vergleichung der vormaligen und künftigen Rente soll eine Rentenberechnung entworfen, und über die Resultate der ganzen Verhandlung ein Konspekt angefertiget, und mit einem Duplikat zur Genehmigung vorgelegt werden. R.Bl. 1810 S. 960.

Werths-Bestimmung eines Gutes.

6. Oktobr. 1810. III. Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den drey letzten Schätzungen erhoben, und wenn R.Bl. 1810 S. 959.

keine

keine früheren Schätzungen vorhanden sind, oder seit der letzten ein Zeitraum von zehen Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden.

IV. Ist mit dem grundherrlichen Gute ein Radikal-Gewerbe verbunden, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hiebey der grundherrliche Verband nicht berücksichtiget werden.

Prozent.

1. August 1804. Den k. Rentbeamten ist ein Prozent von den Reluitionsgeldern, wie von allen übrigen, ihrer Verrechnung anvertrauten Staatsgefällen, bewilliget. R. Bl. 1804 S. 732.

Sanktionirung:

29. Juny 1818. Die Grund-Eigenthums-Ablösungen von einzelnen Grundstücken, deren Reluitionssumme gewöhnlich nur kleine Beträge ausmacht, dürfen der höchsten Stelle nicht mehr einzeln, sondern halbjährig zur Sanktionirung vorgelegt werden. ungedruckt

21. Jänner 1818. Die k. Rentämter haben die Grund-Eigenthums-Ablösungen, nicht einzeln, am wenigsten, wenn sie einzelne Gutsparzelen betreffen, bey der Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, sondern Quartalsweise, zu beantragen. ungedruckt

9. März 1819. Die k. Rentämter haben bey Grund-Obereithums-Ablösungen jederzeit den Distrikt, in welchem das Reluitions-Objekt liegt; so wie das provisorische Steuerkapital, resp. ämtliche Werths-Gutachten, hievon in der Ablösungs-Tabelle geeignet zu bemerken. ungedruckt

Ver-

Verrechnung der Grund-Eigenthums-Ablösungsgelder.

16. Oktobr. 1818.

§. 2. Die Ablösungs-Gelder müssen in einer gesonderten Nebenrechnung bey der Hauptrechnung aufgenommen werden, oder Falls keine Ablösung sich ereignet, und von frühern Ablösungen keine nachträgliche Verrechnung zu pflegen ist, die jährliche Hauptrechnung bey der betreffenden Rechnungs-Rubrik mit einer Fehlanzeige belegt werden.

Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück LII.

§. 4. Alle und jede Finanzämter und Kassen haben die, zur besonderen Verrechnung geeigneten Ablösungsgelder, sie bestehen in Münze oder in Staatspapieren, bey einer Strafe von zwanzig Thalern für jeden Uebertretungsfall von den übrigen Kurrent-Einnahmen in ihren Kassen völlig abgesondert zu halten, damit dieselbe zu keiner Zeit auch nicht aus Versehen zu den Kurrent-Ausgaben verwendet werden.

§. 5. Nicht minder wird den sämmtlichen Aemtern und Behörden zur Pflicht gelegt: alle diese Gelder jeder Zeit auf die bedungenen Verfalltermine, und in der stipulirten Zahlungsart zu erheben. Jeder Beamte, welcher sich hiebey eine Pflichtversäumniß zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich gehalten, für jede solche ungerechtfertigte verspätete Einhebung fünf Prozent des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen.

§. 6. Eben so streng sind sämmtliche Aemter und Kassen verpflichtet: die bereits eingehobenen Ablösungsgelder, jederzeit mit dem nächsten Postwagen oder ordinären Bothen, und zwar die Aemter an die vorgesetzte Kreis- oder Hauptkasse, diese an

die

die Zentral-Staatskasse, und letztere an die Staats-Schuldentilgungs-Kasse, ungesäumt abzuliefern. Derjenige Beamte und Kassier, welcher sich betreten läßt, die eingenommenen Ablösungsgelder länger als drey Wochen zurückbehalten zu haben, hat von dem zweyundzwanzigsten Tage an, bis zu dem Tag, mit welchem die betreffenden Gelder bey der geeigneten Kasse einlaufen, zehen Prozent des Betrages als Usurae poenales zu bezahlen.

Ablösung der Lehen.

7. July 1808. §. 24. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen. R. Bl. 1808 S. 1898.

§. 25. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

3. Febr. 1809. Alle Afterlehen und alle Privatlehen zwischen den der Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, sollen ebenfalls aufgelöset werden. R. Bl. 1809 S. 258.

6. Juny 1815. §. 1. Alle gemeinen Lehen, welche unter der Verwaltung der allgemeinen und besonderen Rentämter stehen, müssen in freyes Eigenthum, oder in andere Grundverträge umgewandelt werden. R. Bl. 1815 S. 481.

§. 2. Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, ihrer Natur nach aber vielmehr zu der Gattung der Erb- oder Zinsgüter gehören, sind von der Lehenumwandlung ausgenommen.

§. 3.

§. 3. Lehen, deren Heimfall als nahe zu betrachten ist, weil sie auf sehr wenigen Augen ruhen, sind von der Umwandlung gleichfalls ausgenommen. Die Besitzer solcher Lehen können jedoch zum freyen Eigenthume derselben gelangen, wenn sie einen dem wahren Werthe nahe kommenden Kaufschilling entrichten.

11. November 1815. Alle k. Vasallen, welche Reichslehen, oder Ritterlehen, oder Beutellehen, worüber die Jurisdiktion aus mangelnder vorschriftsmäßigen Geschlossenheit und der Familienzahl nicht beybehalten werden kann, besitzen, müssen bis zum 1. Jänner 1813, bey dem obersten Lehenhofe die vorschriftmäßigen Fassionen zur Allodifikation einreichen. Ebenso haben sie auch, für die ehmals übliche Lehenpferde-Stellung, wenn eine Ablösungstaxe an den reinen Lehen-Einkünften, an den obersten Lehenhof abzuführen ist, Fassionen über diesen Lehenwerth einzubringen. R. Bl. 1815 S. 969.

Gütliche Ausgleichung.

6. Juny 1815. §. 4. Die Frist zur gütlichen Ausgleichung wird bis zum 1. Jänner 1817 erstreckt. Wer binnen dieser Frist, welche in keinem Falle mehr verlängert werden soll, bey dem einschlagenden Rentamte auf die Umwandlung seines Lehens anträgt, und zu diesem Behufe R. Bl. 1815 S. 481.

1) den letzten Lehenbrief,
2) den Taufschein der Lehenerben,
3) einem geometrischen Grundriß, oder wenigstens genaue Beschreibung des Lehens, wenn es ein Grundstück ist,

4) wenn es aber in Renten besteht, ein genaues Verzeichniß derselben, endlich

5) ein bestimmtes Anerbieten, entweder eines Bodenzinses oder anderen vollständigen Ersatzes für die Lehenherrlichkeit, einreicht, soll der Vortheile jener gütlichen Ausgleichung theilhaftig werden.

§. 5. Diese Vortheile sind:

1) Daß das Anerbieten des Lehenbesitzers, wenn der Heimfall sehr entfernt ist, dennoch angenommen, oder wenigstens zum Grunde gelegt wird, wenn es nur den Ersatz für die nutzbaren lehenherrlichen Rechte gewährt, ob es gleich nicht ganz den dritten oder vierten Theil des Lehenwerthes ausfüllt;

2) daß außer einem jährlichen Bodenzinse, oder einem Loßkaufschilling, auch andere Vergütungen der Lehenherrlichkeit, z. B. Uebernahme oder Abtretung einer Getreidgilt, Abtretung eines Zehents u. dgl. angeboten werden können, und, wenn sie vollständigen Ersatz leisten, auch nicht zu viel Schwierigkeit in der Benützung zeigen, angenommen werden sollen.

§. 6. Nach Ablauf obiger Frist wird zur Umwandlung aller Lehen, deren Besitzer sich zur gütlichen Ausgleichung nicht gemeldet haben, von Amtswegen geschritten, und der Bodenzins ohne Ausnahme genau nach den unten folgenden Vorschriften festgesetzt werden.

10. Sept. 1817. Der Lehenverband der gemeinen Lehen ist nicht, als vom 1. Jänner dieses Jahres an, ipso jure aufgehoben, sondern vielmehr als so lange fortdauernd Geret'sche Samml. 7. Band S. 447.

zu

zu betrachten, bis die Eignung des Lehens zur Genehmigung vorgelegt wird. Lehengebühren, welche von diesem Zeitpunkte, nämlich vor der Eignungs-Vorlage, anfallen, sind demnach, wie bisher einzubringen.

Nur in dem Falle werden sie nachgelassen, wenn der Lehenbesitzer nachweisen kann, daß er oder sein Vorgänger schon vor dem 1. Jänner 1817 sich zur gutachtlichen Ausgleichung gemeldet habe.

Afterlehen.

6. Juny 1815. §. 16. Die Eignung gemeiner Lehen, welche von ihren Besitzern mit Vorwissen und Einwilligung des Lehenhofes an Afterlehenleute verliehen worden sind, wird dergestalt eingeleitet, daß nur dasjenige nutzbare Recht, welches der königl. Vasall mit seinem Afterlehenmanne, vermög geschlossenen Vertrags, erworben hat, als Werth des Lehens in Anschlag gebracht wird. R.Bl. 1815 S. 485.

§. 17. Auf Afterverleihungen, wozu die lehenherrliche Genehmigung nicht ertheilt wurde, ist keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Eignung gerade so, als wäre der Vasall im Alleinbesitze des Lehens, einzuleiten.

16. August 1810. Wenn der Privat-Lehenmann und Lehenhold, zur Auflösung der Privatlehen und Afterlehen, auf eine gänzliche Allodifikation oder Bestimmung eines Bodenzinses, oder Festsetzung eines andern gesetzlichen Grundvertrages, nicht übereinkommen; so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergestalt umgewandelt werden, daß R.Bl. 1810 S. 657.

a) gegen Zurückstellung der Lehenbriefe und Ausfertigung von Erbrechts-Reversen sogleich den

Grundholden Erbrechtsbriefe, jedoch für diese Umwandlung, ohne Ansatz eines Laudemiums und mit bloßer Anrechnung der Fertiggelder, ohne Anrechnung der anderen Taxen ausgefertiget werden sollen; daß

16. August 1810. b) in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7\frac{1}{2}$ Prozent des wahren Gutswerths, nach unpartheyischer Schätzung, erhoben werde; daß — R. Bl. 1810 S. 658.

— — c) ein jährlicher Kanon nicht statt finde, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bey einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleibe; endlich daß — —

d) die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neuerrichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bey anderen Grundgerechtigkeiten nach freyer Uebereinkunft beyder Theile statt finden soll.

Laudemien.

31. Jänner 1814. Dieser obgen Bestimmung lit. b. lag die Voraussetzung zum Grunde, daß ein fünfprozentiges Laudemium gewöhnlich hergebracht sey, der Lehenherr sonach, nebst dem Fortbezuge seines bisherigen Laudemiums, auch noch $2\frac{1}{2}$ Prozent als Entschädigung für den Entgang des Herrnfalls erhalte. R. Bl. 1814 S. 209.

In jenen Gebieten des Königreiches, in welchen durch rechtliches Herkommen oder Verträge ein höheres als ein fünfprozentiges Laudemium eingeführt ward, dieses ferner bestehen, und für den

Ent-

Entgang des Herrnfalls weitere zwey und ein halbes Prozent hinzugeschlagen werden sollen.

7. August 1815. 6) Von Kindern und Deszendenten ist aber das Laudemium bey dem Todfalle ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen, oder auch ein Fremder, das Gut an sich bringt, zu entrichten. R. Bl. 1815 S. 723.

7) Die nach obigen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzenden Prozente des wahren Gutswerthes, welche als Laudemium in künftigen Veränderungen zu nehmen sind, sollen dem neuen Erbrechtsbriefe ausdrücklich einverleibt werden.

27. Dez. 1815. a) Auf Gutskomplexen, wo das Laudemium von Gebäuden nach vor dem Jahre 1809 geltend gewesenen Gesetzen und Observanzen herkömmlich ist, darf solches nur nach dem bisherigen Betrage erhoben, folglich der allenfalls höhere Werth von wieder hergestellten erweiterten, oder ganz neuen Gebäuden nicht eingerechnet werden. Geret'sche Samml. 5. Band S. 44.

b) Auf Gutskomplexen, wo der Bezug der Laudemien von Gebäuden in dem so eben bemerkten Termine nicht hergebracht war, dürfen diese Laudemien weder von wieder hergestellten, noch von ganz neuen Gebäuden erhoben werden.

Die Billigkeit und Konsequenz erfordert es, daß bey der Ablösung des Obereigenthums in dem unter Buchstaben a bemerkten Falle nur der bisherige Betrag der Laudemien von den Gebäuden, ohne Rücksicht auf den höheren Werth wieder hergestellter, erweiterter oder ganz neuer Gebäude in die Ablösungssumme eingerechnet, hingegen in dem unter Buchstaben b bezeichneten Falle der Werth bestandener oder ganz neuer Gebäude außer Ansatz

belassen werden müsse, und zwar ohne Unterschied, ob der Grundhold, welcher die Gebäude errichtet hat, oder sein Successor die Ablösung nachsuche.

6. July 1816. d) Bey beständigen Moderationen von Dominikal-Abgaben ist die Moderation in Geld vorschriftmäßig anzuschlagen, die Steuer dafür a 1 kr. pr. Gulden pro simplo zu berechnen, und dem Grundherrn an seiner Dominikalsteuer ab-, dagegen dem Grundholden bey der Rustikalsteuer zuzuschreiben. Geret'sche Samml. 6. Band S. 393.

f) Bey Ablösung des Obereigenthums wird für dasselbe und die damit verbundenen Laudemien und Relevien in dem Kataster berechnete Dominikalsteuer dem Grundherrn ab-, und dem Grundholden zugeschrieben; werden überdieß noch andere Natural-Geldprästationen abgelöset, so wird dabey wie lit. d verfahren.

Erbrechtsbrief.

7. August 1815. 2) Der Erbrechtsverleiher ist allerdings als Obereigenthümer und Grundherr von dem Erbrechter anzuerkennen. R. Bl. 1815 S. 722.

3) Der Erbrechter hat zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräußerungen aller Art, die Einwilligung des Grundherrn, bey Strafe der Nichtigkeit, einzuholen. Dieselbe ist jedoch nicht zu verweigern, wenn nicht besonders erhebliche Ursachen vorhanden sind.

4) Der Grundhold ist verbunden, das Erbrechtgut in wesentlichem und baulichem Stande zu erhalten, und bey Gutsabschleifen kann der Erbrechtsverleiher auf Schadloshaltung klagen.

5) Ein

5) Ein neu zu bestimmender jährlicher Kanon findet bey solchen, in Erbrecht umgewandelten Lehen nicht statt. Da, wo aber hievon bisher jährliche Abgaben an den Privatlehenherrn zu entrichten waren, welche in den neuen Erbrechtsbriefen ausdrücklich angeführt werden müssen, sind dieselben von dem Grundholden in Zukunft unter dem Namen einer Grundstift abzuführen.

Fertiggelder des Erbrechtsbriefes. s. Taxen.

7. August 1815. 9) Die bisher entrichteten Lehenbriefs-Gebühren fallen weg. R.Bl.1815 S. 724.

Amtliches Verfahren.

6. Juny 1815. §. 7. Die Rentämter haben die Anmeldungen zur gütlichen Ausgleichung zu Protokoll, oder, wenn sie schriftlich einkommen, zu den Akten zu nehmen, und je von vier zu vier Wochen mit Belegen, und mit ihren umständlichen Gutachten an die ihnen vorgesetzte Finanz-Kammer einzubefördern. R.Bl.1815 S. 484.

§. 8. Vom 1. Jänner 1817 anfangend, schreiten die Rentämter von Amtswegen zur Umwandlung der nicht angemeldeten Lehen, dergestalt, daß sie über eines nach dem anderen in der Reihenfolge ihres Lehenverzeichnisses die im §. 4. S. 79 angegebenen Erfordernisse, jedoch mit Ausschluß des jetzt nicht mehr statt findenden Anerbietens, einholen, den Lehenwerth ausmitteln, und sodann jedesmal über acht oder zehen Umwandlungen zugleich umständlichen Bericht an die ihnen vorgesetzte Finanz-Kammer erstatten.

§. 9. Sämmtliche Verhandlungen hierüber, so wie über die gütliche Ausgleichung müssen nebst den Belegen auf Siegelpapier geschrieben werden; übrigens sind sie durchaus taxfrey.

Werthsanschlag.

6. July 1815. §. 10. Künftig wird in der Regel keine eigene Schätzung mehr zum Behufe der Lehenumwandlung vorgenommen. R. Bl. 1815 S. 485.

§. 11. Als der wahre Werth von Lehen, die in Gebäuden und deren Zugehörungen bestehen, ist das in dem Steuerprovisorium festgesetzte Gesammt-Steuerkapital anzunehmen.

§. 12. Den Werth lehenbarer Grundstücke bestimmt das für die provisorische Steuer-Rektifikation abgegebene amtliche Gutachten.

§. 13. Der Werth lehenbarer grundherrlicher Renten wird ausgemittelt, indem die beständigen mit 18, die unbeständigen aber, wie auch Zehentgefälle, nach einem glaubwürdigen zwanzigjährigen Durchschnitte, mit 16 zu Kapital erhöhet werden.

12. Dez. 1812. §. 34. Die für die Kreise des Königreichs festgesetzten Preise, nach welchen die königlichen Vasallen in den Abtheilungs-Fassionen die Getreid-Renten im Gelde anzuschlagen haben, sind folgende: R. Bl. 1812 S. 1863.

Namen der Kreise.	Preise pr. Schäffel nach der Münchner Mäßerey.							
	Weizen und Kern.		Korn.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainkreis.	9	—	7	—	5	—	3	30
Rezatkreis.	10	—	8	—	6	—	4	—
Regenkreis.	8	—	6	—	5	—	3	30
Ober=Donaukreis.	10	—	8	—	6	—	4	—
Unter=Donaukreis	8	—	6	—	5	—	3	30
Isarkreis	10	—	8	—	6	30	4	—

Diejenigen Früchte, welche hier nicht besonders genannt worden, sind im Verhältnisse zu den übrigen anzuschlagen.

6. Juny 1815. §. 15. Von den solcher Gestalt erhobenen Werthen, sind weder für Steuern, noch für Lehenslasten, noch für Verwaltungs=Kosten, noch sonst für irgend einen Aufwand Abzüge gestattet. R.Bl. 1815 S. 485.

Der=

16. August 1810. Derjenige Fall, wo Privatlehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer, und den Grundholden zur Eruirung des Lehenwerths überlassen bleiben. R. Bl. 1810 S. 660.

11. Jänner 1813. Zum Behufe der Allodifikation sollen lediglich die in den neuen Steuerkatastern definitiv festgesetzten Steuerkapitalien als wirklicher Werth der Lehen angenommen werden. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 16.

Da aber bey Allodifikationen der ganze wahre Werth der Lehen zu Grunde gelegt werden muß, so verstehet es sich von selbst, daß das dem Lehenherrn angesetzte Dominikal-Steuerkapital, verbunden mit dem für den Lehenmann festgesetzten Haus- oder Rustikal-Steuerkapital, nicht aber letzteres allein das fragliche, den Werth des Lehens aussprechende Kapital bilde.

30. July 1817. Bey außerordentlichen Mißverhältnissen der provisorischen Steuerkapitalien zu den älteren Guts-Anschlägen lehenbarer Güter und Grundstücke, sind solche Lehenobjekte durch sachkundige und unpartheyische Schätzmänner unter Leitung des einschlägigen Landgerichts zu taxiren. ungedruckt

Aus den Resultaten dieser Schätzungen sind sonach die Bodenzins-Kapitalien oder Loskaufschillinge auszumitteln und zu begutachten.

27. August 1818. §. 1. Der Werth des lehenbaren Objekts ist durch eine eigene gerichtliche Schätzung herzustellen. ungedruckt

26. Oktobr. 1813. Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich bey Lehensschätzungen zum Behufe der Allodifikation nach §. 55. der provisorischen Taxordnung (s. Taxen) R. Bl. 1813 S. 1439.

zu achten. Wenn sich die Interessenten miteinander gütlich verstehen; so sollen die Kosten den Partheyen nicht aufgedrungen, sondern ihnen gestattet seyn, daß zur Ersparung der großen Kosten die taxablen Objekte lediglich durch die Schätzleute, in Begleitung der Gerichtsdiener, eingesehen, und hienach erstere zu Protokoll vernommen, wobey die Deputate der Gerichtsdiener und Schätzleute, so wie Taxen für die Protokollirung nach den §§. 38, 48, 60, 66. der provisorischen Taxordnung (s. Taxen) zu berechnen sind.

27. August 1818. §. 2. In der gerichtlichen Schätzung ist auf die Eigenschaft der Lehenbarkeit des zu schätzenden Objekts keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Werths-Angabe geschieht unter der Voraussetzung, als wäre das Objekt der Schätzung ludeigen. ungedruckt

In dem Schätzungs-Protokolle ist daher besonders anzumerken, daß die drey verpflichteten Schätzmänner angewiesen worden seyen, bey der Angabe ihrer Werths-Schätzung auf den Lehenverband keine Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bey lehenbaren Gutskomplexen darf keine Detailschätzung der Bestandtheile vorgenommen werden, sondern die Schätzer müssen den Werth des Guts in einer einzigen Summe aussprechen.

§. 4. Nebst dieser gerichtlichen Schätzung, die das Hauptfundament zur Begutachtung und Fixirung der Lehen-Ablösungssumme oder des Bodenzins-Kapitals gewährt, und daher zur Wahrung des Interesse des Aerars und auch des betheiligten Vasallen, mit voller Gewissenhaftigkeit vorzunehmen

ist —

ist — müssen zugleich als Anhaltspunkte der Reflexion die Werthe des lehenbaren Objektes

a) nach dem amtlichen Gutachten des provisorischen Steuerkapitals, und

b) nach dem Resultate des Steuerdefinitivums angegeben werden.

§. 5. ad a. Da der eigentliche Werth des lehenbaren Objektes im ludeigenen Zustande auszumitteln ist, und dieser Werth sich erst durch die Summe der Grund- und Dominikalsteuer-Kapitale bildet; so muß nebst dem Grundsteuer-Kapitale auch das Dominikalsteuer-Kapital, als die zwey Summanden, ausgesetzt, und sodann die Summe gezogen werden.

§. 6. Das Dominikalsteuer-Kapital wird ausgemittelt:

18. Febr. 1814. R.Bl.1814 S. 346.

1) Durch den jährlichen Betrag der ständigen Geld- und Naturalrenten nach den Sal- oder Grundbüchern, Urbarien, dann Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefen. Was aber die unständigen Dominikalrenten betrifft; so wird

a) der jährliche Betrag der Laudemien, Handlöhne, Anlaiten, Relevien und anderer in Veränderungsfällen hergebrachter Gefälle in der Art ausgemittelt, daß bey Erbrechten der zwanzigste, bey Leibrechten, Freystiften, Neustiften und leibfälligen Gütern hingegen der fünfzehnte Theil von der Durchschnittssumme der in den letzten drey Fällen erhobenen Laudemien und anderer rechtmäßi-

mäßigen Gebühren, oder, wenn diese drey Fälle nicht mehr aufgefunden werden könnten, der zwanzigste und fünfzehnte Theil von den im letzten Veränderungsfalle angefallenen Laudemien und anderen Gebühren; dann bey stillstehenden Stammlehen ebenfalls der zwanzigste Theil des zuletzt erhobenen Haupt- und Nebenfalles, bey umgehenden Lehen aber der fünfzehnte Theil des letzten Haupt- und Nebenfalles als solcher angenommen wird.

b) Der jährliche Natural-Ertrag der Zehenten ist nach einem neunjährigen Durchschnitte anzugeben.

c) Der jährliche Ertrag der noch nicht in Geld oder bestimmte Naturalabgaben verwandelten Frohnden ist nach einer zehnjährigen Fraktion, und zwar in solchem Maaße zu Geld anzuschlagen, daß kein Theil sich beschweren könnte, wenn der auf solche Art angenommene Ertrag in eine ständige Jahresrente verwandelt würde.

2) Die Getreidrenten, mit Einschluß der Kornbodenzinse, werden in jedem Kreise nach den zum Behufe der Lehen-Fassionen vorgeschriebenen Normalpreisen zu Geld angeschlagen. *) Nur in den Rentämtern des flachen Landes sollen die

*) S. Werthsanschlag. S. 86 — 87.

die Normalpreise des Ober-Donaukreises in Anwendung kommen.

3) Die sogenannten Küchendienste werden zunächst nach jenen Preisen angeschlagen, welche hiefür in den Sal- und Lagerbüchern, Grundgerechtigkeits-Briefen u. s. w. festgesetzt sind, oder bisher nach rechtlicher Observanz hiefür haben geleistet werden dürfen. Mangeln aber solche Bestimmungen, so werden die vorzüglichsten und gewöhnlichsten Arten derselben nach den Preisen angeschlagen, welche beym momentanen Steuerprovisorium hiefür gegeben sind, und insoferne außerdem noch Artikel vorkommen, welche in dem Tariffe dieses Provisoriums nicht genannt sind; so werden sie im Verhältnisse zu den genannten angeschlagen.

4) Die eigentlichen Kornbodenzinse, welche die Zinsen eines Theiles des Kaufschillings surrogiren, und zwar in Naturalgrößen regulirt sind; aber nach den jährlichen Normalpreisen entrichtet werden, werden durch 20, die ständigen Geldrenten aller Art, sie mögen sohin in Grundzinsen, Stiften, Kanons, Mayerschaftsfristen, oder in Reluitionen der Frohnden, Zehenten, Küchendienste u. s. w. bestehen, durch 18, und alle unständigen Geldrenten, so wie alle Naturalrenten, diese mögen übrigens ihrer ursprünglichen Natur nach zu den ständigen oder unständigen gerechnet werden können, durch 16 zu Kapital erhoben.

5) Ist

5) Ist eine Dominikalrente mit weiteren Dominikalbürden, oder mit Gegenleistungen, auf welche der Pflichtige, z. B. beym Eindienen seiner Schuldigkeit u. s. w., rechtlichen Anspruch machen kann, verbunden, so wird der Spezialwerth derselben ebenfalls nach den vorausgehenden Normen berechnet, und vom Kapitalsanschlage der betreffenden Dominikalrente in Abzug gebracht.

27. August 1818. §. 7. ad b. In Ansehung der Werths-Ausmittlung nach dem Resultate des Steuerdefinitivums, dient die Beylage Nro. 1. zur Norme, in welcher diese Resultate für ludeigene Grundstücke pr. Tagwerk, nach allen Bonitätsklassen berechnet sind, und sich daher auch leicht auf einen Komplex von mehrern Tagwerken ausdenken, oder auf einen aliquoten Theil eines Tagwerkes reduziren lassen. ungedruckt.

Die Totalsumme des auf diese Weise ausgemittelten Werthes aller lehenbaren Grundstücke ist in die geeignete Kolumne der Allodifikationstabelle zu setzen; jedoch muß dieser Allodifikationstabelle die nach der erwähnten Norme gepflogenen Werthsausmittlung, wobey jedes einzelne Acker-, Wiesen-, oder Waldgrundstück des ganzen lehenbaren Gutskomplexes mit seinem Flächeninhalt behandelt wird — als Beylage angefügt werden.

Die Ausmittlung des Werthes aller jener Objekte, auf welche sich die definitive Steuerrektifikation nicht besonders ausdehnt, kann natürlich nur

auf

auf den Grund der gerichtlichen Schätzung und der provisorischen Steuerkapitalisirung, worin dieser Werth schon begriffen ist, geschehen.

§. 8. In Fällen, wo die gerichtliche Schätzung von dem amtlichen Gutachten des Steuerprovisoriums und dem Werthe nach den Resultaten des Steuerdefinitivums bedeutend abweicht, sind die Ursachen der Differenz, unter Begutachtung des richtigen Werthanschlages anzuführen.

§. 9. Der Werth lehenbarer Renten wird nach den §§. 13 und 14, Seite 86 behandelt, und in der Allodifikationstabelle in eine eigene Kolumne gesetzt.

§. 10. Wenn bey gewissen Gattungen von Lehen der Vasall nach den bestehenden Rechten und Gewohnheiten, hinsichtlich der Veräußerung des Lehens, durch den lehenherrlichen Konsens weniger beschränkt, und folglich der Heimfall an den Lehenherrn nicht so leicht zu erwarten ist; so muß deßwegen doch die Benennung der Lehenserben mit Beyfügung der Taufscheine geschehen; jedoch ist auf diesen Umstand bey der Begutachtung des Ablösungs-Kapitals einige Rücksicht zu nehmen.

§. 11. Zum Behufe der Gleichförmigkeit in dem Vortrage, ist sich in Anfertigung der Lehen-Allodifikationstabellen nach dem sub Nro. 2 hier beygefügten Formulare zu achten.

Bey-

Beylage Nro. I.

In der Bonitäts-Klasse.	Werth eines Tagwerks Ackergrundes im ludeigenen Zustande.		Werth eines Tagwerks Wiesengrundes im ludeigenen Zustande.		Werth eines Tagwerks Waldgrundes im ludeigenen Zustande.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
XII.	120	—	140	—	—	—	1) Bey dieser Berechnung ist angenommen, daß die Aecker zehentbar seyen; ist daher ein Acker zehentfrey, so muß der Werth desselben um den zehenten Theil erhöht werden.
XI.	110	—	130	—	—	—	
X	100	—	120	—	—	—	
IX.	90	—	110	—	—	—	
VIII.	80	—	110	—	—	—	
VII.	70	—	90	—	—	—	
VI.	60	—	80	—	—	—	
V.	50	—	40	—	—	—	
IV.	40	—	20	—	50	—	
III.	30	—	10	—	40	—	
II.	20	—	5	—	30	—	2) Bey Waldungen ist nach dem Bonitirungs-Systeme keine höhere, als die 4. Bonitäts-Klasse angenommen.
I.	10	—	3	30	20	—	
0, 9.	0,9	—	3	—	18	—	
0, 8.	0,8.	—	2	45	16	—	
0, 7.	0,7.	—	2	15	14	—	
0, 6.	0,6.	—	1	45	12	—	
0, 5.	0,5.	—	1	15	10	—	
0, 4.	0,4.	—	—	—	8	—	
0, 3.	0,3.	—	—	—	6	—	
0, 2.	0,2.	—	—	—	4	—	
0, 1.	0,1.	—	—	—	2	—	

Beylage
Leheneignung im k. Rent

Nro.	Lehenkörper.	Lehen.	Gehalt.	Werth der lehenbaren Gebäude und Grundstücke nach der gerichtlichen Schätzung.	nach dem ämtlichen Gutachten des Steuerprovisoriums.	nach den Resultaten des Steuerdefinitivums.	der lehenbaren Renten.

Nro. II.
amte N. im N..

Besitzer.	Lehenerben.	Lehenreichnisse.		Ablösung nach dem Gutachten		Beylagen.	Allerh. Entschließung.
		Beständige.	Unbeständige.	des Rentamtes	der Regierung.		

Bodenzins und dessen Ablösungs-Kapital.

6. Juny 1815. §. 18. Alle Lehen, deren Umwandlung nicht durch gütliche Ausgleichung zu Stande kommt, werden entweder durch Errichtung eines Bodenzins-Vertrages, oder durch baare Ablösung des Lehen-Verbandes geeignet. R. Bl. 1815 S. 486.

§. 19. Das Bodenzins-Kapital ist von ganz gleicher Größe, wie das Ablösungs-Kapital. Es wird bis zur Ablösung mit Vier vom Hundert verzinset.

§. 20. Dieses Kapital beträgt den vierten Theil des Lehenwerthes, wenn der Heimfall des Lehens entfernt, oder wenn die bisherige lehenherrliche Nutzung nicht beträchtlich ist. Es erhöhet sich hingegen auf den dritten Theil des Lehenwerthes, wenn das Lehenreichniß ansehnlich, z. B. Zehen vom Hundert in Herrenfällen, und Fünf in Vasallenfällen ist.

§. 21. Das Bodenzins-Kapital muß in das Hypothekenbuch, oder in Ermanglung eines solchen in das gerichtliche Brief-Protokoll eingetragen werden, und zwar nicht in einer Summe für mehrere demselben Besitzer zustehende Lehen, sondern einzeln für jedes einzelne. Für diese Eintragung hat der Bodenzinspflichtige die Hälfte der sonst gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

§. 22. Die Ablösung des Bodenzins-Kapitals geschieht durch Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet. — Sie kann nach der Wahl des Schuldners auf einmal, oder theilweise geschehen;

schehen; nur darf im letztern Falle nicht weniger, als hundert Gulden abgezahlt werden.

§. 23. Sowohl die Ablösung des Bodenzins-Kapitals, als die Bezahlung einer Ablösungs-Summe kann zur Hälfte in Staatspapieren, welche in die Staatsschulden-Kataster eingetragen sind, ohne Unterschied ihres Zinsfußes, berichtiget werden.

7. Juny 1808. §. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll. R.Bl. 1808 S. 1898.

§. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres, an den Zins-Herrn abgeführt.

§. 31. Der Boden-Zins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frey machen, wenn er an den Privat-Zinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

16. August 1810. §. IV. Der obige §. 29. festgesetzte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses, ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und ein Nebenfall zusammen mit 10 Prozent des wahren, zur Zeit der Ver- R.Bl. 1810 S. 658.

handlung bestehenden Werthes, mit Zuschlagung der passirlichen Taxen, Sporteln und andern Lehenbürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde.

26. Sept. 1816. Der obige §. IV. S. 99 wird dahin erklärt: daß zwar bey der Umwandlung der Privat- und Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum für den Zeitraum von zwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall anzunehmen, in jenen Gebieten des Reiches aber, in welchen durch rechtliches Herkommen, oder durch Privatverträge ein höheres als fünfprozentiges Relevium bisher eingeführt gewesen, dieses rechtlich hergebrachte Relevium mit den passirlichen Lehentaxen für einen Haupt- und Nebenfall anzusetzen, und von der ganzen sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil als jährlicher Bodenzins zu bestimmen sey, daß jedoch die Lehenherren in den hierüber abgeschlossenen und bey den Afterlehen ad ratificandum einzusendenden Verträgen die bisherigen Herrn- und Vasallenfalls-Relevien nebst den Taxen genau zu spezifiziren haben, um die Bodenzinsberechnung gehörig prüfen zu können. R. Bl. 1816 S. 612.

7. July 1808. §. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzins-Kapitale angesetzt, und solches mit drey vom Hundert verzinset werden soll. R. Bl. 1808 S. 1896.

§. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird in zwey gleichen Hälften, am 1. Oktober

und

und 1. April jeden Jahres, an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt.

Ledigungs-Urkunde.

6. Juny 1815. §. 24. Den Lehenbesitzern, welche entweder durch gütliche Ausgleichung, oder durch amtliches Verfahren die Befreyung vom Lehenverbande erlangt haben, wird von der einschlagenden Finanz-Kammer eine Ledigungs-Urkunde ausgefertiget, welche den Namen des Besitzers, die Bezeichnung und den Werths-Anschlag des Lehens, die Numer desselben in dem Lehenverzeichnisse des Rentamtes, die Bedingungen der Aufhebung des Lehenverbandes, endlich das Datum und die Numer der die Umwandlung genehmigenden Entschließung enthalten muß. R. Bl. 1815 S. 487.

§. 25. Mehrere Lehen desselben Besitzers, und in demselben Rentamte, können in einer Ledigungs-Urkunde begriffen werden, jedoch ist darin jedes Lehen nebst dem bemerkten Vortrage darüber einzeln aufzuführen.

§. 26. Für die Ledigungs-Urkunde wird nur ein Fertiggeld von dreyßig Kreuzern und der Gradations-Stempel nach dem Lehenwerthe bezahlt.

§. 27. Für Ablösung von Bodenzins-Kapitalien werden tax- und stempelfreye Bescheinungen ertheilt, welche der Kreis-Kassier ausstellt, und der Finanz-Direktor vidimirt.

Einsendung der Auflösungs-Verträge.

16. August 1810.

V. Nur die Afterauflösungs-Verträge müssen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden. R. Bl. 1816 S. 659.

VI. Bey den übrigen Privatlehen soll es genügen, daß mit dem Verflusse des Auflösungs-Termins *) sämmtliche Privat-Lehenherren eine Anzeige der bereits aufgelösten, oder in andere Grund-Verträge umgeänderten Lehen einsenden, um sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht, nach dem Inhalte des §. 3. **) auf Kosten des säumigen Theils ex Officio verfügen lassen zu können.

VII. Nach dem Verflusse des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen-Haupt- oder Nebenfall bey Strafe des doppelten Ersatzes an den Lehen-Mann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältnissen, der Erbfolge, der Veräußerung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden, dagegen haben aber

VIII. Die Lehenholden oder Besitzer der Lehen-Objekte von dem Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leisten und zu bezahlen, was die Verhältnisse des (§. 3.) ***) näher bezeichneten Erbrechts mit sich bringen.

IX. Diejenigen Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor einer

*) S. gütliche Ausgleichung. S. 79.
) u. *) S. Afterlehen. S. 79—81.

einer, innerhalb dieses Zeitraumes zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehenverhältnissen behandelt werden.

Heimfall.

7. August 1815. §. 8. Wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erbens oder rechtmäßigen Nachkommen mit Tode abgeht, soll das Erbrechtsgut auf den Grundherrn heimfallen. R.Bl.1815 S. 723.

Wirkung der Lehen-Umwandlung.

6. Juny 1815. §. 28. Mit dem Lehenverbande hören alle Lasten desselben, sowohl ständige als unständige, auf. Abgaben hingegen, welcher Art sie seyn mögen, die nicht aus dem Lehenverbande herrühren, sondern aus andern Titeln auf den Lehen ruhen, hören nicht auf, sondern sind nach wie vor zu erheben. R.Bl.1815 S. 488.

§. 29. In Folge der Leheneignung ist dem Besitzer jederley Verfügung über das ehemalige Lehen erlaubt, wodurch nicht dem neuen Vertrage, wenn ein solcher an die Stelle des Lehenverbandes gekommen ist, zuwider gehandelt, oder zu nahe getreten wird. Es stehet ihm daher auch frey, ein solches Lehen stückweise zu veräußern, nur muß auf die veräusserten Stücke ein verhältnißmäßiger Antheil der auf das Ganze bey der Eignung gelegten Last übergetragen werden.

7. July 1808. §. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehenverbande fließenden Bürden frey gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Ver- R.Bl.1808 S. 1896.

äuße-

äußerung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

Bruttoprozente.

19. July 1814. Die gewöhnlichen Bruttoprozent-Bezüge dürfen von den baar eingehenden Allodifikations-Erträgen, (nicht Bodenzins-Kapitalien) welche von der, durch die Rentämter unter Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums behandelten Allodifikation der gemeinen oder Beutel-Lehen herrühren, gestattet werden. Geret'sche Samml. 4. Band. S. 206.

Schätzungs-Kosten.

27. März 1812. Die Lehen-Schätzungen zum Behufe der Allodifikation oder Verwandlung in bodenzinsiges Eigenthum, sind allerdings als Amtsgeschäfte zu betrachten, und die Partheyen in solchen Fällen mit allen Kommissions- und anderen Kosten zu verschonen. ungedruckt.

Ablösung der Scharwerke oder Frohnen.

24. Oktobr. 1818. §. 7. Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn. Gesezblatt 1818 Num. 7. pag. 116.

24. Oktobr. 1808. Kein Unterthan ist berechtiget, sich selbst und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreyung von den bisherigen Diensten zu setzen, sondern es ist Pflicht eines jeden, die weiteren Verordnungen, die Verfügungen und die Hülfe der vorgesetzten kompetenten Behörde zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einstweilen R. Bl. 1808 S. 2557.

weilen seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten.

Abrechnung der Rentämter mit den Kreiskassen.

22. Febr. 1819. ungedruckt

Die Aemter sollen keine andere Abrechnungs-Schuldigkeit für die Abrechnungspflege eines verflossenen Jahres auswerfen, und die Kassen keine andere Schuldigkeit anerkennen, als diejenige, welche nach förmlich aufgenommener und erledigter Rechnung durch die Rechnungs-Aufnahms-Behörde festgestellt wurde.

2) Von jedem Amte und von jeder Kasse werden alle bey der letzten Rechnungs-Aufnahme passirten Bestands-Liquidations-Posten jedesmal sogleich nach festgesetzter Abrechnungs-Schuldigkeit für das verflossene Jahr in das Rechnungs-Manual resp. Hauptbuch des neuen Rechnungs-Jahres als Soll-Einnahme übertragen.

3) Wenn dann an derley letztjährigen Liquidations-Posten noch vor oder nach der förmlichen Abrechnungspflege für denjenigen Jahrgang, von welchem derley Liquidations-Posten herrühren, effektive Einnahmen gemacht werden, so sind diese an die betreffende Kasse als eine Gutmachung für das laufende Jahr einzusenden, und auch die Quittungen der Kreiskassen ausdrücklich für solchen Jahrgang zu verlangen. Endlich

4) sollen auch die Kreis-Hauptkassen, wenn ihnen, durch ein Amt, Ausstände, an irgend einem Gefäll, abgeliefert werden, welche dem Amte an der Bestands-Schuldigkeit des vorigen Jahres als Li-

quidations-Posten passirt wurden, und deßwegen nicht in der von der Rechnungs-Anfnahmsstelle eines solchen Amtes eingewiesenen Abrechnungs-Schuldigkeit des Vorjahres begriffen sind, selbe durchaus nicht für letzteres ausquittiren, und die Beträge auch nicht in ihr etwa noch offenes Rechnungsbuch vom vorigen Jahre, sondern vielmehr für das laufende Jahr quittiren, und in das Rechnungs-Hauptbuch und Journal des laufenden Rechnungs-Jahres in Einnahme bringen.

26. Oktobr. 1786. Die Abrechnungen der Aemter mit der Kasse werden nach dem von dem Rechnungs-Aufnehmer verfaßten Scartekel gepflogen, und wenn der Rechnungsführer, oder dessen Anwalt die ganze Schuldigkeit geliefert hat, bekommt er von dem Kassier gegen Rückgab der unter dem Jahre erhaltenen Interims-Scheine eine Hauptquittung, und förmliche Lossprechung über die gesammte Schuldigkeit. G. S. v. J. 1788. S. 214.

11. August 1809. II. Die Abrechnung der allgemeinen Rentämter mit der Kreiskasse: Geret'sche Samml. 2. Band S. 287.

1) Jedes Rentamt hat zugleich mit der Amtsrechnung einen Entwurf der Abrechnung mit der Kreiskasse, zweyfach geschrieben, an die Kreis-Finanz-Kammer einzusenden.

2) Die Kreis-Finanz-Kammer läßt die eingekommenen Rechnungen unverzüglich, rücksichtlich des Kalkuls, prüfen und den Abrechnungs-Entwurf rücksichtlich der angesetzten Schuldigkeit mit der kalkulirten Rechnung vergleichen. Sobald nun der Abrechnungs-Entwurf richtig befunden, oder rektifizirt, und von den betreffenden Rechnungs-Kommissär

gehö-

gehörig geprüft worden ist; so hat die Kreis-Finanz-Kammern den Abrechnungs-Entwurf im ersten Falle der Kreiskasse zur alsbaldigen Abrechnung mit dem Rentamte zu fertigen; in dem Falle entgegen, daß der Entwurf abkorrigirt werden müßte, dem Rentamte zur Kenntniß der vorgefundenen Fehler und zur Umarbeitung zuzuschließen.

III. Auf ähnliche Weise haben auch die Expeditions- Tax- und Depositen-Aemter der Kreis-Kommissariate (Kammern des Innern) der Appellations-Gerichte der Finanz-Direktionen (Finanz-Kammern) sammt der Rechnung auch den Entwurf der Abrechnung mit der Kreiskasse vorzulegen, womit sodann das nämliche, wie mit den Abrechnungen der allgemeinen Rentämter geschieht.

V. Sobald die Kreiskasse auf solche Weise alle Abrechnungen der dahin einschlägigen Aemter und der Schuldentilgungs-Kasse empfangen, und hierauf unverzüglich mit denselben die wirkliche Abrechnung und Richtigkeit gepflogen hat; stellt dieselbe alle Abrechnungen in eine Hauptübersicht, so wie sie auch ihre unmittelbaren Perzeptionen mit aufnimmt. Sie legt diese Hauptübersicht, welche den Entwurf ihrer Abrechnungen mit der Zentral-Staatskasse darstellt, der Finanz-Kammer zu dem Ende vor, daß diese Uebersicht mit den einzelnen Aemterrechnungen und mit der unmittelbaren Perzeption der Kreiskasse verglichen, und nach dem sie richtig befunden, oder rektifizirt und gehörig gefertiget worden ist, von der Finanz-Kammer der Kreiskasse zurückgegeben werde, um hierauf

unverzüglich mit der Zentral-Staatskasse effektive Abrechnung und Richtigkeit zu pflegen.

VII. Sobald alle Aemter mit der Kreiskasse abgerechnet haben, müssen selbe einen Final-Extrakt aus dem abgeschlossenen Hauptbuche, an die einschlägige Finanz-Kammer senden.

Einen solchen Final-Extrakt aus dem geschlossenen Hauptbuche hat sodann auch die Kreiskasse an die Finanz-Kammer zu übergeben.

Die Finanz-Kammer stellt die Resultate dieser Final-Extrakte in einen Final-Haupt-Konspekt zusammen, und sendet denselben längstens bis Ende Jänner an das Finanz-Ministerium ein.

Abrechnung der Landgerichte mit den Rentämtern.

24. März 1802. Die Taxen, Steuern, Aufschlags- und Kirchen-Rechnungs-Deputaten, wie auch alles, was die Beamten bisher aus anderen Kassen, oder von den Unterthanen bezogen haben, müssen der Staatskasse verrechnet werden. R.Bl. 1802 S. 253.

28. August 1810. Jeder Landrichter soll entweder den vollzähligen Betrag des Tax- und Sportel-Gefälls im baaren Gelde an das Rentamt abgeben, und dagegen den Saldo der mitgeschickten Ausgabspapiere, so weit dieselbe annehmbar sind, auch im baaren Gelde erheben, oder sich vorher über die Annehmbarkeit der Ausgabspapiere mit dem Rentbeamten benehmen. R.Bl. 1810 S. 761.

1. Februar 1811. Am Schlusse eines jeden Monats muß aus dem landgerichtlichen Journal eine auf dieselbe Art gebildete Darstellung, wie bey der Quartals-Rechnung über die vorgekommenen Einnahmen, hergestellt, Geret'sche Samml. 1. Band. S. 80.

stellt, und schon am dritten des folgenden Monats mit dem einschlägigen Rentamte Abrechnung gepflogen werden.

§. 10. So bald die eingesendete Quartals-Rechnung revidirt ist, wird dieselbe dem Landgerichte mit dem dießfälligen Bedenken, dann dem Originaljournal und Protokollen remittirt, und dasselbe zur definitiven Quartals-Abrechnung mit dem einschlägigen Rentamte angewiesen, wovon zugleich das königl. Rentamt unter Zuschluß eines Duplikats der revidirten Quartals-Rechnung in Kenntniß gesetzt, und demselben die geeignete Weisung wegen Verrechnung der landgerichtlichen Taxen und Sporteln, dann Strafgeldern und besonderen Perzeptionen, ertheilet wird.

Abrechnung der Oberaufschlags-Aemter mit der Schuldentilgungs-Hauptkasse.

19. Jänner 1816. Die königl. Oberaufschlagsämter haben unmittelbar mit der königl. Schuldentilgungs-Hauptkasse Abrechnung zu pflegen. Geret'sche Samml. 6. Band S. 360.

Abschlags-Zahlungen.

31. August 1810. d) Alle Vorschüsse- und Abschlags-Zahlungen sind in das Tagbuch aufzunehmen, weil ausserdessen dasselbe in seiner Bilance mit dem effektiven Kassastand nicht vollkommen übereinstimmen würde. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 350.

— — §. 9. Die meisten Vorschüsse, welche die Aemter machen, sind Abschlags-Zahlungen, oder Vorschüsse auf Abrechnung. — — S. 353.

Es werden nämlich öfters, z. B. auf die Forstregie, für Holzhauerlöhnungen, Forst-Kulturen, auf Kommissions-Diäten der Landgerichte ꝛc. Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen gemacht, bis die Ratifikation der dießfallsigen Berechnung die Summe der wirklichen Ausgabe, welche in der Rechnung aufgenommen werden darf, bestimmt.

Jede solche Abschlags-Zahlung, welche in Beziehung auf die Kasse bereits eine effektive Ausgabe ist, muß deßwegen auch in dem Kassabuch nach seiner individuellen Bestimmung als Abschlags-Zahlung, z. B. auf Holzhauerlöhnungen u. s. w. eingetragen werden.

Wenn die Ratifikation der wirklichen Ausgabs-Summe erfolgt, so sind zwey Fälle möglich. Entweder muß über den bereits geleisteten Vorschuß noch etwas darauf bezahlt, oder, wenn die Abschlags-Zahlung größer, als die wirklich ratifizirte Summe war, etwas zurückersetzt werden.

Im ersten Falle wird das, was darauf zu bezahlen ist, aus der Kasse herausgenommen; im zweyten Falle aber das, was zurückersetzt wird, in die Kasse wieder refundirt, weßwegen bey Erfolgung der Abrechnung in dem Tagbuch nur die erste Summe mehr in der Ausgabe, oder die zweyte Summe wieder in der Einnahme vorgetragen werden muß.

8. May 1811. 4) Alle Abschlags-Zahlungen werden in der hiezu bestimmten Kolumne vorgetragen, und erst wenn die ganze Schuldigkeit berichtiget ist, wird solche in die Kolumne wirkliche Leistung übertrageu; sollten am Schlusse eines Finanzjahres bey der Geret'sche Samml. 2. Band S. 198.

Rech-

Rechnungs-Ablage noch bewilligte Ausstände bestehen, so werden diese in die besondere Kolumne eingesetzt.

Abschriften des Tagbuchs.

31. August 1810. §. 12. Jedes Amt ist, so wie die Kreis-Schuldentilgungs- und andere Staatskassen, verpflichtet, mit Schluß eines jeden Monats eine vollständige und getreue Abschrift des Tag- oder Kassabuches zur Finanz-Kammer einzusenden, welche ungesäumt eine vorläufige Prüfung, ob sie weder mit einem materiellen, noch formellen Gebrechen behaftet seyen, vorzunehmen, und solche sodann zu der königl. Staats-Buchhaltung der Finanzen einzusenden hat. Geret'sche. Samml. 2. Band S. 355.

Wenn ein Tagbuch mangelhaft befunden wird, so muß solches auf der Stelle durch einen Wartboten auf Kosten des Amtes zu augenblicklicher Verbesserung zurückgesendet werden.

Da auf den Grund dieser Tagbuchs-Abschriften das Zentral-Hauptbuch der Finanzen für das ganze Königreich geführt, für bestimmte Perioden des Jahres, und an bestimmten Tagen abgeschlossen werden muß; so ist es schlechterdings nöthig, daß die Einsendung der Tagbuchs-Abschriften mit der größten Pünktlichkeit geschehe.

In dieser Beziehung wird daher Folgendes festgesetzt:

a) Die Tagbuchs-Abschriften von allen allgemeinen und besonderen Rentämtern ꝛc. müssen längstens bis zum 2. eines jeden Monats den Finanz-

nanz-Kammern, unter Strafe von 1 Thaler für jeden versäumten Tag, vorgelegt werden.

Absenten

der Beamten.

7. Oktobr. 1803. 1) Alle Absenten und Pensionen an Dienst-Vorfahrer oder deren Wittwen und Kinder werden nach vorläufiger strenger Prüfung ihres rechtlichen Bestandes auf das Staats-Aerarium übernommen. Geret'sche Samml. 1. Band S. 134.

2) Wenn der Debent nun ein Quiescent geworden ist, so wird ihm diese Bürde des Absentes oder der Pension in der Berechnung seines eigenen Quiescenz-Gehaltes von seinem vorigen Dienst-Genusse unter andern ehemahligen Bürden und Ausgaben abgerechnet, und er erhält um so viel weniger Pension.

3) Wenn der Debent auf seiner vorigen oder auf einer anderen Dienstesstelle in der Aktivität bleibt, so erhält er den regulirten Dienstes-Genuß ganz frey von dieser ehemaligen Bürde.

4) Wenn aber das neue Besoldungs-Regulativ auf der vorigen oder auf einer anderen Dienstesstelle gegen seinen vormaligen Dienstgenuß um so viel merkliches weniger erträge, daß von einem Ersatz des Verlustes in der Art einer lebenslänglichen Pension die Rede seyn wollte; so muß der Debent vorerst wie ein Quiescent auf seiner vorigen Stelle behandelt werden.

der Geistlichen.

25. Jänner 1814. 1) Alle Geistlichen, welche Absente oder andere dergleichen Abgaben an Dritte zu entrichten haben, leisten zwar auch künftig, wie bisher, die Geret'sche Samml. 4. Band S. 172.

Steuern

Steuern ohne Abbruch an die Staatskasse; dagegen wird

2) gestattet, daß jeder Geistliche, welcher ein derley Absent zu entrichten hat, das nicht schon bey der Berechnung seiner Steuerschuldigkeit berücksichtiget worden ist, den hievon treffenden Beytrag zu der jährlich ordentlichen Haus-, Rustikal- und Dominikal-Steuer unmittelbar von der Absente abziehen, und innebehalten darf, insoferne nicht durch besondere Verträge etwas anders bestimmt wäre.

3) Der Maßstab dieses Steuerbeytrags wird in der Regel durch das Verhältniß bestimmt, welches zwischen dem Gesammtbetrage der Renten einer Pfründe, des Absentes und der ordentlichen in die Staatskasse fließenden Steuern bestehet.

A. Abzüge der Besoldungen.

a. Der Staatsdiener.

4. Juny 1684. Die Besoldungen churfürstl. oder landschaftlicher Bedienten, sollen nicht mehr, als in einem Drittheile angegriffen werden, und zwar nur in Ermanglung anderer flüßiger Mittel. cod. jud. Anm. v. J. 1813. cap. 18. §. 4. lit. d. S. 586.

24. Nov. 1785. Die von der Landesherrschaft bewilligten Besoldungen, können von dem Wechsel- und Merkantilgerichte mit der Sperr und Exekution eben über $\frac{1}{3}$ nicht angegriffen werden. G. S. v. J. 1788. §. 4. S. 72.

19. Nov. 1799. Auf den Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individuum darf nur dann auf Klagen der Kreditoren von der geeigneten richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden, wenn solcher Gehalt nicht G. S. v. J. 1800. S. 21.

bloß ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erforderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statusmäßige, oder mit solcher im Verhältniß stehende Besoldung ist.

23. Oktobr. 1807. u. 22. März 1808. Gegen alle Staatsdiener findet in Schuldsachen der Abzug des Drittheils ihrer beziehenden Besoldung statt, und von den Gerichtsbehörden ist in vorkommenden Fällen darauf zu sprechen. R. Bl. 1807 S. 1728. u. R. Bl. 1808 S. 726.

2. Jänner 1808. Sämmtliche königl. Rentämter sind angewiesen, in Fällen, wo durch richterliches Erkenntniß der Abzug am Gehalt oder Pension verhängt worden, die hierüber erhaltene unmittelbare Insinuation der kompetenten Justizstelle ohne allen Anstand zu befolgen; sonach die im Urtheilsspruche ausgedrückten Abzüge, so wie auch weiter wieder die Relaxation derselben wirklich eintreten zu lassen. R. Bl. 1808 S. 153.

22. Jänner 1802. 2) Diejenigen Abzüge, welche schon vor der Ruheversetzung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden sind, sollen auch nach derselben fortbestehen. R. Bl. 1802 S. 60.

22. Jänner 1818. Bey Besoldungs-Abzügen gehet das königl. Aerar mit der Anstellungs-Taxe allen anderen Kreditoren vor. ungedruckt

b. Der Polizey-Soldaten.

18. Sept. 1813. Bey den gegen die Polizey-Soldaten eingeklagten Privat-Forderungen, wird, weder eine Beschlagnahme auf ihre Montirungs-Stücke, noch ein Abzug von ihrem Solde statt gegeben, sondern die Kläger sollen lediglich an das allenfallsige anderweitige Vermögen der Beklagten gewiesen werden. R. Bl. 1813 S. 1213.

c. Wegen

c. Wegen Kassedefekt.

29. Oktober 1813. Wenn ein Beamter ein Kassedefizit macht, so ist derselbe sogleich ab officio zu suspendiren und der administrativen Spezial = Untersuchung zu unterwerfen, zu gleicher Zeit ist zur Sicherstellung des Aerars sein Vermögen mit Beschlag belegen zu lassen, und an den ihm während der Untersuchung verbleibenden Standesgehalte ein Drittheil in Abzug zu bringen. Geret'sche Samml. 3. Band S. 4.

B. Abzüge der Pensionen.

a. Der Staatsdiener.

23. Juny 1781. Sign. in int. 17. August 1781. u. 15 Sept. 1781. Die Pensionen sind weder durch Arrest zu hemmen, noch durch Abzüge zu schmälern, und daher die Kreditoren auf die Vorschläge anderer und thunlicher Exekutionsmittel anzuweisen. G.S.v.J. 1784. I. Band. S. 205. N. 144.

24. Jänner 1761. u. 19. April 1768. Alle, ohne Ausnahme, welche eine Pension oder einen Gnadengehalt aus der Staatskasse beziehen, müssen selben auch im Inlande verzehren. G.S.v.J. 1784. I. Bd. S. 780. N. 35. u. S. 1212. N. 26.

2. Christmonats 1784. Hofelemosinariats = Gnadengelder dürfen nicht mit Arrest belegt werden; weshalb auch Niemand auf dergleichen Allmosenamts = Gnadengelder, bey Verlust des ganzen Betrages, etwas herleihen darf. G.S.v.J. 1788. III. Bd. N. 51. S. 47.

14. Nov. 1793. Wittwen = Pensionen sind nur von dem Abzuge jener Schulden nicht frey, welche sie in ihrem Wittwenstande selbst kontrahirten, für diese Schulden hat ein Drittheil Abzug von ihrer Pension statt. G.S.v.J. 1797. V. Bd. S. 29.

25. Febr. 1814. Wittwen, resp. Gattinnen und Kinder solcher Staatsdiener, welche wegen Dienstesverbrechen ihres Amtes entsetzt werden, oder nach deren Tode sich erst Kassendefekte und andere Dienstesvergehen Geret'sche Samml. 4. Band S. 197.

entdecken sollten, können im vorkommenden Falle um Bewilligung der regulativmäßigen Pension einkommen, und man wird denselben nach Umständen und bey gänzlicher Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht entziehen. Im Falle eines Kassedefekts, oder was immer für liquide Haftungen an das Aerar, welche aus der Verlassenschaft des Residuranten nicht getilgt werden können; wird man aber ein Dritttheil, oder nach Umständen einen anderen aliquoten Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurückbehalten lassen, bis der Kassenrückstand getilgt seyn wird.

25. Jänner 1813.	Alle ins Ausland gehende Pensions- und Unterstützungs-Bezüge, unterliegen dem Abzug von einem Dritttheil.	Geret'sche Samml. 3. Band S. 65.
31. Dez. 1813.	Die — als ein Staats-Legat zu betrachtenden Pensionen sollen an Pensionäre, welche im Auslande wohnen, ohne Abzug des, für das Aerar regulirten $\frac{1}{3}$ verabfolgt werden.	Geret'sche Samml. 3. Band S. 69.

b. Der Militär-Pensionisten.

6. August 1802. u. 31. August 1808.	Die Militär-Pensionisten sind ohne Unterschied gleichfalls dem ein Dritttheil Gehalts-Abzuge zu Gunsten der Gläubiger unterworfen.	R.Bl. 1802 S. 569. u. R.Bl. 1808 S. 1988.

Adspiranten.

Eintritt und Stufenfolge im Staats-Dienste.

15. August 1803.	Da der Eintritt in den Staats-Dienst und die Beförderung in demselben der Willkühr nicht überlassen werden darf; so sind folgende Bestimmungen darüber festgesetzt:	R.Bl. 1803 S. 680.

1) Es

1) Es kann keiner in den Staats-Dienst eintreten, wenn er nicht seine Gymnasial-Studien vollendet hat, und gültige Zeugnisse darüber vorlegt.

Der letzte Grad bey den Kollegien ist die Stelle eines Kanzellisten. — Wer zu einer solchen aufgenommen werden will, muß

a) sich durch obiges Zeugniß seines gemachten Gymnasial-Studiums legitimiren,

b) nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe. Zu allen übrigen Graden des Staats-Dienstes jeder Klasse wird vollendetes Universitäts-Studium erfordert.

2) Derjenige, welcher zu einem Sekretär in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur sein Universitäts-Studium gehörig ausweisen, sondern er muß wenigstens einige Jahre als Kanzellist in der Kanzley eines Kollegiums, oder als Accessist gestanden, und sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit ausgezeichnet haben.

3) Zu Rechnungs-Kommissärs wird nebst obigen Universitäts-Studien noch erfordert, daß er bey einem Kameralbeamten als Oberschreiber einige Jahre gestanden habe. —

Die Registraturs-Stellen werden von Accessisten bey einem Kollegio, wie auch von den Kanzellisten mit höherem Universitäts-Studium, und von dem gebildeten studierten Schreiber-Personale bey Aemtern besetzt.

Diese

Diese Accessisten sollen nebst den Amts-Aktuarien die vorzüglichste Pflanzschule für den Staats-Dienst bilden. —

3. August 1780. Studierte junge Leute sollen zu den Advokaten-, Sekretariats-, Regiftraturs- und Gerichtsschreibers-Stellen, und die sich hierum meldenden, auch zu Kanzellisten vor den Unstudierten vorzüglich befördert werden. G.S. v. J. 1784. S. 1399.

Erfordernisse zu Rentbeamten.

24. März 1802. Bey dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. R.Bl. 1802 S. 252.

Studierte Oberschreiber.

15. August 1803. Der studierte Oberschreiber hat besondere Ansprüche auf erledigte Rechnungs-Kommissärs-Stellen. R.Bl. 1803 S. 685.

Schreiberpersonal.

8. May 1811. Das Schreiberpersonal bey einem Rentamte hat sich, wenn es sich durch Genauigkeit im Dienste, Treue und die übrigen Fertigkeiten und Eigenschaften, welche der Dienst erfordert, auszeichnet, dann die gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritt in den Staats-Dienst erfüllt hat, besonderer Berücksichtigung bey Anstellungen im staatswirthschaftlichen Fache zu erfreuen. Geret'sche Samml. 2. Band S. 389.

Raths-Accessisten.

16. July 1816. I. Die aufzunehmenden Raths-Accessisten müssen die Rechts-Studien und Kameralwissen- R.Bl. 1816 S. 467.

schaf-

schaften auf einer vaterländischen Universität absolvirt, und bey einem königl. allgemeinen Rentamte wenigstens ein Jahr lang praktizirt haben. Auch über ihr sittliches Betragen müssen sie sich durch befriedigende Zeugnisse ausweisen.

II. Das Beybringen von Zeugnissen über bestandene Konkurs-Prüfung kann, da diese Prüfungen vielfältig nicht statt fanden, nachgesehen werden; dagegen ist

III. eine strenge theoretische und praktische Prüfung der Adspiranten durch die königl. Finanz-Kammern unerläßliche Vorbedingung des Accesses.

IV. Die Adspiranten um den Acceß haben ihre Gesuche bey den Finanz-Kammern einzureichen, sich dort zugleich über Studien und Praxis auszuweisen, und die Prüfung nachzusuchen. Die Finanz-Kammern weisen ungeeignete Gesuche sogleich zurück, erstatten über die Aufzunehmenden belegte Gutachtens-Berichte an das Finanz-Ministerium.

Die Aufgenommenen werden bey den königl. Finanz-Kammern verpflichtet.

V. Der untere Kanzley-Dienst wird den Accessisten erlassen. Die Regierung wird nach dem Maße der Bildung und Erfahrung dieser Accessisten bestimmen, ob solche den Dienst des Sekretariats und der Registratur durchzumachen haben.

In jedem Falle sollen die Accessisten hiebey nicht lange verweilt werden.

VI. Wesentlich und unerläßlich ist dagegen für sie der Dienst im Rechnungs-Kommissariate, welcher wenigstens ein Jahr lang dauern soll, und

worin

worin als Ausnahme nur denjenigen nachgesehen werden kann, welche diesen Dienst bereits eine gleiche Zeit hindurch mit Auszeichnung bestanden haben, ehe sie um den Raths-Acceß sich bewarben. Von dem Ermessen der Regierung wird es übrigens abhängen, ob und wie lange ein Accessist nach dem Maße seines Wissens, seiner Fassungskraft, seiner Verwendung, noch übers Jahr in diesem Vorbereitungs-Accesse verharren soll.

VII. Der Acceß im Rechnungs-Kommissariate ist die Einleitung und Vorbedingung zum eigentlichen Raths Acceß; soll darum als kein besonderer angesehen werden, der für sich allein, ohne den Raths Acceß nachgesucht, begutachtet, oder bewilliget werden kann.

VIII. Im Rechnungs-Kommissariate wird der Accessist einem verlässigen Rechnungs-Kommissär (wenn es an solchen fehlen sollte), auch einem Rathe untergeben, unter dessen Aufsicht und Revision derselbe so lange arbeitet, bis der Finanz-Direktor ihn für fähig erkennt, selbstständig zu arbeiten.

IX. Wenn der Accessist die schwersten Aufgaben des Rechnungs-Kommissariats auf diese Weise genügend bearbeitet hat, kann er ohne weitere Prüfung in den Raths-Acceß eintreten.

Dagegen sollen Accessisten, die schon im Rechnungs-Kommissariats-Dienste ihre Untüchtigkeit für Raths- und höhere Finanz-Dienste an den Tag legen, längstens nach Verfluß eines Jahres aus dem Accesse gewiesen, vielmehr zur ausschliessenden Uebung für untergeordnete Finanz-Dienste

angewiesen werden. Jenes wie dieses ist von der Regierung berichtlich anzuzeigen.

X. Im Raths-Accesse wird der Accessist mit seinen Arbeiten der Aufsicht und Revision eines Finanz-Rathes untergeben. Erst wenn der Finanz-Direktor ihn tüchtig hält, Raths-Arbeiten selbstständig zu leisten, kann der Accessist den Raths-Sitzungen beygezogen werden, worin er ein votum consultativum führt.

XI. Erst von dem Zeitpunkte anfangend, wo der Accessist früher bey dem Rechnungs-Kommissariate, später als eigentlicher Raths-Accessist selbstständig arbeitet, können demselben auch Kommissionen eines Rechnungs-Kommissärs oder Raths, übertragen werden.

XII. Solcher Accessisten sollen bey einer Finanz-Kammer höchstens vier aufgenommen werden, und dieses nur immer mit der Rücksicht, daß nie mehr als zwey dieser Accessisten bey dem Rechnungs-Kommissariate, und zwey als eigentliche Raths-Accessisten bestehen. Versetzung dieser Accessisten von einer Finanz-Kammer zur andern, nach Umständen und Bedürfnissen, kann allerdings statt haben.

XIII. Da der Zweck des Accesses nur die Bildung der Aufgenommenen ist; so können Accessisten auf einen Gehalt, oder überhaupt auf Belohnung ihrer Dienste keine Ansprüche machen. Nur bey außerordentlichen Diensten und solcher ersprießlicher Verwendung, daß durch diese Dienste und Verwendung eines Accessisten wirklich statusmäßiges Personal erspart wird, können solchen Accessi-

sten auf motivirten Bericht Gratifikationen allergnädigst bewilliget werden.

XIV. Eben so wenig können Accessisten in dem Falle, wenn sie auch unverschuldet noch vor ihrer definitiven Anstellung entlassen würden, eine Entschädigung in Anspruch nehmen.

XV. Eine bestimmte Dauer dieses Accesses wird nicht festgesetzt. Er soll in der Regel bis zur definitiven Anstellung des Accessisten dauern.

XVI. Bey Dienstverbrechen unterliegt der Accessist der nämlichen Strafe, wie der wirkliche Staats-Diener. Dienstvergehen desselben werden nur disziplinarisch bestraft. So lange der Accessist in der ersten Periode seines Dienstes noch nicht selbstständig arbeitet, haften seiner Dienstvergehen und Verbrechen halber nach Umständen auch diejenigen, welche über seine Geschäfte die Aufsicht führen.

XVII. Man versichert hiemit allergnädigst, daß auf Beförderung und definitive Anstellung derjenigen Accessisten, welche während des Accesses ihre Bildung und Tüchtigkeit für den höheren Finanzdienst erwiesen haben, aller nach Umständen nur möglicher ganz vorzüglicher Bedacht genommen werden soll.

XVIII. Erst nach Verfluß eines Jahres im wirklichen Raths-Accesse sollen Accessisten befugt seyn, Beförderung oder definitive Anstellung nachzusuchen.

XIX. Die Accessisten können sich zwar auch um subalterne Stellen bey den Finanz-Kammern, um Kassestellen, besondere und allgemeine Rentämter bewerben; indessen sind es doch eigentlich

die

die Stellen der Finanz-Räthe, die als letzte Bestimmung und Belohnung derjenigen bezeichnet werden, welche den bey Einführung des Raths-Accesses zum Grunde gelegten landesväterlichen Absichten in ihrem vollen Umfange entsprechen.

XX. Ausgezeichnete Rentbeamten konkurriren indessen diesem ungeachtet in erledigte Finanz-Raths-Stellen mit den Raths-Accessisten, und zwar bey gleichem Grade der Auszeichnung im Dienste vorzugsweise vor denselben, so wie überhaupt durch Einführung dieses Raths-Accesses bereits angestellte verdiente Staatsdiener im Vorrücken nicht zurückgesetzt werden sollen.

Advokaten.

Taggelder bey Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen.

13. Dez. 1814. Die zu admittirenden Rechtsanwälte zur Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen, dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von 6 fl aufrechnen; insoferne aber diese rechtskundige Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, sollen diese nebst dem posttaxmäßigen Gefährtgeld täglich 5 fl. erhalten; wo hingegen den Accessisten bey den Landgerichten nur der Diätensatz der Landgerichts-Aktuare bey Geschäften außerhalb der Gerichtsgrenze, sohin einschließig des Pferdegeldes, 5 fl. täglich gebühret. Geret'sche Samml. 4. Band S. 210.

28. Febr. 1812. 1) Bey schriftlichen Verhandlungen muß der Gegenstand die nöthige Ausdehnung und der innere Gehalt der Arbeit berücksichtiget werden. Geret'sche Samml. 7. Band S. 450.

Hiernach ist für einen ordentlich geschriebenen, mit dem angemessenen Inhalt versehenen ganzen Bogen

a) wenn

a) wenn die Arbeit leicht und der Gegenstand unbedeutend ist, die gewöhnliche Gebühr 1 fl. 30 kr.

b) Bey schweren und wichtigen Sachen von jedem Bogen 2 fl.

Bey dem Letztern wird aber darauf gesehen, ob die Schrift mit Präzision und Gründlichkeit, oder bloß zur Vermehrung der Bogenzahl unnöthig weitläufig verfaßt, oder zu weitschichtig geschrieben ist; auf diese letztern Fälle tritt allerdings eine Mäßigung ein. — Unter diesen Ansätzen ist jedoch weder die Stempel- noch die Schreibgebühr begriffen. Ganz einfache Anlangen, worin angerufen oder pro mandato justit. gebeten und nicht merita causae eingegangen wird, werden angesetzt mit 30 kr.

Die in Sachen von Belang aufgerechnet werdende Informations-Gebühren werden immer nach der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsfalls bemessen und bey einem Rechtsfall nur einmal genommen, — und zwar in wichtigen Gegenständen pro arrha 4 fl., in Sachen von geringern Betrag aber nur 2 fl.

3) Für einen nothwendigen Extragang des Rechtsanwaltes passiren 30 kr., höchstens 45 kr.

4) Bey mündlichen Verhandlungen am Ort des Gerichts oder Kommissions-Tagfahrten ist der Ansatz für einen ganzen Tag 3 fl.; dagegen für einen halben Tag 1 fl. 30 kr.

4) Bey Reisen über Land beziehen die Advokaten, nebst den Kosten des Gefährtes, täglich 5 fl.

6) Für

6) Für die nöthigen Briefe an die Partheyen bey einfachen Notiz-Ertheilungen werden angenommen 24 kr.

Außerdem aber — je nachdem der erforderliche Inhalt einen halben oder ganzen Bogen ausfüllt, und in die merita causae hierin eingegangen wird, 45 kr. oder 1 fl. 30 kr.

7) Für Erscheinungen bey Eröffnung der Erkenntnisse ist die Gebühr 45 kr.

8) Für Ausfüllung der Vollmachten passiren 30 kr.

Aerarial-Beyträge zu Kommunal-Umlagen.

22. April 1814. Die Aufrechnung der Aerarial-Beyträge zu Kommunal-Umlagen soll bloß von den der Haus- und Grundsteuer unterliegenden Staats-Realitäten statt finden, und auch hievon ist nicht ein Beytrag zu den Peräquations-Kassen zulässig. Geret'sche Samml. 4. Band. S. 144.

Aerarial-Forderungen.

30. Sept. 1814. Die Abschreibung der bey Konkursen zu Verlust gehenden Aerarial-Forderungen können, wenn deren Verlust durch offizielle Anzeigen der Kronfiskale und durch legale Extrakte aus den Ganturtheilen der betreffenden Justiz-Behörden nachgewiesen ist, künftig unmittelbar von der Staats-Schuldentilgungs-Kommission zur Abschreibung ordonnanzirt werden; wogegen aber die erwähnten Fiskals-Anzeigen und die betreffenden Ganturtheils-Anzeigen jedesmal der Rechnung zur Bestätigung der verfügten Abschreibung in legaler Form beygelegt werden müssen. Geret'sche Samml. 4. Band S. 193.

Aerzte,

Aerzte,

welche in Kriminal-Sachen Dienste leisten.

24. Nov. 1809. Wenn zu einer gerichtlichen Herstellung des Thatbestandes in Kriminalfällen ein ärztliches Personal beygezogen wird, und dasselbe über eine halbe Stunde von seinem Wohnorte reisen muß; so passiren Geret'sche Samml. 1. Band S. 188.

1) wenn die Kosten aus dem Aerar bestritten werden:

a) dem besoldeten Landgerichts-Arzte
— fl. — kr. — pf.

b) dem Chyrurg, mit Einschluß des Pferdgeldes und aller sonstigen Gebühren für Sezirung des Kadavers ꝛc. täglich
3 fl — kr. — pf.

c) dessen Gesellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle und wenn nicht ohnehin schon zwey Chyrurgen gegenwärtig sind, beygezogen werden darf, täglich
1 fl. — kr. — pf.

2) Wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey vergütet werden:

a) dem Landgerichts-Arzte täglich, mit Einschluß des Pferdgeldes,
5 fl. — kr. — pf.

b) dem Chyrurgen, wie oben
3 fl. — kr. — pf.

c) und eben so dem Gesellen desselben
1 fl. — kr. — pf.

Ist aber das Visum Repertum, die Wundbeschau oder hebärztliche Untersuchung im Wohnorte dieses ärztlichen Personals vorzunehmen; so passiren,

ren, es mögen die Kosten aus dem Aerar oder von einer Parthey bestritten werden:

a) dem Landgerichts-Arzt — fl. — kr. — pf.
b) dem Chyrurg 1 fl. 30 kr. — pf.
c) dessen Gesellen, wenn einer nothwendig ist — fl. 30 kr. — pf.

Im Falle an einer tödtlich mißhandelten unvermöglichen Person eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß; so ist die Besorgung der Kur dem nächstgelegenen Wundarzte zu übertragen, welcher sodann nach vollendeter Kur seinen Deserviten-Konto zu übergeben hat.

Dieser Konto ist von dem Gerichts-Arzte zu prüfen, nöthigenfalls zu moderiren, und sodann von ihm kontrasignirter dem Gerichte zu übergeben, welches sofort mit Einsendung des bemeldten Konto um Ratifikation auf die nämliche Weise wie rücksichtlich der übrigen Kriminal-Kosten, verfährt.

26. April 1814. Für eine ärztliche Untersuchung für einen unbesoldeten Arzt wird 1 — 3 fl.; für einen Krankenbesuch oder Ordination 24 kr.; für eine Parrere 1 — 3 fl. gestattet. Geret'sche Samml. 4. Band S. 210.

4. May 1813. u. 26. April 1814. Bey Visitations-Reisen der Landärzte sollen solche für die Dauer des Geschäftes täglich 2 fl. 30 kr. an Diäten nebst billigen Ritt- oder Gefährte-Geldern erhalten. Geret'sche Samml. 3. Band S. 90. u. 4. Band S. 224.

Deserviten für die Untersuchung der Konscribirten.

15. Nov. 1814. Den aus der Staatskasse besoldeten Landgerichts-Aerzten passiren keine Taggelder, sollte aber kein besoldeter Landgerichtsarzt angestellt seyn, und Geret'sche Samml. 4. Band. S. 215.

es

es daher nothwendig werden, einen unbesoldeten Landarzt zur Untersuchung der Konscribirten zu adhibiren; so gebühren demselben für einen ganzen in diesem Geschäfte verwendeten Tag 5 fl. —

Den zur Untersuchung der Konscribirten adhibirten Chyrurgen, welche in der Regel unbesoldet sind, gebühret in loco domicilii als Taggeld 1 fl. 30 kr, müssen dieselben sich aber extra domicilii aufhalten, 3 fl. —

Den Landärzten ist für das Untersuchungs-Geschäft der Konscribirten, insoferne dieselben unbesoldet sind, in loco domicilii ein Taggeld von 2 fl. 30 kr., und extra locum domicilii von 3 fl. — zugestanden.

Sowohl die Anzahl der verwendeten Tage, als der Umstand, daß der Arzt oder Chyrurg aus der Staatskasse ganz unbesoldet sey, muß von dem Landgerichts-Vorstande auf der Diäten-Liquidation attestirt werden.

Taggebühr für Militär-Pferde-Beschreibung.

21. Sept. 1813. Dem beyzuziehenden Pferdarzte zur Beschreibung der zum Militär-Dienst brauchbaren Pferde wird ab 1000 Pferde eine Tagsgebühr von 2 fl. 30 kr., und dem in Ermanglung eines Pferdarztes beyzuziehenden Pferdverständigen eine Tagsgebühr von 1 fl. 30 kr. bewilliget. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 91.

Zahlung des Gehalts bey der provisorischen Besetzung.

11. Jänner 1814. Wenn eine früher schon bestandene, und mit einem statusmäßigen Gehalt verbundene Landgerichts- oder Stadtgerichts-Physikus-Stelle, und bis zur Geret'sche Samml. 4. Band. S. 193.

defini-

definitiven Verfügung durch das königl. geheime Ministerium des Innern provisorisch wieder besetzt wird; so darf dem provisorisch angestellten Individuum der statusmäßige Gehalt auf die Dauer seiner Funktion in monatlichen Raten als Funktions-Renumeration bezahlt werden.

Zeugnisse für den Staats-Diener.

26. May 1818. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. Gesetzblatt 1818. S. 344.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

Aktuare.

Taggeld in Kriminal-Fällen.

24. Nov. 1809. Wenn die Kriminal-Kosten aus dem Aerar bestritten werden, so passiren dem Landgerichts-Aktuar, wenn derselbe dem Landrichter oder Landgerichts-Assessor aktuirt, ebenfalls täglich, mit Einschluß des Pferdegeldes, 3 fl. — kr. — pf. wenn aber nach richterlicher Erkenntniß, die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder Geret'sche Samml. 1. Band. S. 188.

irgend einer Parthey bestritten werden, so passiren dem Aktuare 5 fl. — kr. — pf.

Bey dem Transport der Konscribirten ꝛc.

19. Februar 1819. Bey einem Transport der Konscribirten vom Versammlungs-Orte zum Konscriptionsrath passiren dem Landgerichts-Aktuar täglich 5 fl. — Taggelder. — Geret'sche Samml. 3. Band. S. 84.

21. Sept. 1813. Bey Beschreibung der zum Militär-Dienste brauchbaren Pferde abzusendenden Aktuar, passiren demselben täglich ab 1000 Pferde, 8 fl. — — — 3. Band. S. 91.

Bey allgemeinen Streifen.

24. Nov. 1809. Bey allgemeinen Streifen nach Verbrechern passiren dem Aktuar täglich mit Einschluß des Pferdegeldes 3 fl. — Geret'sche Samml. 1. Band. S. 191.

Alimentations-Anträge.

17. July 1812. Nur jene Pensions-Gegenstände sind Allerhöchsten Orts in tabellarischer Form vorzulegen, deren Behandlung sich auf die bestimmte Normen gründet, und keinen wichtigen Zweifel unterliegt; diejenigen aber, deren Entscheidung einer besondern Erwägung und Ausführung bedarf, sind in abgesonderten Berichten vorzutragen; endlich bey denen, welche sich zum tabellarischen Vortrage eignen, die Pensionen für quiescirte Staatsdiener mit jenen der Wittwen und Waisen nicht in einer gemeinschaftlichen Tabelle vermischt, sondern beyde in gesonderten Vorlagen zur Allerhöchsten Entscheidung einzusenden. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 55.

Alluvions-Gefälle.

9. Jänner 1608. Inseln und Anschütte in der Donau und andern im Lande gelegenen Wasserströmen gehören nicht den anstoßenden Unterthanen, sondern der Landesherrschaft als ein Kammergut. G.S.v.J. 1788. S. 139.

30. July 1723. Die Beamten sollen also dergleichen Anschütte so oft sich einige ereignen, sogleich einziehen, und die Sache mit ihrem Gutachten der nützlichen Verstiftung halber einberichten; vorzüglich aber sollen die Vorhandenen nach den Landkulturs-Maßregeln fruchtbar gemacht, und dieser Gegenstand von G.S.v.J. 1771. S. 449.

3. May 1787. dem Fiskalats-Departement mit vorzüglichem Eifer besorgt werden. G.S.v.J. 1788. S. 713.

Amortisation
der zu Verlust gegangenen Schuld-Dokumente.

17. Jänner 1812. Die Eigenthümer von Kapitalien, wovon die Schuld-Dokumente zu Verlust gegangen sind, sollen ohne Unterschied gehalten seyn, diese bey der einschlägigen Justizstelle amortisiren zu lassen, und wenn derley Kapitalien in den Büchern und Rechnungen richtig eingetragen und immer richtig verzinset worden sind, so mögen hiefür gegen Ausantwortung des Amortisations-Erkenntnisses neue Obligationen ausgefertiget werden, wodurch inzwischen der Abschluß der Kataster, in welchen nur die nöthigen Vormerkungen gemacht zu werden brauchen, nicht aufgehalten werden darf. Geret'sche Samml. 2. Band. S. 252.

Amtsbücher.

1. Oktobr. 1815. Die erforderlichen Amtsbücher und Dokumente sind folgende: Geret'sche Samml. 6. Band. S. 376.

1) Die Steuerkataster-Matrikel, oder alle jene Fundamental-Kataster, welche die Bezüge an Staats-Auflagen nach der bisher zu Grund liegenden Belegungsnorm durch alle steuerbaren Objekte und für alle anlagspflichtigen Individuen bezeichnen. Jedes Rentamt, welchem bey seiner Einweisung dergleichen Kataster zugestellt wurden, hat die Pflicht, diese Kataster in Ordnung zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß die Veränderungen und Zugänge von neuen Belegungen in solchen richtig und zweckmäßig nachgetragen werden, bis durch eine Steuerrektifikation die Herstellung neuer Kataster bewirkt seyn wird.

2) Die Grund-, Sal-, Läger- oder Lehenbücher sind hinsichtlich der aus dem Lehenzehent- und grundherrlichen Verbande hervorgehenden Gefälle die Dokumente, worauf die Staats-Dominikal-Renten gegründet sind; es hat daher jedes Rentamt für die Konservation derselben im brauchbaren Zustande mittels Nachtragung der Ab- und Zugänge um so mehr pflichtmäßig Sorge zu tragen, als diese Amtsbücher bey der allgemeinen Staats-Dominikalgefäll-Liquidation die Grundlage bilden.

3) Jedes Rentamt hat entweder bey seiner Konstitution Zehentbeschreibungen erhalten, oder sich solche aus den vorhandenen Amtsbüchern oder Urbarien gebildet, in denen die Zehenten einen der vorzüglichsten Revenüenzweig ausmachen; es ist daher Pflicht eines jeden Rent-

beam-

beamten, die extradirten Zehentbeschreibungen im brauchbaren Stande zu erhalten, und im Falle es an Zehentbeschreibungen mangelt, oder dieselben noch nicht gebildet worden sind, sogleich die Herstellung derselben zu bewirken, indem ohne diese keine systematische Behandlung der Zehenten möglich ist; wobey bemerkt wird, daß jede Zehentbeschreibung enthalten müsse:

a) die zehentbaren Gründe mit Angabe des Flächeninhaltes,

b) die Produktion derselben,

c) die Art des Zehents,

d) den Aerarial = Antheil mit Benennung der Kondezimatoren.

4) Das Amts = Inventar ist gleichfalls ein Hauptbehelf der rentamtlichen Amtsführung, und daher für die innere Amtseinrichtung unentbehrlich. Es bestehet im weitern Sinne des Worts zwar in einer vollständigen Darstellung aller Bestandtheile des ganzen Verwaltungs-Vermögens der Rentämter; im engern Sinne beschränkt es sich aber nur auf den Vortrag der Mobilien und Geräthschaften. Um indessen bey der Beurtheilung der Rentenrechnung keine Lücke zu lassen, und für selbe einen sichern Leitfaden zu haben; so wird erfordert, daß auch das Inventarium vollständig sey, und aus demselben ersehen werden könne, worin das verwaltete Vermögen bestehe, woher seine Renten kommen, und wie diese erhoben werden, dann worauf die Lasten haften. Kognition

tion der Quellen der Renten und der Dokumente der Lasten ist der Zweck des Inventars. Es wäre daher überflüßig, wenn das Inventarium eine umständliche Beschreibung aller Vermögenstheile im Detail aufführen wollte; es genügt zum Zwecke, wenn es nur die Quellen, woraus die Renten aller Art fließen, nachweiset.

Dieser Forderung zu Folge muß es

a) die Anzeige aller jener Urkunden und Dokumente vortragen, wodurch und worin
   1) die Staats-Auflagen aller Art;
   2) die Renten aus dem Staats-Obereigenthume;
   3) die Renten aus dem vollen Privat-Eigenthume gegründet und verzeichnet sind, nämlich die Grund-, Lehen-, Sal- und Zinsbücher, Zehent-Beschreibungen, und die Dokumente anderer nutzbarer Rechte;
   4) diejenigen Urkunden, worauf sich die Passivreichnisse gründen, die bey dem Rentamte befindlichen Listen über den Besoldungs- und Pensions-Stand.

b) Die Anzeige der unbewilligten unmittelbaren Besitzungen des Staats, z. B. Forsten, Meyereyen, einzelnen Gründe, Gebäude ꝛc., dann der nutzbaren Realrechte, der Jagd, Fischerey, und der Gewerbs-Gerechtsame in Bezug auf die vorhandenen ausführlichen Beschreibungen dieser Realitäten, Rechte und Gewerbe.

c) Ein

e) Ein Verzeichniß der Mobilien und Amtsrequisiten.

Das Inventar ist der Rechnung am Ende beyzubringen.

5) Das Vormerkungsbuch, welches nicht nur alle Bestandtheile des dem Rentamte anvertrauten Vermögensstockes in Detail, sondern auch jene Normen und Verordnungen, welche die Verrechnung in den Einnahms- und Ausgabsrubriken fortwährend und beständig begründen oder abändern, in sich faßt, ist eine der vorzüglichsten Amtsurkunden.

6) Die Amtsregistratur ist eine der wesentlichsten Bedingnisse der innern Amtseinrichtung; dieselbe ist in die alte, und Kurrentregistratur abzutheilen.

Zu der alten Registratur werden alle jene Akten, Rechnungen und Papiere gerechnet, deren Gebrauch der laufende Dienst in der Regel erheischt.

Ueber diese zur alten Registratur gehörigen Akten ꝛc. soll ein Repertorium in alphabetischer Ordnung hergestellt, und die Akten so aufbewahrt seyn, daß aus dem Repertorium sogleich das Fach kann ersehen werden, worin die Akten liegen.

Die Kurrent-Registratur, welche die zum laufenden Dienste erforderlichen Akten, Rechnungen, Bücher und Papiere in sich faßt, muß nach Gegenständen abgetheilt seyn, und zwar ist bey dieser Abtheilung das Schema der Rechnung so viel möglich zur Grundlage anzunehmen; die Gegenstände unter sich sind nach geographischer Ordnung,

näm-

nämlich nach Gemeinden, resp. Steuerdistrikten einzutheilen.

Ueber die Kurrent-Registratur ist ein nach Rubriken abgetheiltes Manual, worin

a) der laufende Numer,
b) die Zeit der Entstehung des Produkts,
c) der Betreff derselben,
d) das Fach, welchem das Produkt reponirt ist,
e) die sonstigen Bemerkungen eingetragen sind,

zu führen, und zwar ist bey jeder Rubrik oder Abtheilung so viel Raum zu lassen, daß dieses Manual auf mehrere Jahre zur Aufnahme der Kurrent-Produkte zureiche.

Da die Haltung eines Registratur-Buches, wie es auch immer eingerichtet ist, sich als nothwendig darstellt, so wird die Haltung und Führung dem Rentbeamten zur besonderen Pflicht gemacht.

Amts-Bürgschaften.

I. Abschnitt.

Wer Amts-Bürgschaften leisten muß.

A. Allgemeine Bestimungen.

19. Februar 1819. Allgemeines Intelligenzblatt 1819. S. 869.

§. 1. Alle Beamten, welche einen Theil des Finanz-Vermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten), haben hierum Bürgschaft zu leisten.

§. 2. Da hier nur von nächster und unmittelbarer Behandlung des Finanz-Vermögens die Rede ist; so können diejenigen, welche außer dieser Berührung gesetzt, nur für die höhere Administration,

tion, Leitung und Berathung der Finanzen bestellt sind, mit Amts-Bürgschaften nicht belegt werden.

§. 3. Unter Beamten verstehet man hier alles Dienst-Personal, welches in der oben bezeichneten unmittelbaren Berührung mit Aerarial-Geld und Gut sich befindet, ohne Hinsicht auf statusmäßige Anstellung und Genuß staatsdienerschaftlicher Rechte. Also auch amovible Funktionärs, provisorisch angestellte Individuen, untergeordnete Amts-Subalternen u. s. w., wenn sie in der erwähnten Eigenschaft dienen, haben Bürgschaft zu leisten.

§. 4. Da das den Beamten anvertraute Finanz-Vermögen nicht nur in Geld, sondern auch in Geldeswerth bestehen kann, so sind auch diejenigen, welche Vorräthe, Magazine und Materialien und Naturalien, Sammlungen verschiedener Art u. s. w. (zum Finanz-Vermögen gehörig), zunächst und unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig.

§. 5. Nicht nur die künftig neu anzustellenden, sondern auch die bereits angestellten, und noch nicht, oder nicht hinlänglich verbürgten Beamten, haben die neu regulirten Bürgschaften zu leisten, in soferne sie Stellen bekleiden, welche damals, als sie solche antraten, nach gesetzlichen nicht aufgehobenen Verordnungen (wie z. B. in Altbaiern) der Leistung einer Amts-Bürgschaft untergestellt waren.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 6. In Folge dieser allgemeinen Bestimmungen werden nachstehende Beamten als bürgschaftspflichtig erklärt.

§. 7.

§. 7. Alle eigentlichen Kassen-Beamten. Hieher gehören:

a) der Central-Staatskassier und alle Kassiere bey centralisirten Behörden und Stellen, als die Kassiere der Salinen- und Bergwerks-Administration, der General-Zoll- und Maut-Direktion, der Staats-Schuldentilgungs-Kommission, der General-Post-Administration, der Steuerkataster-Kommission, der Münz-Kassier, der Lotto-Kassier, der Kassier bey der Expedition des Gesetz- und Allgemeinen Intelligenzblattes und der Hoftheater-Kassier;

b) die Kassiere in den Kreisen, als die eigentlichen Kreis-Kassiere und die Kassiere bey den Spezial-Schuldentilgungs-Kommissionen;

c) alle Kontrolleurs, Buchhalters und Zahlmeister der ad a. und b. genannten Kassen, insoferne sie mit den Kassiers gemeinschaftliche Kassa-Sperre haben, oder sonst Geld oder dem Gelde gleich geltende Papiere empfangen und verwalten, oder gar für sich eigene Kassen führen;

d) alle Kassen-Offizianten, wenn denselben zugleich das Geldzählen übertragen ist.

§. 8. Alle allgemeinen Rentbeamten.

§. 9. Alle besondern Rentbeamten oder Verwalter (Kassiere) einzelner Gefälle. Hieher werden bezogen:

a) alle Mautbeamten, welche Kassen und Verrechnung haben, mit ihren Kontrolleurs ꝛc. insoferne diesen mit den Oberbeamten gemeinschaftliche Kassa-Sperre zukömmt;

b) die Salzbeamten, und
c) die Bergbeamten mit ihren Nebenbeamten; letztere unter den nämlichen Bedingungen, wie bey den Mautbeamten erwähnt wurde;
d) die Oberaufschläger, und
e) die Siegelbeamten mit ihren Kontrolleurs, welche mit den Oberbeamten auch künftig gemeinschaftliche Kassa-Sperre haben sollen;
f) die Unteraufschläger;
g) die Taxatur-Beamten;
h) Depositari, wenn Beamten dieser Art besonders bestellt werden;
i) alle Beamten der Hofstäbe und Intendanzen mit Kassen und Verrechnung;
k) alle Postbeamten mit Kassen und Verrechnung;
l) alle Lotto-Beamten mit Kassen und Verrechnung;
m) die Triftbeamten, in soferne sie Geld-Verrechnungen haben;
n) die Bräubeamten;
o) die Beamten bey Oekonomien, Fabriken ꝛc. welche noch auf Regie des Staates betrieben werden, und
p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen ꝛc., welche bey dem Salz- und Bergwesen, den Hallen, der Münze, bey dem Land- und Wasserbau, bey den Hofstäben und Intendanzen, Oekonomien und Fabriken ꝛc. bestehen.

§. 10. Die Landrichter, in soferne sie Taxen, Depositen oder andere Aerarial-Gelder behandeln und verwalten.

§. 11.

§. 11. Polizey-Direktoren und Kommissarien, in soferne sie Einnahmen, wie oben die Landrichter, zu behandeln und zu verwalten, oder über Aversal-Summen aus den Aerarial-Kassen sich zu berechnen haben.

§. 12. Die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summen aus den Finanz-Aerar angewiesen werden. Endlich

§. 13. alle hier auch nicht ausdrücklich genannten Beamten, welche nach der gegenwärtigen oder künftigen Finanz-Verfassung, in gleicher Art wie vorstehende Beamten, Geld oder Geldswerth einnehmen, ausgeben, verwalten und verrechnen.

II. Abschnitt.

Wie die Amts-Bürgschaften geleistet werden sollen.

§. 14. Alle Amts-Bürgschaften sollen in baarem Gelde (klingender Münze) geleistet werden. Auf den Amts-Bürgschaften haftet das jus separationis und von den Eheweibern der Bürgschaft leistenden Beamten müssen die gewöhnlichen Verzicht-Briefe hierüber ausgestellt werden.

III. Abschnitt.

Wie viel zur Amts-Bürgschaft geleistet werden soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Die Amts-Bürgschaften werden nach Klassen oder Gradationen, im Verhältniß desjenigen Theiles des Finanz-Vermögens, welcher den

ein-

einzelnen Beamten zur Behandlung, Verwahrung anvertraut ist, regulirt.

§. 17. Die Klassen oder Gradationen dieser Amts-Bürgschaften fallen zwischen 3000 fl. und 200 fl. so, daß jene Summe die höchste, diese die niedrigste Bürgschafts-Quote bildet.

§. 18. Folgende eilf Klassen der Amts-Bürgschaften sollen bestehen:

I. Klasse. Bürgschafts-Summe von 3000 fl.
Für Beamte, welche über fünf Millionen Brutto-Einnahme haben, oder eben so viel (dem Werthe nach) an Materialien ꝛc. verwahren oder verwalten.

II. Klasse. Bürgschafts-Summe 2500 fl.
Für Beamte mit einer solchen Einnahme oder Verwaltung ꝛc. von drey bis fünf Millionen.

III. Klasse. Bürgschafts-Summe 2000 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drey Millionen.

IV. Klasse. Bürgschafts-Summe 1500 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 100,000 fl. bis zu einer Million.

V. Klasse. Bürgschafts-Summe 1200 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 70,000 fl. bis 100,000 fl.

VI. Klasse. Bürgschafts-Summe 1000 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 50,000 fl. bis 70,000 fl.

VII. Klasse. Bürgschafts-Summe 800 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 30,000 fl. bis 50,000 fl.

VIII. Klasse. Bürgschafts-Summe 600 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 15,000 fl. bis 30,000 fl.
IX. Klasse. Bürgschafts-Summe 500 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 10,000 bis 15,000 fl.
X. Klasse. Bürgschafts-Summe 400 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 5000 fl. bis 10,000 fl.
XI. Klasse. Bürgschafts-Summe 200 fl.
Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung unter 5000 fl.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 19. Da Beamte, bey welchen die Einnahmen oder die Quoten des ihrer Verwaltung anvertrauten Geldwerthes sich nicht einmal beyläufig bestimmen lassen, oder welche an der Perzeption, Verwaltung, Verwahrung ꝛc. nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuscheidenden, und nach dem Betrage zu bestimmenden Antheil nehmen, oder bey welchen die sie betreffende Bürgschafts-Quote schlechterdings außer Verhältniß mit ihrem Gehalte sich befindet, mit ihren Bürgschaften der obigen Klassifikation nicht untergestellt werden können; so werden für diese Beamten in den hieher sich beziehenden Fällen ausnahmsweise von erwähnter Klassifikation, nachstehende besondere Bestimmungen erlassen.

§. 20. Die Kontrolleurs und Buchhalter der Kassiere, welche mit diesen gemeinschaftliche Kassa-Sperre, oder sonst gemeinschaftliche Behandlung

von

von Geld oder dem Gelde gleichen Papieren, oder gar eigene Kassen haben, zahlen zwey Drittheile der Bürgschaften ihren vorgesetzten Kassiers.

§. 21. Das nämliche gilt, unter denselben Verhältnissen von den Kontrolleurs der Auffschlags- und Siegelämter, in Beziehung auf ihre respektiven Oberbeamten; dann

§. 22. von den Rentbeamten bey allen Maut-, Salz-, Berg- und übrigen Kameral-Aemtern, unter eben diesen Verhältnissen und in der nämlichen Beziehung.

§. 23. Die Landrichter, — die hier nur als Perzeptions-Beamte, in Hinsicht auf Strafen, Taxen, Depositen ꝛc. behandelt werden, — entrichten zur Bürgschaft, einer wie alle, fünfhundert Gulden.

§. 24. Kassa-Offizianten oder andere Dienst-Individuen der Kassen, in soferne sie zum Auszahlen der Gelder verwendet werden, sind nur mit einer Bürgschaft von zweyhundert Gulden zu belegen.

§. 25. Bey ganz kleinen Rezepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn solche Einnehmer oder Verwalter einen geringern Gehalt als 200 fl. beziehen, sollen diese mit keiner höhern Bürgschaft, als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden.

§. 26. Die Post- und Lotto-Beamten betreffend, soll es bey den für solche bereits regulirten Kautionen auch für die Zukunft unverändert bleiben.

§. 27. Direktoren und Kustoden ꝛc. solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheits-Werth

nicht

nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann, bey denen der Zweck, sie in Geld umzusetzen gar nie vorliegt, und welchen vorzustehen, eine ganz eigene, selten anzutreffende Bildung, Qualifikation und Erfahrung erforderlich ist, z. B. den Direktoren, Kustoden ꝛc. der königl. Bibliotheken, Gemälde-Gallerien, Antiquarien, Münz-Kabinetten, Schatzkammern ꝛc. werden die Entrichtung von Bürgschaften nachgesehen.

§. 28. Für weitere ganz besondere Fälle und Dienstverhältnisse, bey welchen eine Anwendung des gegenwärtigen Regulativs Anstand finden sollte, werden auf Anzeige auch die weiteren besonderen Entschließungen nachträglich erfolgen.

IV. Abschnitt.

Ueber Verzinsung und Versicherung der Amts-Bürgschaften.

§. 29. Die Bürgschafts-Kapitalien werden mit dem gegenwärtigen landesüblichen Zinsen zu 5 vom Hundert verzinset. Wenn in der Folge der Zinsfuß allgemein sinken sollte; so werden die Zinsen nach dem künftig landesüblichen Zinsfuße herabgesetzt.

§. 30. Den kavirenden Beamten wird bewilliget, die Zinsen ihrer Bürgschafts-Kapitalien, wie bisher, aus ihren Gefällen und Einnahmen sogleich zu erheben, und sofort in ihren Rechnungen in Ausgabe zu stellen, oder die Scheine hiefür statt baar Geld bey ihren Abrechnungen geltend zu machen.

§. 31. Die Zurückbezahlung dieser Amts-Bürgschaften betreffend, wird die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Beamter stirbt, das Kapital ihm oder seinen Erben in dem Augenblicke hinausbezahlt wird, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisions-Bedenken beantwortet, und hierdurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben werden. Bey einer nur theilweise gepflogenen Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft nur pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch sogleich hinausbezahlt werden. Auch wird zugleich verordnet, daß besonders in solchen Bürgschaftsfällen die Rechnungs-Revision auf das möglichste beschleuniget werde.

V. Abschnitt.

Wie mittellosen Beamten die Entrichtung des Amts-Bürgschaften zu erleichtern sey.

§. 32. Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, wird gestattet, die betreffenden Amts-Bürgschaften durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht seyn wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinsen zu leisten.

§. 33. Bereits angestellten Beamten, welche nach gegenwärtigem Regulative Amts-Bürgschaften noch nachträglich zu leisten haben, soll im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer bisher tadellos geleisteten Amtsführung überdieß noch jede andere Erleichterung zukommen, welche ohne den

Zweck gegenwärtiger Verordnung zu vereiteln, selben verstattet werden kann.

Amts-Extradition.

18. Juny 1790. Eine Amts-Extradition wird in drey Fällen vorgenommen, wenn nämlich ein Beamter stirbt, oder sonst abgehet, oder wenn durch eine Untersuchung, oder sonstige Gelegenheit ein Amt förmlich berichtiget wird. G.S.v.J. 1797. S. 60. §. 7.

16. August 1779. Allen neu angehenden Beamten soll das übertragene Amt durch alle Stationen im richtigen Stande eingeantwortet, und ein förmliches und umständliches Einantwortungs-Protokoll darüber abgehalten werden, damit ein solcher Beamter wegen einigen weiters einschleichenden Unrichtigkeiten sich niemals auf die vorige Amtirung beziehen, noch seine eigene Fehler mit Vorschützung alter Amtsunrichtigkeiten bemänteln könne. G.S.v.J. 1784. S. 420. §. 52.

Kosten.

— — Die hierüber erlaufenden Kommissions-Deputaten bey durchaus richtig befindenden Aemtern sind praevia justificatione et ingrossatione dem höchsten Aerarium aufzurechnen. Alle über die sonst gewöhnliche Extraditionszeit auf die hinterlassene Amtsunrichtigkeiten erlaufene Kommissions-Kosten aber hat der abgestandene Beamte, oder dessen Erben zu bezahlen. — —

5. August 1786. Zu den Amts-Extraditionen sind allezeit die Rechnungs-Kommissarien beyzuziehen. G.S.v.J. 1788. S. 308.

26. Oktob. 1786. Bey allen und jeder Gattung der Beamten muß das Amt an den Nachfolger verordnungs- — —

mäßig

mäßig ausgehändiget, hierzu aber nicht immer ein Rath, sondern entweder ein Beamter, besonders bey bloßen Justiz-Aemtern, oder bey Rechnungs-Aemtern ein Rechnungs-Revisor abgeordnet werden; nur wenn allenfalls Amtsunrichtigkeit, oder starke Reste sich vermuthen lassen, kann die Amts-Extradition einem Rathe übertragen werden.

26. Oktob. 1786. Den Extraditions-Kommissarien ist bey der mitgebenden Kommissions-Instruktion besonders aufzutragen, daß sie wochentlich die umständig verfassende Diarien, woraus die vollzogene Verrichtungen und die noch zu berichtigen kommende Sachen ersehen, und die weiters nöthige Kommissions-Anwesenheit ermessen werden kann, zur Regierung Kammer der Finanzen einsenden. G.S.v.J. 1788. S. 295.

3. Nov. 1815. Die Amts-Einweisungs-Kosten sind, wegen den Herrschaftsgerichten, halb aus dem Aerar und halb aus den Kassen der Gerichts-Inhaber zu berichtigen. Geret'sche Samml. 5. Band S. 105.

Ausfolglassung des Vermögens verstorbener Beamten.

12. August 1788. Auf das Absterben eines Beamten wird dessen Verlassenschaft und Vermögen nicht eher den hinterlassenen Wittwen, Kindern und Erben verabfolgt, als bis über die vom Defuncto in dessen Lebzeiten zu besorgen gehabte landesherrliche Pupillen- und Vormundschafts-Gelder ordentliche Rechnung und Richtigkeit gestellt ist. G.S.v.J. 1797 S. 40.

Amtsstreitigkeiten.

4. Juny 1808. Die Erkenntnisse des geheimen Raths, resp. Staatsraths, in kontentiösen administrativen Sa- R.Bl. 1808 S. 1334.

chen, so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden im Namen des Königs, mit der Bemerkung des geheimen Raths resp. Staatsraths, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertiget.

Amts-Visitation.

9. Dez. 1602. Abschriften von Instruktionen und Kommissions-Sachen in höchsten Herrngeschäften zu machen und zu behalten, ist jedem Rath und Diener verbothen. G.S.v.J. 1797. S. 712.

27. July 1770. Die Suspension, Amotion und Restitution der Staats-Beamten sind landesherrliche Reservate. G.S.v.J. 1788. S. 997.

Arrestirung des Vermögens unrichtig befundener Beamten.

16. August 1779. Ist die Unrichtigkeit des vorigen Beamten von einem solchen Belange, daß der Betrag von den Erben oder von dem hinterlassenen Vermögen nicht sogleich erhalten werden kann; so ist das sämmtliche Vermögen eines solchen unrichtigen Beamten ohne weiters mit Arrest und mit dem Sequester zu belegen. Im Falle nun hierunter solche Sachen und Mobilien oder auch immobilia begriffen, welche ohne Schaden oder Verlusts-Gefahr sich nicht aufbewahren lassen, und diese von demselben oder seinen Erben, entweder mit baarem Geld-Erlage oder genugsamer Kaution von dem Arrest, oder Sequester innerhalb einem präfigirt peremptorischen Termin, nicht entlediget werden können, alsdann ist solche Habschaft durch das Justizforum ex officio G.S.v.J. 1784. S. 421.

zu verkaufen, und das hieraus erlöste Geld bis zum Ausgang der Sache als ein Depositum judiciale aufzubehalten.

22. Febr. 1785. Die Amtsuntersuchungen sind von den Rechnungs-Kommissarien als ein in ihr Fach absolut einschlägiges Wesen vorzunehmen. G.S.v.J. 1788. S. 308.

26. Oktober 1786. Wenn sich bey Amtsuntersuchungen das Tagebuch und Manual nicht in Ordnung befinden, so verfällt der Beamte in die Untersuchungs-Kosten, wenn er auch keinen Kassarückstand gemacht hat. — — 1788. S. 217.

17. July 1787. Bey Staatsbeamten, denen eine Geldverrechnung, Depositen-, Pupillen- und dergleichen Gelder anvertraut gewesen sind, darf auch keine mit der Gerichtsbarkeit begabte Stelle, ohne ehevor hergestellter und vorgezeigter Richtigkeit die Obsignation abnehmen, und die Verlassenschaft der hinterbliebenen Wittwe und Erben ausantworten, wenn sie nicht selbst den sich bezeigenden Hinterstand salvo regressu an des Verstorbenen Habschaft, Wittwe und Erben zu ersetzen schuldig seyn will. G.S.v.J. 1788. S. 339.

1. Jänner 1805. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen; und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen. R.Bl. 1805 S. 228. §. 8.

Den

12. Sept. 1809. Den Visitationen sollen aber nicht nur die allgemeinen und besonderen Rentämter, die Kreis-Kassen, die Rechnungs-Kommissariate der Finanz-Kammern, sondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizey-Direktionen und Polizey-Kommissariate, die Expeditions-Aemter der General-Kreis-Kommissariate, der Finanz-Kammern, und der Appellationsgerichte, rücksichtlich der ihnen zur Perzeption, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen und Strafen, so wie der Depositen ꝛc. unterworfen seyn. R. Bl. 1809, S. 1534.

16. Oktob. 1811. Wenn es nicht um eine förmliche Untersuchung des Beamten, sondern nur um die Visitation des Amts zu thun ist, sollen die Kommissärs nicht besondere Aktuars aus dem Sitze der Regierung mit sich nehmen, sondern zur Ersparung der Kosten und zur Beförderung des Dienstes bey der gedachten Regierung zu diesen Aktuars-Funktionen sogleich eines Schreibers bey dem Amte oder von dem Orte selbst sich bedienen. Geret'sche Samml. 2. Band. S. 373.

23. April 1816. In Fällen, wo es zur Beschleunigung des Geschäfts, oder aus besonderen Gründen nothwendig erachtet wird, den Visitations-Kommissarien Aktuare beyzugeben, sind letztere nicht aus den Kanzellisten und Diurnisten, sondern vielmehr aus den Rechnungs-Gehilfen, — oder den vorhandenen Accessisten zu wählen — damit diese Individuen mehr Gelegenheit finden, sich praktisch zu bilden. — — 6. Band. S. 362.

Instruktion
zur Visitation der allgemeinen und besondern Rentämter und finanziellen Visitation der königl. Landgerichte.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Vom Zwecke der Amtsvisitationen überhaupt.

14. Febr. 1819. Die Visitationen der untergeordneten Aemter ungedruckt in finanzieller Beziehung haben keinen andern Zweck, als die Erlangung einer gegründeten Ueberzeugung, daß sowohl in Hinsicht der Administration als Komptabilität, nach den bestehenden Gesetzen und Instruktionen verfahren werde, und die Rechnungen und ihre Belege, so wie die amtlichen Behelfe der Perzeption und Verrechnung mit Pünktlichkeit, Ordnung und Treue angefertigt und erhalten werden.

§. 2.
Von dem Umfange der Visitationen.

Die Amtsvisitationen erstrecken sich hienach zwar auf alle und jede Gegenstände der Finanz-Administration und Komtabilität; allein indem sie im Allgemeinen den Zustand des laufenden Dienstes in seinen einzelnen Bestandtheilen zum Gegenstand ihrer Prüfung haben, unterscheiden sie sich wesentlich von allgemeinen Amtsliquidationen, wodurch völlig in Unordnung gerathene Aemter wieder auf einen richtigen Bestand zurückgeführt werden müssen, so wie von speziellen Amtsuntersuchungen, welche bereits entdeckte Verbrechen, nach ihrer Art und ihrem Umfange zu erheben, und

die

die rechtsförmlichen Beweismittel hiefür herzustellen haben.

Deßwegen hat eine allgemeine Amtsvisitations-Kommission ihr Verfahren auf eine summarische aber sichere Erhebung des Zustandes der Verwaltung nach ihren wesentlichen Bestandtheilen zu beschränken, und über die spezielle Untersuchung der sich bezeigenden Unordnungen und Unrichtigkeiten die weitere Anordnung der vorgesetzten Stelle zu erholen.

§. 3.

Von dem Benehmen der Visitations-Kommissärs überhaupt.

Wenn es einerseits Pflicht des Visitations-Kommissärs ist, dem Beamten mit gebührender Achtung und Humanität zu begegnen, und sich aller ihm nicht zustehenden Vorwürfe, Ahndungen oder Anzüglichkeiten zu enthalten, — so geziemt ihm andererseits das ihm übertragene Geschäft mit Ernst, Anstand und einer der ihn abgeordneten Stelle entsprechenden Würde zu vollziehen, stets den vorgesetzten Zweck der Visitation ohne Nebenabsichten und Rücksichten zu verfolgen, — daher er auch, wenn zwischen ihm und den Beamten besondere, der Regierung unbekannte freundschafliche oder feindliche Verhältnisse obwalten sollten, solches vor Annahme des Kommissariums anzuzeigen hat.

Der Kommissär hat alles zu meiden, was als Grund einer besondern Verbindlichkeit gegen den zu visitirenden Beamten gelten, und zu einer unerlaubten Nachsicht verleiten könnte, weßhalb es sich von selbst versteht, daß der Kommissär weder

Kost noch Wohnung bey dem Beamten annehmen, noch sonst sich in vertrauliche Verbindung mit demselben einlassen dürfe.

§. 4.

Von den allgemeinen Zeichen einer unrichtigen Amtsführung.

Im Allgemeinen hat der Visitations-Kommissär jene Fälle vor Augen zu haben, welche häufig bey unordentlichen Aemtern vorkommen, und deren Daseyn während dem Verlaufe des hienach stufenweise vorgeschriebenen Verfahrens ihm bey einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen kann, nämlich

1) wenn von dem Beamten im Augenblick der Ankunft der Visitations-Kommission, oder während ihrer Verhandlung ein bestehender Kassa-Abgang entweder aus eigenen Mitteln oder durch fremde Beyhülfe momentan gedeckt wird;

2) wenn die Material-Rechnungs-Journale und Manuale einen grössern Natural-Vorrath nachweisen, als wirklich vorhanden ist;

3) wenn der Beamte über einen und denselben Verwaltungszweig entweder ein unrichtiges Rechnungs-Journal und Manual, oder gar zweyerley Journale und Manuale führt, ein fingirtes und ein ächtes;

4) wenn er mehrere Einnahmszweige resp. mehrere gesonderte Verrechnungen und Kassen nebeneinander zu führen hat, und der Kommission den Activbestand der einen zur Bedeckung des Defekts einer andern zu verbergen sucht;

5) wenn

5) wenn er den Erlös einer Material-Ausgabe in den Geldrechnungs-Journalen und Manualen nicht vereinnahmt, oder den Geldwerth einer Material-Ausgabe im Geld-Journal und Manual zwar auch verausgabt, aber nicht gleichzeitig in denselben vereinnahmt;

6) wenn er einen aus einer andern Kasse erhaltenen Vorschuß in den betreffenden Rechnungsbüchern nicht in Einnahme stellt;

7) wenn er eine durchlaufende Rechnungspost doppelt verausgabt, und nur einfach vereinnahmt;

8) wenn er in den Rechnungs-Journalen und Manualen dieselben Posten, welche er schon zuvor als Vorschuß- oder Abschlags-Zahlung verausgabt hat, und auch wieder als definitive Ausgabe vorträgt, ohne den Vorschuß oder die Abschlagszahlung gleichzeitig zu vereinnahmen.

9) wenn er eine für eine andere Kasse geleistete und deßwegen auch in seinem Rechnungs-Journal verausgabte Conto-Zahlung der betreffenden Kasse statt baar Geld zugerechnet hat, und der Geldbetrag auf den Grund der erhaltenen Gutmachungs- resp. Lieferungsquittung nochmals als Ueberschuß-Ablieferung verausgabt, ohne denselben gleichzeitig in dem Rechnungs-Journal wieder zu vereinnahmen;

10) wenn er eine bereits baar, oder in Effekten perzipirte Einnahmspost im betreffenden Rechnungs-Journal und Manual nicht vereinnahmt hat;

11) wenn er Zahlungen in Ausgabe stellt, welche noch nicht effektiv geleistet sind;

12) wenn er bey seiner letzten Abrechnungspflege einen Theil seines Rechnungs-Aktivbestandes mit Material-Vorräthen, oder Gefällsausständen oder Guthaben liquidirt hat, die schon damals nicht als solche in dem angegebenen Betrage existirt haben;

13) wenn er an solchen vorjährigen Liquidationsposten bereits mehrers eingebracht, oder das Eingebrachte in den laufenden Rechnungsbüchern nicht vereinnahmt hat;

14) wenn er von einem laufenden Gefäll bereits schon einen größeren Theil perzipirt hätte, als in seinen laufenden Rechnungsbüchern wirklich in Einnahme erscheint;

15) wenn der Beamte bey dem höhern Stand der Material-Verkaufspreise gegen die Normalpreise ein geringeres Quantum des Materials in natura eingedient vorträgt, als wirklich eingedient worden ist, und den Mehrerlös über den Normalpreis aus dem mehrerkauften Materiale nicht in Einnahme stellt;

16) wenn er an Gefällen Nachlässe in Verrechnung bringt und solche mit unächten Quittungen belegt, ungeachtet die Abgabspflichtigen dennoch das Ganze bezahlen mußten;

17) wenn er der vorgesetzten Stelle unächte Verkaufs-Protokolle oder Handlohnsschätzungs-Protokolle vorlegt, und von den Partheyen höhere Beträge perzipirt, als durch die vorgesetzte Stelle ratifizirt worden sind;

19) wenn

19) wenn der Beamte von dem Unterthan Abgaben erhebt, deren Abschreibung bereits die allerhöchste Ratifikation erhalten haben, oder in der Rechnung selbst bereits abgeschrieben sind, oder wenn er mehr, als die effektive Schuldigkeit von dem Unterthan erhebt;

20) wenn er den Unterthanen für geleistete Zahlungen die Quittungen verweigert, oder dieselben unverständlich und zweydeutig ausstellt;

21) wenn Staats-Realitäten vorhanden sind, welche von dem Beamten unmittelbar benutzt, oder zu seinem Nutzen verpachtet sind;

22) wenn Ausgaben auf Bauten, oder auf Anschaffung von Amtsrequisiten in Verrechnung gebracht worden sind, welche gar nicht vollzogen und angeschaft worden, oder deren Ausgabsbeträge auf andere Objekte als diejenigen, worauf die Ratifikation lautet, verwendet wurden;

23) wenn der Beamte mit den ihm anvertrauten Staatsgelderu wucherischen Verkehr treibt, dieselben entweder auf Zinsen für seinen Nutzen ausleiht, oder auf Handel mit Staatspapieren, oder mit Privat-Obligationen verwendet, und zu dem Ende nach seinen amtlichen Rechnungsbüchern in der Amtskasse von Zeit zu Zeit größere Baarschafts- oder Effekten-Bestände haben mußte, als er in seinen zur vorgesetzten Stelle eingereichten monatlichen Einnahms-, Ausgabs- und Kasse-Bestands-Ausweisen erscheinen läßt;

24) wenn

24) wenn er den Anfall einer unständigen, unregelmäßigen und mehr zufälligen Einnahmspost, welche der vorgesetzten Stelle nicht sobald, oder gar nicht bekannt werden konnte, letzterer weder zur Kenntniß bringt, noch auch in seinen Amtsbüchern in Einnahme vorgetragen hat.

Wenn der Kommissär aus unordentlicher und unrichtiger Buchführung eines Beamten überhaupt auf das Daseyn eines oder des andern der hier vorgezeichneten Gebrechen schließen kann, so hat derselbe allerdings einzelne Recherchen anzustellen, bis er sich von der Nichtexistenz derselben hinreichend überzeugt hat.

§. 5.

Von den einzelnen Bestandtheilen Amtsvisitationen nach ihrer Reihenfolge.

Die Hauptbestandtheile einer ordentlichen Amtsvisitation haben einander in nachstehender Ordnung zu folgen:

1) die legale Eröffnung der Amtsvisitation;
2) der Kassa- und Naturalien-Sturz;
3) die Abschlüsse der sämmtlichen Rechnungs-Journale;
4) die Abschlüsse der sämmtlichen Rechnungs-Manualien resp. der amtlichen Hauptbücher;
5) die Bilanzirung der Journals- und Hauptbuchs-Abschlüsse unter sich und mit dem Resultate des Kassa-Sturzes;
6) die Vergleichung der Journals- und Manuals-Einnahms- und Ausgabs-Vorträge mit den Einnahms- und Ausgabs-Belegen;

7) die

7) die Untersuchung der Uebereinstimmung der amtlichen monatlichen Anzeigen ihrer effektiven Einnahmen, Ausgaben und Kassa-Bestände, resp. ihrer unter diesem Titel einzureichenden Hauptbuch-Extrakte, mit den dießfallsigen monatlichen Journals- und Hauptbuchs-Abschlüssen, auch Kassasturz-Protokollen;

8) die weitere Prüfung der Wahrheit, des erhobenen Rechnungs-Bestandes und die Gutmachungsweise;

9) die Untersuchung der rentamtlichen Vormerkungsbücher, Lager-, Grund- Steuer-Umschreibungsbücher, anderer Gefällsbücher und Heberegister, so wie der Laudemial-Verhandlungs-Protokolle;

10) die Untersuchung des gesammten amtlichen Geschäfts-Zustandes rücksichtlich der verschiedenen Verwaltungszweige in administrativer Beziehung;

11) die Untersuchung der Amtsregistratur und des amtlichen Mobiliarschafts-Inventars;

12) die Untersuchung der Ordnung auf der Amts-Kanzley, des Verhaltens des Beamten zu seinem Schreiber-Personal und die Erforschung seines Dienstverhältnisses zu den Amtsuntergebenen.

Ueber jede dieser einzelnen Geschäfts-Abtheilungen hat der Kommissär ein gesondertes Protokoll abzuhalten, in welches die Resultate der summarischen Recherchen unter Anfügung der allenfalls nothwendigen Nachweisungen, Auszüge und After-

pro-

protokolle aufzunehmen sind, und welches von dem Beamten eigenhändig zu unterschreiben ist.

Nebst dem aber führt der Kommissär über die ganze Visitations-Verhandlung ein allgemeines, von einem Tage zum andern fortgesetztes Hauptprotokoll, in welchem er unter Hinweisung auf die adnumerirten besondern Protokolle, seine eigene Bemerkungen, und allenfallsige Bedenken niederlegt, welches eben deßwegen auch nur seine eigene Unterschrift erhält, und das er hienach in der Eigenschaft einer Kommissions-Relation nebst den Nebenprotokollen und ihren Beylagen mittelst Remißbericht der vorgesetzten Stelle einreicht.

Ueber die spezielle Behandlung der obigen einzelnen Geschäfts-Gegenstände werden nachstehende besondere Weisungen ertheilt.

II.

Von der Eröffnung des Amtsvisitations-Geschäftes.

§. 6.

Sobald der Kommissär am Sitze des zu visitirenden Amtes eintrifft, hat er sich sogleich auf die Rentamts-Kanzley zu begeben, dem Beamten den Befehl zuzustellen, und demselben sein Kommissorium zur Einsicht mitzutheilen.

Hienach ist auf der Stelle über diesen Vorgang ein Protokoll anzulegen, und von dem Beamten in dasselbe weiters deponiren zu lassen:

1) über welche Verwaltungs- und Verrechnungszweige er gesonderte Rechnungen und Kassen zu führen habe;

2) für

2) für welche Jahrgänge diese Rechnungen noch nicht gestellt, oder noch nicht aufgenommen, und die Abrechnungen noch nicht gepflogen sind, welche Rechnungs-Journale, und welche Rechnungs-Manuale resp. Hauptbücher demnach noch als unabgeschlossen angesehen werden müssen;

3) welche Journale und Manuale resp. Hauptbücher bey dem Amt sowohl über das Naturale als auch über das Pecuniale geführt werde;

4) ob der Beamte außer diesen Journalen und Manualen resp. Hauptbüchern sonst über einen Einnahms- und Ausgabszweig eine besondere Einnahms- und Ausgabs-Aufschreibung halte, welche nicht in jenen amtlichen Rechnungs-Journalen und Manualen enthalten;

5) an welchen Orten der Beamte das von ihm zu verwaltende und zu verrechnende Materiale aufbewahre;

6) in welchen Kassen, Kisten und Schränken er die sämmtlichen amtlichen Gelder und statt baar Geld geltende Papiere und Scheine, nämlich die amtliche Baarschaft, die Effekten und Kassapapiere, aufbewahre, in welchen Orten, im Amtslokale sich diese Kassen, Kisten und Schränke befinden, und ob er außer den bereits angegebenen Behältern und Orten durchaus keine amtlichen Gelder hinterliegen habe. Nach dieser Deposition hat sich der Kommissär unverzüglich die Schlüssel von allen Kasten, Kisten und Schränken, worin sich amtliches Materiale, z. B. Getreid, dann die amtlichen Kassa-Bestände in Baarschaft, Effekten und Kassapapieren

befinden, von den Beamten ausantworten zu lassen, und dieselbe bis nach erfolgten Material- und Kassa-Sturz in Händen zu behalten, auch wenn letzterer nicht sogleich vollzogen werden kann, die sämmtlichen Kasten, Kisten ꝛc., worin sich die obenbemerkten Kassabestände befinden, mittels Ueberschnürung mit Bindfaden, unter sein Kommissions- oder Privatsiegel zu legen.

III.

Von dem Material-Vorrath und Kassa-Sturz.

§. 7.

Von dem Material-Sturz.

Der Sturz der Material-Vorräthe an Getreid, an Holz u. dgl., wenn der Beamte solches unmittelbar zu verwalten oder zu verrechnen hat, geschieht auf den Getreid-Speichern oder in den Magazinplätzen mittelst Abmessung in Gegenwart des Kommissärs und des Beamten.

Wenn indessen ein Amtsspeicher oder ein Magazin zu weit vom Amtssitze gelegen wäre; so hätte die Kommission in solchem Falle den Naturalien-Sturz bis zu ihrer Abreise auszusetzen, und dann denselben gelegenheitlich der Rückreise vorzunehmen.

Ueber diesen Naturalien-Sturz und sein Resultat ist ein besonderes Protokoll abzuhalten, in welchem der Kommissär zugleich bemerkt, wie er den baulichen Unterhalt der Speicher, die Ordnung und Reinlichkeit auf demselben, die Beschaffenheit und Qualität der aufgespeicherten Natura-

lien und die Sorgfalt, welche der Beamte auf ihre Verwahrung wendet, gefunden habe.

§. 8.

Von dem Kassa-Sturz.

Die Aufnahme der Kassabestände geschieht mittelst Auszählung der sämmtlichen Baarschaft und der Effekten, aller und jeder Kassen und Behälter, worüber eine Münzliste anzufertigen ist, und mittels Aufzählung der sämmtlichen Geldbeträge der Kassapapiere, die in ein spezielles Verhältniß zu bringen sind, in sofern keine zu große Anzahl vorhanden ist; im letztern Falle aber können zur Abkürzung des Geschäfts die Papiere nach den betreffenden Manualen ausgeschieden, nach homogenen Gegenständen klassifizirt, und dann nur die Rückzahl jeder Klasse und die monatlichen Geldbeträge derselben summarisch in das Verhältniß eingestellt werden.

In dem über den Kassa-Sturz und dessen Resultate abzuhaltenden Protokoll, welchem die ebenfalls von den Beamten eigenhändig zu unterzeichnenden Münzlisten und Verzeichnisse anzufügen sind, hat der Kommissär zugleich über die vorgefundene Ordnung im Kassawesen, ob die Baarschaften gehörig sortirt und enrollirt, die Kassapapiere fleißig zusammengehalten, und in ihre Unterabtheilungen und Rubriken gehörig fascikulirt gefunden werden, das Geeignete zu bemerken.

Sobald auf vorstehende Weise der Material- und Kassa-Sturz vollzogen ist, werden dem Beamten auch unverzüglich die Schlüssel zu den Material-

terial-Speichern und zu den Kassen und Schränken wieder zugestellt.

IV.

Von dem Abschluß der Rechnungs-Journale.

§. 9.

Von dem Anfange dieses Journals-Abschlusses.

Nach vollzogenem Kassa- und Materialien-Sturz wird unverzüglich zu dem förmlichen Abschlusse der sämmtlichen Natural- und Geldrechnungs-Journale geschritten.

Dieser darf sich aber in dem Falle — wenn von dem vorausgegangenen Rechnungsjahre die Rechnungen noch nicht aufgenommen, und die Abrechnungspflege noch nicht erfolgt seyn sollte — nicht bloß auf die Rechnungs-Journale des laufenden Jahrgangs, sondern er muß sich dann auch auf sämmtliche Rechnungs-Journale der vorjährigen noch unerledigten Rechnungen erstrecken, und es ist besonders darauf zu sehen, daß bey dieser Aufnahme und Journals-Abschlüssen keines derselben und überhaupt keine Einnahms- oder Ausgabs-Aufschreibung übergangen werde, welche entweder der Beamte in den obenerwähnten Geschäfts-Eröffnungs-Protokoll selbst angezeigt hat, oder welche der Beamte nach der Wissenschaft des Kommissärs zu führen hätte.

Ehe aber der kommissionelle Abschluß dieser Journale wirklich erfolgt, hat der Kommissär den Beamten zu fragen: ob alle bis zur Stunde

gepflogenen Einnahmen und Ausgaben bereits in sämmtliche Journale eingetragen sind? und falls solches wider Erwarten nicht geschehen wäre, müßte der Kommissär den bey der Vorlage dieser Amtsbücher vorgefundenen Stand mittelst eines Strichs mit rother Dinte unter den Einnahmen und Ausgaben bemerken, hienach unter denselben durch den Beamten die noch nicht journalisirten und verbuchten Einnahmen und Ausgaben nach der Reihe vollends eintragen lassen, und dann erst den Abschluß vollziehen.

§. 10.

Von der Behandlung des Journal-Abschlusses.

Der Abschluß selbst geschieht mittelst Summirung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben jedes Journals und jeder Einnahms- und Ausgabs-Aufschreibung, und falls auch die Seitenbeträge von dem Beamten schon früher von einer Seite zur andern transferirt worden wären; so darf sich doch nicht bloß auf die Summirung der letzten Seiten der Einnahmen und Ausgaben beschränkt werden, sondern es ist sich auch durch Nachsummirung einer verhältnißmäßigen Anzahl der vordern willkürlich auszuwählenden Seiten, vorzüglich solcher, auf deren bedeutende Einnahms- und Ausgabsposten erscheinen, von der Richtigkeit der geschehenen Ueberträge zu überzeugen.

In jedes auf diese Art abgeschlossene Natural- und Geld-Rechnungs-Journal werden bey den Einnahmen und bey den Ausgaben die Summen der Abschlüsse von dem Kommissär mit rother

Din-

Dinte eingesetzt, und dieselben mit Bemerkung des Monats nnd Tags des Abschlusses von ihm und dem Beamten eigenhändig unterfertigt.

§. 11.

Von der weitern Prüfung der Journale.

Nach vollzogenem Abschlusse sind auch die Journale in Hinsicht des formellen und materiellen Vortrags einer zwar summarischen aber sorgsamen Prüfung zu unterwerfen.

Es ist zu untersuchen:

1) ob der Beamte dieselben eigenhändig führt,

2) ob sie in der formellen Einrichtung und in der Behandlung der Einnahms- und Ausgabsvorträge so geführt werden, daß sie gleichzeitig als Rechnungs- und Kassa-Journal angesehen werden können, und daß also wirklich der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bestehende Rest den Kassa-Soll-Bestand an Baarschaft und Effekten, darstellt;

3) ob insbesondere die in den Material-Rechnungs-Journalen vorkommenden Ausgaben auf verkauftes Getreide in dem Geldrechnungs-Journale gehörig vereinnahmt; so wie die Material-Ausgaben auf Besoldungen, Passivreichnisse und Schwand mit dem geeigneten Geldbetrag in dem Geldrechnungs-Journale nicht bloß verausgabt, sondern als durchlaufende Posten auch richtig vereinnahmt sind;

4) ob keine bedeutende Ausgabsposten unter verschiedenen Vorträgen doppelt erscheinen; kurz, ob keiner von den oben im ersten Abschnitte

sub

sub §. 4. von Nro. 1 bis 15 angegebenen Fällen, durch welche ein Rechnungs- und Kassedefekt versteckt werden konnte, Statt habe;

5) ob keine zweydeutige und dunkle Vorträge, oder gar zweydeutige Korrektionen erscheinen;

6) ob den einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen die Seitenzahlen der Rechnungs-Manuale respect. des Hauptbuchs, unter welchen sie auf dieses übertragen sind, überall richtig beygesetzt, und die Ueberträge selbst in das Hauptbuch respect. Manual durchaus richtig und genau geschehen sind.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese Prüfung nur summarisch mittelst Aushebung des einen und des andern Ausgabs- und Einnahmsposten, welcher seiner Natur oder seinem Gegenstande nach am meisten dazu geeignet ist, zu bewerkstelligen sey.

Die Resultate sind in das über die Journals-Abschlüsse abzuhaltende Protokoll einzustellen, in welchem auch alle vorgefundene Mängel und Gebrechen, so weit sie auf Thatsachen beruhen, zu erscheinen haben; was aber dem Visitations-Kommissär bloß bedenklich oder zweifelhaft erscheint, hat er auch nur in dem allgemeinen Visitations-Protokolle vorzumerken.

V.

Von den Abschlüssen der Rechnungs-Manuale, resp. des amtlichen Hauptbuches.

§. 12.

Von der Behandlung dieser Abschlüsse.

Wie bey den Rechnungs-Journalen, so muß

sich

sich auch der Abschluß der Material- und Geldrechnungs-Manuale, dieselben mögen nun gesondert geführt, oder in ein und dasselbe amtliche Hauptbuch zusammen vereinigt seyn, durchaus auf alle und jede erstrecken, deren Führung dem Beamten nach der Natur seines Amts, und der verschiedenen Zweige seiner Verrechnung und Verwaltung obliegt; der Kommissär hat sich hierüber genau zu unterrichten, und falls vom vorigen Jahre das Rechnungs- und Abrechnungswesen noch nicht erledigt wäre; so müßten allerdings auch die vorjährigen Rechnungs-Manuale respect. Hauptbücher mit in die Abschluß-Verhandlung aufgenommen werden.

Sollte aber auch in diesen Rechnungsbüchern der Uebertrag aller und jeder Einnahms- und Ausgabsposten aus den einzelnen Rechnungs-Journalen noch nicht vollständig geschehen seyn, so wäre solches von dem Beamten noch vor dem Abschluß in der nämlichen Art, wie oben im IV. Abschnitt §. 9. rücksichtlich der Journale bemerkt worden, vollziehen zu lassen.

Der Abschluß selbst geschieht hier

1) mittelst Summirung der sämmtlichen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken und Titel jedes besondern Rechnungs-Manuals, deren summarische Beträge sodann in einen Konspekt auszuwerfen sind, in welchem zwar alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, nicht aber die einzelnen Titel derselben aufgeführt, und den effektiven Einnahms- und Ausgabsbeträgen,

zugleich die etatsmäßigen Sollbeträge von Rubrik zu Rubrik gegenüber gestellt werden;

2) mittelst Summirung derjenigen Einnahms- und Ausgabsposten, welche die Journale und das ämtliche Hauptbuch unter sich ausgleichen, nämlich die Vorschuß- und Journals-Defektposten; und endlich

3) mittelst Summirung der verschiedenen Rubriken der Manualaktiv-Bestandsposten, d. h. der Vorträge über die vorhandenen Kassenpapiere, welche ebenfalls in einen, die summarischen Beträge der Hauptrubriken darstellenden Konspekt aufzunehmen sind.

Uebrigens werden die auf diese Weise vollbrachten Abschlüsse der Rechnungs-Manuale resp. des amtlichen Hauptbuchs in letztern auf die nämliche Art kommissionell bezeichnet, wie solches sub §. 10. des vorigen Abschnitts rücksichtlich der Journals-Abschlüsse vorgeschrieben ist.

§. 13.

Von der weitern Prüfung der Rechnungs-Manuale.

Rücksichtlich der weitern Prüfung der formellen Verfassung und des innern Gehalts der Rechnungs-Manuale resp. des amtlichen Hauptbuchs hat die Visitations-Kommission zu bemerken:

1) von welchem Amtsindividuum selbes geführt wird,

2) ob es vorschriftmäßig eingerichtet, reinlich und unzweydeutig gehalten sey,

3) ob die Einträge der Einnahmen und Ausgaben mit den Rechnungs-Journalen in gehörige Beziehung gesetzt, und eben so wahr als rechtzeitig aus letztern übertragen sind;

Ins-

Insbesondere

4) sind in Hinsicht der Einnahms-Vorträge an ständigen Gefällen ein und andere Bezugs- oder Heberegister zu untersuchen, ob die in den Rechnungs-Büchern ausgeworfenen Summen mit der Dedirung der effektiven Perzeption übereinstimmen, und letztere wirklich nicht mehr und nicht weniger beträgt.

Ferner ist anzuzeigen:

5) ob in sämmtlichen Rechnungs-Manualen die Etats-Beträge, so wie die im Laufe des Rechnungs-Jahres sich ergebende effektive Schuldigkeit, erstere für alle und jede Einnahms- und Ausgabs-Rubriken vollständig, letztere aber wenigstens so weit als die definitive Einweisung bis zum Tage der Amtsvisitation erfolgt war, instruktionsmäßig vorgemerkt worden seyen.

Alle diese Notizen, so wie die wirklich vorgefundenen Mängel und Gebrechen sind in das über den Hauptbuchs-Abschluß besonders abzuhaltende Protokoll, die besonderen Bedenken und Anstände aber in das allgemeine Visitations-Protokoll einzustellen.

VI.

Von der Bilanzirung der Journals- und Hauptbuchs-Abschlüsse unter sich und mit dem Resultate des Material- und Kassa-Sturzes.

§. 14.

Von dem Zwecke dieser Bilanzirung.

Die Aufnahme der amtlichen Material-Vorräthe

räthe und der Kassa-Sturz, so wie die Abschlüsse der Rechnungs-Manuale oder der amtlichen Haupt-Bücher würden für sich allein noch nicht genügen, um die erforderliche Uebereinstimmung des durch erstere erhobenen effektiven Material- und Kassabestandes mit einem durch die Abschlüsse der letztern nachgewiesenen effektiven Vorraths- und Kassa-Soll-Bestand darzustellen, und dadurch die Regierung von der vollständigen Richtigkeit des Kassawesens des befraglichen Amts zu überzeugen. Dieß zu bewerkstelligen ist nothwendig, daß man die Resultate der Journals- und Hauptbuchs-Abschlüsse einer Seits und den sich durch Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergebenden Kassa-Sollbestand dem durch den Material- und Kassa-Sturz erhobenen wirklichen Kassastand anderer Seits mit voller Uebersicht gegen einander halte, d. h. die doppelten Rechnungs-Bücher in ihren summarischen Beträgen unter sich und die sich nach selben ergebenden Kassa- und Material-Soll-Bestände mit den effektiven Kassabeständen bilanzire.

§. 15.

Von der Behandlung derselben.

Zu dem Ende sollen nach dem hieneben anliegenden exemplicirten Formular die sämtlichen Resultate der Journals- und Manuals-Abschlüsse und des Materials- und Kassa-Sturzes in eine tabellarische Uebersicht zusammengestellt werden, durch welche das Verhalten der Manuals-Bestände zu den Journals-Beständen, das Verhalten der effectiven Kassabaarschaft an Geld und Effekten zur journalmäßigen Kassa-Soll-Baarschaft, und das

Ver-

Abschlüsse der sämmtlichen rentamtlichen ꝛc. ꝛc.

Rechnungs-Journal.	A. der allgemeinen Rentgefälle. fl.	kr.	pf.	B. Peräquations-Umlagen. fl.	kr.	pf.	C. Aktivkapitalien und Zinsen. fl.	kr.	pf.	D. Depositen. fl.	kr.	pf.	E.	F.	G.	ꝛc. ꝛc.	Total-Summe. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Einnahmen . .	23000	4	—	225	—	—	1010	2	2	1200	—	—					25435	6	2	
Ausgaben . . .	22500	—	—	225	—	—	210	2	2	600	—	—					23535	2	2	
Hienach Kassa-Soll-Bestand-Baarschaft .	500	4	—	—	—	—	080	—	—	600	—	—					1900	4	—	

Abschlüsse der sämmtlichen rentamtlichen ꝛc. ꝛc.

Rechnungs-Manuale.		A. zur allgemeinen Rentenrechnung.			B. Zur Aktiv-Kapital und Zinsrechnung.			C. Zur Peräquations-Umlagsrechnung.			D. Depositen.			E.	F.	G.	ꝛc. ꝛc.	Total-Summe.		
Einnahmen	rechnungsmäßige	20000	4	—	225	—	—	1010	2	2	1200	—	—					22435	6	2	
	Vorschüsse aus der N. Kassa	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					3000	—	—	
	Summe der Einnahm.	23000	4	—	225	—	—	1010	2	2	1200	—	—					25435	6	2	
Ausgaben	rechnungsmäßige	4250	4	—	—	—	—	110	2	2	300	—	—					4660	6	2	
Kassa-Soll-Bestand	an Baarschaft.	500	4	—	—	—	—	800	—	—	600	—	—					1900	4	—	
	an Kassapapieren	18249	56	—	225	—	—	100	—	—	300	—	—					18874	56	—	
	Summe	18750	—	—	225	—	—	900	—	—	900	—	—					20775	—	—	

Bilançirung der obigen Kassa-Soll-Bestände mit dem ꝛc. ꝛc.

Effektiver Kassa-Sturz.		A. der allgemeinen Rentgefälle,			B. der Aktiv-Kapitalien und Zinsen.			C. der Peräqations-Umlagsrechnung.			D. Depositen.			E.	F.	G.	ꝛc. ꝛc.	Total-Summe.		
A. Kassabaarschaft.	Baares Geld	500	4	—	—	—	—	800	—	—	600	—	—					1900	4	—	
	Effekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	
	Summe	500	4	—	—	—	—	800	—	—	600	—	—					1900	4	—	
B. Kassapapiere jeder Art		18249	56	—	225	—	—	100	—	—	300	—	—					18874	56	—	
Effektive Kassa-Bestands-Summe		18750	—	—	225	—	—	900	—	—	900	—	—					20775	—	—	
Differenz desselben gegen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	

(Zu pag. 170 gehörig.)

Rentamt N.

Journals- und Manuals-Abschlüsse

und

Bilancirung

derselben

mit dem Kassa-Sturz für den Monat N.
Jahr N.

Verhalten des manualmäßigen Kassa-Soll-Bestands an Baarschaft und Kassapapieren zu dem effektiven Kassabestand an Baarschaft und Kassapapieren in ein völlig klares Licht gesetzt wird. Daß übrigens in dem Falle, wenn die Rechnungs-Journale und Hauptbücher, somit also auch das Kassawesen, von mehr als einem Rechnungsjahre noch unabgeschlossen und unerledigt sind, auch die hier in Frage stehende Bilanzirung und die dießfallsige übersichtliche tabellarische Darstellung für das Rechnungs- und Kassawesen jeden Jahrgangs besonders vorzunehmen, und anzufertigen sey, versteht sich von selbst.

Die Kommission hat aber hiebey die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden, daß ihr in dieser Zusammenstellung kein Journal- und Manual-Abschluß, so wie überhaupt keine allgemeine und besondere Einnahms- und Ausgabs-Aufschreibung des Beamten, aus welcher ein besonderer Kassa-Soll-Bestand hervorgehen könnte, aus dem Auge gerückt, oder von ihr übersehen werde.

§. 16.

Von den Resultaten derselben.

Zeigt sich nun durch diese Bilanzirung der Journals- und Hauptbuchsbestand so wie der Kassa-Soll-Bestand und der effektive durch den Sturz erhobene Material- und Kassabestand in voller Uebereinstimmung, so hat es dabey sein Bewenden. Erscheinen aber Diferenzen und können dieselben durch kurze Recherche nicht sofort gehoben werden; so hat der Beamte wegen dieser Differenzen in das über die Bilanzirung besonders abzuhaltende Protokoll seine Aufklärung und Verantwortung abzugeben;

wor-

worüber die Kommission ihre allenfalls nothwendigen Bemerkungen und Bedenken in das allgemeine Visitationsprotokoll niederzulegen hat.

Wäre aber die Differenz zwischen dem Material- und Geldkassa-Soll-Bestand und effektiven Kassa- und Materialbestand so bedeutend, daß sie sich im Ganzen auf eine Summe von 1000 fl. oder mehr berechnete; so hätte die Kommission unverzüglich durch einen expressen Bothen an die vorgesetzte Stelle einen zugleich über den ganzen vorgefundenen Amtszustand sich verbreitenden Anfragsbericht zu erstatten, und sich über die weiteren Maßnahmen Verhaltungsbefehle zu erbitten.

VII.

Von der Vergleichung der Einnahms- und Ausgabs-Belege mit den Journals- und Hauptbuchs-Vorträgen.

§. 17.

Ueber das Verfahren bey dieser Vergleichung.

Wenn durch die bisher bezeichneten Verhandlungen der rentämtliche Journals- und Manuals- oder Hauptbuchs-Stand, so wie der effektive Magazin- und Kassastand dargestellt ist, so muß auch weiters die Wahrheit und Legalität der dießfallsigen ämtlichen Vorträge näher gewürdigt werden.

Zu dem Ende hat sich die königliche Kommission die sämmtlichen Einnahms- und Ausgabs-Belege zu sämmtlichen Hauptbüchern, desgleichen auch von den ständigen Einnahms-Rubriken einige Heberegister, und von den unständigen

Ein-

Einnahmen, die Anfallsnachweisungen und Dekreturen vorlegen zu lassen, und dann

a) rücksichtlich der Einnahms-Vorträge, in den Journalen und Manualen resp. Hauptbüchern

zu untersuchen, ob die Solleinnahme, oder die Schuldigkeit der Einnahmen bey den einzelnen Rubriken nach Maßgab der Verrechnungsgrundlagen richtig vorgetragen, und ob die im Laufe des Jahres vermöge der in den Heberegistern und Anfallsnachweisungen geschehenen Dedirung abschläglich oder in toto erhobenen Beträge auch in den Journalen und in den Hauptbüchern richtig eingetragen seyen, jedoch kann sich hiebey auf keine detailirte Nachrechnung aller einzelnen Bezugs- oder Heberegister oder Anfallsnachweisungen eingelassen werden, sondern es sind hiezu nur einzelne wichtigere, und insbesondere die etwa bedenklich erscheinenden Einnahms-Rubriken an ständigen und unständigen Gefällen auszuheben, und die unter selben ausgeworfenen Summen durch spezielle Nachrechnung resp. Summirung der betreffenden Heberegister oder Anfallsnachweisungen zu konstatiren;

b) rücksichtlich der Ausgabs-Vorträge in den Journalen oder Manualen resp. Hauptbüchern sind die Ausgabs-Verifikationen, nemlich die Befugnißdekrete und Leistungs-Bescheinigungen mit den Vorträgen unter den einzelnen Rubriken zu vergleichen, nicht minder auch die Vorträge der Lieferungs- und Gutmachungsposten,

posten, oder Konto-Zahlungen durch die in den Kasten hierüber vorgefundenen Quittungen und Scheine zu kontrolliren, und sich zu überzeugen, daß die Vorträge mit den wirklichen Leistungs-Beweisen übereinstimmen.

Indessen kann auch bey dieser Ausgabs-Prüfung auf keine ganz detailirte und erschöpfende Untersuchung, welche in jedem Falle der Rechnungs-Justifikation vorbehalten bleiben muß, eingegangen werden, sondern es ist sich nur auf eine, dem Zwecke des Geschäfts angemessene Vergleichung einzelner wichtiger Positionen zu beschränken, um dadurch die Wahrheit und Legalität der amtlichen Rechnungsbücher zu konstatiren.

§. 18.

Von den Resultaten derselben.

Alle bey dieser summarischen Untersuchung entdeckten Mängel und Gebrechen, wodurch entweder das allerhöchste Aerar gefährdet, oder die Ordnung des Dienstes beeinträchtigt erscheint, oder in welchem entweder dem Beamten selbst ein Nachtheil zugehen kann, sind von dem Kommissär entweder nach Umständen in dem über diese Untersuchung besonders abzuhaltenden, oder auch in seinem allgemeinen Amtsvisitations-Protokoll geeignet zu bemerken. Insbesondere aber ist im erstern ausdrücklich anzuzeigen, ob der Beamte seine Verrechnungs-Belege der Einnahmen und Ausgaben nach der bestehenden Vorschrift gehörig gesammelt, und nach den verschiedenen Rechnungs-Manualen ausgeschieden; so wie nach den treffenden Einnahms-

und

und Ausgabs-Rubriken und Titeln geordnet, aufbewahrt.

VIII.

Von der Vergleichung der rentamtlichen monatlichen Anzeigen über die effektiven Einnahmen und Ausgaben mit den Journalen und Manualen.

§. 19.

Um der Regierung von dem Perzeptions-, Verrechnungs- und Kassawesen sämmtlicher äußern Aemter eine fortwährende Uebersicht zu verschaffen, sind die von demselben monatlich einzureichenden summarischen Anzeigen aus den amtlichen Hauptbüchern und Journalen, welche von einem Monat zum andern die effektiven Einnahmen, Ausgaben und den Kassabestand nachweisen, im Vergleiche mit der Solleinnahme und Ausgabe ein ganz vorzüglicher Behelf.

Eben deßwegen muß aber auch der Regierung ganz vorzüglich daran liegen, daß diese rentamtlichen Anzeigen durchaus wahr, treu, vollständig und gewissenhaft angefertigt werden.

Um daher hierüber gegründete Ueberzeugung zu gewinnen, wird jedem Visitations-Kommissär zur besondern Pflicht gemacht, vor seiner Abreise an die zu visitirenden Aemter bey der Registratur die sämmtlichen monatlichen Anzeigen über die effektiven Einnahmen, Ausgaben und Kassabestände wenigstens für das laufende Rechnungs-Jahr, wofür noch nicht Abrechnung gepflogen ist, zu erheben und hienach die vollständige Wahrheit und Verläßigkeit

die-

dieser amtlichen Darstellung durch unmittelbare genaue Vergleichung mit den rentamtlichen Rechnungs-Journalen und Manualen, und durch Nachrechnung einzelner summarischer Verträge befriedigend zu konstatiren.

Es ist auch über die Resultate dieser Prüfung ein besonderes Protokoll abzuhalten, und in demselben zugleich anzugeben, ob sich auch die allen Aemtern zur Vorschrift gemachten Beweise ihrer monatlichen Journals- und Manuals-Abschlüsse, so wie ihrer monatlichen Kassa-Sturze, nämlich die darüber abgehaltenen Protokolle sammt beygefügten Abschluß-Uebersichten und Kassa-Bestandslisten, richtig in der Amtskasse vorgefunden haben.

IX.

Von der weiteren Prüfung der Wahrheit, Gesetzmäßigkeit und Gründlichkeit des Rechnungs- und Kassa-Bestandes.

§. 20.

Von den Gegenständen dieser Prüfung.

Wenn man auf die oben im ersten Abschnitt sub §. 4. auseinander gesetzten verschiedenen Mittel und Wege zurückblickt, auf welchen die Beamten eine Unwahrheit und Unrichtigkeit ihrer Rechnungsbücher und ihrer dargelegten Kassabestände zu verstecken, oder einer Veruntreuung und Unordnung in ihrer Verwaltung und Verrechnung sich schuldig zu machen vermögen, so ist einleuchtend, daß die bisher angegebenen Untersuchungs-Mittel

und

und Gegenstände mehr nur die innere Ordnung und die formelle Richtigkeit und Genauigkeit der amtlichen Verrechnung und der nachgewiesenen Kassabestände, keineswegs aber noch die materielle Wahrheit in das erforderliche Licht stellen.

Dazu ist wesentlich nothwendig, daß sich die Visitations-Kommission so gut als möglich

1) des amtlichen Solls der Einnahmen,
2) der materiellen Beweise über die Richtigkeit des Vortrags der in die laufenden amtlichen Rechnungsbücher eingestellten wirklichen Einnahmen und Ausgaben, nämlich daß die ersteren nicht mehr, die letzteren nicht weniger betragen, als sich wirklich aufgeschrieben findet, und daß letztere wirklich so geleistet worden sind, wie sie im Vortrage erscheinen, und endlich
3) vorzüglich auch der Wissenschaft derjenigen wesentlichen Anstände und Gebrechen bemächtige, welche allenfalls schon früher bey der Revision und Justifizirung der amtlichen Verwaltung und Verrechnung vorgemerkt, oder auch selbst schon bey der vorhergegangenen Visitation des Amts bereits zur Kenntniß und Rüge gekommen sind.

§. 21.

Von den Hülfsmitteln derselben.

Was das erste betrifft, nämlich den Ueberblick des amtlichen Solls der ständigen und unständigen Einnahmen; so hat die Kommission zu diesem Behufe einer Seits vor ihrer Abreise an das zu visi-

sitirende Amt rücksichtlich der laufenden unständigen Einnahmen sich soviel möglich aus dem Ingroßationsbuche mehrere Notizen über die im Laufe des Rechnungs-Jahres geschehene Einweisungen einzelner mehr oder weniger zufälliger Einnahmen zu sammeln, anderer Seits aber von dem betreffenden Beamten sein jüngstes von der Abrechnungs-Kommission aufgenommenes Abrechnungsbuch des verflossenen Jahrs sich vorlegen zu lassen, aus welchem der Sollbetrag der ständigen Einnahmen und Ausgaben, zum Theil aber auch der Sollbetrag der unständigen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere aber die Hauptzweige der amtlichen Verwaltung und Verrechnung, und was an der Soll-Einnahme und Soll-Ablieferung des verflossenen Jahrs als Liquidationsposten auf das noch unerledigte Rechnungswesen der nun in Frage stehenden Rechnungs-Jahre transferirt werden mußte, theils mit ziemlicher Verlässigkeit, theils mit entschiedener Gewißheit übersehen werden kann, und sodann damit die Vorträge der laufenden amtlichen Buchführung zu vergleichen.

Die materiellen Beweise hingegen über die Richtigkeit der in den amtlichen Büchern aufgeführten Einnahmen, so wie über die materielle Gewißheit der ausgeworfenen Ausgaben, sind am verlässigsten durch die unmittelbare Einsicht der Unterthans-Quittungsbücher und durch unmittelbare Einvernehmung der Material- und Geldempfänger zu erhalten.

Zu dem Ende hat sich die Kommission theils bey der Durchsicht der Rechnungs-Journale und

Haupt-

Hauptbücher, theils bey der Durchgehung einiger Heberegister und Anfalls-Nachweisungen aus verschiedenen Steuerdistrikten 15 bis 20 Individuen auszuzeichnen, welche beträchtliche Schuldigkeiten an verschiedenen Gattungen der ordinären Abgaben und besondern Perzeptionen, mitunter auch solche, welche bedeutende aber nicht stabile Schuldigkeiten, z. B. Laudemien, Kaufschillings-Gelder, Aktiv-Kapitalszinse, Getreid-Kaufsgelder, Forstgefälle, insbesondere auch solche, welche vorjährige Aktiv-Ausstände, mit denen der vorjährige Rechnungs-Aktivbestand liquidirt wurde, zu entrichten haben, desgleichen auch einige solche Individuen, welche im vorigen Jahre Nachlässe, oder im laufenden Jahre Zahlungen empfangen haben, z. B. ein Paar Pensionisten und Handwerksleute. Diese sämmtlichen Individuen sind hienach ohne Vorwissen des Rentbeamten durch das königl. Landgericht oder die Polizeybehörde auf einen bestimmten Tag mit ihren Quittungs-Bücheln oder amtlichen Zahlungs-Bescheinigungen vor die königl. Visitations-Kommission laden zu lassen; worauf diese die Vorträge in den Quittungs-Bücheln und Bescheinungen mit den korrespondirenden Einnahms-Aufzeichnungen in den einschlägigen Heberegistern, Anfalls-Nachweisungen und Verhandlungs-Protokollen, desgleichen mit den Aufschreibungen in den laufenden Rechnungs-Journalen und die Nachlässe und Empfangs-Bekenntnisse mit den dießfallsigen Rechnungs- und Journals-Vorträgen vergleicht, um sich zu überzeugen, daß wirklich von keinem Individuum und von keiner Gefällsgattung mehr noch weniger per-

zipirt worden sey, als in den Heberegistern und Anfalls-Nachweisungen dedirt, und in den Rechnungs-Journalen in Einnahme gestellt worden ist, und dasjenige, was in den Rechnungen und laufenden Rechnungs-Journalen als nachgelassen, oder als Ausgabe erscheint, auch wirklich nachgelassen und bezahlt worden sey.

Bey dieser Verhandlung hat sich aber die Kommission jeder besonderen Weitläufigkeit, vorzüglich aber jeder das Ansehen des Beamten verletzenden Verdachts-Aeußerung zu enthalten, und nur wenn entschiedene Unrichtigkeiten und Zweydeutigkeiten zum Vorschein kommen würden, wären die vorgerufenen Amtsuntergebenen zu Protokoll zu vernehmen, und auch die dießfallsigen Erläuterungen oder Verantwortungen des Beamten zu Protokoll geben zu lassen.

Was endlich noch das dritte obgedachte Prüfungsmittel, nämlich die summarische Recherche einzelner bey der letzten Rechnungs-Aufnahme vorbehaltenen Referatpunkte, oder einzelner im Laufe des befragten Rechnungs-Jahres bey der Revision der amtlichen Rechnungs-Akten sich ergebenen Anstände und Bedenken, desgleichen die bey der jüngsten Amts-Visitation zum Vorschein gekommenen Anstände und Rügen anbelangt, so hat die Kommission in Rücksicht der letztern vor ihrer Abreise den betreffenden Amtsvisitations-Akt aus der Registratur zu erheben, und an Ort und Stelle mitzunehmen; in zweyter Hinsicht aber sich vor ihrer Abreise bey dem betreffenden Revidenten zu erkundigen, ob und welche Anstände und Bedenken über irgend einen Theil des Rechnungs- oder

Admi-

Administrationswesens des befragten Beamten sich ergeben haben, und endlich in ersterer Hinsicht dem Beamten selbst das jüngste Rechnungs-Aufnahms-Beschluß-Protokoll an Ort und Stelle abzuverlangen, und dann über diejenigen Bedenken und Reservatpunkte, welche die Geschäftsführung des Beamten besonders in ein zweifelhaftes und zweydeutiges Licht stellen, durch unmittelbare Einsicht der einschlägigen Akten nöthigen Falls auch durch Einvernehmung der bey dem Gegenstande betheiligten Individuen, jedoch nur durch summarische Recherche die erforderlichen möglichst klaren und bestimmten Aufschlüsse entweder zur Berichtigung oder zur Veranlassung weiters geeigneter Maßregeln zu erholen.

§. 22.

Darstellung ihrer Resultate.

Auch über diese Verhandlung ist ein besonderes Protokoll abzuhalten, in welchem die vorgefundenen Mängel und Gebrechen anzuzeigen, und wie in allen übrigen Nebenprotokollen von dem Beamten durch seine eigenhändige Unterschrift anerkennen zu lassen sind. Insbesondere ist aber in diesem Protokoll auch anzumerken, ob die Unterthans-Quittungsbücheln in gehöriger Ordnung, und die in selbe eingetragenen Leistungs-Bescheinungen vollständig klar und bestimmt, und den Unterthan hinlänglich gesichernd gefunden worden seyen.

Besondere Zweifel und Anstände aber, worüber die Kommission keine entscheidende Gewißheit erlangen konnte, sind auch im Betreffe dieser Prüfungs-

fungs-Verhandlung bloß in das allgemeine Visitations-Protokoll einzustellen.

X.

Von der Untersuchung der amtlichen Vormerkungs-, Grund-, Lager-, Steuer-Umschreibbücher, Heberegister und Laudemial-Protokolle.

§. 23.

Nach diesen zunächst den effektiven Zustand des rentamtlichen laufenden Rechnungs- und Kassawesens ans Licht stellenden Untersuchungen, welche den wesentlichsten und wichtigsten Theil der Amtsvisitation ausmachen, hat der Kommissär sofort auch noch von dem administrativen Theile der Rentamts-Verwaltung nähere Einsicht zu nehmen.

In dieser Hinsicht müssen zuvörderst das amtliche Vormerkungsbuch, die Sal-, Lager-, Grund-Steuer u. a. Gefälle-Bücher, die Renteneinweisungs-Tabellen, Steuer-Umschreibbücher; die Laudemial- und Abgaben-Umschreibungs-Protokolle und insbesondere auch die Hebe- oder Bezugsregister durchgegangen werden, um sich zu überzeugen, ob dieselben sorgfältig konservirt, ob sie in der vorschriftmäßigen Förmlichkeit, Vollständigkeit und Ordnung behandelt werden.

In dieser Hinsicht müssen die jüngsten Besitzveränderungen, Staatsrealitäten-Verkäufe, Güterzertrümmerungen, Gewerbeverleihungen, Ablösungen von Lehen und Allodifizirung von leibfälligen Gütern, Ablösungen von Grundgerechtigkeiten, Kornbodenzinsen u. dgl. m. auf kürzestem Wege

auf-

aufgesucht und die Verhandlungs-Akten mit den Vormerkungen und resp. Umschreibungen in den betreffenden Amtsbüchern verglichen werden. Desgleichen sind insbesondere auch die sämmtlichen Heberegister über die ständigen Gefälle, die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung, die Art und Weise, wie und durch wen die empfangenen abschlägigen oder totalen Zahlungen dedirt, ob die Ab- und Zugänge fleißig angemerkt, und ob die Heberegister alljährlich bey der Rechnungs-Stelle abgeschlossen, und mit der effektiven Verrechnungs-Summe verglichen werden, sorgfältig zu prüfen.

Dasselbe hat auch rücksichtlich der Aktivausstände-Register zu geschehen, von deren Daseyn und Zustand verlässige Kenntniß zu nehmen ist.

Was nun die Amtsvisitations-Kommission bey dieser Untersuchung Unrichtiges, ordnungswidrig Bedenkliches, den Beamten und das Staats-Aerar Gefährdendes wahrnimmt, ist entweder in das besonders abzuhaltende, oder in das allgemeine Visitations-Protokoll zu notiren.

XI.

Von der Untersuchung des gesammten amtlichen Geschäfts-Zustandes.

§. 24.

Die Perzeption betreffend.

Ein gleich scharfer Blick ist auf den momentanen amtlichen Geschäfts-Zustand überhaupt zu richten.

Da nach den bestehenden Instruktionen und Verordnungen beynahe jeder Monat theils allgemeine,

meine, theils besondere Geschäfte in sich faßt, und also hienach leicht abgemessen werden kann, welchen Geschäftsstand man für die verflossenen Monate und welche Vorarbeiten für den noch übrigen Theil des Etatsjahres in Anspruch nehmen könne; so hat sich der Kommissär zu unterrichten, in wie weit der Beamte in jedem Geschäftszweige den instruktionsmäßigen Forderungen entspreche.

Das nächste Augenmerk ist auf den Stand der Gefälls-Perzeption zu richten, und in dieser Hinsicht von allen richtigern Gefälls-Gattungen eine summarische Vergleichung der bis zum Tag der Visitation verfallenen Etat- oder rechtsmäßigen Soll-Einnahme mit der effektiven Einnahme auf den Grund der Rechnungs-Manualen vorzunehmen.

§. 25.

Das Rechnungswesen betreffend.

Eben so ist der Bestand des Rechnungswesens, sowohl vom abgelaufenen Jahr, in soferne dasselbe noch nicht abgeschlossen wäre, als auch vom laufenden Etatsjahr zu untersuchen: ob im Betreffe des erstern und des letztern, sowohl für die Einnahmen als für die Ausgaben die bereits verfallenen Quartals- oder Semestral-Rechnungsakten der vorgesetzten Stelle vorgelegt, ob die Quartals-Rechnungen über Strassen-, Brücken- und Wasserbau rechtzeitig angefertigt, die Zurechnungen über centralisirte Kommissions-Zahlungen mit der erforderlichen Präzision gepflogen werden, ob der Beamte mit seiner Sollausgabe, sowohl mit der unmittelbaren, als auch mit der Konto-Zahlung- und

Ab-

Ablieferung an andere Kassen die gehörige Zeit einhält.

§. 26.

Die Administration betreffend.

Rücksichtlich der Administration ist zu erheben, ob sich keine bedeutende Rückstände an Laudemial-Verhandlungen, an Güterzertrümmerungen resp. Lastenumlagen, an Steuer-Regulirungen, an Moderations- und Abgaben-Nachlaß oder Nachborgs-Gesuchen, an neuerledigten Requisitionen koordinirter Stellen vorfinden.

Insbesondere ist sich rücksichtlich des Gefäll-Nachlaßwesens zu informiren, ob der Beamte nach den bestehenden Vorschriften verfahre.

§. 27.

Das amtliche Geschäfts-Journal resp. Einlaufs- und Expeditions-Protokoll betreffend.

Alle unter vorstehenden zwey §§. bezeichneten Recherchen können von der Kommission am kürzesten auf den Grund eines von dem Amte ordnungsmäßig geführten Geschäfts-Journals resp. Einlaufs- und Expeditions-Protokolls vollzogen werden, und da ein solches Protokoll überhaupt ein wesentliches Hülfsmittel für jeden Beamten ist, um die Ordnung in seinem Geschäfte zu erhalten, so wie auch dasselbe historisch und legal nachzuweisen; so hat die Amts-Visitation insbesondere auch darauf zu sehen, daß ein solches Ein- und Auslaufs-Protokoll angelegt und vollständig pünktlich geführt werde.

XII.

Von der Visition der Amtsregistratur und des Amts-Inventars.

§. 28.

Die Registratur betreffend.

Ein nicht unwichtiger Gegenstand der Amts-Visitation ist die Beschaffenheit der Amtsregistratur. Der Kommissär hat sich daher die Lokalität und Einrichtung derselben nachweisen zu lassen, und sich zu überzeugen, ob die Amtsakten gehörig zusammengehalten, gegen Verderben und Verschleppen gesichert seyen, ob die wichtigern Amtsdokumente gehörig verwahrt, reinlich und in Ordnung erhalten werden, ob die übrigen Akten nach dem Rechnungs-Schematismus, als dem nächsten Leitfaden der Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, und Titeln gemäß geordnet und ausgeschieden, gehörig fascikulirt und geheftet, oder umschnürt und überschrieben seyn, und ob über das Ganze ein Repertorium geführt werde.

§. 29.

Das Amts-Inventar betreffend.

Rücksichtlich des Amts-Inventars kommt zu untersuchen, ob die in der justifizirten Rechnung aufgeführten wichtigern Mobiliarschaftsstücke auch wirklich in der angezeigten Qualität vorhanden sind, ob das, was in den laufenden Rechnungs-Büchern als neu angeschafft im Vortrage erscheint, für seine Bestimmung nothwendig war und wirklich beygeschafft sey.

An den im Amtsitze befindlichen Staatsgebäuden ist einzusehen, ob sie sich im Allgemeinen in gutem baulichen Stande befinden, ob die nach dem vorjährigen Bau-Etat beantragten Bauten und Reparaturen dem Etat gemäß ausgeführt, und ob das, was in den laufenden Rechnungs-Büchern als neue Bauausgaben erscheint, wirklich auf solche Bauten und Reparaturen verwendet worden sey, welche nach den genehmigten Bau-Etat des laufenden Jahrs vollzogen werden sollen.

Eben so ist sich rücksichtlich einer und der andern als verpachtet in Rechnung erscheinenden Staatsrealität an Gebäuden, Oekonomien und Gründen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben wirklich an die in der Verrechnung erscheinenden Subjekte verpachtet, und den Pachtbedingnissen gemäß benützt werden. Was rücksichtlich der beyden Gegenstände dieses Abschnitts als befriedigend oder als ordnungswidrig und zweydeutig befunden wird, ist dießfallsigem Verhandlungs-Protokoll oder dem allgemeinen Visitations-Protokoll einzuverleiben.

XIII.

Von Untersuchung der Ordnung auf der Amts-Kanzley, des Verhaltens des Beamten zu seinen Schreibern und seines Dienstverhältnisses zu den Amts-Untergebenen.

§. 30.

Die Ordnung auf der Amts-Kanzley betreffend.

Die Kommission hat zu bemerken, ob in dem Kanzley-Lokale des Beamten überall Ordnung, Rein-

Reinlichkeit, schickliche Vertheilung der Gegenstände, zweckmäßige Stellung und Zusammenhaltung der geschäftlichen Hülfsmittel, vorsichtige Behandlung und Verwahrung der für das Interesse des Staats-Aerars wichtigeren Papiere und Behelfe und überhaupt ein der Würde des Dienstes anständiges Außere herrsche, weil sich in allem dem die innere Ordnungsliebe des Beamten und der Grad der Achtung und der Theilnahme, welche er selbst an der Sicherung seines eigenen Interesse und des Interesses des Staats, so wie an der guten Förderung des ihm anvertrauten Dienstes nimmt, mit ziemlicher Sicherheit bemessen läßt.

§. 31.

Das Verhalten des Beamten zum Schreiber-Personal betreffend.

Da die zweckmäßige Auswahl und Benutzung des Schreiber-Personals für eine befriedigende Dienstleistung des Rentbeamten von vorzüglicher Wichtigkeit ist, so hat die Kommission in dieser Hinsicht zu notiren:

1) wie viele Schreiber der Beamte unterhalte, von jedem einzelnen ist der Tauf- und Zunahme, der Stand seiner Eltern und sein Geburtsort aufzuzeichnen;

2) in welcher Art der Beamte die Dienstgeschäfte unter dieselbe vertheilt, und welche Gattung der Geschäfte in der Regel jedem anvertraut seyen;

3) welche Geschäfte sich der Beamte selbst in der Regel zur ausschließlichen Besorgung und Verrichtung vorbehalten habe.

Hiebey

Hiebey ist zugleich auch in dem allgemeinen Visitations-Protokolle über die Qualifikation und über das äußere Verhalten der Schreiber das Nöthige anzumerken und insbesondere anzuzeigen, ob dieselben gegen den Beamten Achtung und Folgsamkeit an den Tag legen, und ob dieser sie unter einer festen Leitung, Uebersicht und Aufsicht halte.

§. 32.

Das Verhalten des Beamten zu den Amts-Untergebenen betreffend.

Endlich aber ist der vorgesetzten Stelle auch besonders wichtig, von dem Dienstbenehmen der untergeordneten Beamten gegen ihre Amts-Untergebenen, so wie von der Achtung, dem Vertrauen und Folgsamkeit, welche letztere gegen erstere hegen, und überhaupt von der Integrität des Dienst-Charakters der Beamten und ihres subalternen Personals in sichere Kenntniß gesetzt zu werden. Wenn aber den Visitations-Kommissarien schon rücksichtlich der vorigen Untersuchungs-Gegenstände, und überhaupt rücksichtlich des ganzen Visitations-Verfahrens, Klugheit, Vorsicht, reife Beurtheilung, Unpatheylichkeit und Bescheidenheit zum Gesetze gemacht wird, so muß solches insbesondere rücksichtlich jenes letzten Punkts empfohlen werden.

Die Kommission hat sich daher jeder ängstlichen Nachfrage, jeder zweydeutigen, den Beamten kompromittirenden Zudringlichkeit und direkten Ausforschung bey den Amts-Untergebenen durchaus zu enthalten, vielmehr den Beamten zunächst während der Andauer der Amtsvisitations-Verhandlung den bey Amt zufällig erscheinenden Amts-Untergebenen

gegen-

gegenüber zu beobachten, und aus dem beyderseitigen Benehmen des Beamten und der Amts-Untergebenen gegen einander zu ermessen, welches Verhältniß und welche Behandlung sich ersterer gegen letztere eigen gemacht habe. Sollte die königliche Kommission aus ihrer unmittelbaren Beobachtung des Beamten und seines Subaltern-Personals während der Amts-Visitation selbst wahrgenommen, oder gelegenheitlich ihren Verhandlungen, oder ihres zufälligen Benehmens mit Amts-Untergebenen in Erfahrung gebracht haben, daß dem Beamten Vertrauen und Achtung seiner Amts-Untergebenen fehle, daß von ersterm, oder seinem Subalterns-Personale Excesse im Gebrauch der Amtsgewalt begangen werden, daß er in seiner Lebensweise einen auffallenden Geldaufwand erscheinen lasse, oder daß bey den Amts-Untergebenen Klagen oder Meynungen über gesetzwidrige Handlungen, oder zweydeutige besondere Verbindungen des Beamten und seiner Subalternen mit solchen Personen, welche die Integrität des Charakters des Beamten in ein ungünstiges Licht stellen, im Umlaufe seyen; so hat die Kommission zwar auf solche Notizen und Aeusserungen kein unmittelbares und vorschnelles Urtheil zu gründen, noch weniger dem Beamten bey der vorgesetzten Stelle geradezu in Verdacht zu setzen, wohl aber derley Angaben und umlaufende, entschieden auffallende Meynungen und Erscheinungen, in soferne sie von Leuten vernommen werden, die sonst in gutem Leumund stehen, oder aus den unmittelbaren kommissionellen Wahrnehmungen gezogen werden, in dem allgemeinen Visitations-

Pro-

Protokoll zu notiren, und dadurch die vorgesetzte Stelle zur strengern Beobachtung des fraglichen Beamten zu veranlassen.

XIV.

Von der Amts-Visitation der Kreis- und Stadtgerichte, dann der Landgerichte in finanzieller Beziehung.

§. 33.

Umfang und Gegenstand derselben.

Was die Visitation der den königlichen Rentämtern koordinirten und mit selber in Abrechnung stehenden Gerichts- und Polizey-Behörden anbelangt; so ist dieselbe jeder Zeit der vollzogenen Visitation des korrespondirenden Rentamts folgen zu lassen; aber auch mit ihren Resultaten und Nachweisungen in ein besonderes, dem allgemeinen Visitations-Akte zu adnumerirendes Protokoll aufzunehmen.

Diese finanzielle Visitation der Gerichts- und Polizey-Behörden beschränkt sich ausschließlich nur auf diejenigen Verwaltungs- und Verrechnungs-Gegenstände, welche das allerhöchste Finanz-Aerar unmittelbar berühren, und demnach nur auf die Untersuchung

a) des Gerichts- und Polizey-, Tax-, Sportel-, Strafrechnungs- und Kassawesens,

b) des gerichtlichen Depositenwesens,

c) des Stempelwesens,

d) des Amts-Inventars, und

e) des Geschäfts-Zustandes in Beziehung auf die Administration und Verrechnung der Gefälle

fälle aus der gerichtlichen und Polizey-Gewalt.

§. 34.

Von der Behandlungsweise.

In Hinsicht des laufenden Gerichts- und Polizey-, Tax-, Sportel- und Straf-Rechnungswesens sind nach den über die Rentämter-Visitation gegebenen Bestimmungen die sämmtlichen Amtskassen einer solchen Gerichts- und Polizey-Behörde zu stürzen, und die Bestände derselben an Geld-Effekten und Kassapapieren aufzunehmen.

Hienach sind in gleicher Art die sämmtlichen Tax-, Sportel-, Straf- und Depositen-Journale und Manuale resp. Register abzuschließen, die Kassa-Sollbestände in allen solchen Einnahmen aus der Gerichts- und Polizey-Gewalt auszuzeigen, und dann mit den erhobenen effektiven Kassabeständen vorschriftmäßig zu bilanciren.

Die Resultate beyder Verhandlungen sind unter Anfügung der Nachweisung in dem abzuhaltenden Protokoll darzustellen, worin zugleich die vorgefundenen Einrichtung und Behandlung dieser finanziellen Verrechnungs-Zweige zu würdigen, auch anzuzeigen ist, durch wen die Rechnungs-Journale geführt werden, und ob und welche besondere Gebrechen, oder das Interesse des Staats-Aerars gefährdende Einrichtungen wahrgenommen worden seyen.

Im Betreffe des Stempelwesens hat die Kommission von mehreren gerichtlichen Prozeßakten Einsicht zu nehmen, ob überall das vorschriftmäßige

Stems

Stempelpapier gehörig angewendet worden; auch ist sich hiebey die Ueberzeugung zu verschaffen, ob auf den Akten die Tax-, Sportel- und Strafbeträge durchaus gehörig vorgemerkt, und in die einschlägigen Tax- und Sportel-Journale und Register richtig übertragen seyen.

Die Untersuchung des Amts-Inventars geschieht nach den nämlichen Bestimmungen, welche oben im XII. Abschnitt, rücksichtlich des rentamtlichen Inventars, vorgezeichnet sind.

Im Betreffe des Geschäfts-Zustandes hat die Kommission ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, ob die Verbriefungen resp. Protokollirungen über Verhandlungen liegender Güter und dinglicher Rechte rechtzeitig geschehen, ob die Gerichts-Behörden in ihren Monats- und Quartals-Abrechnungen mit den Rentämtern, desgleichen mit ihren Briefsprotokolls-Extrakten zum Behuf der Steuer-Umschreibungen nicht zurückbleiben, und ob den Amts-Untergebenen ihre Erlagen an Taxen, Sporteln, Strafen u. dgl. gehörig deutlich und klar ausquittirt werden.

Schluß.

Wenn gleich diese ausführliche Instruktion einen sichern Leitfaden zur zweckmäßigen und gründlichen Vornahme des Visitations-Geschäfts gewährt, so bleibt doch die Erreichung des vorgesteckten Zieles noch ganz vorzüglich von der eigenen Umsicht, Aufmerksamkeit ꝛc. des Kommissärs und von einer sachgemäßen Verbindung der verschiedenen Kommissions-Objekte und der einzelnen, hier nur der

Vollständigkeit und Uebersicht wegen auseinandergesetzten Verhandlungs-Zweige abhängig, und es wird deßwegen auch hier noch jeden Kommissär zur besondern Pflicht gemacht, in die Geschäfts-Aufführung selbst alle diejenigen Momente, welche ihm gleichzeitig sowohl zur vollständigen Darstellung des amtlichen Rechnungs- und Kassa-Standes, als auch zur Erforschung des Amts-Zustandes in administrativer Hinsicht dienen können, auch sofort gleichzeitig und nebeneinander aufzufassen, und überhaupt seinen Geschäftsgang und seine Geschäfts-Behandlung, so wie die formelle und naturelle Darstellung ihrer Resultate so einzurichten und anzuordnen, daß die Amts-Visitation jedes einzelnen Rentamts mit der demselben koordinirten Gerichts- und Polizey-Behörde; — wenn nicht geschäftsverzögernde Umstände eintreffen, in 6 — 8 Tagen vollständig abgeschlossen und erledigt wird.

Anstalten.

26. May 1818. Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör gehören zum unveräußerlichen Staats-Vermögen. Verf. Urk. Titl. III. §. 2.

Anstellung

definitive.

26. May 1818. §. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv. Verf. Urk. Nro. IX. §. 2—4.

§. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle

ers

ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3.) sind alle Richteramts-Funktion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

Anwartschaften.

26. May 1818. Anwarthschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden. — Verf. Urk. Titl. III. §. 5.

Armenfonds-Gefälle.

25. Jänner 1792. Die wegen Ertheilung der Musik- und Spielpatente anfallenden Gebühren sind dem Armenfond zugewendet. — G. S. v. J. 1797. S. 249.

15. May 1804. Die Taxen für zu ertheilende Musikpatente sind von den Landgerichten den Rentämtern zur Verrechnung zu übergeben. — R. Bl. 1804 S. 515.

28. Sept. 1807. Die Straf-Beträge von den Sulzbachischen sind, wie von den übrigen Oberpfälzischen Unterthanen ad fundum pauperum zu erheben. — R. Bl. 1807 S. 1588.

24. May 1809. Die Succumbenz-Gelder sind dem Lokal-Armenfonde des Orts, wo das dazu schuldig erkannte Individuum domizilirt ist, zuzuwenden, und das treffende Gericht hat die erhobene Summe immer der treffenden allgemeinen Stiftungs-Administration oder sonstigen Perzeptions-Stelle einzusenden. R. Bl. 1809 S. 813.

Assignationen.

2. Nov. 1808. Sowohl die Kreiskasse als die Rentamts-Kassen sind, außer den rescriptmäßigen Bewilligungen und legalisirten Besoldungs- und Pensions-Listen, dann Militär-Pensionen, auf Rechnung der Central-Staats-Kasse nichts zu bezahlen, befugt, als wofür ihnen eine sogenannte Central-Staats-Kasse-Anweisung, oder eigentlicher zu sagen, eine eventuelle Central-Staats-Kasse-Quittung zur Einlösung produzirt wird, in welchem Falle es dann eben so viel ist, als ob sie das baare Geld an die Central-Staats-Kasse eingesendet hätten. Geret'sche Samml. 2. Band S. 334.

31. Jänner 1812. Die Central-Staats-Kasse hat den Betrag ihrer auf untergeordnete Kassen ausgestellten Militär-s. a. Assignationen nicht als eine von der assignirten Kasse wirklich schon empfangene Gefälls-Ueberschuß-Lieferung in Einnahme zu bringen, sondern sie hat erst dann, wenn die assignirte Kasse die Zahlungs-Quittung eingesendet hat, den Betrag in ihren Büchern in Einnahme zu setzen, zu welchem Ende sie ihre Assignationen nicht mehr in der Form von Gefälls-Lieferungs-Quittungen, sondern in der dem natürlichen Begriffe einer Assignation mehr entsprechenden Form einer Zahlungs-Anweisung auszufertigen. Geret'sche Samml. 2. Band. S. 371.

Die

22. Juny 1815. Die Haupt-Kasse zahlet das Personal der dahier centralsirten Behörden der Gend'armerie unmittelbar. An die königl. Legions-Quartiermeister, Eskadrons- und Kompagnie-Chefs aber übersendet dieselbe die für den Staab der Legionen, für die resp. Eskadrons und Kompagnien ausgezeigten, oder auch für einzelne Individuen derselben besonders angewiesenen Gebührs-Beträge nach Gutbefinden entweder in baarem Gelde, oder mittels der zu diesem Behufe zu repartirenden Assignationen auf diejenigen Kreis-Kassen, welche dem Perzipienten zunächst gelegen sind. Geret'sche Samml. 5. Band S. 4.

Die königl. Kreis-Kassen haben diese Assignationen der königl. Central-Staats-, resp. der Gend'armerie-Haupt-Kasse, welche die darin benannten Inhaber ihnen produziren werden, ohne Anstand zu honoriren, die Empfänger auf die Assignationen selbst quittiren zu lassen, und diesen sofort ohne Zögerung an die königl. Central-Staats-Kasse einzusenden, welche sie hiefür als für eine baare Gefälls-Leistung ausquittiren; die honorirten Assignationen aber nebst dem früher über dieselben ausgestellten Haftscheine der königl. Gend'armerie-Haupt-Kasse gegen Quittung statt baar Geld hinüber rechnen.

Atzungs-Kosten.

m. s. Verpflegung der Inquisiten.

Aufschlags-Gefälle.

Amovirung

4. July 1815. der Unteraufschläger stehet den Finanz-Kammern zu, da sie überhaupt nur als Kommissionärs betrachtet werden. Geret'sche Samml. 5. Band S. 26.

An-

Anfragen

4. July 1815. der Oberaufschlags-Aemter sind von der Regierungs-Kammer der Finanzen zu verbescheiden. Geret'sche Samml. 5. Band S. 16.

Anstellungen

— — der Unteraufschläger stehen privative den Regierungen nach den bestehenden Normen zu. — —

Appellations-Fatale. m. s. Defraudationen.

Aufschlag.

28. July 1807. Das Malz mag in Waizen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weißen Waizenbiers, oder des weißen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn, so muß der Aufschlag entrichtet werden. R. Bl. 1807 S. 1273.

11. Febr. 1811. Von jedem Metzen eingesprengten Malzes wird ohne Unterschied der Getreid-Gattung und ohne Rücksicht auf das aus selbem zu erzeugende Produkt, nebst dem bisherigen Aufschlage von $37\frac{1}{2}$ Kreuzer noch ein weiterer Zuschuß von $12\frac{1}{2}$ Kreuzer, sohin im Ganzen 50 Kreuzer, oder 5 Gulden vom baierischen Schäffel erhoben. R. Bl. 1811 S. 275.

Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- und Germsieden abgibt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabey soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreyung oder Begünstigung statt haben, und die Staats- und Hofbräuereyen selbst sollen dieser Abgabe unterworfen seyn.

Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist; so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben den königlichen und den bürgerlichen Bierbräuereyen berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereyen, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage in Gelde so viel beyzutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger zu erzeugen.

Bey den königlichen, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrage verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern, soll, wenn und in soferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von der allerhöchsten Stelle erfolgt, kein Roggen oder Haber gemalzt, und mithin weder eine Pollete ausgestellt, noch diese Getreidart von dem Müller angenommen werden.

Dieser Aufschlags-Betrag ist bey denjenigen Bräuhäusern, bey welchen das königliche Aerarium, und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

Aufschlags-Inspektoren.

2. Oktober 1807. Die Visitations-Reisen geschehen nur auf ein von dem königl. Finanz-Departement auf allerhöchsten Befehl ausgefertigtes Rescript, und nur in diejenigen Bezirke, welche darin ausdrücklich angezeigt werden, sie dürfen auch länger nicht dauern, R. Bl. 1807 S. 1577.

als

als vorgezeichnet wird. Die Einrichtung muß dahin getroffen werden, daß in drey Jahren wenigstens einmal ordentlicherweise alle Oberaufschlags-Amts-Bezirke in den sämmtlichen Provinzen besucht, und untersucht werden. Ueber jede Geschäfts-Reise ist ein umständliches Diarium zu halten, und solches sogleich nach der Rückkehr mit dem Berichte an das königl. baier. geheime Ministerial-Finanz-Departement zu übergeben.

Diese Visitations-Reisen erstrecken sich auf alle Provinzen der königl. baier. Staaten ohne Unterschied, und es ist den ernannten Kommissarien überall und von jeder Behörde Beystand zu leisten, und derselben ihr Geschäft bestehet darin, daß sie allenthalben nachsehen, ob überhaupt die in Aufschlags-Sachen erlassenen Verordnungen genau befolgt werden, und Insbesondere, ob die Müller oder die bey der Malzmühle angestellten Personen überall vorschriftmäßig verpflichtet sind, ob bey den sich mit diesen ergebenen Abänderungen allezeit sogleich die Anzeige gemacht, und die neue Verpflichtung vorgenommen worden ist; ob in den Mühlen die angeordneten abgeaichten hölzernen Mäßereyen vorhanden sind; ob in diesen das eingesprengte Malz allezeit und richtig gemessen werde; ob die Polleten vorschriftmäßig vor dem Mahlen ordentlich eingezogen, und dann an die Unteraufschläger überliefert werden; ob nicht mehr Malz, als auf der Pollete stehet, angenommen, und ob der allenfallsige geringe Ueberschuß in der Pollete richtig angemerkt werde; ob die Müller ihre Pflicht gehörig erfüllen, und keine Unterschleife gestatten.

Zugleich sind überall über die vorhandenen eigenen Haus-Malzmühlen genaue Notizen einzuziehen, und solche mit Bemerkung der Umstände in ein Verzeichniß zu bringen.

Bey den Unteraufschlägern müssen sie nachsehen, ob die Manualien beständig richtig gehalten, die Polleten pünktlich ertheilt und wieder eingezogen werden; ob die Unteraufschläger die gehörige Thätigkeit und Ordnung unterhalten; ob sie die Gefälle zur bestimmten Zeit erheben, wohl verwahren, und von Zeit zu Zeit pünktlich einsenden.

Die Kommissäre müssen sich ferner erkundigen, ob gegen den einen oder anderen Unteraufschläger kein Verdacht von pflichtwidriger Nachsicht, Fahrlässigkeit, oder Untreue bestehe. Sie haben auch, wenn es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig ist, oder wenn sie es sonst für zuträglich finden, sich in die Bräuereyen und Branntweinbrennereyen, Malzhäuser und Keller selbst zu begeben, und die nöthige Lokal- und Sach-Einsicht zu nehmen. Die Oberaufschlags-Aemter sind gehalten, den gedachten Kommissarien, so oft sie erscheinen, die Manualien sammt Beylagen vorzulegen, abzuschließen, und die Kasse zu stürzen, und über alles, was verlangt wird, Aufklärung zu geben.

In Ansehung der Verfahrungsart ist verordnet, daß, nach dem diese Visitations-Reisen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes mit Schnelligkeit geschehen müssen, und ein längerer Aufenthalt in einem Orte nicht statt haben darf, und nach der Natur der Sache hiebey kein Aktuar nö-

thig ist, bey der Visitation und Untersuchung der Mühlen bloß ein umständliches Protokoll abgehalten, und zwey unpartheyische Gezeugen beygezogen werden sollen. Ergibt sich nun bey dieser Visitation wirklich ein Gebrechen, so ist dieses Protokoll an das treffende Oberaufschlagamt zur weiteren Instruirung und Verbescheidung der Sache sogleich zu übersenden. Ueberhaupt haben sich die Kommissäre mit Instruirungen und Entscheidungen nicht zu befassen, sondern immer nur sich auf die Visitation selbst zu beschränken, und die Resultate, sobald eine weitere Instruirung nöthig ist, an die treffenden Oberaufschlag-Aemter, oder wenn diese gegen das Oberaufschlagamt selbst gerichtet wären, an die geeignete obere Landesstelle zu übergeben. Eben so ist bey der Visitation der Unteraufschlags-Aemter lediglich über den Zustand ein Protokoll, ohne Beyziehung einiger Gezeugen, abzuhalten, und von dem Unteraufschläger nach nochmaligem Vorlesen mitunterzeichnen zu lassen.

Da die Unteraufschläger bloße Kommissionärs sind, und selbst ohne Ursache zu jeder Zeit entlassen werden können; und da bey solchen Geschäften keinem gerichtlichen Verfahren Platz gegeben werden darf, so sind die gedachten Kommissäre ermächtiget, bey jedem sich äußernden Falle, wenn die bestehenden Aufschlags-Verordnungen in dem Bezirke eines Unteraufschlägers es auch nur an der gehörigen Thätigkeit und an den rücksichtlosen Verfahren habe fehlen lassen, einen solchen Aufschläger, wenn auch kein wirkliches Verbrechen unterliegt, ohne weiters zu suspendiren, und dieses

Ge-

Geschäft provisorisch einem anderen zu übertragen; wobey jedoch nicht nur diese provisorische Verfügung dem treffenden Oberaufschlagamte sogleich anzuzeigen, sondern auch die Ursache und der Beweggrund, mit Anlegung der allenfalls sich ergebenden Aktenstücke, zu gleicher Zeit an die obere Landesstelle zu berichten ist, welche sofort unverzüglich darüber zu entscheiden, und das Geeignete an das treffende Oberaufschlagamt zu erlassen hat. Um so mehr ist dieses der Fall, wenn sich wirklich ein Verbrechen äußert; welchen Falls jedoch die weitere Untersuchung dem Oberaufschlagamte, welches davon sogleich unterrichtet werden muß, zu überlassen ist. Sobald die Visitations-Reise geendiget ist, hat jeder Kommissär über die gepflogenen Verhandlungen und erhaltenen Notizen an die vorgesetzte obere Landesstelle Bericht zu erstatten, und zugleich eine Abschrift von demselben, sammt dem Diarium und dem Diäten-Verzeichnisse, am Tage der Ankunft an das königl. Ministerial-Finanz-Departement zu übergeben.

Ausstände

28. July 1807. werden keine gestattet, wenn auch der Bierbräuer, oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat. R. Bl. 1807 S. 1285.

Befreyungen.

2. Sept. 1808. Von dem Kornschrot soll kein Aufschlag erhoben werden, weil derselbe für die Landwirthschaft benützt wird; dagegen ist derselbe von allem wirklichen Malze zu erheben. Geret'sche Sammi. 1. Band S. 31.

Die

2. Sept. 1808. Den Mendikanten-Klöstern, welche Bräuereyen haben, oder auf ihre Kosten bey Bräuereyen Bier einsieden lassen, soll wegen des hievon entrichteten Aufschlags per Kopf jährlich 10 fl. vergütet werden. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 31.

Besetzung.

4. July 1815. Ueber die Besetzung jener Unteraufschlags-Stellen, deren Brutto-Einnahme die Summe von 1500 fl. erreicht, so wie bey Erhöhung der Gehalte und Tantiemen, oder bey allenfallsigen Abänderungen der Unteraufschlagsamts-Distrikte, Vereinigung oder Trennung derselben, haben die Finanz-Kammern an das Staats-Ministerium der Finanzen Bericht zu erstatten. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 17.

Besoldung des Oberaufschlägers.

7. Jänner 1818. 1) Ein Oberaufschläger beziehet einen fixen Gehalt von 1200 fl. Geret'sche Samml. 8. Band. S. 670.

2) Freye Wohnung, oder im Mangel derselben einen Hauszins-Beytrag von 150 fl. mit der Verbindlichkeit, das Amtslokale auf seine Kosten zu beheitzen.

3) Eine Tantieme von dem gesammten Ertrag des Malz-Aufschlags.

4) Diese Tantieme soll bestehen:

a) von dem Betrage der ersten 100,000 fl. in $\frac{1}{5}$ Prozent, oder 12 kr. von hundert Gulden,

b) von den folgenden 400,000 fl. in $\frac{1}{10}$ Prozent, oder 6 kr. vom Hundert;

c) wenn der Aufschlags-Ertrag die Summe von 500,000 fl. übersteigt, von jedem hundert Gulden bis zur Summe von 800,000 fl. inclusive $\frac{1}{12}$ Prozent, oder 5 kr.; sodann

d) von

d) von jeden weitern hundert Gulden, welche über die Summe von 800,000 fl. einfließen, in $\frac{1}{15}$ Prozent, oder 4 kr.

5) Neben dieser Tantieme soll dem Oberaufschläger auch für den Unterhalt des erforderlichen Schreiber-Personals noch $\frac{1}{3}$ des ganzen Betrags seiner Tantieme zukommen.

Besoldung des Oberaufschlags-Kontrolleurs

bestehet in

1) einem fixen Gehalte von 800 fl.
2) einer Tantieme von $\frac{2}{3}$ der Tantieme des Oberaufschlägers,
3) in $\frac{1}{3}$ seines eigenen Tantiemen-Bezuges für den Unterhalt des Schreiber-Personals, jedoch mit der Verbindlichkeit, auch zu den Kosten dieses Personals, welches in Zukunft gemeinschaftlich aufzunehmen ist, nach diesem Verhältnisse sohin mit $\frac{2}{3}$ beyzutragen, während der Oberaufschläger $\frac{3}{5}$ zu bestreiten hat.

Besoldung der Unteraufschläger

unterliegt nach ihren Bezirken besonderen Bestimmungen. Die Tantieme derselben bestehet aus zwey Prozent von jedem Hundert der Geschäfts-Einnahme. Nur bey den Unteraufschlags-Aemtern der Haupt- und Residenzstadt München findet eine Ausnahme statt; indem das Unteraufschlagamts-Personal, bestehend aus zwey Aktuaren und vier Malzaufsehern, ein Prozent vom Hundert der Einnahme bezieht, in welches sie sich nach besonders festgesetztem Verhältniß theilen.

Bier,

28. July 1807. ausländisches, dießfalls sind die älteren Verordnungen dahin modifizirt, daß kein königl. Unterthan in der persönlichen Freyheit so weit beschränkt seyn soll, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe, daß aber derjenige, welcher von dem Auslande, oder von einer anderen königl. Provinz, Bier in großen oder kleinen Fäßern einführt, von jedem Eimer baierischer Mäßerey 45 kr. bezahlen soll. R. Bl. 1807 S. 1294.

Biersatz-Reglement.

28. July 1807. Bey dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bey Bestimmung des Satzes, auf dem baierischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen; bey dem weißen Waizenbier, oder weißem Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malz-Quantität mehr erzeugt wird, bey der Satzbestimmung auf den Eimer, und zwar bey dem weißen Waizenbier 33 kr., und bey dem weißen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen. R. Bl. 1807 S. 1276.

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaß zwischen dem Bräuer und dem Publikum so hergestellt, daß das Publikum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minuto-Kollektation und für manchen Verlust, den er hiebey zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.

25. April 1811. Dagegen gestattet das Biersatz-Reglement vom 25. April 1811, den Malzaufschlag zu vier Pfennig R. Bl. 1811 S. 617. u. 2741

nig per Maß in die Bestimmung des Biersatzes einzurechnen; so, daß dem Bräuer nunmehr 1 fl. vom Eimer mehr, wegen des Geldverlustes oder Borgens zu Gute gehen.

Defraudationen.

12. Sept. 1815. Die Defraudationen der Aufschläge gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung oder Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die Administrativ-Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das Weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch vor dem Erkenntnisse mit der Administrativ-Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskations-Strafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beyden Punkte die Vorschriften des St. G. B. Th. II. Art. 7. jedesmal genau einzuhalten hat. R. Bl. 1815 S. 771.

Desgleichen soll die Justiz-Behörde in Fällen, wo die besonderen Umstände der Defraudation, oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Straf-Gesetz wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz, finden die Art. 353. und 357. hier gleiche Anwendung.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden; so wird dieselbe von der geeigneten Administrativ-Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen stehet es jedoch frey, vor der Administrativ-Untersuchung und Entscheidung in soferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

Die Administrativ-Untersuchung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, in soferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann.

Erleidet jedoch die Administrativ-Untersuchung durch dem Kriminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebet sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf.

Das strafgerichtliche Urtheil hat auf die administrative Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe die Administrativ-Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schaden-Ersatzes und der verwirkten Geld- oder Konfiskations-Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

A. Diejenigen Bräuhaus-Inhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Pollete Malz gebrochen; oder

b) außer

b) außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz als die erholte Polete ausweiset, brechen lassen;

c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e) ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweytemal mit 200 Reichsthalern, das drittemal mit 300 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das viertemal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerey oder Branntweinbrennerey dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerey oder Branntweinbrennerey Jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Succesoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweytemal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung, und das drittemal mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes, bestraft werden; wobey sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hiedurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen; auch

sollen sie zu einem andern Bräuhaus-Pachte für immer unfähig seyn.

B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienst-Herrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die in vorigem §. sub lit. a. b. c. d. e. bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweytemal mit 200 Reichsthalern, und das drittemal mit 300 Reichsthalern, nebst Kassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister, Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erstemal mit 10 Reichsthalern, das zweytemal mit 20 Reichsthalern, und das drittemal mit 30 Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Branntweinbrennerey bestraft werden. Sie sollen auch bey keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerey mehr in Dienst oder in Arbeit gestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

C. Die berechtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malzpolete Malz zum Brechen übernehmen und abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen, und in der Polete sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen lassen, als die Polete anzeigt, sollen das erstemal mit 20 Reichsthalern, das zweytemal

mit

mit 40 Reichsthalern, und das drittemal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bey eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Person einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthalern Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und besonders haben hierüber die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

D. Diejenigen Aufschlags-Beamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlags auf was immer für eine Weise mitwirken, oder
b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder
c) wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters kassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden.

Diejenigen Aufschlags-Beamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deßwegen

die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Kommissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlags-Erlages, und aus der Unthätigkeit des Subjekts erscheint, daß die Sache nicht mit dem gehörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Die königlichen Bräu-Beamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XIX. bezeichnete Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. XX. festgesetzten Strafe unterworfen seyn. *)

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stufenweise bey Siegelmäßigen mit 3 — 6 und 12 monatlicher Gefängniß-, bey Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthaus-Strafe zu surrogiren.

Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiermit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt und anzeigt, wenn sich die Sache verificirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen soll; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden.

In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von

*) M. s. S. 208 — 210.

von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angibt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstes-Entlassung qualifiziren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerey-Gehülfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

Erhebung des Aufschlags.

12. Sept. 1815. R. Bl. 1815 S. 1284.

Der Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bey den braunen Bierbrauereyen von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbiers, mithin vom ersten Oktober angefangen, bis zum letzten Dezember ohne Unterschied, ob solches zum Sommer- oder Winterbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlags mit 25 kr. vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. July zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom ersten Jänner bis letzten März in die Mühle kommt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages, nämlich 25 kr. vom Metzen zwischen dem 1. und 15. April, und die

an-

andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, oder auch etwa noch im Monate May auf die Mühle kommt, ist der ganze Betrag mit 50 kr. vom Metzen zwischen dem 1. und 15. July mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden, vorerwähnteu Hälfte des Dezember-Quartals abzuführen.

Von dem zum weißen Waizen- und Gerstenbier bestimmten Malze, ist von diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 50 kr. vom Metzen jedesmal in den Vierteljahrs-Zielen, in welchen das Malz in die Mühle kommt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Branntweinbrennerey oder Essigsiederey bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. Oktober in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag per 50 kr. vom Metzen ganz zu erheben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

Judikatur.

Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a) die Judikatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu;

b) alle Defraudations-Fälle sind summarissime

zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c) Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen, geht die Appellation unter einem peremtorischen und präclusiven Termin von 60 Tagen zu der vorgesetzten Regierung, Kammer der Finanzen.

Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

Kassen-Visitationen

4. July 1815. haben die Finanz-Kammern vorzunehmen. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 16.

Leitung

27. May 1817. des Aufschlagswesens im Kreise steht den Regierungen zu. Die obere Leitung und Oberaufsicht hat das Staats-Ministerium der Finanzen. R.Bl. 1817 S. 267.

Malzmühler.

28. July 1807. So oft von den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgehet, so müssen selbe von den Landgerichten, und in denjenigen Städten, wo Kreis- und Stadtgerichte bestehen, über die auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag unterrichtet, sie darüber in eidliche Pflicht genommen, und ihnen aufgetragen werden: R.Bl. 1807 S. 1279.

1) daß sie von Niemanden ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich

die

die von dem Unteraufschläger auszustellenden Poleten behändiget werden;

2) daß sie von Niemand mehr Malz als die ihnen zukommende Polete ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeaichten hölzernen Mäßereyen, ohne Stoß und ungehäuft genau messen, wobey es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bey der Messung etwas mehr Malz, als die Polete enthält, sich ergibt, daß Ueberbleibende gar nicht angenommen werden sollte, sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeigte kleine Vermehrung in der Polete sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch von dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde;

3) daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

30. Dez. 1808. Das Malz soll allezeit von dem verpflichteten Müller selbst, und nur bey Tage, auch nicht eher, als bis solches zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden. Im Uebertretungs-Falle sind die desfalls bestimmte Strafen in Vollzug zu bringen. R. Bl. 1808 S. 115.

In Fällen, wenn der Müller erkrankt, oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten, und die Messung von diesem zu besorgen; dabey haben die

Bräuer

Bräuer die Verführung des Malzes in die Mühle dergestalt einzurichten, daß die Messung bey Tage geschehen kann.

27. Jänner 1809. Da die Müller öfter wegen ihrer ökonomischen Verrichtungen vom Hause abwesend seyn müssen, so wurde obige Verordnung dahin abgeändert, daß R. Bl. 1809 S. 175.

a) dem Müller in diesem Betrachte erlaubt seyn soll, auch einen vertrauten Knecht verpflichten zu lassen, welcher in seiner Abwesenheit die Abmessung besorgt; sollte aber diese nicht von dem Müller selbst, oder seinem verpflichteten Knechte geschehen, so soll für diesen Fall eine Strafe von 10 Reichsthalern eintreten, und diese nach der ersten Korrektion, im ferneren Betretungsfalle verdoppelt werden;

b) soll, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen, und ohne daß solches wenigstens zwey Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlags-Betrag eines Metzens zu 50 kr. als Ersatz erlegt werden.

Alle jene Bierbräuer oder Branntweiner, welche eigene Malzmühlen haben, sollen besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern, dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu lassen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

Weil aber bey dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind,

so

so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bey den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch Niemand erlaubt seyn, ohne höchstes Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen; auch hat sich die höchste Stelle vorbehalten, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmäßige zu verfügen.

Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allezeit bey dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen, und bey dem treffenden Grenz-Mautamte von jedem Metzen baierischen Maßes 50 kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Mautpolete bestimmt anzugeben; die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden.

Wer aber aus obiger Ursache sein Malz in einer andern Mühle der königlichen Provinzen, welche zu den oben bestimmten baierischen Aufschlags-Distrikten nicht namentlich gezogen sind, unumgänglich brechen lassen muß, hat dieses bey seinem Aufschlagsamte vorläufig anzuzeigen, welches sofort die Obrigkeit zu Verpflichtung des Müllers für die richtige Beobachtung der Vorschriften zu requiriren hat. Wobey es sich von selbst verstehet, daß der Bräuberechtigte 5 fl. von jedem Schäffel Aufschlag zu entrichten, und alle Obliegenheiten genau zu erfüllen hat.

Hin-

Hingegen aber darf und kann von nun an von einer königl. Provinz in die andere, ohne Unterschied der Staats-Kasse, in welche diese Gefälle fließen, das Malz nach erholter Polete in die Mühlen geführt werden.

Malzpolete.

28. July 1807. Jeder, der des Bierbräuens oder Branntweinbrennens berechtiget ist, hat, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Numer bezeichnete Polete zu nehmen, in welcher der Name des Malz-Eigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind. R. Bl. 1807 S. 1278.

Diese Polete muß von dem Malz-Eigenthümer bey Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden.

Dergleichen Poleten sollen von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehen Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßig zurückgegeben werden.

Jeder hat, der sich mit Bierbrauerey oder Branntweinbrennerey abgibt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufschläger seines Orts oder Bezirks eine Anzeige zu übergeben, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

Die Anzeigen müssen da, wo die Bräuerey oder Branntweinbrennerey nicht durch den Eigenthümer

mer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Branntweiner, bey denjenigen Bräuereyen und Branntweinbrennereyen aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennerey-Gehülfen mit unterschrieben seyn.

Nachlässe.

28. July 1807. Da der Aufschlag vom Malze gereicht wird; so hat, weil das Publikum den Aufschlag zahlt, unter keinem Vorwande oder Motive ein Nachlaß statt. R. Bl. 1807 S. 1286.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bey den Branntweinbrennereyen an Branntwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde gehet, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beyzubringenden Genehmigung abzuschreiben. Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allezeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit belegt werden.

Wenn aus einem oder dem andern Vorwande, ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlags-Schuldigkeit nicht berichtigen will; so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolete mehr abfolgen zu lassen.

Respi-

Respizienz der Oberaufschlags-Aemter.

4. July 1815. Die Oberaufschlags-Aemter, welche bisher als perzipirende und rechnungsstellende, dann als administrative Unterbehörden unter der Leitung der Ministerial-Sektion standen, sollen wie jedes allgemeine und besondere Rentamt betrachtet, und sofort der Respizienz der einschlägigen Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) beygegeben werden. Geret'sche Samml. 5. Band S. 16.

Revision

— — der Oberaufschlagsamts-Rechnungen stehet den — —
Finanz-Kammern zu.

Superrevision

— — der Oberaufschlags-Rechnungen ist dem Oberst- — —
Rechnungshofe zugetheilt.

Suspendirung

— — der Unteraufschläger stehet den Regierungen zu. — —

21. Nov. 1817. Nach dem Tode der Unteraufschläger findet keine Gehaltszahlung für den Sterb- und Nachmonat an deren Relikten statt, da sie nur als Kommissionäre zu betrachten sind; ausgenommen, wenn sie vormals Umgelds-Einnehmer waren, einen fixen Gehalt hatten, und in der Aktivität gestorben sind. Geret'sche Samml. 7. Band S. 479.

Taxen

18. Sept. 1818. in Aufschlags-Defraudations-Sachen sind ungedruckt nach der alten Taxordnung von 1735 zu erheben, da sie aus der kontentidsen Gerichtsbarkeit entstehen.

Branntwein-Aufschlag.

16. Jänner 1808. Von jedem Metzen eingesprengten Malzes baierischer Mäßerey werden 50 kr. zum Aufschlage entrichtet R.Bl. 1808 S. 425.

richtet, welchem zu Folge die Bräuer, nachdem sie diesen Malzaufschlag entrichtet haben, von dem Branntwein keinen abgesonderten Aufschlag in der Regel zu entrichten haben.

Eben so wenig haben die Branntwein-Brennereyen, welche nur den Abfall von den Bräuereyen abnehmen, und keine andere Ingredienzen dazu gebrauchen, einen abgesonderten Aufschlag zu entrichten, sondern bloß den Bräuereyen den verordnungsmäßigen Beytrag zu machen.

2) Diejenigen Branntwein-Brennereyen, bey welchen außer dem eingesprengten Malze, für welches der Malzaufschlag bezahlt wird, noch andere Stoffe genommen und gebraucht werden; zum Beyspiel: Getreidschrot, Kartoffeln, Obst, Wachholder, Weinabfall, Mehlbeutelklumpen, und andere dergleichen, haben ohne Ausnahme neben obigen Malzaufschlage einen besondern Aufschlag zu entrichten.

3) In demselben Falle sind auch alle Landwirthschaften und Privaten, welche sich in landwirthschaftlicher Rücksicht, oder zum Handel, oder bloß zum eigenen Hausgebrauche mit der Branntwein-Brennerey abgeben.

4) Diejenigen Pächter der Staats-Bräuhäuser, welchen pachtkontraktmäßig die Branntwein-Brennerey zugestanden ist, bezahlen ohnehin den Malzaufschlag vom Metzen; diejenigen aber, welche noch andere Ingredienzien hiezu gebrauchen wollen, haben zuerst die Erlaubniß, und neue Pachtbedingungen bey dem Finanz-Departement nachzusuchen.

5) Alle

5) Alle diejenigen, welche sich mit der Branntwein-Brennerey abgeben, und außer dem ohnehin verauflschlagten Malze, noch andere Stoffe von was immer für einer Art gebrauchen, haben einen abgesonderten Branntwein-Aufschlag zu entrichten.

6) Dieser besteht darin, daß, neben dem allenfalls vom gebrauchten Getreidmalz treffenden Aufschlage von jeder Maß baierischer Mäßerey kubischen Inhaltes des Branntwein-Kessels, ein Pfennig von jedem Brande entrichtet werden soll, so, daß von einem Eimer kubischen Inhaltes des Kessels von jedem Brande 15 kr. treffen.

Zu dem Ende hat jeder Unteraufschläger nicht nur alle Branntwein-Brennereyen seiner Bezirke und Nachbarschaft in ein Verzeichniß zu bringen, und selbes zum Oberaufschlagamte einzusenden, sondern auch die sämmtlichen Branntwein-Kessel mit Wasser nach der baierischen Mäßerey sogleich abzueichen, und den Befund vorzumerken.

7) Damit aber die Perzeption dieses so mäßigen Branntwein-Aufschlages richtig geschehe, hat jeder, welcher sich mit einer solchen Branntwein-Brennerey abgibt, von dem Unteraufschläger wöchentlich eine Polete auf so viele Brände, als er in solcher Woche zu machen gedenkt, abzulangen, und diese Zahl der Brände darf er nicht überschreiten.

Diese Poleten sind sodann bey dem Schluße eines jeden Monats dem Unteraufschläger wieder, nebst dem Geldbetrage, gegen Quittung zuzustellen, welcher diese sogleich zum Oberaufschlagsamte gegen Interims-Quittung einzusenden, und hierüber

am gewöhnlichen Quartals-Schluße Rechnung zu pflegen hat.

8) Der Unterauffschläger ist befugt und verpflichtet, öfters nachzusehen, ob die angegebene Anzahl der Brände in der Woche und im Ganzen nicht überschritten worden ist; weßwegen er auch bey den Branntwein-Behältnissen die Besichtigung vorzunehmen, und das Resultat mit den Branntangaben zu vergleichen hat. Wenn eine Branntweinbrennerey länger ruht, oder sonst Verdacht obwaltet, so hat der Aufschläger den Kessel sammt dem Helme oder Hut zu verschnüren und zu versiegeln; überhaupt hat der Unteraufschläger, um gegen alle Auswechslung des Kessels gesichert zu seyn, solchen von Zeit zu Zeit mit Wasser abzuaichen.

9) Von den verschiedenen Arten der Rosoglio, Liqueurs und anderen gebrannten feinen Wässern, welche im Inlande erzeugt werden wird, ohne Unterschied, ob diese bloß durch Rektifikation und Zusatz aus dem Branntwein, oder durch Destilliren erzeugt werden, kein höherer Aufschlag bezahlt.

Defraudationen. *)

10) Auf die Defraudationen dieses Gefälles sind folgende Bestrafungen festgesetzt:

a) diejenigen Bräuer oder Branntweinbrenner, welche außer dem Abfalle der Bräuereyen noch andere Stoffe nehmen und gebrauchen, und hierüber nicht die wochentlichen Poleten für eine bestimmte Zahl der Brände von dem Unteraufschläger vorläufig erholen, bezahlen zur Strafe

*) M. s. S. 208.

Strafe den zwanzigfachen Aufschlag im Anschlage, als ob alle Tage in der Woche gebrannt worden wäre.

b) Eben dieselbe Strafe haben alle diejenigen zu bezahlen, welche sich mit der Branntwein-Brennerey abgeben, und ohne Erholung der Polete in der Woche Branntwein brennen, so, daß sie den zwanzigfachen Betrag von der ganzen Woche zu bezahlen haben.

c) Diejenigen, welche öfter kommen, als die Wochen-Polete besagt, bezahlen für jeden Brand über den Inhalt der Polete den zwanzigfachen Betrag des hievon treffenden Aufschlages.

d) Diese Strafen verstehen sich nur auf den ersten Fall, im zweyten Betretungsfalle wird diese Strafe doppelt auferlegt, und im dritten Falle wird die Erlaubniß oder Koncession des Branntweinbrennens gänzlich eingezogen, und der Kessel konfiszirt.

Unvermögliche werden mit verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen belegt. Alle übrigen Straffälle werden analogisch nach dem in Malzaufschlagssachen erlassenen Mandate behandelt.

11) Von den vorstehenden Strafen erhalten die Aufbringer oder Anzeiger die Hälfte dieses Betrages, die andere Hälfte wird in der Aufschlags-Rechnung in Empfang gestellt.

12) Diejenigen Unteraufschläger, welche solche Defraudationen wissentlich nachsehen, oder auf Erfahren nicht sogleich anzeigen, haben die nämlichen Strafen zu bezahlen, in welche der Defraudant

dant selbst verfällt, und werden nebenbey der Unteraufschläger-Stelle sogleich entsetzt; diejenigen Unteraufschläger aber, welche diesen Geschäften nicht mit Eifer und Fleiß vorstehen, sind ohnehin sogleich zu entlassen.

Judikatur.

13) Die Judikatur in allen diesen Gegenständen, so wie überhaupt die ganze Behandlung steht denselben Stellen und Personen zu, welchen solche in Malzaufschlagssachen übertragen ist.

Konzessions- und Lizenz-Gelder

sind zu reduziren und in drey Klassen zu theilen, so, daß die geringste Klasse nicht mehr als 3 fl., die mittere 4 fl. 30 kr. und die höchste 6 fl. zu entrichten haben soll.

Poleten.

26. Jänner 1808. Die Poleten werden von den Unteraufschlägern, denjenigen, welche sich mit Branntwein-Brennerey abgeben, zugestellt. R. Bl. 1808 S. 426.

3. Tabacks-Aufschlag.

24. Oktob. 1811. Jeder Pflanzer ist verbunden, bis spätestens letzten November eines jeden Jahres dem nächstgelegenen Aufschläger von jeder gepflanzten Sorte, und von jedem Grundstücke, welches ein Tagwerk und darüber beträgt, die Blätter von 9 Tabacks-Pflanzen einzuliefern. Enthält das Grundstück ein halbes Tagwerk, so sind die Blätter von 6, und enthält es ein Viertel-Tagwerk und darunter, so sind sie von 3 Pflanzen abzugeben. Der Pflanzer R. Bl. 1811 S. 1603.

hat

hat ferner die Obliegenheit, dem Aufschläger den Betrag und Werth der Aernte, nebst den Verkäufen, welche er sowohl an grünen als getrockneten Blättern abzuschließen gedenket, genau anzuzeigen, und einen Erlaubschein zum Verkaufe, der ihm unentgeltlich ertheilt wird, und immer nur ein Jahr gültig ist, daselbst zu erheben. Diese Verbindlichkeit, jene Verkaufs-Anzeigen zu machen, und einen Erlaubnißschein zu erholen, liegt auch den Verlegern ob. Der Verkauf von Tabacks-Blättern ist im Inlande ganz Aufschlags frey; so wie auch der Verkauf in das Ausland; jedoch geschieht der letzte immer unter Einwirkung des einschlägigen Hallamtes, und unterliegt der Essito-Mautbelegung.

Diese Aufschlags-Freyheit dehnt sich auch auf die bereits aufgenommenen Vorräthe der inländischen Produkte aus.

Wenn ein Tabacks-Fabrikant die Tabacks-Pflanzung für seinem Fabrikations-Bedarf selbst unternimmt, so unterliegt er dem nämlichen Aufschlage, welcher der Pflanzer nach obigen Vorschriften unterworfen ist.

Von jedem Netto-Zentner der eingehenden ausländischen Tabacks-Blätter wird ein Aufschlag von 2 fl. neben der gewöhnlichen Konsumo-Maut baar erhoben.

Eben dieser Aufschlag muß auch von den aufgefundenen, und durch die Polizey-Behörden konsignirten Vorräthen an ausländischen Blättern entrichtet werden.

Die Hallämter haben von jedem Netto-Zentner der im Inlande fabrizirten Rauch- und Schnupftabacks-Sorten fünf Gulden als Konsumtions-Aufschlag von dem inländischen Empfänger baar zu erheben.

Die nämliche Belegung tritt auch für die bey den Tabackshändlern vorgefundenen Vorräthe ein.

Der im Inlande fabrizirte Taback ist, wenn er in das Ausland versendet wird, von jeder Aufschlags Entrichtung, jedoch nicht von der Einwirkung der Hallen, noch auch von der Essito-Mauth-Reichniß befreyt.

Alle, aus dem Auslande in das Königreich einkommenden und durch Handelsleute oder Fabrikanten bezogenen, fabrizirten Schnupf- und Rauchtabacks-Sorten, bezahlen den Konsumtions-Aufschlag von vier und zwanzig Gulden für jeden Netto-Zentner.

Dieser Aufschlag wird auch von den durch die Polizey-Behörden bereits konsignirten Vorräthen ausländischer Fabrikate baar erhoben.

Reisende und Private haben von jedem Pfund, welches sie bey sich führen, oder beziehen, 24 kr. Aufschlag zu entrichten, wenn nicht ihre Anweisung an ein Hallamt wegen dessen Länge außer der Route geschehen kann.

Defraudation.

Ist mit der Uebertretung des Gesetzes zugleich die Verkürzung der Tabacks-Aufschlags-Gefälle verbunden, so tritt die Konfiskation des Guts, wenn es bey dem Amte vorliegt, ein, nebst einer,

den treffenden doppelten Aufschlag betragenden Geld-Strafe.

Wenn das Gut nicht selbst vorhanden ist, so wird neben der gewöhnlichen Aufschlags-Gebühr auch noch der vierfache Betrag derselben als gesetzliche Strafe erhoben.

Alle Straffälle, welche durch Verhandlungen über Tabacks-Gegenstände sich mittels Konfiskation und Nebenstrafen ergeben, müssen der General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabacks-Regie-Gegenständen verrechnet werden.

Ausschreib-Gebühren.

30. Dez. 1806. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 72.

1) Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standes-Erhöhungen, Privilegien und Gnaden-Bewilligungen in allen Provinzen, geschieht einzig und allein durch das offizielle Regierungsblatt.

2) Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr entrichtet, welche von der Kanzley-Besoldungs- und Stempel-Taxe ganz verschieden ist, und in dieselbe nicht eingerechnet werden kann.

3) Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt nachfolgenden Normen:

a) Sämmtliche Militär-Beförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeschrieben worden, bleiben der bisherigen Observanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieser besonderen Taxen befreyt.

b) Die Beförderungen der Civil-Staats-Diener werden in vier Klassen eingetheilt, von welchen

die I.	Klasse . . .	30 fl.
die II.	" . . .	15 "

die

die III. Klasse . . . 10 fl.
die IV. = . . . 5 =
für die Ausschreibung bezahlt.

c) Zur I. Klasse gehören die Minister, Präsidenten, Vize-Präsidenten, die Chefs der Hofstäbe u. s. w.
Zur II. Klasse die geheimen Referendäre, geheimen Räthe (Staatsräthe) Direktoren, Kanzler und Kämmerer.
Zur III. Klasse die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Kollegien, und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben, die Truchseße, die Land- und Kreis-Kommissarien, Landrichter, Rentbeamten, Landgerichts-Aerzte, Landgerichts- und Stadtgerichts-Räthe in den größeren Städten, die Oberbeamten bey dem Zoll- und Mautwesen, bey dem Strassen- und Wasserbau, die Oberforst-Salinen- und Bergwerks Beamten, die Ober-Schulkommissäre, Professoren der Universitäten, Lyzäen und Gymnasien, sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Konfessionen des Reiches.
Zur IV. Klasse endlich gehören die Sekretäre bey den Landesstellen, die Rechnungs-Kommissäre, Registratoren und andere Kanzley-Individuen, die Polizey-Offizianten, die Landgerichts-Aktuare und geringere Beamten bey den Maut-, Forst-, Strassen- und Wasserbau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesens, wie auch die investirten Benefiziaten, Vikarien und Expositi, welche nicht wirkliche Pfarrer sind.

d) Die

d) Die Kanzley-Diener, Boten und Gerichts-Frohner, ferner die Mautstationisten, Forstgehülfen, Pedellen u. s. w. sollen nicht ausgeschrieben werden.

4) Bey bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt; jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maßstabe taxirt, wenn sie auch mit keiner Vermehrung der Besoldung verbunden ist.

5) Bloße Titeln bezahlen die Ausschreibungs-Gebühr, welche für die gleichen Dienstgrade der wirklichen Funktionisten zu entrichten sind.

6) Bey der Bewilligung eines Hausordens werden für die Ausschreibung bezahlt 20 fl.
für fremde Dekorationen . . . 30 fl.

7) Für die Verleihung der Veniae aestatis sind zu entrichten . . . . 10 fl.
des Adelstandes . . . . 30 "
des Freyherrnstandes . . . 50 "
des Grafenstandes . . . . 75 "
der fürstlichen Würde . . . 100 "

8) Die Erhebung der Ausschreib-Gebühren sind der Redaktion des Regierungsblattes übertragen.

Die Expeditions-Aemter der Regierungen ꝛc. haben von jedem treffenden Dekrete nebst der normalmäßigen Besoldungs- und Stempel-Taxe die obenbestimmten Gebühren für die Ausschreibung von den Partheyen sogleich bey der Aushändigung des Dekrets oder Rescriptes zu erheben, und alle Monate die eingegangenen Gelder an die Redaktion des Regierungsblattes zu befördern.

10) Was jene Dekrete und Rescripte betrifft, welche von der geheimen Kanzley gefertiget, und von derselben den betreffenden Individuen unmittelbar zugestellt werden; so hat das geheime Taxationsamt die Ausschreibungs-Gebühren hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaktion des Regierungsblattes, nebst einem vollständigen Verzeichnisse der in dem Laufe desselben unmittelbar ausgehändigten Dekrete abzuliefern.

11) Die Redaktion des Regierungsblattes hat die Kontroll über die befragten Gebühren zu besorgen, sie pflichtmäßig zu verrechnen, den Ertrag monatlich an die Central-Staats-Kasse einzuliefern, und am Schluße eines jeden Vierteljahres die dießfallsigen Rückstände dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement anzuzeigen, damit dasselbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

Ausstände.

Liquidation.

8. März 1808. 1) Obgleich es wegen der Kostspieligkeit, Verzögerung und mehrerer anderer Gründe nicht zur Regel gemacht werden kann, daß die Liquidation der Ausstände durchaus und bey allen Aemtern durch eigene Kommissärs geschehe; so verdienen doch die Umstände, daß der rechnende Beamte, rücksichtlich der Ausstände, bald mehr bald weniger als Parthey erscheint, und durch Führung falscher Ausstände bedeutende Rückstände maskirt werden können, besondere Aufmerksamkeit. Geret'sche Samml. 1. Band S. 112.

Es

Es soll daher:

a) den allgemeinen oder besonderen Rentbeamten die privative Liquidation nur da übertragen werden, wo der Betrag der Ausstände verhältnißmäßig unbedeutend, und die Rechtschaffenheit des Beamten außer Zweifel gesetzt ist, oder wo erst neuerlich bey anderen Veranlassungen, z. B. Amtsuntersuchungen, Amtsextraditionen ꝛc. eine vollständige Liquidation der Ausstände statt gehabt hat, folglich nur mehr die formelle Anfertigung des Liquidations-Protokolls zum Behufe des vorliegenden Zweckes übrig bleibt.

b) Wo aber die Ausstände eine bedeutende Größe erreichen, und eine solche neuerliche Liquidation derselben nicht vorliegt, ist die Liquidation ohne weitere Rücksicht auf die Ehrlichkeit des Beamten durch das Landgericht und Rentamt cummulative vorzunehmen.

c) Wo endlich der Rentbeamte durch momentane Ueberhäufung mit Geschäften oder durch Krankheit und andere Ursachen von der schnellen Vollziehung dieses Geschäfts gehindert ist, oder wo gegen denselben sowohl als gegen das Landgericht ein gegründetes Mißtrauen obwaltet, oder wo die eben vorher bemerkte Cumulative überhaupt nicht wohl statt haben kann, soll die Liquidation durch eigene, von der Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) abzuordnende Kommissärs unter Zuziehung der Rentbeamten geschehen.

2) Das

2) Damit bey der Liquidation nicht nur unnöthiger Aufwand an Zeit und Arbeit, und somit die abgesonderte Anfertigung eines Liquidations-Protokolls und einer tabellarischen Uebersicht der Resultate vermieden, sondern auch mit der Liquidation sogleich die Nachlaß- und Fristen-Behandlung verbunden werden könne; so ist zu verfügen, daß die Liquidations-Protokolle in tabellarischer Form geführt werden.

Damit jede Rubrik hinlänglichen Raum erhalte; so ist zu dem vorgeschriebenen Liquidations-Protokolle das Renten-Rechnungs-Format zu gebrauchen.

3) Das formelle Verfahren bey dieser Liquidation wird durch die Natur des Geschäfts gleichsam von selbst vorgeschrieben, und man will deswegen nur auf folgende Punkte besonders aufmerksam machen.

a) Die Restanten sind nach Gemeinden oder Steuer-Distrikten in solcher Anzahl vorzurufen, welche in einem Tage abgefertiget werden kann.

b) Die vorgerufenen Restanten sind immer vor allen auf die Wohlthat, welche Se. Königliche Majestät ihnen angedeihen lassen wollen, und vorzüglich auf Nachstehendes aufmerksam zu machen:

10. August 1810. Alle Ausstände dürfen, jedoch mit Ausnahme der in baarem Gelde zu erlegenden Kaufschillingen und Kauffchillings-Fristen für veräußerte Staats-Realitäten und mit Ausnahme derjenigen Forstgefälle und Holzkaufs-Gelder, deren Zahlung zwar für das vergangene Jahr verfallen, aber erst auf das gegenwärtige regulirt wurde, in Staats-

R. Bl. 1810. S. 725.

papie-

papieren oder Staats-Obligationen, welche gehörig liquidirt, inkatastrirt sind, und nicht unter vier Prozent stehen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche Kirchen und milden Stiftungen zugehören, nach ihrem vollen Nennwerthe berichtiget und bezahlt werden.

1) Die auf solche Weise an Zahlungsstatt zu erlegenden Staatspapiere müssen liquid seyn, und deswegen in soferne ihre Liquidität nicht schon an sich jedem Amte oder jeder Kasse bekannt ist, wie z. B. bey den Obligationen des jüngsten allgemeinen Landanlehens s. a. jede Obligation durch die einschlägige Schuldentilgungs-Kasse mit einem Atteste der Liquidität und Inkatastirung versehen seyn.

2) Die au porteur laufende, und mit Coupons versehene Papiere dürfen ohne diese Coupons, in soferne sie nicht schon verfallen und realisirt sind, nicht angenommen werden, weßwegen die Aemter und Kassen in dieser Hinsicht die größte Vorsicht anzuwenden haben.

3) Zur Sicherheit, daß diese zu Gunsten der Unterthanen erlassene Verfügung nicht zu unerlaubten Mißbräuchen die Veranlassung gebe, muß jeder Restant, welcher seine Ausstände mit einer Obligation tilgen will, solche mit einem Zeugnisse begleiten, daß er solche an diesem oder jenem Tage, für diesen oder jenen Rückstand, welcher nicht nur nach seiner Eigenschaft, sondern auch in seiner Summe auszusprechen ist, an Zahlungsstatt an das N. Rentamt erlegt habe.

4) Da

4) Da es größtentheils der Fall seyn wird, daß die Schuldigkeit irgend eines Restanten den Betrag einer Obligation nicht gerade erreicht; so wird gestattet, daß mehrere derselben, oder die Restanten einer ganzen Gemeinde sich vereinigen, um ihre Rückstände durch Staatspapiere, Landanlehens-Obligationen s. a. auszugleichen und zu berichtigen; nur muß auch in diesem Falle die oben ad 3. festgesetzte Vorschrift beobachtet werden. Uebrigens

5) kann in keinem Falle und auf keine Weise gestattet werden, daß durch die Rentämter, oder durch die Kreiskassen, wenn der Betrag der Obligation größer als der Rückstand wäre, auf die erste herausbezahlt werde.

6) Unter Anwendung der vorstehenden Bestimmungen wird nicht minder genehmigt, daß nicht nur die rückständigen Staatsabgaben und Staatsrenten, sondern auch selbst die Aktiv-Kapitalsforderungen mit gleich oder höher prozentigen Staats-Obligationen von den Debitoren eingelöset und getilgt werden mögen.

8. März 1811. c) Der Rentbeamte hat jeden Schuldner seine Rückstände aus dem angefertigten Verzeichnisse von Posten zu Posten vorzuhalten, und seine Erklärung in Beziehung auf die Liquiditäts-Anerkennung sowohl, als auf die Zahlungsart abzufordern. Geret'sche Samml. 1. Band S. 114.

4) Die königl. Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) werden darüber wachen, daß das Liquidations-Geschäft überhaupt,

haupt, besonders aber dort, wo sie durch besondere Kommissarien vorgenommen wird, nicht ohne Noth und über Gebühr in die Länge gezogen werde. In dieser Hinsicht wird es daher auch zweckmäßig seyn, daß diejenigen Rentämter, wo die Liquidation durch besondere Kommissärs geschieht, angewiesen werden, bis zur Ankunft derselben wenigstens alle nöthigen und möglichen Vorarbeiten herzustellen, sohin auch das tabellarische Liquidations-Protokoll vorzubereiten. Ferner ist strenge darauf zu halten, daß die abgeordneten Kommissärs, so wie sie das Liquidations-Geschäft bey einem Amte allenthalben vollendet haben, nicht nur die verhandelten Akten, sondern auch das Verzeichniß der bey jedem Amte auf die Liquidation erlaufenen Kommissions-Kosten zur Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) einsenden.

Diese Unkosten-Verzeichnisse sind sodann jedesmal nach vorgenommener Revision und Adjustirung ungesäumt zum Ministerium der Finanzen zur Einsicht und Ratifikation einzuschicken.

Liquidationen bey Konkursen.

5. July 1811. R. Bl. 1811 S. 909.

1) In allen Konkurs-Prozessen bey den Untergerichten, in welchen

a) bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch

b) kleine Staats-Aktiv-Kapitalien bis zu 500 fl. einschlüssig zur Sprache kommen,

haben bloß die Rentämter, oder einschlägigen Perzeptions-Aemter, bey dem ersten Ediktstage die

Ein-

Eindingung und Liquidation zu besorgen. Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung sammt den, die Forderungen betreffenden Akten, an den Kronfiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidations-Rezeß aufzusetzen, und ihnen denselben zuzufertigen hat.

Bey dem zweyten und dritten Ediktstage, wo von andern Gläubigern die Einreden theils gegen die Gültigkeit, theils gegen die Vorrechte der fiskalischen Forderungen verhandelt werden, tritt der Kronfiskal auf.

3) Die Kapitals-Forderungen über 500 fl., so wie auch in den Konkurs-Prozessen, welche bey den Appellations-Gerichten verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation, als die fernere Vertheidigung der fiskalischen Rechte und Forderungen zu.

Nachlässe.

8. März 1811. Geret'sche Samml. 1. Band S. 115.

1) Der Nachlaß an Aussenständen zerfällt eigentlich in Niederschlagung oder Abschreibung und in Nachlaß im strengen Sinne.

2) Zur Niederschlagung oder Abschreibung eignen sich vor allem

a) alle diejenigen Ausstände, welche die Regierung durch Säkularisation, Mediatisirung und andere Arten der Konsolidation sich selbst schuldig geworden ist;

b) hieher gehören ferner diejenigen Ausstände, welche entweder wegen offenbarer Illiquidation,

tion, oder aus andern Ursachen, z. B. wegen vorliegenden besondern Nachlaß-Bewilligungen nicht mehr eingebracht werden können.

c) Endlich können hieher auch noch die veralteten Ausstände gerechnet werden. Es läßt sich zwar im Allgemeinen nicht wohl eine bestimmte Regel, oder ein durchgehends geltender Terminus a quo festsetzen.

Allein Ausstände, welche bereits 30 Jahre alt sind, und nicht zu den ruhenden Gefällen gehören, werden sich gleichwohl größtentheils gerade hin zur Abschreibung eignen, besonders, wenn bey Gütern, worauf dieselben haften, inzwischen mehrere Veränderungen der Besitzer eingetreten sind.

a) Je größer und unverkennbarer die Armuth oder Zahlungsunfähigkeit der Restanten ist, desto liberaler dürfen in der Regel die Nachlässe seyn, und es muß als Hauptgrundsatz angenommen werden, daß die bisherigen Ausstände nur in so weit nachgeholt werden, als es ohne den Ruin der Restanten möglich ist.

b) Außerdem ist zunächst wohl zu untersuchen, ob die Ausstände allenfalls nur durch die Nachläßigkeit der Perzeptions-Beamten und durch sträfliche Zahlungspflichtigkeit der Restanten erwachsen, oder wegen erlittener Unglücksfälle und wegen der schweren Bedrängnisse der Kriege ꝛc. ꝛc. entstanden sind, und die Rentämter sowohl als die Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) wer-

werden ihr pflichtmäßiges Augenmerk dahin richten, daß Restanten, bey denen der erste Fall obwaltet, nicht besser zukommen, als Restanten, welche sich im zweyten Falle befinden.

c) Auch die Ueberbürdung der Restanten oder ihrer Güter verdient besondere Rücksicht, wo sie aus vorliegenden Moderations-Gesuchen oder aus andern Kriterien hervorgeht.

d) Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, ob und welche Nachlässe die Restanten bisher ohnehin schon erhalten haben.

e) Eben so wenig soll bey der definitiven Nachlaß-Behandlung unberücksichtiget bleiben, was an den ersteren Ausständen bereits getilgt worden ist.

f) Endlich auch die Summe, welche ein Restant sogleich bey der Liquidation mit einem Male zu erlegen sich anbietet, kann in billige Berücksichtigung kommen, besonders bey solchen Restanten, deren Vermögens-Umstände eine genaue und zuverläßige Einhaltung der Fristenzahlungen zweifelhaft machen.

4) Rücksichtlich der niederzuschlagenden oder abzuschreibenden Ausstände, genügt es, wenn die liquidirenden Beamten oder Kommissärs die faktischen Umstände, welche die Niederschlagung begründen, entweder in dem Liquidations-Protokolle oder in adnumerirten Beylagen kurz, jedoch

doch bestimmt und nach Umständen mit Allegation der Gantur theile der speziellen Nachlaß-Bewilligungen ꝛc. nachweisen.

5) Ueber die Nachlässe im strengen Sinne hingegen wird nicht nur das Gutachten der äußern Aemter, sondern auch jenes der Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) gefordert; es werden daher hierüber folgende besondere Vorschriften ertheilt:

a) Das erste Gutachten wird in jenen Fällen, wo die Liquidation durch den Rentbeamten privative oder durch das Rentamt und Landgericht cummulative vorgenommen wird, durch den Rentbeamten und Landrichter gemeinschaftlich; in jenem Falle aber, wo die Liquidation durch einen besonderen Kommissär geschieht, durch diesen mit Zuziehung des Landrichters sowohl als des Rentbeamten erstattet. Ein privatives Gutachten des rechnenden Beamten hat nur da statt, wo die Beyziehung des Landrichters, vermöge der Natur des Amtes, unthunlich wird.

b) Dieß erste Gutachten wird gleich der dem Liquidations-Protokolle in der Rubrik der Anmerkungen beygesetzt, oder wenn es hier an Raum gebricht, in adnumerirten Beylagen derselben angefügt, deswegen müssen auch alle Materialien zu diesem Gutachten schon bey und während der Liquidation gesammelt werden.

c) Das Gutachten der Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) wird in den Remißberichten niedergelegt, womit dieselben das Liquidations-Protokoll eines jeden Amtes zum Finanz-Ministerium einsenden.

29. Nov. 1820. Wenn gesetzlich begründete Nachlässe eintreten, so werden die nachgelassenen Beträge nicht an der laufenden Schuldigkeit, oder auf mehrere Jahre vertheilt, in Abzug gebracht, sondern zuerst die älteren Ausstände, und der Reihenfolge gemäß, abgeschrieben. ungedruckt

Wird ein Nachlaß auf mehrere Jahre bewilliget, so ist der Gesammtbetrag des Nachlasses für die ganze Nachlaßzeit zu berechnen, und an der Schuldigkeit an Ausständen und laufenden Gefällen in Abzug zu bringen; eine Ueberbürdung auf nächste Jahre wird nur dann gestattet, wenn der bewilligte Nachlaß für mehrere Jahre sich höher berechnet, als die Gesammtschuldigkeit des Nachlaß-Genießers, in welchem Falle der Mehrbetrag zur Abrechnung der laufenden Schuldigkeit des nächsten Jahres in dem Zahlungsbüchel des Schuldners vorgemerkt werden muß.

Fristen-Regulirungen.

8. März 1811. Für die Entrichtung der Ausstände, welche nicht niedergeschlagen oder nachgelassen werden können, sind mehrere Fristen festzusetzen, in soweit es einerseits mit dem Vorrücken der Zeit noch vereinbart ist, und andererseits die individuelle Umstände der Restanten Geret'sche Samml. 1. Band. S. 117.

ten es rathsam, oder wohl gar nothwendig machen, ihnen zur Berichtigung der Außenstände mehrere Fristen einzuräumen.

Da jedoch den Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) nicht entgehen wird, daß das Geschäft der Perzeption in dem Verhältnisse erschwert wird; so werden sie nicht unterlassen, die äußeren Aemter dahin anzuweisen, daß sie die Fristen eher so viel möglich zu beschränken, oder zu vereinfachen, als unnöthig zu vermehren trachten.

Perzeption.

8. März 1811. Die Rentämter sollen mit der Perzeption der Ausstände keineswegs bis zur erfolgenden Ratifikation hinhalten, sondern vielmehr mit derselben nach dem vollendeten Liquidations-, Nachlaß- und Fristen-Regulirungs-Geschäfte in dem Maße fürschreiten, als sie es mit ihren gutachtlichen Anträgen und mit den Verhältnissen der Restanten vereinbar finden. Geret'sche Samml. 1. Band S. 118.

Die sogenannten ruhenden Gefälle, welche in den Liquidations-Protokollen erscheinen, sind bey den Regierungen, Kammern der Finanzen, sogleich einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und in soferne die Flüssigkeit derselben bloß von der pflichtmäßigen Thätigkeit der untern Administrations-Behörden abhängt, z. B. von der Abgaben-Umlage bey Güter-Zertrümmerungen ꝛc., sind die betreffenden Unterbehörden ohne weiters durch verlässige Mittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, von jenen ruhenden Gefällen hingegen, de-

ren Flüssigkeit wirklich noch auf anhängigen Prozessen beruht, ist dem Kronfiskal ein Verzeichniß zuzustellen, damit von demselben die Erledigung der Rechtsstreite, oder, nach Umständen, wenigstens die Berichtigung der Ausstände betrieben werden kann.

Tilgung der Ausstände.

29. Nov. 1820. Zur Tilgung der Ausstände sind vorzüglich die ungedruckt Besitzveränderungen durch Kauf oder Erbschaft, die Gutsdismembrationen und die Gantmasse zu benützen. In dieser Rücksicht wird angeordnet:

1) Bey Besitzveränderungen ist der grundherrliche Konsens nur dann zu ertheilen, und die Umschreibung in den Amtsbüchern auf den neuen Besitzer vorzunehmen, wenn die früheren Ausstände sammt der Kurrent-Schuldigkeit vollständig abgeführt sind.

Bey der Einsendung eines jeden rentamtlichen Quartal-Aktes haben die königl. Rentämter ein individuelles Verzeichniß der im verflossenen Quartale vorgefallenen Besitzveränderungen beyzulegen, worin bey jedem Veränderungsfalle bemerkt werden muß, wie viel die sämmtlichen Ausstände betragen, und wie viel an Ausständen bey jeder einzelnen Besitzveränderung berichtiget worden ist.

Bey Gutszertrümmerungen muß darauf bestanden werden, daß vorerst alle auf dem zertrümmerten Gute haftenden Ausstände vor der Fertigung der Abgaben-Umlage berichtiget werden müssen. Die königl. Rentämter haben bey Vorlage eines jeden Repartitions-Planes anzuzeigen, wie

viel

viel an Ausständen auf dem zertrümmerten Hofe hafteten, und ob die Berichtigung geschehen sey.

Wenn Ausstände wegen Vergantung des Schuldners fortgeführt werden müssen, so haben die königl. Rentämter von Zeit zu Zeit bey dem Gantgerichte auf die Bezahlung zu dringen, und das gesetzliche Vorzugsrecht der Befriedigung aus der Gantmasse geltend zu machen.

Ruhende Gefälle.

22. Jänner 1811. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 123.

Hieher sind durchaus nur solche Posten zu zählen, deren Perzeption rechtlich noch nicht eintreten kann, z. B. Forderungen, welche noch auf dem Ausgang eines Konkurs-Prozesses oder eines andern Rechtsstreites beruhen; wo es noch auf Liquidation oder auf Requisition fremder Behörden ankömmt, wo allerhöchste Instanz-Befehle in Mitte liegen u. s. w.

Niederzuschlagende Forderungen.

Unter dieser Rubrik dürfen nur jene Posten eingerechnet werden, deren Nachlaß nicht sowohl durch Gründe der Billigkeit und Gnade motivirt wird; sondern von Rechtswegen eintreten muß, oder deren Einbringung faktisch unmöglich ist.

Derley Fälle treten ein, wenn die Abgabenpflichtige Sache oder Person aufgehört haben zu existiren, wenn die Forderung durch einen Rechtsspruch abgewiesen ist, wenn eine allerhöchste Verzichtleistung vorliegt, u. s. w.

Als absolut uneinbringliche Gefälle

sprechen sich endlich jene Gefälle aus, welche zwar an sich liquid, und im strengen Sinne nach

den

den allgemeinen Normen auch nicht zum Nachlasse geeignet sind; aber wegen gänzlicher Zahlungs-Unvermögenheit der Debenten, und wegen gänzlichen Mangels angemessener Exekutions-Mittel, nicht hereingebracht werden können.

Bank

zu Fürth.

21. Nov. 1806. Die Bank zu Fürth führt die Firma: Königlich-baierische Bank, — und Seine königliche Majestät haben die vollkommene Garantie dieses Instituts, ohne allen Vorbehalt, für sich und Ihre Nachkommen in der Regierung übernommen. R. Bl. 1807 S. 38.

Die Pupillen-, Heiligen- und milde Stiftungsgelder

a) aus dem Fürstenthume Ansbach und dem dazu geschlagenen Rothenburgischen Gebiete,

b) aus dem Fürstenthume Bamberg,

c) aus der Stadt Nürnberg und Pflegämtern,

woferne sie von den Vormündern und Vorstehern nicht anderwärts, gegen hypothekarische Sicherheit zu höheren Zinsen angebracht werden können, sollen zu jährlichen drey Prozent bey der gedachten Bank bezahlt werden.

Die Oberaufsicht über die Bank soll von dem General-Landes-Kommissariat in Franken ꝛc. geführt werden.

12. Jänner 1807. Alle Gelder minderjähriger oder ihnen gleichgeachteter Personen, ferner alle Gelder der piorum corporum, in soferne und so lange, als solche nicht zu einem höheren Zinsfuße gesetzlich sicher unter- R. Bl. 1807 S. 227.

gebracht

gebracht werden können, sollen bey der Bank zu Fürth gegen Schuldschein um drey Prozent jährliche Zinsen untergebracht werden.

Sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte, Magistrate und sonstige Administrativ-Behörden, welche Heiligen- oder milde Stiftungen zu verwalten haben, werden daher zur genauen Befolgung dieser Verordnung mit dem Anhange angewiesen, daß, wenn dergleichen Gelder über vier Wochen nach deren Eingang müßig liegen bleiben sollten, ohne bey der Bank bestätiget zu seyn, derjenige, den die Schuld der Verzögerung trifft, werde angehalten werden, die dadurch verlornen Banko-Zinsen, der Kasse ex propriis zu ersetzen.

20. Februar 1810. Es unterliegt keinem Anstand, daß die Judizial-Depositen auf Antrag der Partheyen bey der Bank, oder bey Privaten, in soferne solches mit hinlänglicher Sicherheit geschehen kann, angelegt werden dürfen, und deren Einsendung zur Staatskasse, die hiefür keine Zinsen bezahlt, auf diesen Fall zu unterbleiben hat. Geret'sche Samml. 2. Band S. 244.

Bauwesen.

M. s. Land- Strassen- und Wasserbauwesen.

Beamte.

Realitäten-Besitz.

1. Jänner 1805. Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privat-Verhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürger- R. Bl. 1805 S. 230. §. 16.

gerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrike; und insbesondere der äußere Justiz- und Kammeral-Beamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen, und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

16. Oktob. 1816. Diese gesetzliche Bestimmung, daß der äußere Justiz- und Kameral-Beamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen sey, erstreckt sich auch auf die Eheweiber der Beamten. Geret'sche Samml. 6. Band S. 240.

25. Juny 1817. Das Verbot des Besitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirke erstreckt sich auch auf die Landgerichts-Aktuare und Assessoren. Geret'sche Samml. 7. Band S. 427.

Getreidhandel.

6. Dezemb. 1816. Den öffentlichen Dienern, außer der Verwerthung eigener Erzeugnisse, ist aller Handel mit Getreide untersagt. Geret'sche Samml. 6. Band S. 242.

Der

Der ganze unzweifelhafte Sinn dieser Erklärung schließt von selbst jede direkte und indirekte Befassung mit einem Handel dieser Art, so wie auch mit dem Viktualien-Handel, und jede mittelbare und unmittelbare Theilnahme daran, unter welchen Formen und Vorwänden sie geschehen mögen, gänzlich aus.

Dienstgründe.

22. Dezem. 1813. Es liege keineswegs in dem Sinne der bestehenden Verordnungen, daß dem Forstpersonale wegen Zehenten, welche ein oder das andere Individuum von seinen Dienst-Nutzungs-Gründen an Dritte zu entrichten hat, eine Entschädigung gebühre, da im Gegentheile sogar bey allen Staats-Realitätenverkäufen, die auf den veräußerten Gründen fundirten Zehentrechte eines Dritten ausdrücklich vorbehalten werden, und nur die auf Aerarial-Gründen bisher gehaftete landesherrliche Zehenten mit der Veräußerung oder Ueberlassung derselben, als Dienst-Nutzungsgründe zessiren. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 31.

Da nun diesemnach nicht nur die Zehent-Entschädigungs-Gesuche der Förster von nun an, und in Zukunft nicht mehr statt finden, sondern auch für das Vergangene alle unter diesem Titel, entweder an Forstbedienstete, oder an Zehent-Berechtigte gegen Abtretung ihres Zehentrechtes aus dem Aerar bezahlte Entschädigungen von jenen Individuen, welchen dergleichen Gründe zu Benutzung überlassen sind, restituirt werden müssen.

Beleuchtung

nächtliche. M. s. Laternensteuer.

Benefiziaten.

18. Juny 1804. Wenn ein durch Brand Verunglückter überwiesen werden kann, daß er der Brandversicherungs-Gesellschaft sich einzuverleiben geflissentlich unterlassen habe, ein solcher soll weder mit einem Anlehen aus Kirchen und milden Stiftungen unterstützt werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Aussitzfristen zu hoffen haben. R.Bl. 1804 S. 614.

Benefizien

Verleihungen,

6. July 1805. unterliegen dem Gradations-Stempel dergestalt, daß von einem jeden 100 fl. des Jahrgehaltes 1 fl. Stempel-Taxe bezahlt werden muß. R.Bl. 1805 S. 405.

Berg- und Hüttenwesen.

Allgemeine Bestimmungen.

30. Nov. 1803. Zur Beförderung der Dienstordnung bey den Berg- und Hüttenämtern, und als Leitfaden bey der Geschäftsführung werden folgende Vorschriften festgesetzt, und zur Achtung erlassen. R.Bl. 1803 S. 67.

§. 1. Im Allgemeinen soll mit pflichtmäßiger Treue und Klugheit verfahren, die höchsten Verfügungen auf das genaueste und schleunigste befolget, in allen Unternehmungen das Interesse des Staates und das Wohl der Unterthanen zum Augenmerk genommen werden.

§. 2. Bey Festsetzung der speziellen Obliegenheiten kommen folgende Gegenstände in Betrachtung:

a) die Gewinnung und Anschaffung der Materialien;

b) die Anfertigung der Produkte;

c) die

c) die Auswahl und Obliegenheiten der Arbeiter;
d) die Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen;
e) die speziellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte, und letztlich
f) die polizeylichen Anstalten.

Gewinnung und Anschaffung der Materialien.

§. 3. In Ansehung der anzuschaffenden Materialien ist darauf zu sehen, daß von denselben wenigstens immer ein Quantum auf ein Jahr vorräthig ist, und bey den Eisensteinen wird es räthlich seyn, selbst noch ältere Vorräthe zu haben.

§. 4. Die Materialien müssen zu den wohlfeilsten Preisen und in guter Qualität angeschafft werden. Bey den kommissarischen Untersuchungen muß dieser Gegenstand vorzüglich in Betrachtung kommen.

§. 5. Damit an den nothwendigsten Materialien, als Eisensteinen, Kohlen u. dgl. kein Mangel entstehe; so müssen in Hinsicht der ersteren immer neue Reviere aufgesucht, und der Bergbau mehr aufgeschlossen werden, in Ansehung des Brennmaterials aber muß theils auf den wirthschaftlichen Verbrauch des Holzes beym Kohlenschwellen und den guten Betrieb der Köhlerey gesehen werden, theils sollen auch die Hüttenkassen zu den Anpflanzungskosten bey den abgeholzten Gründen mit beytragen; ferner müssen bey denjenigen Feuerarbeiten, wo Torf, Koaks, Steinkohlen, Braunkohlen substituirt werden können, die Holzkohlen gänzlich weggelas-

gelassen werden; und endlich sollen Arbeiter und Beamten eine besondere Belohnung erhalten, wenn beträchtliche Ersparungen an Brennmaterialien nachgewiesen, oder auch neue Vorrichtungen zur Ersparung des Brennmaterials zweckmäßig ausgeführt werden.

§. 6. Damit die Anfuhren der Materialien nicht durch willkührliche Forderungen der Fuhrleute vertheuert werden, so müssen jedesmal Lizitations-Termine angestellt, und die Fuhren den Minderbietenden zugeschlagen werden.

§. 7. Bey der Anfuhre ist genau darauf zu sehen, daß die Fuhrleute das richtige Maß zur Hütte bringen, und sind daher ihre Wägen und Gefässe, die nach bestimmten Maßen eingerichtet seyn müssen, öfters zu revidiren.

§. 8. Die gute und sorgfältige Unterbringung der Materialien ist ein Hauptgegenstand des Haushaltes.

Die Holzkohlen müssen in Schoppen und Haufen, und besonders das Geräthholz unter eine luftige Bedeckung gebracht werden, damit es hinlänglich austrocknen könne, und vor Fäulniß geschützt werde.

Anfertigung der Produkte.

§. 9. Bey Anfertigung der Waaren muß vorzüglich auf ihre Güte gesehen, und dieselben, ehe sie zum Verkaufe oder weiterer Bearbeitung kommen, zuvor strenge geprüft werden.

§. 10. Die Hütten müssen nur gangbare Waaren machen, die nöthigen Sortiments immer vorräthig

räthig haben, die eingehenden Bestellungen prompt abmachen, und bey besondern Façons die Preise nach einer billigen Schätzung festsetzen.

§. 11. Um die Produktion so vortheilhaft als möglich einzuleiten, muß vorzüglich der sparsame Verbrauch der Materialien nicht außer Augen gelassen, und eben deswegen durch genaue Versuche ausgemittelt werden, wieviel an Materialien, ohne die Güte der Produkte zurückzusetzen, nothwendig ist. Ferner muß

§. 12. die Produktion so viel möglich schwunghaft eingeleitet, und im Falle die Arbeiter mehr, als das Gewöhnliche leisten, ihnen eine verhältnißmäßige Belohnung festgesetzt werden. Eben so soll auch

§. 13. eine verhältnißmäßige Belohnung statt finden, wenn Arbeiter oder Beamte Verbesserungen bey der Manipulation angeben, und neue nützliche Einrichtungen, wobey an Zeit, Löhnen und Materialien erspart wird, zweckmäßig ausführen.

Anstellung und Obliegenheiten der Arbeiter.

§. 14. Damit aber bey der Produktion gute Fortschritte erwartet werden können, so muß theils auf Engagirung geschickter, williger und gut gesitteter Arbeiter, theils auch vorzüglich auf Anziehung tauglicher Subjekte Bedacht genommen werden, damit man auf jeden Fall von dem gemeinen Arbeiter weniger abhängig ist, und das Werk, wenn ein Arbeiter krank wird, oder aus dem Dienste treten will, nicht in Verlegenheit kommt.

§. 15.

§. 15. Die Berg- und Hüttenbeamte sind zwar berechtiget, die anzustellenden Arbeiter in Vorschlag zu bringen; ihre wirkliche Annahme aber muß von der respectiven Landesdirektion bestätiget werden, so wie sie auch nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß derselben aus dem Dienste entlassen werden können.

§. 16. Alljährlich muß mit denselben, wenn es Hammer- und Hohenofen-Arbeiter, Verzinner, Drathfabrikanten, Förmer sind, ein Gedingeprotokoll abgehalten werden, worin die Gedingezeit, der etatsmäßige Verbrauch der Materialien, ihre Obliegenheiten als Unterthanen und Arbeiter, und ihre Löhne nebst Gedinge und Reparaturgelder bestimmt werden sollen. Die Gedingezeit gehet in der Regel vom 1. Juny bis ult. May des andern Jahres. Das Gedingeprotokoll muß im Monat März zur Approbation eingereichet werden.

§. 17. Die Löhne der Arbeiter sind nach billigen Grundsätzen, oder nach einer bey bereits bestehenden Fabriken üblichen Auslöhnung zu bestimmen.

Wenn die Fabrikation ohne Verschulden der Arbeiter nicht in den etatsmäßigen vorgeschriebenen Zeitraume fortgesetzt werden kann, so erhalten sie für die fehlenden Wochen besondere Wartegelder, die aber nach Umständen, und nach einem besondern Uebereinkommen bestimmt werden sollen.

Was nun
die Geschäftsführung und Aufsicht auf den Haushalt im Allgemeinen
betrifft, so muß es zuvörderst der Berg- und Hüttenbeamten erste und heiligste Pflicht seyn, das Interesse

esse des Werkes zu befördern, ihren untergeordneten Arbeitern in genauer und schneller Befolgung der Verfügungen vorzugehen, und überhaupt einen guten und moralischen Lebenswandel zu führen.

§. 19. Kein Beamte soll sich ohne Erlaubniß der einschlägigen Landesdirektion (jetzt Regierung) länger als einen Tag, außer den Kommissions-Reisen, welche allenfalls seine längere Abwesenheit erfordern, von seinem Amte entfernen. Die Uebertretung dieser Verfügung soll mit der Dienstesamotion bestraft werden.

§. 20. Ohne Genehmigung der obersten Direktion darf keine Hauptveränderung auf dem Werke vorgenommen werden; nur solche Veränderungen, die keinen Verzug leiden, sind davon ausgenommen, und auch darüber muß sogleich an die höhere Behörde Bericht erstattet werden.

§. 21. Zur Grundlage und Hauptleitfaden bey den Betriebs-Dispositionen sowohl, als auch bey den Ausgaben der Kasse dient der entworfene Oekonomieplan oder Etat. Sollte nach Umständen bey einem Quanto nicht auszureichen sey; so ist die Genehmigung über die Mehrausgabe nachzusuchen. Daher muß auch

§. 22. bey den Rechnungs-Positionen immer auf die Etatssätze balancirt, und der Grund über das Plus oder Minus angegeben werden.

§. 23. Die Hauptrechnung ist jedesmal mit dem Schluße des Kalenderjahres abzulegen, und ultimo Februarii einzureichen. Dilations-Verstattungen dürfen ohne die erheblichsten Gründe nicht verfüget; säumige Rechnungsführer hingegen müssen

in

in Strafe zur Knappschafts-Kasse nach Verhältniß ihrer Saumseligkeit genommen werden.

§. 24. Zur Uebersicht des Kassen-Zustandes im Laufe des Jahres muß jeden Monat ein Extrakt über Einnahme und Ausgabe eingereichet, und der Kassebestand ordentlich nachgewiesen werden. Den Geldextrakten müssen zugleich detaillirte Vorschuß-Designationen oder Nachweisungen über Vorausbezahlung an Arbeiter oder ausgeborgte (nicht bezahlte) Produkte angefügt werden.

§. 25. Zur Uebersicht des ganzen Hüttenhaushaltes wird monatlich ein Extrakt über Einnahme und Ausgabe bey den Materialien und Produkten, nebst einem Haushalts-Protokoll gewärtiget, worin folgende Gegenstände zu erörtern:

a) Anlieferung der Materialien, und wie lange mit den Vorräthen noch auszureichen.
b) Produktion in dem verflossenen Monate.
c) Materialen-Verbrauch, Berechnung an Geldwerth über die Ersparung oder dem Mehrverbrauch.
d) Debit und die dabey aufgekommene Geld-Summe.
e) Zustand des umgehenden Zeuges, vorgefallene Reparaturen.
f) Betriebs-Dispositionen für den folgenden Monat.
g) Was noch an herrschaftl. Sachen zu beantworten zurückstehet.
h) Revision der Materialien und des Produkten-Magazins.
i) Probiren der Feuerlösch-Geräthschaften.

k) Viktualientaxe.

§. 26. Ueber die eingegangenen Verfügungen und anderweitigen Schreiben ist ein besonderes Eingangs-Journal zu führen, worin

a) die Numer der eingegangenen Stücke,
b) der Name des Beamten, dem die Bearbeitung des Stückes zukommt, wenn mehrere Beamte auf dem Werke vorhanden sind,
c) der kurz rubricirte Gegenstand mit dem Dato,
d) das Präsentatum,
e) was darauf angegeben worden, und unter welchem Dato

bemerket ist.

Das Eingangs-Journal ist jeden Monat zur Durchsicht mit dem Haushalts-Protokoll einzureichen, und muß dasselbe nach genommener Einsicht dem Berg- und Hüttenamte wieder zugestellt werden.

§. 27. Auf jenen Werken, wo mehrere Beamte angestellt sind, müssen ordentliche Konferenzen gehalten, und dürfen keine Verhandlungen, z. B. Kontrakt-Abschließungen, Verdingen der Löhne und Fuhren, Betriebs-Dispositionen u. dgl. ohne Vorwissen und gemeinschaftlicher Berathung sämmtlicher Mitglieder des Berg- und Hüttenamts unternommen werden. Hiebey sind aber die allenfallsigen Generinnerungen ohne Bitterkeit abzugeben, so wie überhaupt von ihnen ein bescheidenes und friedfertiges Benehmen gegeneinander gewärtiget wird.

§. 28. Die Registratur muß vorschriftsmäßig in der gehörigen Ordnung gehalten, und besonders auch darauf gesehen werden, daß die neu hinzukom-

menden

menden Aktenstücke nicht lange ungeheftet liegen bleiben.

§. 29. Den Berg- und Hüttenämtern wird zwar ein herrschaftliches Siegel zu gebrauchen erlaubt; es sollen aber damit keine andere, als wirklich herrschaftliche, das Berg- und Hüttenwerk angehende Sachen und Briefe gesiegelt werden.

§. 30. Die Berg- und Hüttengebäude müssen in gutem Stande erhalten, und in Zeiten dasjenige, was wandelbar geworden, wieder reparirt werden. Reparaturen, die nicht über 5 fl. betragen, können zwar ohne vorläufige Approbation veranstaltet; über höhere Summen muß aber allemal, nachdem die Ueberschläge von einem Sachverständigen entworfen, oder revidirt worden, die Genehmigung nachgesucht werden.

§. 31. Die Revision der Gebäude ist alljährlich zu Ende des Monats September von dem ersten Beamten und einem Sachverständigen vorzunehmen, und das Verzeichniß der nöthigen Reparaturen an die vorgesetzte Direktionsstelle zu weiterer Verfügung einzusenden.

§. 32. Ueber die vorkommenden Reparaturen und Bauten ist eine besondere Geld- und Materialien-Rechnung zu führen, und übrigens auf den sparsamen Verbrauch der Baumaterialien möglichste Sorge zu tragen.

Die speziellen Pflichten der Berg- und Hüttenbeamten nach Verschiedenheit ihrer Dienstgeschäfte.

§. 33. Die speziellen Obliegenheiten der Berg- und Hüttenbeamten betreffend, so beziehen sich dieselben

selben entweder auf die Einleitung und Direktion der Geschäfte überhaupt, oder in specie auf das Kassewesen, den technischen Betrieb, das Materialienwesen und Produkten-Magazin. Diese Gegenstände mögen nun bey größern Werken mehreren Subjekten, oder bey unbeträchtlichen nur einem Einzigen zugetheilt seyn; so werden folgende besondere Vorschriften für den respektiven ersten Beamten, Kassenführer, Betriebs-Beamten, Material- und Produkten-Rendanten festgesetzet, und zwar

§. 34. für den ersten Beamten,

a) daß er alle eingehende Sachen erbreche, präsentire, und demjenigen Beamten, in dessen Fach der Gegenstand einschlägt, zur Bearbeitung zutheile;

b) daß er die Generalien selbst bearbeite, die Berichts-Erstattungen, Extrakte, Haushalts-Protokolle in den vorgeschriebenen Terminen, und so schleunig als möglich zur Einsendung befördere;

c) genau darauf sehe, daß die erlassenen Verfügungen zur Befolgung kommen;

d) die berg- und hüttenamtlichen Gerechtsamen wahrnehme;

e) die berg- und hüttenamtlichen Konferenzen oder Berathschlagungen anordne;

f) die Anfertigungen der Oekonomieplane mit Zuziehung der Mitoffizianten entwerfe, und deren Einsendung bis zu Ende Septembers jeden Jahres bewerkstellige;

g) die polizeylichen Anstalten gewissenhaft und thätig besorge;

h) wenn

h) wenn Zöglinge auf dem Werke vorhanden sind, ihren Unterricht und ihre Bildung nach den erlassenen Vorschriften veranstalte.

§. 35. Der Betriebsbeamte muß strenge darauf sehen:

a) daß zu der Fabrikation gute und untadelhafte Materialien genommen werden;

b) daß die Hüttenarbeiter mit den Materialien haushalterisch umgehen, keine Unterschleife mit Produkten oder Materialien machen, in welcher Absicht er die Hütten sowohl bey Tage als auch bey der Nacht besuchen, und die Arbeiter gehörig controlliren soll;

c) daß die Arbeiter zu gehöriger Zeit zu arbeiten anfangen und aufhören;

d) daß in den Betriebsanstalten und Vorrichtungen ohne sein Vorwissen bloß nach Willkühr des Arbeiters keine Veränderung vorgenommen, und die Manipulation vorschriftsmäßig beybehalten werde;

e) daß die zur Fabrikation nothwendigen Geräthschaften, als Hämmer, Ambòse und dgl. tüchtig und gut angefertiget, und bey der Arbeit gehörig geschont werden.

f) Der Materialien-Verbrauch ist von Tag zu Tag an die Hüttentafel zu notiren, am Ende der Woche zu summiren, und am Monatsschluße in das Betriebs-Journal nebst dem Produktions-Quantum überzutragen.

g) Mit jedem Meister soll ein besonderes Lohnbuch gehalten werden, worin alles, was er an Materialien erhalten, und daraus angefer-

fertiget hat, nebst der Spezifikation des Lohnes über die gelieferten Produkte nach der Verschiedenheit des Arbeitspreises verzeichnet ist, und welches am Jahresschluße der Rechnung als Beylage angefügt werden muß. Uebrigens sollen

h) die oben ad §. 9 — 13. incl. gegebenen Vorschriften dem Betriebs-Beamten zu seinem Anhalten dienen, auch muß er vorzüglichen Bedacht nehmen, daß die Waaren schön und gut angefertiget, und eben daher die zur Produktion gehörigen Einrichtungen immer mehr vervollkommnet werden.

§. 36. Die Pflichten des Kassenbeamten bestehen darin: daß er

a) für die Sicherheit der Kasse einstehe, die Kassengelder im ordentlichen Beschluße, und die verschiedenen Kassen nicht vermenge, sondern jede separat halte;

b) muß er ein ordentliches Journal und Manual führen, im erstern die täglichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Dato; im zweyten Einnahme und Ausgabe unter den bestimmten Titeln der Hauptrechnung bemerken.

c) Journal und Manual müssen alle Monate abgeschlossen, und aus letzterem die Extrakte angefertigt werden.

d) Alle etatsmäßigen Ausgaben sind mit Quittungen, welche in dem Etat nicht aufgenommen worden, mit Ordres und Quittungen zugleich zu belegen, außerdem sie defektirt werden sollen.

e) Vor-

e) Vorschüsse über 5 fl. sollen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gegeben werden, widrigenfalls alles auf die Gefahr des Rechnungsführers zurückfällt, und er überdieß noch als ein übler Administrator den Umständen nach mit der Remotion bestraft werden soll.

f) Ueber das im Etat angesetzte Extraordinarium darf ohne besondere Bewilligung oder Anweisung nicht disponirt werden.

g) Die Auszahlung der Berg- und Hüttenbeamten und der Arbeiter geschiehet nach dem Etat am Schluße jeden Monats.

h) Die nicht fixirten Löhne für Kohlenschwellen, Anfuhre der Materialien, Holzschlagen u. dgl. müssen so wohlfeil als möglich bedungen werden.

i) Mit jedem Hüttenarbeiter muß ein besonderes Quittungsbuch gehalten werden, worin der richtige Empfang attestirt ist, und das, wie schon oben §. 35. ad g erwähnt worden, der Rechnung beygelegt werden soll.

k) Für Materialien darf keine Zahlung geleistet werden, wenn nicht zuvor die richtige Ablieferung von dem Materialien-Rendanten, oder einem andern, welcher die Materialien im Beschluße hält, attestirt ist.

l) Die Hauptgeldrechnung muß in Sachen, die Anschaffung der Materialien betreffend, auf die Materialien-Rechnung Bezug nehmen, und die in der Geldrechnung vorkommenden Inventarienstücke sollen, wenn sie inclusive des Arbeitslohnes 1 fl. werth sind, im Inventarium nachgewiesen werden.

§. 37.

§. 37. Der Materialien-Rendant hat zuförderst

a) alle die vorhin ad §. 3 bis 8. inclusive erwähnten Vorschriften genau zu befolgen; ferner soll er

b) über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein Journal, und nach den Positionen der Rechnung ein Manual führen.

c) über die wichtigsten Betriebs-Materialien, die theils ihrer Quantität nach, theils auch ihrer Qualität nach nicht immer revidirt werden können, muß er besondere Register führen, z. B. über die Kohlen in verschiedenen Haufen und den Schoppen, Materialeisen, Torf ꝛc.

d) In der Regel müssen die Materialien an jedem Monatsschluße revidirt werden. Sollten einige Materialien, bey welchen wegen der zu großen Bestände keine Vermessung oder Aufwiegung füglich statt finden kann, nicht revidirt werden können, so muß vorzüglich der Zeitpunkt, wo die Aufarbeit eine nähere Revision möglich macht, nicht übersehen werden. Bey vorkommenden Differenzien muß sogleich an die Direktion Bericht erstattet werden; kleine Differenzien sind im Haushalts-Protokoll anzuzeigen, und ist die weitere Verfügung wegen Vereinnahmung des Pluris, oder Verausgabung des Minoris abzuwarten.

e) Auf jenen Werken, wo ein besonderer Materialien-Rendant ist, muß der Mitoffiziant die Kontrolle führen, und daher müssen auch vom letztern über die Richtigkeit des Materia-

lien-Verbrauches Atteste ausgestellt, und der Materialien-Rechnung beygefügt werden.

f) In der Materialien-Rechnung muß bey denjenigen Materialien, über deren Verbrauch in dem Etat bestimmte Grundsätze angenommen sind, eine Vergleichung mit letztern angestellt, und die Gründe des Mehr- oder Minderverbrauches angegeben werden.

§. 38. Die Vorschriften für den Magazin- oder Produkten-Rendanten lassen sich auf folgende Punkte zurückbringen:

a) Muß er gehörige Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Produkte führen.

b) Die berechneten Produkte müssen mit der Geld- und Materialien-Rechnung stimmen.

c) In das Produkten-Magazin dürfen bey den Eisen- und andern Waaren keine andere als untadelhafte, gutgeprüfte, und mit dem Hüttenstempel gezeichnete Waaren angenommen werden.

d) Zur Deckung allenfallsiger Ausfälle bey der Auswiegung im Kleinen muß die Hütte bey dem losen Stabeisen $\frac{1}{2}$ Pf. Gutgewicht auf jeden Zentner abliefern.

e) Bey dem Debite dürfen die festgesetzten Preise ohne vorgehende Anfrage nicht verändert werden.

f) Zur Beförderung des Debites sollen die Abnehmer in großen Quantitäten gewisse Prozente nach Verhältniß des Quanti erhalten, und ist daher Bericht zu erstatten, wenn sich Abnehmer im Großen einfinden sollten.

Die

Die polizeylichen Anstalten.

§. 39. Bey den polizeylichen Anstalten kommen

a) die Reinigung der Hütte,

b) Maß und Gewichte,

c) Schuleinrichtung,

e) Versorgung der Berg- und Hüttenleute mit Getreide,

d) Versorgung der unbrauchbar gewordenen Hüttenleute.

f) Die Feuerlösch-Geräthschaften, und

g) die Viktualientaxe

in Betrachtung.

§. 40. Die Hütten müssen rein und ordentlich gehalten, und das Gebälke vom Hüttenstaube von Zeit zu Zeit gesäubert werden.

§. 41. Auf richtiges Maß und Gewicht muß strenge gehalten werden; daher sind die Gewichte und Maße öfters mit dem Normativmaß und Gewichte zu vergleichen, die Waagen genau zu untersuchen, und das Fehlerhafte sogleich zu berichtigen. Die Untersuchung muß sich aber nicht allein auf die Hütten-Maße und Gewichte, sondern auch auf die Material- oder Kramläden, die sich etwa auf den Bergämtern vorfinden, ausdehnen.

§. 42. Die Ansetzung eines guten verständigen Lehrers soll das Hauptaugenmerk der Direktion seyn; die Kinder der Hüttenleute müssen im Lesen, Schreiben, Rechnen, und der christlichen Moral gut unterrichtet werden. Die Aeltern sind ernstlich anzuhalten, ihre Kinder zur vorgeschriebenen Zeit in die Schule zu schicken, und sollen im Nicht-

befolgungsfalle zur Strafe gezogen werden. Von den Knaben müssen monatlich Probeschriften mit dem Haushalts-Protokoll eingereicht werden, um ihre Fähigkeiten wenigstens einigermaßen beurtheilen zu können.

§. 43. Die Versorgung der Berg- und Hüttenleute mit Getreide soll nur dann statt finden, wenn die Berge und Hütten vielleicht von solchen Orten, wo Getreid zu haben, zu weit entfernt liegen. In diesem letztern Falle soll die Bergamtskasse den Vorschuß zum Ankaufe des Getreides leisten, und letzteres unter die Berg- und Hüttenleute gegen Erstattung des Preises, inclusive Anfuhrlohn, vertheilet werden. Sollten die Getreidepreise auf längere Zeit so sehr in die Höhe gehen, daß der Arbeiter bey seinem gewöhnlichen Lohn nicht bestehen kann, so wird ein verhältnißmäßiger Zuschuß auf Getreide bewilliget werden.

§. 44. Zur Unterstützung der armen unbrauchbar gewordenen Berg- und Hüttenarbeiter sind die Knappschafts-Kassen etablirt, wozu die Berg- und Hüttenleute den gewöhnlichen Beytrag von 1 kr. pr. Gulden leisten müssen. Aus den Einkünften der Knappschafts-Kasse werden die Kurkosten für erkrankende Berg- und Hüttenleute, in sofern sie sich die Krankheit nicht durch eigene Schuld zugezogen haben, ferner die Pensionen der im Dienste invalide gewordenen Berg- und Hüttenleute und die Beerdigungskosten bestritten; Krankenlöhne werden nur auf das pflichtmäßige Gutachten des Berg- und Hüttenamtes bezahlet. Ueber die Pensions-

Bewilligung soll seiner Zeit ein eigenes Regulativ festgesetzt werden.

§. 45. Um alle Feuers-Gefahren abzuwenden, müssen die Hütten und Wohnungen der Arbeiter öfters visitirt werden, und besonders ist es die Pflicht des Nachtwächters, bey der Nacht immer wachsam zu seyn, und alle mögliche Gefahr durch genaue Aufsicht abzuwenden.

Die Feuerlösch-Instrumente müssen alle Monate nachgesehen werden, ob sie im brauchbaren Stande sind. Das Mangelhafte soll sogleich reparirt, und überhaupt dafür gesorgt werden, daß Feuerleitern, Hacken, Feuereimer in Bereitschaft stehen. Außerdem ist bey jedem Berg- und Hüttenamte eine der Lokalität angemessene Feuerlösch-Ordnung zu entwerfen, und die Vorschriften derselben dem untergeordneten Personale von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

§. 46. Und letztlich müssen die Viktualien-Händler oder Krämer, die auf der Hütte mit Brod, Fleisch, Bier, Branntwein, Butter und andern Viktualien Handel treiben, angehalten werden, daß sie die festgesetzte Viktualientaxe nicht überschreiten, und die Berg- und Hüttenleute die benannten Bedürfnisse in der gehörigen guten Qualität erhalten.

Eleven.

2. April 1807. Als Eleven dürfen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche den Konkurs bestanden haben. R.Bl. 1807 S. 639.

Die

Die Vorkenntnisse, welche man von einem Kandidaten fordert, sind: daß er nicht nur eine gute, leserliche Handschrift schreibe, selbst schon einige schriftliche Aufsätze verfasse, und im Rechnen wohl erfahren sey; sondern auch die öffentlichen Schulen besucht, und, wo möglich, die physikalisch-mathematisch- und naturhistorischen Kurse schon vollendet habe.

Zugleich soll derselbe besonders im Planzeichnen schon etwas erfahren seyn, oder doch eine gute Anlage zur Erlernung des Zeichnens beweisen; auch darf er in seinem Alter nicht über 24 Jahre vorgerückt seyn, und muß übrigens einen gesunden und soliden Körperbau besitzen.

Den vier besseren bey dem Konkurse sich auszeichnenden Subjekten sind zur weiteren Ausbildung 300 fl. zugesichert; andere aber, welche sich allenfalls noch auszeichnen würden, und sich dem Berg- und Hüttenfache widmen wollten, müssen im Stande seyn, ihre Bildung aus eigenen Mitteln fortzusetzen, und es kann denselben nur im Verhältnisse ihres Fleißes und ihrer Fortschritte bey der näheren Ausbildung in diesem Fache einiger Unterhalts-Beytrag zugesichert werden.

30. Nov. 1803. §. 1. Das Berg- und Hütten-Eleven-Institut soll den Entzweck haben, junge fähige Leute zu brauchbaren Beamten bey dem Berg- und Hüttenfache anzuziehen, und es soll ausdrücklich festgesetzt seyn, daß keine andere, als solche, die aus diesem Institute kommen, zu einer Beamtenstelle befördert werden sollen. R. Bl. 1804 S. 95.

§. 2.

§. 2. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen einen gesunden Körper, Talente und Lust zu dem Fache, wozu sie bestimmt werden, und einen guten moralischen Charakter haben. Auf Berg- und Hüttenbeamtens-Söhne soll jedoch vorzüglich reflectirt werden, wenn sie sonst die eben erforderten Eigenschaften haben.

§. 3. Wenn nun eben in Hinsicht ihres Alters, in welchem sie als Zöglinge angenommen werden können, kein bestimmtes Jahr festgesetzt wird; so soll jedoch ihre Aufnahme in das Institut nicht eher statt finden, als bis durch eine strenge Prüfung dargethan ist, daß sie im Schreiben, Rechnen und Anfertigung eines deutlichen deutschen Aufsatzes hinlänglich geübt sind.

§. 4. Muß die Anzahl der Zöglinge jederzeit mit der Anzahl der bereits angestellten Berg- und Hüttenbeamten im gehörigen Verhältnisse stehen, und eben daher weder zu groß, noch zu klein angenommen werden, damit im ersten Falle die jungen Leute nicht zu lange mit leeren Hoffnungen hingehalten, und mißmuthig gemacht, und im zweyten Falle die ledig gewordenen Stellen nicht mit unvorbereiteten Subjekten besetzt werden dürfen. Uebrigens bleibt es dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement nach genauer Prüfung des Subjekts überlassen, den Zögling zu einem bestimmten Zweige bey dem Berg- und Hüttenfache anzuweisen, und hiernach die speziellen Anordnungen zu seiner künftigen Ausbildung anzugeben.

§. 5. Der Unterricht der Eleven theilt sich in den theoretischen und praktischen; mit dem praktischen

schen Unterrichte soll der Anfang gemacht werden, theils, um ihren Körper frühzeitig an die Ungemächlichkeiten zu gewöhnen, und sie mit den Beschwerlichkeiten ihres Metiers bekannt zu machen, theils auch um ihnen, soviel möglich, mechanisch die Vorschriften beyzubringen, nach welchen der Betrieb des Bergbaues und der Hüttenwerke geleitet werden soll. Zu diesem Ende sollen sie gleich nach ihrer Annahme zwey Jahre auf den Berg- und Hüttenwerken zubringen, hiernächst den theoretischen Unterricht in den erforderlichen Hilfswissenschaften genießen, welcher ebenfalls auf zwey Jahre bestimmt seyn soll, und sodann erst noch einmal zwey Jahre nach den Berg-, und Hüttenwerken geschickt werden, um mit Anwendung der erhaltenen theoretischen Kenntnisse, die zu ihrer ersten Ausbildung im berg- und hüttenmänniſchen Fache bestimmte Laufbahn zu beschließen. Die Lehrjahre der Berg- und Hüttenzöglinge sind demnach auf sechs Jahre bestimmt, und sollen dieselbe die ersten vier Prüfungs-Jahre als Expectanten, und in den beyden letztern Jahren als wirkliche Eleven des Instituts in den Tabellen aufgeführt werden. In dem benannten Zeitraume wird die Direktion hinlänglich beurtheilen können, ob der Zögling mehr bey der praktischen Ausübung seines Metiers, oder bey der Federarbeit leisten wird, und hiernach bestimmen, ob er nach Beendigung der Lehrjahre als Gehülfe bey den Berg- und Hüttenämtern, oder bey den Kanzleyen, Registratur oder auch, wenn er sich durch besondern Fleiß, Thätigkeit und ausgebreitete Kenntniß auszeichnet,

als Accessist bey den Kollegien selbst angestellt werden soll. Was nun

§. 6. den Unterricht selbst betrifft, so wird in Hinsicht des praktischen Unterrichtes die desfalls für die Berg- und Hüttenämter besonders entworfene Instruktion zum Anhalten dienen, und die einschlägige Landes-Direktion hat nur darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Ordnung, wie die Zöglinge auf den Bergämtern ihres Bezirks stufenweise bey der Ausbildung im praktischen Berg- und Hüttenfache geleitet werden sollen, pünktlich befolget werde.

§. 7. In Hinsicht des theoretischen Unterrichtes sollen die Zöglinge mit folgenden Hülfs-Wissenschaften und Kenntnissen bekannt gemacht werden.

Im ersten Jahre.

Arithmetik und niedere Geometrie.
Mineralogie.
Chemie.
Geschäftsstyl und Buchhalten.
Bau- und Planzeichenkunst.

Im zweyten Jahre.

Höhere und angewandte Mathematik.
Physik.
Geognosie.
Bau- und Planzeichenkunst.
Geschäftsstyl und Buchhalten.
Bergbaukunde für die Berg-Eleven insbesondere.
Probierkunst und Metallurgie für die Hütten-Eleven.

§. 8. Gleichwie nun dafür gesorgt werden soll, daß die Zöglinge benannte Hülfswissenschaften auf dem hiesigen Lycäum erlernen können; so ist auch

in

in der Absicht, damit der theoretische Unterricht zweckmäßiger ausgeführt, und eine bessere Verwendung von Seite der Zöglinge erwartet werden darf. beschlossen worden:

a) Daß für sie zu ihrem mineralogischen Studium ein besonders kleines Mineralien-Kabinet nebst einem Kennzeichen-Kabinet bestimmt seyn soll.

b) Daß ein chemisches Laboratorium bloß zu metallurgischen Uebungen, zum Probiren der Erze ꝛc. für die Zöglinge vorhanden sey. Bis dasselbe vorgerichtet seyn wird, soll die königliche Münze hieselbst einsweilen dazu bestimmt seyn, daß sich die Zöglinge im Probiren der Erze, unter der Anleitung des dortigen General-Wardein werden üben können.

c) Soll nach und nach eine Büchersammlung angelegt werden, wodurch sie in Stand gesetzt werden, sich in ihren Nebenstunden mit den bessern Schriften im Berg- und Hüttenfache zu unterrichten.

d) Sollen verschiedenen Modelle von Maschienen bey dem Bergbau, von Schmelz-Reverberier- und andern, zu metallurgischen Operationen im Großen gehörigen Oefen von verschiedenen im Berg- und Hüttenfache üblichen Vorrichtungen ꝛc. ꝛc. angeschaffet werden; damit dieselben theils zur Verdeutlichung der berg- und hüttenmännischen Manipulationen, theils auch zum Nachzeichnen für diejenigen Zöglinge, welche die ersten Gründe der Zeichnungskunst inne haben, dienen mögen.

§. 9. Am Ende des wissenschaftlichen Kurses müssen sich die Zöglinge einer Prüfung unterwerfen, und die Attestate der Lehrer über ihre Fortschritte sowohl, als auch ihr sittliches Benehmen an das geheime Finanz-Departement überreichen.

§. 10. Soll alljährlich von der Landes-Direktion eine Conduiten-Liste von den Expectanten und Eleven, welche sich in ihrem Distrikte befinden, bey der höchsten Behörde eingereicht werden. Auch müssen die Kommissarien, wenn sie nach den Berg- und Hüttenwerken kommen, wo sich Zöglinge aufhalten, von dem Benehmen derselben Erkundigung einziehen, sie über diejenigen Gegenstände, womit sie sich beschäftigen, prüfen, und in den kommissarischen Berichten der bisherigen Fortschritte Erwähnung thun.

§. 11. Wenn sich ein Eleve durch sein gutes sittliches Betragen, seine Talente und Wißbegierde auszeichnet; so soll auch darauf Rücksicht genommen werden, daß demselben Gelegenheit verschaffet werde, durch Bereisung der vorzüglichen auswärtigen Berg- und Hüttenwerke seine Kenntnisse noch mehr erweitern und ausbilden zu können.

§. 12. Letztlich wird in Ansehung der Unterstützungen, welche die Eleven aus der königlichen Kasse zu erwarten haben, bemerkt, daß dieselben nicht fixirt, sondern jedesmal nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit, und ihrer besondern guten Verwendung von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement bestimmt werden sollen.

Besoldung.

20. July 1804. Die Besoldungen sollen folgendermassen regulirt seyn: R. Bl. 1804 S. 721.

1. Des Oberverwesers

a) fixer Gehalt . . . 1000 fl.
b) freye Wohnung,
c) Genuß des beym Hause vorfindigen Gartens, Wiesen auf zwey Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,
d) 36 Klafter weiches Holz in natura, oder nach dem bestehenden Holzpreise, wovon auch das Schreib- oder Amtszimmer geheizt werden soll;
e) für Fuhrkosten bey Besichtigung der Gruben und Hütten des Reviers, überhaupt 200 fl.
f) Diäten, wenn die königlichen Berg- und Hüttenwerke vier Stunden entfernt, und ein ganzer Tag damit zugebracht werden muß 5 fl.
g) Die im Etat fixirten Schreibmaterialien.

2. Des Markscheiders

a) fixer Gehalt . . . 600 fl.
b) Diäten über Tag . . . 4 "
und in den Gruben . . 5 "

3. Des Berg- und Hüttenverwesers

a) fixer Gehalt . . . 800 fl.
b) freye Wohnung,
c) Genuß des Gartens, der sich bey der Amtswohnung vorfindet, ein Wiesgrund zu Unterhaltung zweyer Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,

d) Fourage für ein Pferd, wenn die königlichen Gruben, welche er zu respiziren hat, vier Stunden vom Werke entfernt sind 150 fl.

e) Diäten in königlichen Dienstreisen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß 4 fl. Bey Nachsichten auf gewerkschaftlichen Berg- und Hüttengebäuden sollen dem Verweser aus der gewerkschaftlichen Kasse täglich 5 fl. zugethan werden;

f) 36 Klafter weiches Holz nach obigen Bestimmungen ad 1. d.

4. Des Schichtmeisters

a) fixer Gehalt . . . . 450 fl.

b) freye Wohnung (ein Zimmer in der Amtswohnung);

c) Diäten in königlichen Dienstreisen unter obigen Bedingungen . . . 3 fl.

d) 6 Klafter weiches Holz zu Heitzung des Zimmers, nach dem bestehenden Ankaufspreise;

e) für Schreibmaterialien das im Etate bestimmte Fixum.

Außerdem soll noch in der Folge für die Beamte eine Provision nach Prozenten von dem Ausbringer der Berg- und Hüttenwerke bewilliget werden.

Diejenigen Bergbeamte, welche gegenwärtig rescriptmäßig mehr an Gehalt und Emolumenten genießen, als ihnen nach obigen Bestimmungen gebührte, behalten dieselbe als extraordinäre Zulage auch noch ferner.

Pensionen.

20. July 1804. Die Pensionen der Berg- und Hüttenbeamtens-Wittwen theilen sich in zwey Klassen: R. Bl. 1804 S. 724.

1. Die

1. Die Wittwen des Markscheiders, und Ober-Berg- und Hüttenverwesers . . 300 fl.
2. Die Wittwen der Verweser und Hüttenfaktore . . . . . 200 fl.

Vaterlose Kinder der ersten Klasse erhalten 50 fl.
und der zweyten Klasse . . 30 fl.
Vater- und Mutterlose Kinder der ersten Klasse 75 fl.
und der zweyten Klasse . . 45 fl.
bis zum 21. Jahre ihres Alters.

Vorstehende Pensions-Regulirung wirket jedoch auf frühere Pensions-Verleihungen nicht zurück.

Uniform.

22. July 1804. Die Uniform der Berg- und Hüttenbeamten besteht in einem dunkelblauen bis zur Westentasche zugeknöpften Rocke mit scharlach-rothen stehendem Kragen, blauen Unterfutter und gelbmetallenen Knöpfen, worauf Schlegel und Eisen gezeichnet sind; ferner tragen sie weiße Westen und Beinkleider, einen stählernen Säbel mit goldenem Porte d'épée, eine schwarz-lackirte über der Weste festgemachte Kuppel mit stählerner Schließe, worauf der goldene Namenszug Seiner Königlichen Majestät festgemacht ist, goldene Kordons auf dem Hute. R. Bl. 1804 S. 725.

Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade bestehen:

1) Bey dem Oberverweser und Markscheider in einer schmalen am Rande des Kragens angebrachten Stickerey.
2) Bey dem Verweser erhält der Kragen am äußern Rande eine schmale goldene Dresse, außerdem noch zwey goldene Litzen.

3) Bey

3) Bey dem Schichtmeister und Hüttenfaktor nur eine Litze auf dem Kragen, das Uebrige, wie bey dem Verweser.

4) Die Berg- und Hüttenzöglinge tragen dieselbe Uniform, doch ohne alle Unterscheidungszeichen, ferner den stählernen Säbel mit gelbseidenem Porte d'épée, und keine Kordons auf dem Hute.

Bey Feyerlichkeiten tragen die Berg- und Hüttenbeamte eine Bergbarde von fein polirtem Stahle; bloße Hüttenbeamte aber einen schwarzen Stock.

Zur täglichen oder Kampagne-Uniform werden ganz einfach blaue Röcke nach demselben Schnitte, wie der Galla-Uniform, und mit gelben Knöpfen getragen.

Die Bergarbeiter tragen bey feyerlichen Gelegenheiten einen schwarz-wollenen Grubenkittel mit gelb-metallenen Knöpfen. — Kragen, Rabatten und Aermel-Aufschläge sind von derselben Farbe, und erhalten am Rande einen rothen Vorstoß. — Ferner tragen sie ein schwarzes Bergleder, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänder-Schuhe, einen schwarzen Schachthut mit einem gelben Schilde, worauf das Bergzeichen mit Schlegel und Eisen geprägt ist, und eine kleine weiße und blaue Kokarde an der linken Seite des Schachthuts.

Ober- und Untersteiger tragen eine schwarze Jacke mit schwarzem Unterfutter und gelb-metallenen Knöpfen; Kragen, Rabatten und Aufschläge von derselben Farbe, und mit einem rothen Vorstoße an dem Rande, weiße Westen, Beinkleider

und

und Strümpfe; Schnallen-Schuhe; einen stählernen Säbel mit einem gelbwollenen Porte d'épée, eine Kuppel von schwarzem Leder, und einen Schachthut wie oben.

Der Obersteiger unterscheidet sich übrigens durch eine schwarze Feder auf dem Schachthut, und durch eine Bergbarde mit einem stählernen Häckchen, die er in der rechten Hand trägt.

Die Hüttenleute tragen dunkelblaue Röcke mit gelbmetallenen Knöpfen, weiße Westen, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänder-Schuhe, und einen dreyeckigten Hut.

Die Meister unterscheiden sich dadurch, daß sie eine weiße und blaue Kokarde auf dem Hute, und einen Stock tragen.

Eintheilung der Bergdistrikte.

29. Sept. 1808. 1) Sämmtliche königliche Staaten theilen sich, rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, in drey Haupt-Bergdistrikte. R.Bl. 1808 S. 2965.

2) Die Berg- und Hütten-Etablissements sämmtlicher Kreise stehen unter der unmittelbaren Direktion der General-Bergwerks-Administration in München; sie senden ihre Berichte, Rechnungen ꝛc. an diese Stelle, und erhalten von derselben unmittelbar die Verfügungen.

3) Jedem Haupt-Berg-Distrikte ist ein Ober-Bergkommissär vorgesetzt, welchem theils die Exekution der von der General-Bergwerks-Administration erlassenen Verfügungen, theils die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hütten-Oekonomie der einzelnen Etablissements zu besonderer Pflicht

gemacht wird. Die Zutheilung der Haupt-Berg-Distrikte an die Ober-Bergkommissäre kann von Jahr zu Jahr einer Veränderung unterliegen, je nachdem es die Umstände erfordern, oder das königl. Finanz-Ministerium eine Verwechslung des Platzes für nützlich erachtet.

Die Ober-Bergkommissäre haben mit den Oberst-Bergräthen gleichen Rang, und erhalten, außer der jährlichen fixirten Besoldung von 1500 fl. für die Zeit, wo sie sich in den Revieren beschäftigen, 6 fl. täglich, nebst 300 fl. Pferdegelder; welche letztere jedoch nur auf dem Falle ausbezahlt werden, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Bereisungen in den Revieren wirklich vornehmen; und wobey es sich von selbst versteht, daß alle weitere Vergütung von Reisekosten für Wagen und Pferde wegfällt.

4) Jeder Ober-Bergkommissär wird durch einen oder auch mehrere Inspektions-Kommissäre in seinem Distrikte unterstützt, und außerdem erhält er noch zu seiner Disposition im Dienste einen Eleven, dem er zugleich im Technischen und in der Dienstesführung Unterricht zu ertheilen hat.

5) Die Ober-Bergkommissäre sind verbunden, wenigstens 3 bis 4 Monate (wozu insbesondere die Wintermonate bestimmt seyn sollen) auf Anweisung der General-Bergwerks-Administration in München zu bleiben, die übrige Zeit des Jahres aber in den Revieren ihres Distrikts zuzubringen.

6) Während ihres Aufenthaltes zu München wohnen dieselben den Sitzungen der General-Bergwerks-

werks-Administration bey, und bearbeiten die ihnen von dem Vorstande zugetheilten Vortragsstücke.

Sie durchgehen die von den Berg- und Hüttenämtern ihres Distriktes eingehenden Rechnungen, und bemerken diejenigen Punkte, worüber sich die Beamten, rücksichtlich ihrer geführten Wirthschaft, allenfalls zu verantworten haben.

Sie entwerfen eine zusammenhängende Darstellung über die Oekonomie-Führung jedes einzelnen Werkes vom vorhergehenden Jahre.

Sie ertheilen den Eleven, welche in den Wintermonaten nach der Stadt, zur Fortsetzung ihres wissenschaftlichen Kurses, berufen werden, der Unterricht, nach der von der General-Bergwerks-Administration zu treffenden speziellen Repartition.

Sie entwerfen endlich den Geschäftsplan zur Bereisung der Werke und übergeben ihn bey der General-Bergwerks-Administration zu Genehmigung und weitern Beförderung an die allerhöchste Finanzstelle.

7) Bey dem Aufenthalte in den Revieren bestehen die Geschäfte und vorzüglicheren Obliegenheiten der Ober-Bergkommissäre in folgenden Punkten:

Sie revidiren sämmtliche Berg- und Hüttenwerke ihres Distriktes wenigstens einmal im Jahre; untersuchen den pekuniellen, technischen und ökonomischen Zustand derselben, so wie die Geschäfts- und Rechnungs-Führung der Beamten, und erstatten über jedes einzelne Werk ihre Revisions-Berichte an die General-Bergwerks-Administration;

sie wachen über die genaue Befolgung der erlassenen Verfügungen, und insbesondere über die

Erfüllung der Etats; leiten an Ort und Stelle die nöthigen Maßregeln ein, und erstatten auf dem Falle, wenn in der Geldausgabe der Etat überschritten, oder Hauptänderungen in den früher getroffenen Dispositionen gemacht werden müßten, ihre Anfragsberichte an die General-Bergwerks-Administration, damit hienächst die allerhöchste Genehmigung hierüber in Zeiten nachgesucht werden kann;

in wichtigen Gegenständen, wo eine reifliche Konsultation nothwendig ist, veranstalten sie die Zusammenkunft mit den ihnen zugetheilten Inspektions-Kommissären, und senden dieselben zur Ausführung an diejenigen Orte hin, wo ihre Gegenwart und unmittelbare Einwirkung am dringendsten ist;

die Ober-Bergkommissäre sind verpflichtet, bey jedem Etablissement, mit Zuziehung der Revier-Beamten, die Etats- und Oekonomie-Pläne zu entwerfen, und, nebst dem darüber abzufassenden Erläuterungs-Protokolle, bey der General-Bergwerks-Administration einzureichen;

da der General-Bergwerks-Administration daran liegt, von der mineralogischen Geographie des Landes so genau als möglich unterrichtet zu seyn, so müssen alljährlich bloß allein zu diesem Ende besondere Reviere des Hauptberg-Distriktes bereiset, die Beschreibungen entworfen, und von den vorgefundenen Mineralien und Fossilien ein deutlich ausgezeichnetes Exemplar für das Mineralien-Kabinet der General-Bergwerks-Administration eingesendet werden;

die

die Ober- Bergkommissäre übergeben alle 14 Tage das Journal ihrer Beschäftigungen bey der General-Bergwerks-Administration.

8) Die Inspektions-Kommissäre, welche den Ober-Bergkommissäre zur Aushülfe in ihren Geschäften beygegeben sind, wohnen in den Revieren, und ersetzen die Stelle der letzteren, wenn diese entweder abwesend, oder sonst durch anderweitige Geschäfte verhindert sind.

Sie stehen mit den Bergassessoren bey der General-Bergwerks-Administration in gleichem Range, und erhalten außer einer jährlichen fixen Besoldung von 1100 fl. und freyer Wohnung, für diejenige Zeit, wo sie außer ihrem bestimmten Wohnorte in den Revieren sich aufhalten, täglich 4 fl. Diäten, nebst 200 fl. Pferdegelder, und zwar letztere unter derselben Bedingung, welche oben §. 2. bey den Ober-Bergkommissären festgesetzt worden.

9. Die Ober-Bergkommissäre disponiren, mit Vorwissen und Genehmigung der General-Bergwerks-Administration über die Beschäftigung der Inspektions-Kommissäre. Letztere übergeben unmittelbar ihre Auffichts-Rapporte den Ober-Bergkommissären; die Journale ihrer Beschäftigungen aber senden sie von 14 zu 14 Tagen an die General-Bergwerks-Administration.

10. Den Inspektions-Kommissären kann, nach Antrag der General-Bergwerks-Administration und Genehmigung des Finanz-Ministeriums, ein Eleve beygegeben werden, daß dieser theils in dem technischen Betriebe, theils in der Geschäfts-Führung Unterricht erhalte.

11) Die

11) Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird, nach vorläufigem Antrage der General-Bergwerks-Administration, von dem Finanz-Ministerium bestimmt und genehmiget werden.

Die fähigern Subjekte werden, wenn sie einmal die vorgeschriebenen Lehrkurse vollendet haben, zur beständigen Aufsicht in den Revieren, nach der Disposition der General-Bergwerks-Administration und mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums, verwendet.

Während des Lehrkurses in der Stadt, erhalten die Eleven, welche sich zu einer Unterstützung qualifiziren, 1 fl. — in den Revieren aber 45 kr. zu ihrem täglichen Unterhalte; dagegen die bisher bewilligten Stipendien nicht weiter statt finden.

Die General-Bergwerks-Administration hat das Personal der Ober-Bergkommissäre und Inspektions-Kommissäre in Vorschlag zu bringen.

Gerichtsstand.

I. Titel.

Formation dieser Gerichte.

14. Sept. 1809. §. 1. Eigene gesonderte Berggerichte sollen von nun an, nicht mehr bestehen. Die Berggerichts-Verfassung soll mit der allgemeinen Gerichts-Verfassung zweckmäßig verbunden werden. R. Bl. 1809 S. 1577.

§. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesemnach künftighin ausgeübt:

In erster Instanz bey den Untergerichten, in zweyter Instanz bey den Appellationsgerichten, in dritter und letzter Instanz bey dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 3.

§. 3. Die erste Instanz bildet sich:

1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt,
2) aus einem Assessor desselben,
3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes,
4) aus dem bey dem Untergerichte vereideten Protokollsführer.

§. 4. Die Leitung der Geschäfte stehet dem Vorstande des Untergerichts zu.

§. 5. Die Gerichte in zweyter Instanz sollen im Königreiche in jedem der Hauptdistrikte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in den königl. Staaten eingetheilt worden ist.

§. 6. Dieses Gericht in zweyter Instanz besteht aus einem Senate, bey dem in gedachten Kreisen konstituirten Appellationsgerichten, und zwar unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Gerichts, aus dem Bergkommissär, welcher dem Haupt-Bergdistrikte vorgesetzt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungs-Falle aus dem Berg-Inspektions-Kommissäre, aus zwey Appellations-Räthen, aus dem Sekretär des Appellationsgerichtes, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senats führt.

§. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bey dem Appellationsgerichte in der Residenzstadt München konstituirt die dritte und letzte Instanz.

§. 8. Sie besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus einem für Bergsachen vom Könige ernannten Direktor, aus drey Ober-Appellations- und aus zwey Ober-Bergräthen, die unter sich

nach ihrem Dienstes-Alter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Sekretär des Ober-Appellationsgerichtes.

§. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protokolle, ihre eigene Registratur, und wird letztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen stehet.

§. 11. Der Wirkungskreis wird durch folgende nähere Bestimmungen bezeichnet.

Die Kompetenz dieser Gerichte beschränkt sich

im Allgemeinen

auf die Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit über alle Bergsachen,

über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,

über alle Bergwerks-Plätze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen der Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als jene, außer den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, so hierüber ein Streit entstehet, es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Kompetenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche einer zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privat-Schulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschafts-Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berg-Gerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Berg-Offizianten, Berg- und Hüttenarbeiter und Bergwerks-Verwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

§. 16. In allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichtlichen Civil-Behörden unterworfen.

§. 17. Die Berg-Polizey und das Berg-Disziplinarwesen über die Bergbeamten, Offizianten, Berg- und Hüttenleute, sind übrigens keine für die im ersten Titel für Bergsachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände, diese ressortiren vielmehr einzig zu den Bergämtern, Berg-Kommissariate, respektive zu der General-Bergwerks-Administration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben nicht in Verbrechen übergehen; in

wel-

welchem Falle die ordentlichen Justiz-Behörden allein kompetent sind.

§. 18. Die bey dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die Kathegorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik behandelt.

§. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerks-Verwandten u. s. w. ein Konkurs; so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln, und darin zu erkennen, und das Bergwerks-Eigenthum, z. B. die Bergwerks-Antheile des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Konkursmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums bey diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Kurator der Gantmasse diesen Liquidations-Handlungen bey den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen und zu sorgen hat, daß das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut- und Zehenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w. so weit sie streitig werden.

§. 21. Nur in so lange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerksplätze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehenschaften befin-

finden, und in so lange sie zum Bergwerks-Gebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Plätze gehören.

§. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§. 23. erstreckt sich die Kompetenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und

b) der Bergwerks-Verwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmäßige Leitung und rechtliche Entscheidung einzig nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbau-Kenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden Verschiedenheiten geschehen kann.

§. 24. ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen.

§. 25. ad b. Stehen dessen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerks-Regals gegen den Grundbesitzer, der Verhältnisse vom

Gesammt-Eigenthume, so wie jener Verhältnisse ergeben, die bey den Bergwerks-Eigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 26. Der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edikt über die Gerichts-Verfassung vom 24. July 1808 *) den untern, mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, in soferne die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung erleiden.

§. 27. Alles also, was das erst erwähnte organische Edikt über die Gerichts-Verfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die Berg-Prozeßordnung im Allgemeinen von der gemeinen Prozeßordnung wesentlich nicht abweicht.

§. 28. Bey Berg-Prozessen, wobey das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist alles in möglichster Kürze zu behandeln, doch müssen die wesentlichen Stücke des Prozesses bey Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden.

§. 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über 14 Tage erstrecken, die Berufung muß innerhalb dreyßig Tagen bey der höheren Instanz eingeführt werden.

§. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz. Der

als

*) M. s. Döllinger'scher Repertorium 1. u. 7. Bd. S. 2161c.

als ständiges Mitglied beyzuziehende einschlägige Bergbeamte hat bey denselben eine entscheidende Stimme in Privat-Partheysachen, in welchen Fällen noch ein zweyter Landgerichts-Assessor beyzuziehen ist.

§. 31. Wird von diesem Urtheil appellirt, so sind die Akten mit den Entscheidungs-Gründen an das respektive Appellationsgericht einzuschicken.

§. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beyzuziehenden Oberberg- und Berg-Inspektions-Kommissäre haben in Privat-Partheysachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus aber eine informirende Stimme. Im letzteren Falle ist zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellationsgerichts-Rath beyzuziehen.

§. 33. Ist der Oberberg- oder Berg-Inspektions-Kommissär des Haupt-Bergdistriktes zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächstgelegenen, bey der Sache nicht interessirten Bergbeamten, oder der zweyte Berg-Inspektions-Kommissär dessen Stelle und Stimme zu ersetzen.

§ 34. Wird von den Erkenntnissen der zweyten Instanz die Berufung ergriffen, so hat dieselbe die Akten mit Entscheidungs-Gründen an das Ober-Appellationsgericht einzuschicken.

§ 35. Die bey demselben als ständige Mitglieder angestellten zwey Ober-Bergräthe führen in Privat-Partheysachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiskus betheiligt ist, eine informirende Stimme.

§. 36. Die Klage in Bergstreitigkeiten ist bey dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbe-

zirke der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Bergbeamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben, den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsetzt.

§. 37. Die Berufung, Vorstellungen und Schriften an die zweyte Instanz erhalten die Aufschrift:

„An das königliche Appellationsgericht zu N. N.“

weiter unten:

„in Bergwerks-Sachen.“

§. 38. Sobald diese Berufungsschrift von dem Präsidenten des Appellationsgerichtes präsentirt, dem Direktor zugekommen und in das Protokoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Ober-Berg- oder Berg-Inspektions-Kommissär des Haupt-Bergwerks-Distriktes die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sitzung zur Entscheidung dieser Appellationssache nach wechselseitigem Benehmen festzusetzen.

§. 39. Alle bey dem Ober-Appellationsgerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift zu versehen:

„An Seine königliche Majstät von Baiern.“

Weiter unten:

„An das königliche Ober-Appellationsgericht in Bergwerks-Sachen.“

§. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita sind, sobald sie präsentirt und in das Protokoll eingetragen worden, von dem Präsidenten

des

des Gerichts, einem Ober-Bergrathe, in Sachen aber, wobey der Bergfiskus betheiligt ist, dem Direktor in Bergsachen, oder einem anderen Mitgliede des Ober-Appellationsgerichtes zuzustellen.

§. 41. Alle Ausfertigungs-Entwürfe sind von dem Direktor des Gerichts zu revidiren, und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur" zu versehen.

§. 42. Die Anfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§. 43. Die Justiz in Bergsachen kann im ganzen Königreiche nur von den, durch gegenwärtiges Edikt konstituirten Gerichtsbehörden im Namen des Königs, und nach der dermaligen oder in der Folge revidirt werdenden Bergordnung verwaltet werden.

§. 44. Im Falle entstehender Kompetenz-Konflikte ist von denselben sich an das geheime Justiz-Ministerium zu berufen, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind.

Bergschillinge.

17. April 1816. 1) Die Bergschillinge sind durch die Oberaufschlagsämter zu erheben, — Geret'sche Samml. 6. Band S. 243.

2) die Abschreibung derselben von solchen Gründen, welche aufgehört haben Weinberge zu seyn, sind zu verfügen, und

3) die Besteuerung aller Grundstücke berichtigen zu lassen, bey welchen die Bergschillinge irrig als eine Dominikal-Last berücksichtigt wurden.

Nachlaß des Bergschillings.

31. August 1816. Der Nachlaß dieses Aufschlags-Gefälls richtet sich gemäß den Aufschlags-Verordnungen nach — — 6. Band S. 276.

der

der Größe der legal herzustellenden Beschädigung an dem Weinwuchse.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges,

27. Sept. 1820. wurde die General-Bergwerks- und General-Salinen-Administration, nebst der unmittelbaren Münz-Kommission vom 1. Oktober 1820 anfangend, in eine Central-Stelle unter dem Namen: Allgemeines Intelligenzblatt 1820. S. 824.

General-Bergwerks-, Salinen- und Münz-Administration,

jedoch in der Art vereiniget, daß die Bergwerks- und Salinen-Kasse, so wie das Etats- und Rechnungswesen der drey Verwaltungs-Zweige abgesondert verbleiben sollen.

Berichte.

1. Jänner 1806. 1. Die Anrede an Seine königliche Majestät in Berichten und Vorstellungen heißt: R. Bl. 1806 S. 6.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!“

2. Im Kontexte schreibt man:

„Euer königlichen Majestät,“

und

„Allerhöchstdieselbe.“

3. Am Schluße bedient man sich der Subjektionsformel:

„Allerunterthänigst treugehorsamst.“

4. Die Aufschrift lautet endlich:

„An Seine königliche Majestät von Baiern.“

1) Alle

10. Dezem. 1817.

1) Alle einkommende Berichte und Vorstellungen müssen auf einen ganzen Bogen und zwar zu halben Stand nach dem vorschriftsmäßigen Papier = Format geschrieben werden. Es ist dieß zu besserer Einreihung und Aufbewahrung der Akten unumgänglich nothwendig. Geret'sche Samml. 7. Band S. 521.

2) Alle Vorstellungen und Gesuche von Partheyen sind in gleicher Form, gedoppelt, und mit Beobachtung des Stempel = Mandats einzureichen. Dieß gilt auch von Beylagen, welche zum Beweise dienen.

3) Nie dürfen mehrere Gegenstände in einem Berichte oder in einer Vorstellung zusammengefaßt werden, außerdem solche unberücksichtigt bleiben, oder nach Umständen zur Umfertigung auf Kosten der Kontravenienten zurückgegeben werden. Ein gleiches muß bey Vorstellungen in Sachen, die sich vorder= samst zur Kognition der Unterbehörden eignen, eintreten. Hierauf sind besonders auch die Anwälte und rezipirten Schriftenfertiger aufmerksam zu machen.

4) Alle von Amtswegen zu erstattende Berichte sind oben an der linken Seite des Bogens mit dem Beysatze: ex officio zu bezeichnen. Dagegen ist bey den — durch Aufträge und Rescripte der königl. Regierung veranlaßten — Berichten nicht nur die Einlaufs = und Kanzley = Numer, so wie das Datum des veranlaßten Rescripts, sondern auch die Numer des Termin = Kontroll = Manuals, wenn solche im Rescripte angesetzt ist, zu bemerken:

z. B. ad Num. E. 8115
K. 8131.
T. C. Num. 96.

5) Der

5) Der Betreff der Berichte und Eingaben ist zur linken Seite des Bogens unter der Anrede zwar kurz, doch mit ausdrücklicher Benennung des Gegenstandes anzumerken. Es genügt daher nicht, wenn z. B. gesagt wird: das Landgericht berichtet in Sachen des A. gegen den B. (ohne allen Beysatz des Gegenstandes) oder: das Landgericht berichtet auf den höchsten Befehl vom ꝛc. ten 1817 (ohne Angabe, in welcher Sache der Befehl ergangen ist.)

6) Wird in solchen Berichten und Eingaben Bezug auf frühere Rescripte genommen, so ist immer, außer dem Datum derselben, die Expeditions-Numer des erstern, dann das Jahr, Stück und Pagina des die letztern enthaltenden Regierungs- oder Intelligenzblatts ꝛc. genau anzugeben.

7) Die Ressort-Verhältnisse sind auf das genaueste zu beobachten, und es ist sowohl der Aufschrift als der Anrede der Berichte und Eingaben die kompetente Kammer jedesmal beyzufügen.

8) Bey solchen, deren Inhalt sich nur zur Wissenschaft des Präsidiums eignet, oder geheim gehalten werden soll, ist auf der Adresse beyzusetzen: Zur Erbrechung durch das Präsidium.

9) Sind den Berichten und Vorstellungen Beylagen angefügt; so ist unter dem Allegationsstrich auch die Zahl derselben oder der Akten-Hefte genau anzugeben, z. B.

5 Aktenhefte,
5 Beylagen.

10) Die Berichte der Unterbehörden sind im Namen der Amtsstelle und nicht der dabey funk-

tioni-

tionirenden Individuen abzufassen. Daher sind dieselben auch nicht in der vielfachen Zahl zu erstatten.

11) Alle Berichte müssen mit deutlicher Namens-Unterschrift des Amtsvorstandes ausgefertiget seyn; so wie alle Bittgesuche selbst, auch Protokolle mit dem Vor- und Zunamen, dann mit der Bezeichnung des Standes und bürgerlichen Charakters des treffenden Individuums und mit der Unterschrift des Schriftenfertigers versehen seyn müssen.

12) Bey Bezeichnung des Tages, Monats und Jahrs einer schriftlichen Verhandlung oder Ausfertigung sind alle Abkürzungen zu vermeiden, und sowohl in Reinschriften als Konzepten der Name des Monats wörtlich, der Monatstag und das Jahr aber mit den rezipirten arabischen Ziffern zu schreiben und schreiben zu lassen.

13) Endlich ist der Kollationirung der — an die vorgesetzten Dienstes-Behörden abgehenden Berichte eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen.

Form der Berichte und anderer schriftlichen Anfertigungen.

10. Sept. 1807. Die Forstämter korrespondiren: Geret'sche Samml. 2. Band S. 382.

a) mit der General-Forstadministration und den vorgesetzten Forstinspektionen mittels Berichten,

b) mit allen äußern königl. Behörden, als Landgerichten, Rentämtern, Wasser- und Strassenbau-Inspektionen, dann bergamtlichen Beamtungen ꝛc. mittels Schreiben, und

c) mit den untergebenen Forstbedienstеten mittels Weisungen und Aufträgen.

Auf

Auf allen diesen Ausfertigungen muß, wenn das veranlassende Produkt mit einem Expeditions-Ziffer versehen war, derselbe oben links ad Num. — angeführt werden. Oben in der Mitte ist die forstamtliche Einlaufs-Numer, des veranlassenden Produkts-Numer — und wenn keine schriftliche Veranlassung zur betreffenden Ausfertigung vorliegt, ex officio beyzusetzen.

Die Berichte an die General-Forstadministration und Forstinspektion werden halbbrüchig geschrieben. Oben links wird Ort, Tag und Jahr bemerkt. Unter diesem Datum folgt sodann die Benennung der berichtenden Behörde und der Betreff. Die Submissionsformel am Schluße ist in den Berichten an die General-Forstadministration, unterthänigst gehorsamst, und in jenen an die Forstinspektion bloß gehorsamst.

Bey den ad b. bemerkten Schreiben an die weder vorgesetzten noch untergeordneten königl. Behörden, wird am Eingange die Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf nachstehende Weise vorgetragen, z. B.

„Das königl. Forstamt N.
an
das königl. Rentamt N.“

Dann folgt zur linken Seite der Betreff, und am Ende des Schreibens, nach einer angemessenen kurzen Schlußformel, die Unterschrift des Oberförsters. In den Schreiben sind die allen königl. Behörden gebührenden Ausdrücke von Achtung sorgfältig zu beobachten.

Die

Die Ausfertigungen an die untergebenen Individuen führen am Eingange die Aufschrift:

„Von
königl. Forstamtswegen
an
den königl. Revierförster N.“

Der Styl ist im Befehlstone einzuleiten, welcher jedoch mit einer belehrenden Bescheidenheit in Verbindung zu setzen ist. Der Betreff wird am Schluße an der linken Seite beygesetzt.

Die ad b. und c. angeführten Ausfertigungen werden übrigens nicht halbbrüchig geschrieben.

10. März 1813. Die verschiedenen Geschäftsstellen müssen nicht nur bey ihren eigenen Ausfertigungen und schriftlichen Verhandlungen, sowohl in den Reinschriften, als in den Konzepten den Namen des Monats mit Worten, den Monatstag und den Jahrestag aber mit den rezipirten arabischen Ziffern schreiben, sondern auch sämmtliche untergebene Individuen und Stellen sind zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 129.

31. July 1813. Der oberste Rechnungshof hat an alle, in Beziehung auf das finanzielle Rechnungswesen demselben mit ihren Rechnungs-Gegenständen entweder zur unmittelbaren oder mittelbaren Erledigung zugewiesene Central-Anstalten und General-Administrationen seine Ausfertigungen im größeren Geschäftsstyle zu erlassen, und von diesen in allen das Rechnungswesen betreffenden Gegenständen förmliche Berichte zu empfangen. — — 3. Band. S. 130.

9. Nov. 1810. Bey Besiegelung der Berichte ist das Amts-Siegel vollständig und deutlich aufzudrücken; und Geret'sche Samml. 4. Band S. 309.

wenn

wenn die Anlagen das Format entstellen würden, sind selbige in einem besonderen Umschlage gehörig zu unterbinden; endlich ist in den Fällen, wo es eine auf einen bestimmt festgesetzten Tag abzuliefernde Arbeit betrifft; neben dem Siegel der Tag und die Stunde zu bemerken, wann der Bericht oder Akt der Posterpedition oder dem Boten übergeben worden ist.

14. May 1816. a) Bey jedem Berichte, welcher aus Veranlassung eines höheren Auftrags erstattet wird, ist der Numer des Rescripts und das Datum des letzteren jederzeit zu allegiren. Geret'sche Samml. 6. Band S. 412.

b) Bey Berichten, welche ohne höhern Auftrag, sohin ex officio erstattet werden, ist dieses bestimmt zu bemerken; und

c) mit einem und demselben Berichte seyen weder verschiedenartige Produkte oder Rechnungen zur Vorlage zu bringen, noch heterogene Gegenstände zu kumuliren.

Die Außerachtlassung dieses wird mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. geahndet werden.

Besoldungen.

Zahlungsart.

21. Oktob. 1808. Die Besoldungen werden bezahlt erst nach Ablauf eines jeden Monats, und zwar nach drey Klassen, nämlich jene bis 500 fl. vom 1. bis zum 10., von 500 bis 1200 fl. vom 10. bis 20., und jene, welche 1200 fl. übersteigen, zwischen dem 20. und 30. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 126.

13. Dez. 1811. Die Pensions-Zahlungen gehören vorzugsweise nicht zu dem Ressort der Rentämter, sondern zu Geret'sche Samml. 2. Band S. 292.

den

den Kreiskassen, indem diese einen eigenen Zahlmeister hiefür haben. Wenige, und einzelne Fälle ausgenommen, wenn das Individuum, welches nur einen kleinen Pensions- oder Unterstützungs-Beytrag zu beziehen hat, zu weit von der Kreiskasse entfernt wohnt, und nicht ohne Unkosten den Empfang derselben sich verschaffen könnte.

Bezugs-Anfangs-Termin.

23. Februar 1809. Die Gehalts-Bezüge nehmen ihren Anfang von dem Tage der darüber ausgefertigten Allerhöchsten Rescripte, wie dieses durchaus als Regel zu betrachten ist, wenn nicht in den Rescripten selbst eine andere Zeitbestimmung für den Anfang der Gehalts-Bezüge ausdrücklich enthalten ist. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 129.

2. May 1815. Bey Versetzung oder Veränderungen schon angestellter Staatsdiener, so wie bey Reaktivirung von Quieszenten der, mit der neuen Dienstesstelle verbundene etatsmäßige Gehalt, beginnt von dem Datum des allerhöchsten Beförderungs-, Versetzungs- oder Reaktivirungs-Rescripts, falls in diesem kein anderer Termin ausgesprochen ist; so wie mit dem nämlichen Tage der ehevorige Gehalt erlöscht, und daß also nur die wirkliche Auszahlung des — mit der neuen Bedienstung verbundenen Gehalts so lange suspendirt bleibt, bis das Individuum diese Bedienstung wirklich angetreten, und hierüber das vorgeschriebene Attest beygebracht hat. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 138.

2. März 1814. Die erste Besoldungs-Quittung soll durch den Vorstand der treffenden Geschäftsstelle, oder, wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist; Geret'sche Samml. 4. Band S. 249.

ist; so wie bey den Landbeamten durch den Amts-Extraditions-Kommissär mit dem Attest kontrasignirt seyn, daß der Antritt dieses Dienstes oder der Funktion an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sey.

Fortzahlung.

26. Nov. 1812. In allen vorkommenden Erledigungs-Fällen protestantischer Pfarreyen, ohne deren Wiederbesetzung abzuwarten, sollen die von den königl. Rentämtern zu leistende Besoldungs-Bezüge fortbezahlt werden, indem diese Besoldungen durch einen Todfall nie aufhören können; da entweder die Witwe, oder die Pfarrverwesung, oder die allgemeine Unterstützungs-Anstalt solche zu beziehen haben. Geret'sche Samml. 3. Band S. 54.

Hülfspriester.

30. Dez. 1808. Ein Hülfspriester, welcher zugleich ein pensionirter Religios ist, welcher wegen dieser Fuktion eine jährliche Zulage von 100 fl. beziehen soll, so ist es der Ordnung mehr angemessen, daß die Pension eines solchen Exkonventualen, er mag vorübergehend ein Hülfspriester seyn, oder nicht, bey der Säkularisations-Pensions-Kasse unverändert bleibe, daß aber das einschlägige Rentamt, so lange ein pensionirter Religios die Hülfspriester-Stelle versieht, demselben statt dem für einen Weltgeistlichen bestimmten Sold von 300 fl., nur die Funktions-Zulage pr. 100 fl. bezahle. ungedruckt

26. May 1809. Nachdem die Hülfspriester der neu organisirten ehemaligen Klosterpfarreyen öfter, auch während dem Verlaufe des Jahres, verwechselt oder neu bestellt werden; zur strengen Verifikation der ungedruckt

Rech-

Rechnungen aber die Gewißheit gehört, daß dieser oder jener, welcher bey dem Rentamte entweder den etatsmäßigen Hülfspriester-Gehalt mit 300 fl. oder als pensionirter ehemaliger Kloster-Konventual die Funktions-Zulage mit 100 fl. bezieht, wirklich an demselben Platze Kaplan oder Expositus sey; so wird verordnet, daß jeder neu eintretende Hülfspriester bey dem Antritte seiner Stelle, ein Zertifikat des einschlägigen General-Kommissariats jenem Rentamte, wo derselbe seinen Sold zu beziehen hat, übergebe, welches Zertifikat aber dann unter den Rechnungs-Belegen jedesmal dem ersten Empfangsschein beygefügt werden muß. Uebrigens bleibt es bey der schon vor einiger Zeit gegebenen Vorschrift, daß nur in jenen Fällen, wenn ein pensionirter Kanonikus, oder Exkonventual eine mit einer Investitur begleitete Pfründe erhält, seine Kanonikal- oder Kloster-Pension bey der Central-Staatskasse gänzlich abgeschrieben, und dagegen sein ganzer Pfarrgehalt in der Rentamts-Rechnung in Ausgabe gestellt werden soll, bey bloßen Hülfspriestern, oder andern nicht stabilen Seelsorgers-Stellen aber bleibt die Kanonikat- oder Kloster-Pension der hiezu verwandten Individuen immer noch auf Rechnung der Central-Staatskasse bestehen, und es wird nur die oben erwähnte Funktions-Zulage in den Rentamts-Rechnungen in Ausgabe gebracht.

3. Juny 1818. ungedruckt

Die Besoldung der Hülfspriester bey organisirten Klosterpfarreyen, denen vermöge der Organisations-Rescripte Hülfspriester beygegeben, sind etatmäßig ständig.

Die

Die Hülfspriester-Besoldungen dürfen aber nur für die Zeit der wirklichen Funktion bezahlt werden, und muß sich bey Personal-Veränderungen über den Antritt der Funktion der Hülfspriester jederzeit ausgewiesen werden.

Haber.

2. Nov. 1811.	Den Landrichtern, welche auf Besoldungs-Haber Anspruch haben, seyen, wie vor, 168 Metzen zu verabfolgen.	Geret'sche Samml. 1. Band S. 131.

Hebammen.

7. Jänner 1816.	Eine Hebamme genießt einen fixen jährlichen Gehalt von 50 fl., und zwar aus Kommunal-Mitteln, oder wo diese nicht hinreichen, durch Gemeinde-Konkurrenz dieses Gerichts- oder Polizey-Bezirks.	— — 6. Band S. 301.

Landärzte.

5. August 1814.	Die den Landärzten ausgesprochene Besoldung von jährlichen 60 fl. kann gleich und unmittelbar von den treffenden Steuervorgehern, für deren Bezirke die Aerzte angestellt sind, erhoben werden.	— — 4. Band S. 145.

Aufschlags-Inspektoren. M. s. Aufschlag.

Jahrtags-Deputate.

25. July 1816.	Bey allen organisirten Pfarreyen soll der Betrag der fixen Jahrtags-Gebühren an Geld und Getreide in die fixe Besoldung eingerechnet, und also an letzterer abgezogen werden.	— — 6. Band S. 302.

Knechte der Eisengerichts-Diener.

13. Juny 1813.	Den Knechten der Eisengerichts-Diener ist neben dem Gehalte von 120 fl. auch das übliche Klei-	— — 3. Band S. 54.

Kleidungsgeld mit jährlich 20 fl. verabfolgen zu lassen.

Landgerichts-Diener.

28. Juny 1813.	Der Gehalt der Landgerichts-Diener zweyter und dritter Klasse wurde von 200 fl. auf 300 fl. erhöhet, und denselben wurde statt 20 fl. für Anschaffung der Kleidung 30 fl. bewilliget.	Geret'sche Samml. 3. Band S. 54.

Pfarr-Besoldungen.

10. August 1813.	Die Erträgnisse organisirter, oder der Organisation noch unterliegender Pfarreyen, in soferne sie zur Erhaltung des Kultus und seiner nöthigen Diener der Seelsorger erforderlich sind, werden nach dem Tode des Funktionärs nicht ad Aerarium eingezogen, sondern ununterbrochen fortbezahlt.	— — 3. Band S. 52.

Schullehrer.

19. April 1817.	Die Natural-Besoldungen der Schullehrer sind von den einschlägigen Rentämtern zwar ohne gleich baare Bezahlung des Normal-Preises, resp. Forst-Taxe abzugeben; dagegen können aber die Rentbeamten angewiesen werden, hierauf viertel- oder halbjährig mit den Stiftungs-Administrationen abzurechnen, von welchen die Zahlungen nach dem Normalpreise alsdann zu leisten sind.	— — 7. Band S. 479.

Rentamts-Diener.

8. May 1811.	Der Rentamts-Diener bezieht a) einen fixen Gehalt von 150 fl.; b) drey baierische Schäffel Korn nach dem jährlichen Normalpreise; c) für Kleidung 30 fl.; d) die Boten-Löhnungen nach den allerhöchsten Bestimmungen ꝛc.; *)	— — 2. Band S. 391.

*) M. s. Bothen-Löhnungen.

e) in Fällen der eingetretenen rentamtlichen Exekution die Exekutions-Gebühren.

Rentbeamte.

28. April 1820. Die allgemeinen Rentämter fallen in drey Klassen. ungedruckt

Die Dienstbezüge der Beamten bestehen
in einem fixen Gehalte,
in einem fixen Holzbezuge,
freyer Dienstwohnung, und
einer Tantieme aus der Brutto-Einnahme.

Der fixe Geldgehalt und der Holzbezug ist verschieden nach den drey Klassen der Aemter.

Die Beamten der
I. Klasse beziehen einen Gehalt von 1600 fl. und 36 Klafter Holz; die der
II. Klasse 1200 fl. und 27 Klafter Holz; und die der
III. Klasse 1000 fl. und 18 Klafter Holz.

Die Wohnung wird im Amts-Gebäude gegeben, und wo ein solches abgehen sollte, mit
120 fl. dem Rentamte I. Klasse,
90 fl. dem Rentamte II. Klasse,
60 fl. dem Rentamte III. Klasse
vergütet.

Jeder Rentbeamte hat ohne Unterschied der Klassen $1\frac{1}{2}$ Prozent der gesammten Brutto-Einnahme zu beziehen. *)

8. May 1811. Diejenigen Rentbeamten, welche vor dem 18. April 1820 angestellt wurden, beziehen Geret'sche Samml. 2. Band. S. 390.

a) eine fixe Geldbesoldung von zwölfhundert Gulden R. W.

b) Eine

*) Diese Verordnung ist aber nur für die vom 18. April 1820 neu angestellten Rentbeamten gültig.

b) Eine Zulage an Geld, welche in einem Prozente der Brutto-Einnahme besteht, und sich nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme vermindert; jedoch sind von der in der Rentamts-Rechnung vorgetragen werdenden Brutto-Einnahme, bevor diese Einnahme bemessen werden kann, abzusetzen:

1) der Betrag der in der Ausgabe vorkommenden Nachlässe;

2) der Betrag des Minder-Erlöses oder Verlustes durch den Verkauf unter dem Normalpreise;

3) die Natural-Vorräthe nach den Normalpreisen berechnet; weil dem Rentbeamten erst dann das Prozent zu Guten kommt, wenn der Verkauf wirklich bewirkt ist;

4) der Betrag aller Durchführungs-Posten, als

a) der Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe;

b) der Dominikal- und Rustikal-Steuer von den Dominikal- und Rustikal-Besitzungen des Staats;

5) der Betrag der Kaufschillinge und Fristen nebst Zinsen von den verkauften Staats-Realitäten und Grundgerechtigkeiten;

6) der Betrag der allenfalls bewilligten Ausstände; indem das Prozent demjenigen gebührt, der dieselben einhebt.

c) Freye Wohnung, oder hiefür ein Aversum.

d) 36 Klafter Holz, halb hartes und halb weiches, oder ein Behölzungs-Aversum.

e) Für Schreibmaterialien ein Aversum, welches in 1 fl. 30 kr. von jedem Tausend der nach obigen Bestimmungen modifizirten Brutto-Einnahme bestehet.

f) Für den Unterhalt der benöthigten Schreiber den dritten Theil dessen, was ihm nach Lit. a. und b. als Besoldung gebührt.

27. Dez. 1815.	Das Besoldungs-Holz der Landbeamten besteht zur Hälfte aus hartem, und zur Hälfte aus weichem Holz, wo sich aber in den Waldungen nur eine Gattung Brennholz befindet, solches ganz in dieser Gattung verabfolgt werden soll.	Geret'sche Samml. 5. Band. S. 84.
1. Juny 1818.	Den Landbeamten ist das zukommende jährliche Bestallungs-Holz immer in den forstordnungsmäßigen Holzschlags-Perioden anzuweisen.	— — 1. Band S. 130.
20. März 1819.	1) Im Falle sich in einem Amtsbezirke Staats-Waldungen befinden, so steht es den Beamten in der Regel keineswegs frey, ihr Holz in natura zu beziehen oder nicht, sondern der Bezug in natura muß durchaus statt finden, wenn nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, worüber jedoch die Kreis-Regierungen zu erkennen, und überhaupt auch hier eine Willkühr der Beamten nicht zu gestatten haben.	— — 9. Band S. 773.

2) Im Falle jedoch in einem solchen Amtsbezirke gar kein Staatsholz geschlagen wird, oder das geschlagene Holz wegen zu großer Entferntheit der Schläge vom Amtssitze nicht in natura überwiesen werden kann; so ist die Vergütung des Holzes in Geld in folgender Art auszumitteln und zu verrechnen:

a) an denjenigen Orten, wo öffentliche Holzmärkte am Sitze des Beamten gehalten, und daher auch amtliche Markt-Holzpreise regelmäßig bekannt gemacht werden, wird der mittlere Durchschnitt von den Holzpreisen der Monate Februar, März und April zum Grunde gelegt, und da-

von derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher sich aus gleichen, von den einschlägigen Forstämtern anzufertigenden Durchschnittspreisen der gewöhnlichen Holzfuhrlöhne ergeben wird; der Rest des Marktpreises ist der den Beamten zu vergütende örtliche Holzpreis, und nur dieser darf in der Rechnung verausgabt werden.

b) An jenen Orten aber, wo keine Holzmärkte statt finden, und wo daher die Ausmittlung des örtlichen Preises besonderen Schwierigkeiten unterliegen würde, sollen die einschlägigen königl. Forstämter jährlich in denselben Monaten erhobene Ausweise vorlegen, um welchen Preis die Klafter weichen und harten Holzes in den dem Amtssitze nächstgelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen auf dem Schlage verkauft wird. Hiernach, und in dem ad a. bemerkten Falle, nach Abzug des von den königl. Forstämtern auszumittelnden Durchschnitts-Fuhrlohns, ist dem treffenden Beamten das Amtsholz in Geld zu vergüten und zu verrechnen.

3) Bey jenen Beamten jedoch, welche statt der gewöhnlichen Holzbezüge bereits jährliche Aversen in Geld rescriptmäßig beziehen, hat es bey den bestehenden Bewilligungen zu bewenden.

Blatter-Schutz-Impfung.

2. May 1812. Die Unkosten der allgemeinen jährlichen Schutz-Blattern-Impfung sollen allemal von den Aeltern und Vormündern der Impflinge selbst, oder wo diese Geret'sche Samml. 1. Band S. 214.

ganz

ganz unvermögend sind, aus dem Lokal-Armen-Fonde der respektiven Gemeinden bestritten werden.

Hierbey bleibt aber die Anordnung, daß die Total-Summe der Unkosten jeder allgemeinen Impfung die Summe von 12 kr. für jeden Impfling nicht überschreiten darf, und daß hievon alle und jede Unkosten, mit Ausnahme des Rittgeldes für die Impfärzte solcher Distrikte, wo zur Zeit der Impfung kein Gerichtsarzt angestellt seyn sollte, so wie der Druckkosten der Impftabellen, Impfscheine u. s. w. bestritten werden müssen, unverändert.

Bodenzinse.

M. s. Ablösung.

Bonifikation.

M. s. Aufschlag.

Botenlöhne.

15. Jänner 1805. Kein Botenlohn darf mehr dem Aerar verrechnet werden, welcher nicht mit einem Lieferscheine belegt ist, worin nebst der Bescheinung der richtig geschehenen Einlieferung, auch die Weite des Weges, die der Amtsbote zu machen hatte, sich attestirt befindet. R. Bl. 1805 S. 139.

24. März 1815. Die Botenlohns-Quittungen sollen von der Stempelpflichtigkeit allerdings befreyt seyn. Geret'sche Samml. 5. Band S. 50.

16. Dez. 1814. 1) Wenn der Botengang in einem halben Tage mit Einschluß des Rückwegs verrichtet werden kann, oder wenn die Distanz nicht mehr als eine Meile beträgt; so darf bey Tag 16 kr. für die Meile bey guter, und 18 kr. bey schlimmer Witterung; bey Nacht 24 kr. für die Meile bey guter, und — — 4. Band S. 201.

28 kr.

28 kr. bey schlimmer Witterung bezahlt und verrechnet werden.

2) Wenn aber der Bot den Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs nicht zurücklegen kann; so darf bey Tag 18 kr. für die Meile bey guter, und 20 kr. bey schlimmer Witterung; bey Nacht 30 kr. für die Meile überhaupt, und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bot wegen der zurückbringenden Depesche aufgehalten wird, bezahlt und verrechnet werden.

23. Oktob. 1804. Nachdem die in der neuen Organisation der Aemter angeordnete Rentboten dem Rentamte vollkommen gewidmete Diener sind, und die Verrichtungen der bisher bestandenen verschiedenen Gerichtsboten, Kastenknechte, Lehenknechte und anderer Diener der Kameralämter in sich vereinigen; so sind selbe verbunden, täglich bey dem Amte zu erscheinen, die Aufträge desselben zu vollziehen, die Steuer = Anlags = und andere Reichniß = Ziele bekannt zu machen, auf Anordnung der Behörde die Ausstände executive beyzutreiben, die etwa noch von den Unterthanen eingediente Getreider abzumessen, auf die Speicher zu bringen, zu gehöriger Zeit umzuwenden, wenn sie verkauft oder an andere königliche Aemter abgegeben werden, mit aufzuladen, selbe allenfalls zu begleiten, die Speicher reinlich zu halten, und andere Nebendienste des Rentamts zu versehen, auch die Botengänge zu verrichten, bey welchen letztern aber die Rentbeamten verantwortlich sind, daß, wenn mit dem nämlichen Gange mehrere königliche Amtsgeschäfte verrichtet werden können, die Auslage nach der R. Bl. 1804 S. 902.

Meile

Meile nur einmal passire, auch daß bey der Lieferung der Gelder das Botenlohn nicht von Assignationen, sondern nur von dem baaren Gelde, und nur dahin bezahlt werde, wo der nächste fahrende Bot dieselben aufnehmen, und mit mehrerer Sicherheit, als ein Bot zu Fuß, an die geeigneten Kassen gegen gewöhnliches Porto liefern kann. — Was auf der Post versendet werden kann, soll und muß auf solcher versendet werden.

Was das Verhältniß der Rentamtsdiener zu den Landgerichten betrifft; so stehen selbe alle mit der persönlichen Gerichtsbarkeit nur unter dem Landgerichte; was aber derselben Dienstleistung bey solchen belangt, so kann, da die gerichtischen Aufträge inner dem Landgerichts-Bezirke von den Eisen-Gerichtsdienern und ihren Knechten an die Unterthanen geliefert und vollzogen werden müssen, eine Dienstleistung der Rentamtsdiener nur dann bey den Landgerichten eintreten, wenn eine Versendung ausser dem Gerichtsbezirke nothwendig ist.

Jeder provisorisch oder wirklich angestellte Rentamtsdiener genießt jährlich, vom Tage seines Dienstantrittes an zu rechnen, hundert fünfzig Gulden fixen Sold, drey Schäffel Korn in dem jährlichen Einbringungs-Preise, dreyßig Gulden für eine allgemeine gleiche Kleidung von blauem Landtuche, wofür selber die obigen Lokal-Verrichtungen, und andere kleine in königlichen Diensten demselben aufgetragene Gänge, von welchen er in einem kurzen halben Tage hin und wieder zurückkommen kann, unentgeltlich zu besorgen hat; dann weiters die Botenlöhnungen von den übrigen, und allen in Pri-

vat-

vat- und Parthey-Sachen zu leistenden Gängen die Exekutions-Gebühren, wogegen alle bisherigen Dienstgenüsse und Emolumente aufhören und verrechnet werden.

6. Februar 1811. 1) Der Rentamtsdiener hat alle bey dem Rentamte vorkommende Botengänge zu verrichten, und im Falle die Geldremissen nicht auf dem Postwagen an die Kreis-Finanz-Kasse abgesendet werden können, hat der Rentamtsdiener auch die Geldtransporte zu besorgen. Geret'sche Samml. 1. Band S. 147.

2) Alle Botengänge, von welchen der Rentamtsbot in einem kurzen halben Tage hin und wieder zurückkommen kann, hat derselbe unentgeltlich zu verrichten; für solche Botengänge werden alle jene angenommen, wo die Distanz nicht mehr als eine Meile beträgt.

Von allen Botengängen, die in Amtssachen verrichtet werden, und die Distanz mehr als eine Meile beträgt, werden für die Meile hin und her, oder mit Einrechnung des Rückganges, wenn die Nothwendigkeit und die wirkliche Verrichtung des Botenganges nachgewiesen ist, zehen sechs Kreuzer aus der Rentamts-Kasse vergütet; für seine Botengänge in Amtssachen, welche auf Tag und Nacht verrichtet werden müssen, werden zwanzig vier Kreuzer per Meile hin und her, oder mit Einrechnung des Rückweges aus der Rentamts-Kasse bezahlt; jedoch muß die auf dem Verzug haftende Gefahr nachgewiesen werden.

4) Alle Botengänge, welche in Privat- und Partheysachen geleistet werden, können nicht der Rentamts-Kasse angerechnet werden, sondern sind

von

von demjenigen zu bezahlen, welcher den Botengang veranlaßt hat; jedoch dürfen der Parthey zwey Kreuzer mehr per Meile, mit Einschluß des Rückganges, sonach zehen acht Kreuzer angerechnet werden.

5) Alle Botengänge, welche wegen ausgeschriebenen Gemeinds-Umlagen und Kriegskosten-Konkurrenzen verrichtet werden, sind aus den Konkurrenz-Geldern zu vergüten, und daher nach dem Normativ in den hierüber zu stellenden Rechnungen in Aufrechnung zu bringen.

6) Für die Richtigkeit der Distanz haben die Rentbeamten persönlich zu haften, und dieselbe in jedem Rezepisse beyzusetzen.

7) Damit bey dem im Rentamts-Bezirke zu erlassenden Zirkulare-Ausschreibungen die Meilenzahl des Umkreises konstattire, hat jeder Rentbeamte diesen Umkreis zu beschreiben, die Richtigkeit der Meilenzahl durch das Landgericht attestiren zu lassen, und bey der ersten Botenlohns-Anzeige diese Umkreis-Beschreibung mit beyzulegen.

8) Jeder Botengang muß hinsichtlich der wirklichen Verrichtung durch die Unterschrift desjenigen Amts oder Individuums, wohin die Absendung geschehen ist, nachgewiesen werden, weswegen jeder abzusendende Bot mit einem Vorweis zu versehen, und in diesem Vorweise der Empfang zu bestätigen ist.

9) Die Geldlieferungen der Rentämter zu den Kreis-Finanz-Kassen haben in der Regel der allgemeinen Sicherheit wegen durch die fahrende Post zu geschehen, und im Falle der Postwagen den Amtssitz eines Rentamtes nicht passirt; so hat

der

der Rentbot bey einer solchen Angelegenheit des Rentamtssitzes die Geldlieferung bis an das Ort zu besorgen, wo dieselbe dem Postwagen übergeben werden kann.

Nur in dringenden Fällen und bey solchen Verhältnissen, wo die Geldablieferung auf dem Postwagen nicht thunlich ist, hat dieselbe der Rentamtsbot zu besorgen, und hier werden dem Rentamtsboten nebst dem gewöhnlichen Botenlohne für jedes hundert baares Geld zwey Kreuzer Tragerlohn per Meile vergütet.

Für Ablieferungen zur Kreis-Finanz-Kasse in Papieren kann kein Tragerlohn bewilliget werden. Diese Geldlieferungen müssen durch die von der Kreis-Finanz-Kasse unterschriebenen Liefer-scheine, worin das baare Geld und die statt baar Geld übersendeten Papiere gesondert vorgetragen sind, nachgewiesen werden.

10) Die Liefergebühren für die Geldlieferungen an die Kreis-Konkurrenz-Kasse und andere nicht ärarialischen Kassen können, wie die Botenlöhne, dem Aerar nicht aufgerechnet werden, sondern sind den betreffenden Kassen in Aufrechnung zu bringen.

11) Ueber die den Posterpeditionen zu zahlenden Gebühren für Geldlieferungen und Akten sind besondere Ausweise unter Anlage der Postrezepisse in duplo herzustellen, und mit den rentamtlichen Quartals-Akten zur Justifikation einzusenden.

12) Ueber alle Botenlöhnungen, welche dem Aerar aufgerechnet werden dürfen, hat jedes Rentamt mit Schluße des Quartals eine Anzeige zu ver-

verfassen, und mit den vorgeschriebenen Belegen versehen in duplo mit den übrigen Quartals-Akten zur Justifikation vorzulegen.

5. August 1812. Die Kosten für die Versendung der Regierungsblätter ꝛc. übernimmt die Staats-Kasse. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 70.

16. März 1815. 1) Den Boten bey den sämmtlichen Justiz-Behörden des Königreiches, so wie denjenigen, welche die Funktionen derselben versehen, sollen bey Vorladungen und Zustellungen in kontenziösen Verhandlungen künftig die nämlichen Gebühren zustehen, und verabreicht werden, welche für Fälle der nicht kontentiösen Gerichtsbarkeit nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 §. 88. *) u. f. vorgeschrieben sind. R. Bl. 1815 S. 225.

2) Diese Gebühren finden jedoch nicht statt bey mündlichen Ladungen, eben so wenig in den sogenannten causis domini, in Armensachen, oder in Weisungen, welche lediglich von Amtswegen geschehen, dergestalt, daß hierunter nur die gerichtlichen Insinuationen in streitigen Rechtsfällen im strengsten Sinne zu verstehen seyen.

Bräuhäuser.

1. Juny 1812. Selbstständige Oekonomie-Bräuhäuser ſ. a. Verwaltungen gehören unter die sogenannten besondern Rentämter, und senden ihre Etate unmittelbar Geret'sche Samml. 1. Band. S. 13.

*) Wegen Vorladungen (Verschaffungen, Einsagung) einer Parthey, werden für jede vorzulegende Person 4 kr. bewilliget. M. s. Taxen.

bar an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen ein.

Instruktion
für die Anfertigung der Bräurechnungen.

1. Febr. 1807. Die Bräurechnung hat die Bestimmung, die verschiedenen Produkte einer Bräuerey, den hiezu benöthigten Verwand an Materialien, den Erlös aus den abgesetzten Produkten, die Ausgaben auf den Material-Ankauf und den Betrieb der Bräuerey, endlich den Gewinn aus dem Grund, und dem Umsatz-Kapital für jedes Jahr bestimmt nachzuweisen. Geret'sche Samml. 2. Band S. 325.

Eine Bräurechnung zerfällt also in eine Material- und in eine Geldrechnung, und diese letztere wieder in eine Kurrent- und eine Gewinns-Berechnung.

Jede dieser Rechnungen gründet sich auf den Fabrikationsplan, oder Voranschlag, auf vollständige Inventarien, und auf Reglements und Instruktionen.

Die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben schöpfen ihre bestimmte Größe aus dem Material-Ankaufs-Manual, den Malz-, Sud-, Visier- und Verschleiß-Registern, endlich aus Quittungen und Scheinen.

Zu Erzielung der vorgesetzten Zweckes-Bestimmung der jährlichen reinen Rente aus der Bräuerey, und zur Herstellung mehrerer Gleichförmigkeit in dem Rechnungswesen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

I. Jedes Bräuamt hat bis Ende July eines jeden Jahrs einen Fabrikationsplan oder Etat her-

1) Die Rechnung darf nur die Hauptsummen bey jeder Rubrike aufnehmen, indem sie sich auf ihre Belege bezieht. Diese Belege sind das Hauptbuch, das Verschleiß- und Material-Ankaufsregister, welche den nöthigen Vortrag enthalten.

2) Alle Einnahmen, welche nicht unmittelbar aus der Bräuerey und ihrer Zugehör fließen, bisher aber in der Bräurechnung vorgetragen worden sind, dürfen künftig nicht mehr hierin aufgenommen, sondern müssen mit den Urkunden, worauf sich diese gründen, den treffenden Kassen- und Rentämtern inkammerirt werden.

Unter diese Einnahmen gehören, Stiftergilten und Grundzinse von ehemaligen nun veräußerten Bräuhaus-Realitäten und Rekognitionen für bewilligte Bierschenks-Konzessionen, der Aktiv- und Passiv Kapitalsstand und die Ausstände von vorgehenden Jahren.

Das Aktiv- und Passiv-Schuldwesen ist sogleich auf die Provinzial-Hauptkasse zu überweisen. und wenn ein Bräuamt bisher angewiesen war, hierauf Zahlungen zu leisten, so leistet sie diese zwar auch künftig, jedoch à Conto der Provizial-Hauptkasse, und sendet die Scheine statt baar Geld ein.

3) Sind bey einem Bräuhaus Nebengewerbe, Mühlen, Oekonomien ꝛc. vorhanden, so muß hierüber eine besondere Nebenrechnung gelegt, und der Ueberschuß besonders zur Hauptkasse abgeliefert werden.

4) Der sogenannte Faßgroschen, der Faßlaufschlag, das Spund- und Schreibgeld ist dem Absatzpreis beyzuschlagen, weil unter dem bestimmten Biersatz alles begriffen seyn muß, was auf die Fabrikation, den Absatz und die Bräuhaus-Administration ergehet.

5) Unter der Rubrike aus Benützung der Gebäude durch Vermiethung, muß der Anschlag der den Beamten und Bräupersonal angewiesenen Wohnungen durchlaufend vorgetragen werden, weil diese auch auf die nämliche Art in der Ausgabe bey den entsprechenden Rubriken unterstellt werden.

6) Bey der Ausgab auf Material-Ankauf, ist bey jedem Artikel unter einem besondern Titel, zugleich das Maß- und Waaggeld unterzustellen.

7) Die Rubrike auf die Unterhaltung der Gebäude, führt nur die Kosten der gewöhnlichen Reparaturen und die Reinigung auf, weil neue und größere Bauten durch die Landbau-Inspektion geführt, und die Kosten centraliter verrechnet werden.

8) Weil aber die Bräuämter die Zahlungen auch für letztere Bauten à Conto der Provinzial-Hauptkasse leisten; so sind diese Kosten jedesmal in der Rechnung intra latus vorzumerken.

9) Nach der vorstehenden Erläuterung gehet der dermalige Schuldenstand auf die Provinzial-Hauptkasse hinüber, die Geldrechnung enthält also deshalb keine Rubrike; wohl aber müssen die bezahlte Interessen für die unter dem Jahre

aufgenommene Verlags-Kapitalien in der Profits-Berechnung aufgeführt werden.

V. Die Profits- oder Gewinnst-Berechnung muß der Kurrent-Geldrechnung in einer summarischen Zusammenstellung am Schluß derselben angehängt werden. Sie muß nachweisen:

1) Wie viel sich das, auf die Anlage der Gebäude, der Vorrichtungen und Geräthschaften angelegte, und das zum Umsatz verwendete Kapital rentirt, und wie sich das erstere Kapital selbst erhalten hat.

2) Diese Rechnung gehet aus der Kurrenten-Geldrechnung und den Inventarien hervor, indem die Inventarien die Größe des eigentlichen Fondskapitals bestimmen, wovon eine Rente von wenigstens 5 Prozent und eben so viel für das umlaufende Kapital auf den Material-Ankauf, die Fabrikation und Administration gefordert wird.

3) Bey dem Ansatz der Rente von dem Kapital für Gebäude und Geräthschaften, ist immer die Größe der Schätzung, welche bey Anfang des Jahrs bestanden hat, zu Grund zu legen, weil sich während dem Sudjahr der Werth derselben durch die Abnützung mindern, oder durch neue Anschaffungen, welche aus dem Erlös der verschiedenen Produkten bestritten worden sind, mehren kann.

4) Zu dem umlaufenden Kapital werden die Materialvorräthe vom vorgehenden Jahr, die Kassebestände und die wirklich erhaltenen

Vor-

Vorschüsse aus der Provinzial-Hauptkasse oder von andern Behörden gezählt.

5) Das Interesse zu 5 Prozent von diesen beyden Kapitalien macht die Forderung des ordentlichen Profits aus, sind aber nebstbey die Gebäude, die Einrichtungen in ihrem Werthe und der Materialvorrath gegen den verwendeten vorjährigen Rest auch noch vermindert worden, so wird diese Minderung des Kapitals noch zu den Interessen in Ansatz gebracht, weil das Kapital stets erhalten, oder zurückbezahlt werden muß.

6) Dieser letztern Summe wird der Aktivrest aus der Kurrent-Geldrechnung, und die allenfallsige Melioration an Gebäuden, Vorrichtungen ꝛc. entgegen gestellt, und aus dieser Vergleichung ergibt sich, ob man mehr oder weniger als das ordentliche Interesse gewonnen hat.

VI. Die vorstehenden Vorschriften haben überhaupt nur auf die Stellung der Jahres-Rechnung Bezug.

Brand-Assekurations-Beyträge.

21. Oktobr. 1808. Die Feuer-Assekuranz-Beyträge von den dem Forstpersonale überlassenen Dienstgebäuden haben in der centralisirten allgemeinen Baurechnung unter einer besonderen Abtheilung für diese Gebäude zu erscheinen. Geret'sche Samml. 2. Band. S. 300.

18. März 1814. Die Brand-Assekuranz-Beyträge müssen in der Regel von den Eigenthümern des Hauses getragen werden und auch die aktiven Staatsdiener — — 4. Band S. 202.

mit freyer Wohnung, haben, welche in dieser Rücksicht den in Folge der Säkularisation pensionirten Individuen gleich zu achten sind, die Assekuranz-Beyträge nicht aus eignen Mitteln zu leisten.

Die aproximativen Brand-Assekurations-Beyträge sollen, obschon seibige als ständige Posten grösstentheils alljährlich unverzeichnet bleiben, zwar den verschiedenen Bau-Etats einverleibt, doch aber nur intra latus dergestalt eingestellt werden, daß man zugleich den Gesammtbetrag derselben ersehen, und die Genehmigung, wenn selbe erforderlich ist, ertheilen kann, ohne daß deswegen die reine Ausgabs-Summe verändert, oder dadurch unnöthig vergrößert wird.

Branntwein.

M. s. Aufschlag.

Brief-Duplitate.

23. Nov. 1813. 1) Die Brieftaxe von einem Brief-Duplikat wird nur dann aus der vollen Kontrakts-Gegenstandssumme erhoben, wenn bey Errichtung resp. gerichtlicher Verlautbarung des Kontrakts an dem Kaufschillinge noch nichts bezahlt war, oder am Tage der Protokollirung nichts bezahlt wurde, mithin der ganze Kaufschilling in Fristen, oder aber auch durch theilweise Uebernahme von Schulden des Verkäufers abgetragen wird. Wird aber

Geret'sche Samml. 3. Band S. 21.

2) bey der Protokollirung eines Vertrages ein Theil des Kaufschillings gleich baar bezahlt, oder war vorher etwas daran abgetragen; so entrichtet der Verkäufer die Brieftaxe nur aus dem übrigen

Betrage, worüber er Sicherheit braucht. Dabey versteht sich von selbst, daß Heirathsgüter, welche verkaufende Aeltern ihren Kindern am Kaufschilling abrechnen lassen, in Beziehung auf erstere als baare Zahlungen zu betrachten sind. Deswegen soll, sobald

3) nur von der Sicherung eines Theils der Kontrakts-Gegenstandssumme die Rede ist, statt des Worts Duplikat, der Ausdruck: „Extrakt aus dem Kontrakts-Protokoll," gebraucht werden, um damit in Bezug auf die Siegelgefälls-Designationen, den Grund zu bezeichnen, warum die Ausfertigung eines eigentlichen Brief-Duplikates nicht statt hatte.

4) Sind außer dem Käufer und Verkäufer noch andere Individuen bey einem Kontrakte interessirt, und bedürfen zur Sicherheit ihres Interesse eines Briefextrakts; so wird die Taxe für jeden Extrakt nach der, die besondere Sicherheit betreffenden Summe erhoben.

5) Es trittt öfters der Fall ein, daß Geschwister an eines von ihnen das von den Aeltern ererbte Haus oder Gut verkaufen, und jedes derselben sein Heirathgut von dem erlösten Kaufschilling bey dem Käufer seiner Zeit zu suchen hat. In diesem Fall bekommen die verkaufenden Geschwisterte alle zusammen ein Brief-Duplikat, oder nach Umständen einen Briefextrakt. Wenn sie es aber vorziehen, daß jedes von ihnen über die ihm gebührende Summe einen Extrakt erhält, so zahlt jedes die Taxe dafür nur aus dieser Summe. Eben diese Verfahrungsweise ist zu beobachten,

wenn

wenn verkaufende Aeltern das dereinstige Heirathsgut für ihre Kinder auf den Kaufschilling anweisen.

6) Zur besondern Sicherheit unbedeutender Nebenbedingnisse, z. B. Natural=Ausgeding, freye Wohnung im Hause ꝛc. genügt ebenfalls ein Extrakt aus dem Kontrakts=Protokoll.

Briefpapier.

12. Sept. 1809. Feines Briefpapier zur Austheilung an die Angestellten darf aus den Regiegeldern nicht mehr ausgetheilt werden. Geret'sche Samml. 1. Band S. 167.

Bruchpfennige.

10. August 1815. Die Rentämter ꝛc. haben in ihre Hauptrechnung, durch alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe, dann in den Abrechnungen und in den Summen der Einnahms= und Ausgabs=Verzeichnisse immer nur ganze Pfennige einzusetzen, und zwar dergestalt, daß halbe Pfennige und kleinere Brüche weggelassen, größere Bruchtheile aber auf einen Viertelskreuzer erhöhet werden. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 139.

Brücken.

M. s. Strassen= und Wasserbauwesen.

Brutto=Prozente.

18. April 1820. Jeder Rentbeamte ohne Unterschied der Klasse ungedruckt bezieht von der gesammten Brutto=Einnahme $1\frac{1}{2}$ Prozent. *)

Den

*) Diese Prozente beziehen diejenigen Rentbeamten, welche vom 18. April 1820 als solche angestellt werden.

29. Nov. 1811.	Den Rentämtern gebühren zwar von den zu verrechnenden Zinsen der Staats-Aktiv-Kapitalien, keineswegs aber von den einzukassirenden Kapitalien selbst die Tantiemen.	Geret'sche Samml. 1. Band S. 157.
9. März 1809.	Da mit Einkassirung der Kreis-Konkurrenz-Umlagen eben jene Mühe und jener Aufwand verbunden ist, welche bey Erhebung der Aerarial-Auflagen statt finden, so wird den Rentämtern hievon ein Prozent als Renumeration bewilliget.	— — 1. Band. S. 151.
1. Oktobr. 1813.	Für die Staats-Realitäten-Veräusserung werden keine Gratifikationen bewilliget, weil diese Geschäfte ohnehin in den Dienstesobliegenheiten der königl. Rentämter liegen.	— — 3. Band S. 101.
26. März 1811.	Den Rentämtern gebühret von den Holzhauer-Löhnen kein Brutto-Prozent.	— — 1. Band S. 153.
20. Juny 1815.	Den Rentbeamten wird von jenen Holzabgaben auf den Staatsdienst, welche bey den Kreis-Kassen zur ausgablichen Verrechnung kommen, und wofür von diesen die Vergütung an die Aemter mittels Gefälls-Quittungen geschieht, z. B. für Hölzer zu den Aerarial-, Strassen-, Wasser- und Landbauten ꝛc. der Tantiemen-Bezug zugestanden, zugleich aber wird verordnet, daß in den Forst-Rechnungen selbst nur die für das Forst-Personal, oder für den Forstdienst, wie immer abzugebenden Besoldungs- und Gratis-Hölzer, Diensthölzer s. a., nicht aber, wie solches bey einigen Aemtern bisher der Fall war, auch die Besoldungshölzer der Rentbeamten und Landrichter, dann anderer derley Bediensteter in	ungedruckt

Aus-

Ausgabe zu setzen seyen, weil diese Ausgaben mit der Forst-Verwaltung nichts gemein, und nur in dem zufälligen Besoldungs-System des Staats ihren Grund haben, weswegen dieselben künftighin unmittelbar in den Rentamts-Rechnungen verausgabet werden müssen.

Da übrigens der Erlös aus diesen Besoldungs-Hölzern überhaupt nicht wirklich eingehoben, sondern nur formell in den Forst-Rechnungen vorgetragen wird, so gebühren auch hievon den Rentbeamten keine Tantiemen.

Ferner wird wiederholt bemerkt, daß diejenigen Holz-Abgaben für den öffentlichen Staatsdienst, welche aus andern Kassen und Fonds in die Forst-Kasse resp. Forst-Rechnung vergütet worden, nicht unter die Gratis-Abgaben eingestellt, sondern nach den bereits bestehenden Vorschriften unter den verkauften Hölzern aufgeführt werden müssen.

20. Febr. 1810. Von den Lokal-Gemeinds-Umlagen ist den Rentämtern kein Brutto-Prozent gestattet. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 152.

17. Nov. 1809. Den Expeditions-Aemtern der Appellationsgerichte, General-Kommissariate (jetzt Regierungen), ist ein Prozent von allen Taxen und Sporteln, welche sie zu verrechnen haben, als Renumeration bewilliget, welche Bewilligung aber keineswegs auch auf die Taxen, welche sie für das königl. geheime Taxationsamt nur kommissionsweise zu erheben, nicht aber eigentlich zu verrechnen haben, ausgedehnt werden darf. — — 1. Band S. 152.

Da

29. Juny 1815. Da einerseits die Beutellehen-Gefälle, welche die Rentämter für den obersten Lehenhof zu erheben haben, gleich andern außerordentlichen Einnahmen, die nicht in die Amtsrechnung kommen, zu behandeln sind; andererseits aber die den Rentämtern aufgetragenen Recherchen, darum, weil sie an die Rentämter selbst übergehende Lehen betreffen, nicht als eine außerordentliche Arbeit, sondern als zum Geschäftskreise der Aemter gehörig zu betrachten sind; so haben dieselben auch auf den Bezug eines Brutto-Prozents von den durch sie erhobenen Beutellehen-Gefällen keinen Anspruch, wohl aber wollen Se. königliche Majestät bewilligen, daß hievon $\frac{1}{3}$ Prozent für den Unterhalt der Schreiber, und 1 fl. 30 kr. pr. Million für Schreibmaterialien in Anrechnung gebracht werden.

27. April 1816. Von dem Verkaufe der Regensburgischen Domainen ist das den Rentbeamten bewilligte Prozent nicht mehr gestattet. ungedruckt.

Bureau-Requisiten.

13. Februar 1812. Auf amtliche Bureau- und Registratur-Requisiten darf keine Ausgabe mehr zur Genehmigung vorgelegt und begutachtet werden, wenn sie nicht schon vorläufig in dem Etat des einschlägigen Amtes angezeigt, und in Ansatz gekommen ist. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 172.

Archive.

16. Jänner 1810. 1) Die für das Archiv zu Bamberg anzuweisende Regie-Summe darf das bestimmte Maximum von jährlichen 100 fl. nicht überschreiten, dagegen muß Geret'sche Samml. 1. Band. S. 170.

2) wenn

2) wenn von dem vorigen Jahre noch ein Vorrath übrig ist, so ist jener Betrag, wenn es nicht mehr als die bewilligte Summe erhalten hat, für das gegenwärtige Finanzjahr nachzuzahlen, aber an dem erwähnten Maximum wieder in Abzug zu bringen.

Das bewilligte Regie = Quantum von 100 fl. ist keine Aversional = Summe, sondern ein Maximum, worüber Rechnung gestellt werden muß.

Nicht nur das Archiv, sondern alle königlichen Stellen müssen eine Regie =, Exigenz =, Pekunial = und Material = Rechnung legen.

Forstinspektionen.

14. May 1812. Die Bureau = Bedürfnisse der Forstinspektionen sind auf die Anschaffung eines Exemplars der Regierungsblätter, und die unumgänglich nothwendige Schreibmaterialien beschränkt. — Geret'sche Samml. 1. Band S. 184.

Landgerichte.

22. August 1809. Den königl. Landgerichten sind 4 fl. von jedem Hundert ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Familien als Schreibmaterialien = Aversum bewilliget; diejenigen Landgerichte aber, welche nach diesem Maßstabe weniger als 60 fl. beziehen würden, ist dieses auf 60 fl. zu erhöhen. — — 1. Band S. 166.

6. Februar 1810. Die nöthigen Schreibtische, Registraturs = Kästen, Kassen und die nöthigen Stühle, welche jedoch die Zahl von 6 Stücken nicht übersteigen sollen, dürfen von dem Aerar bezahlt und demselben aufgerechnet werden. — — 1. Band S. 171.

Das Amt hat bey Anschaffung dieser Geräthschaften für die Folge jederzeit das Inventar vor-

zu-

zulegen, um dasselbe gehörig würdigen zu können, in welchem nach erfolgter Bewilligung die neuangeschaften Geräthschaften ordentlich nachzutragen sind.

In einem solchen Antrage sind für die Folge keine Anschaffungen für Detentions = Anstalten, Getreidspeicher u. dgl., welche gesondert zu verzeichnen sind, noch weniger Reparaturen aufzunehmen, welche durch die Landbau = Inspektionen zu veranlassen sind.

Rentämter.

10. Jänner 1809.	Von jedem Tausend der Brutto = Einnahme, mit Ausnahme der Kaufschillings = Gelder von veräußerten Realitäten und der Pachtsumme für Bräuhäuser 2c. ist 1 fl. 30 kr. den Rentämtern für Schreibmaterialien in Aufrechnung zu bringen gestattet. *)	Geret'sche Samml. 1. Band S. 162.
27. Juny 1809.	Die Druckkosten von den bey den Rentämtern erforderlichen Zehent = Ertrags, dann Rechnungs = Tabellen 2c. dürfen auf die Staatskasse nicht übernommen werden.	— — 1. Band S. 172.
9. Juny 1815.	Auch die Druckkosten der Etats = Formularien haben die Rentämter zu tragen.	— — 5. Band S. 92.
6. Oktobr. 1817.	1) Papiere, Siegellack, und was sonst unter dem Titel der Schreibmaterialien sich eignet, muß auch zu Geld = Versendungen aus den Schreibmaterialien = Aversum bestritten werden.	— — 7. Band S. 486.

2) Geldkisten, Säcke und Fäßchen sind dem Aerar aufzurechnen.

Die

*) M. s. Brutto = Prozente.

Die Verrechnung dieser Kosten wird, nach erfolgter Genehmigung der Regierung, auf den Grund einer von ihr justifizirten Nachweisung unter der rentamtlichen Regie bewirkt.

4) Die Geldsäcke müssen den einliefernden Stellen, nach erfolgter Ausleerung, durch die betreffende Kasse jedesmal zurückgegeben werden.

Die Zurückgabe der Kisten und Fäßer ist nach Thunlichkeit zu bewirken, z. B. zur Verpackung anderer dem Amte zuzusendender Gegenstände. Die zurückbehaltenen benützt die Kasse zu ihrem Gebrauche, zur Ersparniß der bey ihr vorkommenden deßfallsigen Ausgaben.

5) Die Geldsäcke werden ad Inventarium gebracht, und mit diesem jährlich nachgewiesen.

6) Die sämmtlichen Anschaffungen eines Jahres müssen in einem Zusammentrag vorgelegt werden.

7) In dem Uebergabs-Bericht ist der letzjährige Stand des Inventars, und

8) der Betrag der im laufenden Jahre gemachten baaren Lieferungen anzuzeigen.

Rechnungslegung.

7. März 1809. 1) Ueber die Regie-Ausgaben der Finanz-Direktion (jetzt Regierung) und der Kreiskasse hat der Expeditor und Taxator eine förmliche Jahres-Rechnung zu stellen, und hierauf mit der Kreis- resp. Central-Staatskasse Abrechnung zu pflegen. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 164.

2) Der Expeditor und Taxator erhebt auf den Grund der ausgesprochenen Aversal-Summe von der Kreiskasse die nöthigen Vorschüsse gegen Haftscheine, und leistet hievon die Zahlungen auf

die

die vom Finanz-Direktor (jetzt Regierungs-Präsidenten) kontrasignirte Quittungen und Konto.

3) Die Kreiskasse leistet die Vorschüsse, wie überhaupt alle Ausgaben à Conto der Central-Staatskasse, dieselbe kann also diese Vorschüsse auf die Haftscheine des Expeditors und Taxators zu jederzeit in Anrechnung bringen, damit aber die Kreiskasse am Ende des Jahrs mit dem Expeditor auch über den wirklichen Rechnungs-Rest die Rechnung pflegen, sohin das zuviel Vorgeschossene zurücknehmen, oder das Abgängige darauf vergüten kann, so müssen diese Vorschüsse auf einem eigenen Folium genau vorgetragen werden.

4) Die von dem Expeditor zu stellende Rechnung muß den Material- und Pekunial-Verwand genau nachweisen. Es muß demnach die Geldrechnung, wenigstens die Rubriken auf Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Beholzung und Beleuchtung, Meublirung, Kommissions-Kosten, Diurnisten-Gebühren, Post- und Botenlöhne nnd auf den Transport der Gelder ausgeschieden, umfassen.

18. Jänner 1811. Die Regie-Rechnungen bey den Regierungen sind mit dem Schluße des Jahres herzustellen, und längstens 14 Tage nach demselben, nach vorgängiger Revision des Rechnungs-Kommissariats der Finanz-Kammer, an das geheime Finanz-Ministerium einzusenden. Geret'sche Samml. 1. Band S. 176.

Mit den Geldregie-Rechnungen sind zugleich ordentlich belegte Rechnungen über das verwendete Schreib-, Feuerungs- und Beleuchtungs-Materiale in Verbindung zu setzen.

Die-

24. März 1812. Diejenigen Central-Institute, welche in Hinsicht ihres Zwecks zwar der obersten Aufsicht und Leitung des geheimen Ministerial-Departements des Innern untergeben sind, aber ihre Fonds und Dotationen zur Befriedigung ihrer Personal- und Realexigenz aus den Staats-Finanz-Kassen ziehen, sollen auch ihre Rechnungen an das dem geheimen Ministerial-Departement der Finanzen untergeordnete Central-Rechnungs-Kommissariat der Finanzen zur Revision einsenden. — Geret'sche Samml. 2. Band. S. 371.

11. Jänner 1811. Die Verrechnung derjenigen Regie-Ausgaben, Bureau-Exigenzen ꝛc., wofür ein Maximum festgesetzt ist, sollen nach dem Schluße des Rechnungs-Jahres in dem darauffolgenden Monat Oktober, nach vorläufiger Revision durch das Kreis-Rechnungs-Kommissariat für das ganze Jahr zur Superrevision und Genehmigung dem Finanz-Ministerium vorgelegt werden. — — 1. Band S. 174.

Ueber zufällige Ausgaben aber, wofür keine bestimmten Summen festgesetzt werden können, z. B. über Kommissions-Diäten, Umzugs-Gebühren, muß von Zeit zu Zeit, und nach Umständen auf der Stelle besondere allerhöchste Genehmigung eingeholt werden, damit ihre definitive Verrechnung keiner Verzögerung unterliege.

16. Jänner 1810. Alle Geschäftsstellen sind verbunden, über die bewilligten Regie-Maximen für Bureau-Bedürfnisse eine Pekunial- und Material-Rechnung zu stellen. — — 1. Band S. 170.

Vertheilung.

18. Jänner 1818. Den äußern Geschäftsstellen und Behörden ist die Bewilligung zu dergleichen Gratifikationen aus Allgemeines Intelligenzblatt 1818. S. 97. §. 3.

den

den Regie-Ersparnissen ausdrücklich untersagt.

Bürgschafts-Kapitalien.

29. Juny 1812. Bey den als Kaution deponirten Staats-Obligationen muß die Vinkulirung jederzeit, sie mögen auf einen bestimmten Gläubiger oder au Porteur lauten, auch die Obligationen selbst durch die Behörde, bey welcher sich das Schulden-Kataster befindet, geschehen, wogegen die Vormerkung der Vinkulirung im Kataster selbst bey den Obligationen au Porteur als überflüssig unterbleiben kann, weil bey diesem Kataster eine Umschreibung der Eigenthümer nie statt findet. — Geret'sche Samml. 2. Band S. 272.

30. Oktob. 1812. Es ist weder ein Kollekteur ohne zuverlässige, mit seinen Einnahmen im Verhältniß stehende Kaution, noch ein bereits aufgenommener, ohne sichere Kautions-Stellung, ferner beyzubehalten, und im Allgemeinen ist den Kollekteurs immerhin so wenig als möglich Baarschaft in Handen zu lassen, damit in jedem Fall der Rückstand nie zu einer Größe gebracht werden kann, die nicht schon durch die geleistete Kaution hinlänglich gedeckt ist. — — 3. Band S. 48.

28. August 1812. Der Zinsfuß der Real-Kaution ist auf 4 Prozent regulirt. — — 3. Band S. 107.

31. März 1815. Die Schuldentilgungs-Kommission hat nur die bis zum 1. Oktober 1811 rückständigen Zinsen zu bezahlen, und die Verbindlichkeit sowohl der — — 5. Band S. 110.

Zins-

Zinszahlung, als der Kapitals-Zurückzahlungen (der Real-Kautions-Kapitalien) soll von diesem Zeitpunkte an, rücksichtlich jener Kautions-Kapitalien auf die Central-Staats-Kasse übergehen, welche zu dieser Kasse sowohl, als zu den vormaligen Haupt- und Kreis-Kassen eingeflossen sind; wogegen die Zinsen von den bey den verschiedenen mit eigenen Kassen versehenen Central-Stellen eingelegten Kautions-Kapitalien vom 1. Oktober 1811 anfangend, auch von diesen Central-Stellen zu berichtigen sind.

31. März 1815. Ein Bürgschafts-Kapitals-Kataster muß folgende Rubriken enthalten: Geret'sche Samml. 5. Band S. 111.

a) die Numer und Pagina des Liquidations-Protokolls,
b) den Namen und die Dienstes-Eigenschaft des Beamten, welcher die Kaution leistete,
c) das Amt, wegen welchen er es zu leisten hatte,
d) die Zeit des Erlags, und den Datum des Kautions-Instruments,
e) die Kasse, wo es angelegt und bisher verzinset wurde,
f) die Summe des Kapitals,
g) den Zinsfuß,
h) den Betrag der Zinsrückstände, endlich
i) die Bemerkung der zur Zurückzahlung geeigneten Kapitalien, dann über allenfalls zu deponirende Zinsen wegen Rechnungs-Defekten der Kaventen u. s. a.

M. s. Amtsbürgschaften.

Cessionen.

10. Dezbr. 1813. Die Cessionen über Obligationen, Geret'sche Samml. 3. Band S. 23.
seyen sie Staats- oder Privat-Obligationen, sobald sie gerichtlich errichtet worden sind, oder sobald sie, außergerichtlich errichtet, bey irgend einem öffentlichen Amte zur Produktion gelangen, müssen dem Gradations-Stempel unterstellt werden.

28. August 1812. Die Aemter haben bey Selbsthaftung die ihnen an Zahlungsstatt zukommenden Obligationen, in so weit solche ohnehin nicht au porteur lauten, in Beziehung auf die Besitznachweisung der Zehenten strenge, und nach der Reihenfolge der hierauf befindlichen Cessionen zu prüfen, und diejenigen, wobey sich Anstände hinsichtlich der Legalität der Cessionen ergeben, dem Inhaber zur Berichtigung dieser Anstände zurückzugeben, übrigens aber auf den zur Liquiditäts-Attestation an die Liquidations-Kommission übergebenden Obligationen jederzeit den Tag zu bemerken, mit welchem das Eigenthum derselben an das Aerarium übergehet, und bis zu welchem der vorige Besitzer die Zinsen hievon zu beziehen hat. — — 3. Band S. 103.

23. August 1814. 1) Alle Staats-Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen ohne Unterschied der Benennungen sind von der Stempelpflichtigkeit mandatmäßig ausgenommen. — — 7. Band S. 498.

2) Auf gleiche Weise sind alle Cessionen von Staats-Obligationen in der Regel von der Stempelung befreyt.

3) Diese Regel leidet nur bey den Cessionen solcher Staatspapiere, welche auf einen bestimmten Gläubiger lauten, eine Ausnahme; jedoch dergestalt, daß nicht bey einer jeden von einem Privaten ꝛc. an den andern erfolgenden außergerichtlichen Mittel-Cession der Stempel adhibirt werden müsse, sondern daß lediglich die dießfallsige letzte Cession, und auch diese nur in dem Falle, wenn sie bey einer öffentlichen Stelle zur Produktion gelanget, dem betreffenden Gradations-Stempel unterliege.

4) Die Cessionen der auf bestimmte Gläubiger lautenden Staats-Papiere an das Aerar selbst sind, wie ad Num. 2. von den Cessionen im Allgemeinen bemerkt wurde, von der Stempelpflichtigkeit befreyt.

5) Dagegen müssen die Quittungen über den Empfang der Zinsen und Quittungen über zurückbezahlte Kapitalien (jedoch nicht die Zins-Coupons von den au porteur lautenden Staats-Obligationen) mit dem treffenden Gradations-Stempel versehen werden.

25. April 1817. Bey Cessionen von Schuldforderungen, wobey die Schuld selbst, und das Unterpfand unverändert bleibt, ist nur die Protokolls-Taxe im Betrag von 36 kr. zu erheben. Geret'sche Samml. 7. Band. S. 449.

Chausseen.

M. s. Landbau-, Strassen- und Wasserbauwesen.

Com-

Commissions-Kosten.

M. s. Diäten.

Competenz.

M. s. sub Lit. K.

Concurrenz.

3. Dez. 1815. 1) In Ansehung der mittelbaren Beyträge der Dominikal-Renten-Besitzer zu Kriegs-Lasten wird festgesetzt, daß die Besitzer zu jeder gesetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegs-Kosten, in soferne solche nach dem Steuerfuß angeordnet ist, sie mögen nun in Folge der Ausgleichung oder als Vorschuß erhoben werden, genau nach Maßgabe des Steuer-Kapitals ihrer Besitzungen, in dem der Umlage unterworfenen Kreise oder Bezirke anzuziehen seyen. Geret'sche Samml. 5. Band S. 34.

2) In Ansehung ihrer unmittelbaren Leistungen wird festgesetzt:

a) daß hinsichtlich der Einquartierung die Wohnhäuser der Dominikal-Renten-Besitzer, ob nun diese darin selbst wohnen oder nicht, im gleichen Verhältnisse wie jedes andere belegt werden; so wie sie

b) in Hinsicht der Vorspann und Lieferungen nach Maß ihres Besitzthums an Zugvieh und Vorräthen, gleich andern mit den erforderlichen Mitteln versehenen Gemeindegliedern concurriren sollen.

20. May 1816. Der Tarif über die Bezahlung der taxmäßigen Straßenbau-Concurrenz ist, für die Material-Fuhren für die Entfernung — — 6. Band S. 339.

einer ganzen Stunde, zu jeder Sechszehntel- und dann zu jeder Achtelstunde, bestimmt. Dabey wird ausdrücklich bestimmt, daß für Fuhren aus jenen Gruben, welche etwas mehr entfernt sind, als der Maßstab der Taxe anzeigt, jedoch nicht völlig die nachfolgende größere Distanz von der Chaussee haben, immer nur die nächst mindere Taxe passirt werde, und durchaus keine Zwischenberechnung statt finden könne; übrigens aber jenen Concurrenten, welche den Kies nicht völlig in der Entfernung von einer Sechszehntel-Stunde aufzuladen haben, die volle Taxe von einer Zehntel-Stund bewilliget sey.

5. Jänner 1816. Die Concurrenz-Kassen-Rechnung der Untermarsch-Kommissariate ist unmittelbar dem obersten Rechnungshofe zur Revisions-Vornahme und ordnungsmäßigen Erledigung vorzulegen. — Geret'sche Samml. 6. Band. S. 349.

9. Nov. 1816. Die Rechnungen über besondere Concurrenzen haben die königl. Rentämter zugleich mit der Rentenrechnung an die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, einzusenden. — — 6. Band S. 357.

22. April 1814. In Hinsicht der Aerarial-Beyträge zu Kommunal-Umlagen ist im Allgemeinen bestimmt, daß die Aufrechnung dieser Beyträge bloß von den — der Haus- und Grundsteuer unterliegenden Staats-Realitäten statt finden soll, und daß auch hievon ein Beytrag zu den Peräquations-Kassen nicht zulässig sey. — — 4. Band S. 144.

Concurs-Zeugnisse.

29. Nov. 1814. Für Concurs-Zeugnisse sind als Taxe 30 kr. zu fordern. — — 4. Band S. 158.

Con-

Confiscationen.

9. Nov. 1814. Vermögens-Confiscationen, in soferne der Bittsteller sich im Lande ansäßig macht und das Vermögen nicht schon eingezogen ist, eignen sich zur Kompetenz der Ministerial Lehen- und Hoheits-Sektion. — Geret'sche Samml. 4. Band S. 137.

26. May 1818. §. 6. Die Vermögens Konfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. — Gesezblatt 1818. S. 101.

Conscriptions-Kosten.

15. Nov. 1814. 1) Die Conscriptions-Kosten sind in Beziehung auf die Streitkräfte des Königreichs dreyfacher Art. — — 4. Band S. 213.

a) Für die aktive Armee oder das Linien-Militär.

b) Für die mobilen Legionen oder die National-Garden II. Klasse (Landregiment).

c) Für die National-Garde III. Klasse (Landwehr), wohin auch die freywilligen Korps, als die freywilligen Jäger und Landhusaren, gehören.

2) Für jede Gattung dieser Conscriptions-Kosten muß eine eigene Zusammenstellung angefertiget werden; sonach sind auch von den Conscriptions-Behörden die Kosten gesondert zu behandeln, und über jede Gattung eine eigene Kostenberechnung herzustellen.

3) Da aus der quartalweisen Anfertigung dieser Conscriptionskosten-Rechnungen sowohl Inkonvenienzen für die Conscriptions-Behörden als Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) und den obersten Rechnungshof hervorgiengen; so hat zur Beseitigung derselben, die Anfertigung der Quartals-Rechnungen zu unterbleiben.

4) Damit

4) Damit nun aus den von den äußern Conscriptions-Behörden einzusendenden Jahres Rechnungen nach vorgenommener strenger primitiver Revision die Zusammenstellungen der jährlichen Kosten des ganzen Kreises von den Regierungs-Stellen zeitig verfaßt, und dem obersten Rechnungshofe zur Superrevision und Veranlassung der Uebernahme der festgestellten Kosten auf die Militär-Exigenz vorgelegt werden, so haben alle Conscriptions-Behörden mit Einschluß des Conscriptions-Raths bis zum 10. Oktober j. J. ihre gesonderten Rechnungen über die dreyfache Gattung der Conscriptions-Kosten, oder eine Fehlanzeige über diejenigen Kosten-Gattung, bey welcher keine Auslagen vorfielen, bey einer unnachsichtlich bey dem einschlägigen Finanz-Direktions-Taxamte (jetzt bey dem Taxamte der Regierung) zu erlegenden Strafe von zehen Gulden an die Kreis-Finanzstelle (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) zur Revision und Zusammenstellung einzusenden, und die Kreis-Finanzstellen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) haben die in triplo verfassenden Konspekte über die revidirten Conscriptions-Kosten mit den Nebenrechnungen für jede Gattung gesondert, bey einer gleichen Strafe bis letzten Oktober jeden Jahres dem obersten Rechnungshofe zur Superrevision vorzulegen.

5) Die Verrechnung keiner Gattung der Conscriptions-Kosten findet in den Kreiskass-Rechnungen mehr statt, sondern alle Conscriptions-Kosten sind auf Rechnung des Militär Etats zu bestreiten; es bilden sonach diese Kosten bey den Final-Abrechnungen der Kreis-Kassen mit der Central-

tral = Staats = Kasse, Gutmachungs = Posten in geld= giltigen Papieren, indem die Central = Staats = Kasse sämmtliche vom obersten Rechnungshof festgestellten und vom Finanz = Ministerium auf die Militär= Exigenz angewiesenen Conscriptions = Kosten der Mi= litär = Hauptkasse statt baar Geld zuzurechnen hat.

6) Bey der primitiven Revision ist sich streng nach folgenden Vorschriften zu achten.

§. 1. Schreibmaterialien, Buchdrucker und Buchbinder, dann Botenlöhne betreffend.

a) Auf Schreibmaterialien darf nur der wirkliche, für die Conscription bestimmt ausgewiesene Verwand aufgerechnet werden, bis die Be= stimmung eines angemessenen Aversi oder Ae= quivalents erfolgt; es ist sonach jede über= mäßige Aufrechnung dem Striche zu unter= werfen, indem den Conscriptions = Behörden für die Schreibmaterialien = Bedürfnisse des Amts ohnehin eigene Aversa oder Summen bewilliget sind. —

b) Die Buchdrucker = und Buchbinder = Löhne pas= siren nur in soferne, als ihre Aufrechnung für Conscriptions = Gegenstände nachgewiesen ist, und sind insbesondere der Conscriptions = Kasse zur Last fallenden Auslagen auszuscheiden, und hier nicht zu passiren.

c) Die Aufrechnung von Juserations = Gebühren für die Vorladungen der Abwesenden, Aus= getretenen und Widerspenstigen ist dem §. 241. *) der Vorschriften über die Anwendung

---

18. Juny 1812.

*) §. 241. In dieser Hinsicht und in Anbetracht, daß jeder, sowohl durch das Conscriptions = Gesetz als R. Bl. 1812 S. 1017.

des Conscriptions-Gesetzes entgegen, und daher nur bey vorliegender besonderer Ministerial-Bewilligung anzuerkennen.

d) Botenlöhne können nur für Gänge außer der Landgerichts-Grenze aufgerechnet werden, und zwar mit 16 kr. per Meile, mit Einschluß des Rückwegs, und auf den Tag und Nacht mit 20 kr. per Meile; die höheren Botenlohns-Aufrechnungen müssen durch besondere Ministerial-Entschließungen begründet werden. *)

Die

---

durch die gegenwärtigen Vorschriften von seinen Obliegenheiten und den Mitteln, sein Beßtes zu besorgen, hinreichend belehrt ist, — daß sowohl den Militärpflichtigen, als auch ihren Aeltern oder Vormündern die Zeit, wann sie sich bey den Conscriptions-Verhandlungen stellen müssen, genau bekannt gemacht wird, wo ein jeder, ohne sich mit bösem Willen gegen die Anordnungen des Gesetzes zu vergehen, leicht erscheinen, und seine Verhältnisse vortragen kann, — daß derjenige, welcher mit Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Conscription, und dadurch seiner Militärpflichtigkeit sich entziehet, durch diese Handlungen schon von selbst sein Vergehen belegt, und die darauf verhängte Strafe sich zuzieht; daß die Aeltern der Militärpflichtigen dasjenige, was sie für ihre Söhne zu besorgen haben, eben so sehr zu verrichten verbunden sind, als es auch selbst ihre eigene Pflicht ist, die Bestimmungen des Gesetzes unter der im Art. 107. aufgelegten Verantwortlichkeit und Haftung pünktlich zu entsprechen; in diesem Anbetracht sind besonders öffentliche Vorladungen der Abwesenden, Ausgetretenen und Widerspenstigen keineswegs nothwendig, und sollen nicht mehr statt haben.

*) M. s. Botenlöhne.

Die Aufrechnung muß durch Anlage der Vorweise nachgewiesen werden, und die Quittungen, welche den Betrag von einem Gulden übersteigen, müssen normalmäßig gestempelt seyn.

Alle Gänge in Conscriptions-Angelegenheiten innerhalb des Landgerichts-Bezirkes, sind von dem Landgerichts-Diener aus Dienstes-Obliegenheit zu verrichten, sonach kann hiefür keine Aufrechnung anerkannt werden.

§. 2. Die Kosten auf Untersuchung der Conscribirten, Taggelder für unbesoldete Landgerichts-Aerzte, Landärzte und Chirurgen betreffend.

a) Den aus der Staats-Kasse besoldeten Landgerichts-Aerzten passiren keine Taggelder, sollte aber kein besoldeter Landgerichts-Arzt angestellt seyn, und es daher nothwendig werden, einen unbesoldeten Landarzt zur Untersuchung der Conscribirten zu adhibiren, so gebühren demselben für einen ganzen in diesem Geschäft verwendeten Tag 5 fl.

b) Den zur Untersuchung der Conscribirten adhibirten Chirurgen, welche in der Regel unbesoldet sind, gebühret in loco domicilii als Taggeld 1 fl. 30 kr., müssen dieselben sich aber extra domicilii aufhalten, 3 fl. —

c) Den Landärzten ist für das Untersuchungs-Geschäft der Conscribirten, in soferne dieselbe unbesoldet sind, in loco domicilii ein Taggeld von 2 fl. 30 kr., und extra locum domicilii von 3 fl. zugestanden.

d) Sowohl die Anzahl der verwendeten Tage, als der Umstand, daß der Arzt, Landarzt oder Chirurg aus der Staats-Kasse ganz unbesoldet

sey, muß von dem Landgerichts-Vorstande auf der Diäten-Liquidation attestirt werden.

e) Dieses Diäten-Regulativ findet ohne Ausnahme seine Anwendung; die früher bestandenen Observanzen können daher nicht berücksichtiget, und hieraus Ansprüche auf höhere Diäten-Bezüge abgeleitet werden.

§. 3. Die Verpflegung der Conscribirten vom Sammelplatz ihres Gerichtsbezirkes bis zur Abgabe an das Militär betreffend.

I.

In materieller Hinsicht.

19. Februar 1813. Die Conscribirten erhalten vom Sammelplatz ihres Gerichtsbezirkes bis zum Eintreffen am Sitze des Conscriptions-Rathes, resp. bis zur Abgabe an das Militär, täglich 12 kr. zur Selbstverpflegung. Geret'sche Samml. 3. Band S. 83.

Es müssen daher jene Listen, welche die Ausbezahlung dieser Verpflegsgelder nachweisen, vorzüglich genau geprüft werden, um auf eine unzweydeutige Art die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Conscribirten die Gelder wirklich empfangen haben. Zu diesem Ende ist erforderlich, daß die Auszahlung in Gegenwart, und unter Mitfertigung eines öffentlichen Beamten geschehe, indem die Unterschriften im Namen der Uebrigen die Bezahlung nicht hinreichend legalisiren können.

15. Nov. 1814. b) Da die Conscribirten, welche durch die bey dem Militär vorzunehmende Untersuchung untauglich befunden worden, die Verpflegung zurück zu vergüten haben, oder im Armuthsfalle die Verpflegung der Conscriptions-Kasse zur Last fällt; — — 4. Band S. 215.

so

so sind die Landgerichts-Vorstände verpflichtet, auf den Zahlungs-Ausweisen den Betrag für die untauglich Befundenen von der Liquidations-Summe unter namentlicher Aufführung derselben abzusetzen, oder im Falle keiner für untauglich befunden worden, solches zu attestiren, damit keine ungeeignete Aufrechnungen erscheinen.

§. 4. Den Transport der Conscribirten betreffend.

a) Die Conscribirten werden in der Regel von dem Gerichts-Diener zum Conscriptions-Rathe begleitet, und der Conscriptions-Beamte selbst hat sich nur dann an den Sitz des Conscriptions-Raths zu begeben, wenn derselbe nach den Vorschriften über das Conscriptions-Gesetz zur Ertheilung der nöthigen Erklärungen und Aufschlüße einberufen wird. Es muß deßwegen dessen Diäten-Liquidation das Einberufungs-Dekret angelegt, und nebst dem die Zahl der verwendeten Tage instruktionsmäßig nachgewiesen werden.

b) Für die im Verhinderungs-Falle der Landrichter den Transport der Conscribirten begleiteten Assessoren, Adjunkte und Aktuare, passiren täglich 5 fl., ohne Gefährtgeld-Aufrechnung. *)

c) Die Polizeydiener sind den Gerichtsdieners-Knechten, und die Polizey-Rottmeister den Landgerichts-Dienern gleich zu behandeln.

d) Zwischen Landrichtern und Herrschaftsrichtern ist in Ansehung der Diäten kein Unterschied

zu

*) M. s. Diäten.

zu machen; sonach findet für letztere auch keine Gefährtgeld-Aufrechnung statt.

e) Für die Vornahme der Conscription in den Steuerdistrikten oder außerhalb des Gerichtssitzes können in der Regel keine Diäten passirt werden, weil der Landrichter oder Herrschaftsrichter dieses Geschäft selbst zu verrichten hat, und zwar am Sitze des Gerichts; sonach für die Vornahme ausserhalb des Gerichtssitzes, und durch einen Adjunkten oder Aktuar ein besonderes Bewilligungs-Dekret vorliegen muß, wonach sich besonders bey den Conscriptions-Kosten für die National-Garde III. Klasse zu achten ist.

§. 5. Die Bureau-Kosten betreffend.

a) Die bey dem Conscriptions-Rathe sich ergebenden Kosten auf Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinder-, dann Botenlöhne ꝛc. dürfen zwar besonders aufgerechnet werden; allein es muß

1) der Vorwand für das Conscriptions-Geschäft streng nachgewiesen;

2) der Verbrauch der Schreibmaterialien durch eine Material Rechnung ausgezeigt, und

3) alle Conten und Scheine von dem das Conscriptions-Geschäft respizirenden Kreisrathe kontrasignirt seyn.

b) Die der Conscriptions-Kasse zur Last fallenden Regie-Ausgaben auf Buchdruckerlohn, für Kassebücher ꝛc. und Postporto dürfen mit diesen Bureaukosten nicht vermengt werden, wie solches durch besondere Verordnungen schon bestimmt ist.

c) Bey

c) Bey den äußern Conscriptions-Behörden können nur in seltnen Fällen Bureaukosten aufgerechnet werden, indem solche keine besondere Conscriptions-Bureau-Kosten haben, weßwegen dergleichen Aufrechnungen streng zu würdigen sind.

24. Nov. 1815. Die Conscriptions-Kosten der National-Garde II. Klasse, resp. der Landregimenter fallen allerdings in dem Falle, in welchem es bey dem Linien-Militär geschieht, der Conscriptions-Kasse zur Last, wogegen die Kosten, welche sich bey der Conscription der National-Garde III. Klasse (der Landwehr) ergeben, in soferne solche nicht aus den Oekonomie-Kassen bestritten werden müssen, werden auf den außerordentlichen Militär-Etat von der Staats-Kasse übernommen. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 103.

16. Oktobr. 1815. Was nun das Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812 Art. 137. 140. u. 141. von Bestreitung der Conscriptions-Kosten verordnet, muß um so mehr auf die Herrschaftsgerichte angewendet werden, als die Gutsherren keine Rente aus der Conscriptions-Kasse beziehen, sondern die Ueberschüße derselben, die nämliche Bestimmung erhalten, welche ihnen nach Art. 142. im Allgemeinen gegeben ist.*) — — 5. Band S. 102.

Consense.

8. May 1811. Ist der neue Lehensmann oder Grundhold in dem Lehen- oder Grundbuche, mit Bezug auf der Numer des rentamtlichen Verhandlungs-Protokolls vorgemerkt, und hat derselbe seine Schuldigkeit an Urbarial Gaben und Laudemial-Gebühren entrichtet, dann erhält er vom Rentamte den lehen- oder grundherrlichen Consens, und erst, wenn derselbe mit — — 2. Band S. 405.

*) M. s. Militär-Gegenstände.

diesem Consense und dem Zeugnisse über die Entrichtung der lehen und grundherrlichen Reichnisse versehen ist, dann kann vom Landgerichte, als Jurisdiktions-Behörde, die Uebernahms-, Kaufs oder Tausch- ꝛc. Verbriefung vorgenommen werden. Das Landgericht nimmt daher alle Verhandlungen vor, wodurch das Mein und Dein bestimmt wird (Inventuren und Guts-Schätzungen) und wodurch die Bedingnisse der Uebertragung des Eigenthums festgesetzt werden (Kontrakte).

Das Rentamt wahrt bey allen dem Staate lehen- und grundbaren Besitzungen in Veränderungs-Fällen das Interesse des Staats, als Lehen- und Grundherr, das Landgericht hingegen tritt als Jurisdiktions-Behörde auf, und sichert die wechselseitigen Rechte der betheiligten Partheyen durch gerichtliche Verhandlungen.

8. Oktob. 1810. Für grund- und lehenherrliche Consense, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe, oder der Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefes, sondern nur eines Attestats per 30 kr. zu erholen. R.Bl. 1810 S. 971.

Conto-Zahlungen.

31. August 1810. Jedes Rentamt stehet mit der Kreiskasse in Abrechnung, das heißt, es liefert an dasselbe seine Amtsüberschüße, entweder baar und unmittelbar, oder mittelbar, indem es für dieselbe Ausgaben bestreitet, (à Conto-Zahlungen leistet). Geret'sche Samml. 2. Band S. 351.

Diese baare Sendungen, oder à Conto-Zahlungen, unterscheiden sich in Beziehung auf ihren Vortrag in dem Tagbuch, Hauptbuch und Rechnung dadurch, indem in der Rechnung die

dieß-

dießfallsigen Empfangsscheine unter dem Betrage des Ueberschußes erscheinen, in dem Hauptbuche in besonderen Vormerkungs-Rubriken (z. B. Lieferung zur Kreiskasse, oder á Conto-Zahlung für die Kreiskassen 1) auf den Landbau, 2) auf den Wasserbau, 3) auf Pensionen ꝛc.) vorkommen, während sich diese Lieferungen und Zahlungen in Beziehung auf den Kassebestand als wirkliche effektive Ausgaben darstellen, und deßwegen auch in dem Kassebuch unter den Ausgaben vorgetragen werden müssen.

§. 7. Die Zahlungen, welche die Rentämter für die Kreiskassen gewöhnlich zu leisten haben, betreffen den Strassen-, Wasser- und Brückenbau, den Landbau, Pensionen, Militär-Zahlungen ꝛc. für die Schuldentilgungs-Kassen die Passiv-Zinsen ꝛc.

Es wird sich jedes Rentamt von selbst bescheiden, daß diese à Conto-Zahlungen in dem Tagbuche zwar deutlich aber nicht nach dem ganzen Detail wie die eigentlichen Rentamts-Ausgaben ausgedrückt werden sollen.

Indem nämlich die Rentämter über den Landbau, den Strassen- und Wasserbau ꝛc. eine besondere Rechnung zu stellen haben, so genügt es, wenn bey diesen à Conto-Zahlungen nur jedesmal die Summe bemerkt wird, welche

1) bey dem Landbau:

Auf die Unterhaltung, z. B.:

der Landgerichts-Wohnung, der Frohnveste, der Rentamts-Wohnung, der Speicher, der Forstamts-Wohnungen u. s. w.

Auf

Auf die Herstellung neuer Bauten.

2) Bey dem Strassen- und Wasserbau:
Auf die Unterhaltung
der Strassen, der Brücken- und der Wasserbauten.
Auf Anlegung neuer
Strassen-, Brücken- oder Wasserbauten.

3) Bey den Pensionen:
Auf Pensionen des Justiz-, des Finanz- und des Säkularisations-Etats ꝛc.

4) Bey dem Schuldenstand:
auf Passiv-Zinsen, auf Passiv-Kapitalien ꝛc. ausgegeben, resp. verwendet worden.

A. Diejenigen Rechnungsämter, welche Zahlungen à Conto anderer Rechnungsämter geleistet, und diese Zahlungen im Tagebuche in Ausgab gesetzt haben, müssen jedesmal auf der letzten Seite der Tagebuchs-Abschrift, welche sie einzusenden haben, folgende summarische Nachweisung der à Conto-Zahlungen machen:

1) „Die à Conto der N. Kasse vom Anfange des Rechnungs-Jahres an, bis zum Schluße des jüngstverflossenen Monats geleisteten, und in dem Tagebuche vorkommenden Zahlungen betragen . . . . fl. kr. pf.“

2) „An dieser Summe hat das unterzeichnete Rechnungsamt bereits die Ausgabs-Papiere eingesendet zu einem Betrage von fl. kr. pf.“

3) „Dasselbe ist hieran bereits ausquittirt und satisfazirt für einen Betrag von fl. kr. pf.“

4) „Unausquittirt sind daher noch

a) an

a) an bereits eingesendeten Ausgabs-Papieren ein Betrag von . . .
und
b) an noch nicht eingesendeten derley Papieren . . . . . .

Von diesen noch unausquittirten Ausgabs-Papieren ad 4. a. und b. gehören, z. B.

I. Auf den Landbau, und zwar:

auf die Unterhaltung z. B. der Landgerichts-Wohnungen . . fl. kr. pf.
der Frohnveste — . . .
der Rentamts-Wohnung ꝛc. . .

und auf diese Weise werden also die summarischen Beträge der noch unausquittirten Ausgabs-Papiere angezeigt.

B. Diejenigen Rechnungsämter oder Kassen dagegen, auf deren Rechnungs-Conto Zahlungen durch andere Rechnungsämter geleistet worden sind, haben in dem Tagebuche bey jenen Ausgabsposten, welche sie nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch andere Rechnungsämter geleistet haben, jedesmal bestimmt anzugeben, durch welches Rechnungsamt die Zahlung geleistet wurde.

a) Es darf keine à Conto-Zahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle angewiesen zu seyn.

2. März 1814. Geret'sche Samml. 4. Band S. 255.

b) Keine Kasse darf eine Ausgabe als à Conto-Zahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht ehevor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene Weise befugt worden ist.

c) Die Militär-Kasse darf für sich selbst keine à Conto-Zahlung bey irgend einer Civil-Kasse anweisen oder gesinnen, sondern die Anweisungen für die Militär-Kasse müssen jedesmal von der Central-Staats-Kasse ausgefertiget seyn.

d) In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf den Verzug haftet, darf eine provisorische Zahlung bis zu einer Summe von fünfhundert Gulden mit der Bedingung einer unverzüglichen Berichts-Erstattung zu verfügen, geleistet werden, welche Bestimmung hiemit auch auf die General-Salinen-Administration, General-Maut-Direktion, General-Bergwerks-Administration und General-Lotto-Administration ausgedecket wird.

18. April 1817. Jeden contrasignirten Schein über Strassen- und Wasserbau-Zahlungen, welcher die Etats-Summe überschreitet, und an das Rentamt überschickt, oder an diejenigen, welche Baumaterialien-Lieferungen oder Arbeiten aller Art leisteten, oder Entschädigungen erhalten, ausgeben wird, soll derjenige, welcher die Manualien zusammenzustellen — oder die Scheine zu contrasigniren hat, aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und werden die Forderungen demselben zugewiesen werden. Geret'sche Samml. 7. Band S. 493.

Conzessionen.

29. Nov. 1814. Bey Conzessions-Verleihungen ist nur die ordnungsmäßige Ausfertigungs-Taxe zu erheben. — — 4. Band S. 159.

Coupons.

4. July 1815. Von der Stemplung der Zins-Coupons der au porteur lautenden Staats-Obligationen soll Umgang genommen werden. — — 5. Band S. 51.

Defekte
in den Rentamts-Rechnungen.

28. July 1809. — Die Passiv- oder Aktiv-Rechnungs-Defekte, welche sich als Folge der Justifikation ergeben, müssen in der nächstfolgenden Jahres-Rechnung wie die Ausstände und Nachlässe der vorigen Jahresgefälle in Einnahme oder Ausgabe gestellt werden. — Geret'sche Samml. 2. Band. S. 275.

8. May 1811. — Rechnungs-Defekte oder Rechnungs-Mängel kommen erst durch die Revision zu Tag, und bezeichnen diejenigen Beträge, welche der Rechnungsführer selbst, sey es als Folge eines Kalkul-Verstoßes, oder einer zu geringen, oder weggelassenen Einnahme, oder einer Uebermaß oder Unrichtigkeit in der Ausgabe zu ersetzen hat, oder welche dem Rechnungsführer oder einem Dritten wegen eines irrigen Kalkuls oder einer zu hohen Einnahme oder zu geringen Ausgabe als Ersatzposten hinaus zu Guten kommen. — — 2. Band S. 409.

Defraudanten.

6. Februar 1817. — Die Untersuchung und Entscheidung der Defraudanten von den Viktualien ist von den Polizey-Behörden vorzunehmen. — — 7. Band S. 461.

18. Febr. 1817. — Die Brod-Exportation zu einem Werthe bis 29 kr. einschlüßig ist ganz frey gegeben, von 30 kr. bis zum Werthe von 59 kr. ist mit einem — — 7. Band S. 462.

Essito=Zoll von 6 kr. belegt — sodann aber soll von jedem Gulden Werth die neuere Essito=Gebühr zu 24 kr. eingehoben werden.

Defraudationen.

M. s. Aufschlags=Gefälle.

Delinquenten.

M. s. Kriminal=Kosten.

Depositen.

9. July 1802. Schon nach den bereits ältern Verordnungen haben alle churfürstliche höhere und niedere Gerichts= Behörden fortwährend jedes empfangene Geld=Depositum, in Baiern an die Hauptkasse, im Herzogthume der Obernpfalz und Neuburg aber an die dortigen Provinzial=Kassen einzusenden, mit alleiniger Ausnahme: R. Bl. 1802 S. 515.

a) wenn die Depositen aus sogenannten Schatzgeldern, oder fremden Münzen bestehen.

b) Wenn die Summe nur einige wenige Gulden beträgt.

c) Wenn die Hinausbezahlung offenbar wieder in weniger als vier Wochen eintritt.

§. 2. Die hiesige Haupt= und die respektiven Provinzial=Kassen stellen für jede einzelne Post einzelne Haftscheine aus, welche der Gerichtsbeamte in die Depositionskasse zu legen hat. Zugleich muß aber für jede Post, da sie alle nur die Lokalität, und nicht die naturam Depositi verändern, eine Münzliste aufbewahrt werden, weil manche oft sehr lange nicht heimbezahlt werden dürfen, sohin durch

eine

eine allgemeine Münz = Valvation eine Abänderung leiden könnten.

3. Sobald ein Depositum heimzubezahlen ist, es mag nun an die Partheyen selbst zu entrichten seyn, oder mit Einverständniß der Partheyen und nach richterlicher Verfügung irgend wo verzinslich aufgelegt werden sollen; so ist der Beamte ermächtiget, ohne alle Rückfrage den Betrag desselben aus der Amtskasse herzunehmen, dagegen er auf den von der Haupt = oder Provinzial = Kasse in Handen habenden Haftschein die Quittung zu bemerken, und solchen mit der nächsten Geldremisse statt baar Geld auf Rechnung der Amtsgefälle zur Haupt = oder einschlägigen Provinzial = Kasse einzusenden hat.

4. Theilweise Heimbezahlungen sind durch Abschlags = Quittungen zu berichtigen.

5. Sollte eine heimfällige Post so groß seyn, daß die Amtskasse eben nicht im Stande wäre, selbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulösen, so hat sich der Gerichtsbeamte an die nächstgelegene Salzamts =, Kastenamts = oder Mautamts = Kasse zu wenden, und diese sind nicht nur ermächtiget, sondern ausdrücklich befehliget, den Original = Haupt = oder Provinzial = Kasse = Haftschein ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulösen, dann denselben quittirter mit der nächsten Amtsgelder = Rimesse statt baar Geld einzusenden.

6. Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß auch durch die im 5. Artikel vorgeschriebenen Maßregeln nicht auf der Stelle Mittel gemacht werden könnten, so haben sich die Gerichtsbehörden augenblicklich an

die

die Provinzial- oder an die Hauptkasse zu wenden, und dort den Haftschein ablösen zu lassen.

Zugleich wird aber allen hohen und niederen Gerichtsbehörden ernstgemessenst befohlen, und bey ihrer selbstigen Verantwortlichkeit, wohl Obacht zu halten, wenn (was sie von Gerichtsobrigkeit wegen immer am Beßten wissen können) eine große Post in Bälde zur Rückzahlung reift; wonächst jene Gerichtsbehörden, welche selbst mit Amtskassen versehen sind, sich mit dem nothwendigen baaren Geldvorrath gefaßt zu machen, oder nach obiger Anbefehlung an die einschlägigen Haupt- und Provinzial-Kassen sich in Zeiten zu wenden, bey den in der künftigen Organisation getrennt werdenden Aemtern aber solches dem künftigen Rentbeamten zu gleichem Endzwecke in Zeiten zu insinuiren, — hingegen die Justizhöfe die herannahende Verfallzeiten von beträchtlichen Summen der einschlägigen Haupt- oder den Provinzial-Kassen ein Paar Wochen vorher brevi manu zu avisiren haben.

3. Dez. 1811. R. Bl. 1811 S. 1794.

1) Alle Justiz-Stellen und Aemter, bey welchen gerichtliche Depositen vorkommen, haben dieselben an die Staats-Schuldentilgungs-Kommission und respektive an die ihnen zunächst gelegenen Spezial-Schuldentilgungs-Kassen unmittelbar zu überliefern.

2) Dagegen hat auch die Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Verbindlichkeit, alle bey den königl. Kassen noch anliegenden, so wie die an die Tilgungskassen von nun an gelangenden Depositen, ebenfalls unmittelbar an die betreffenden Justiz-Stellen und Aemter, auf derselben jedesmaliges Ver-

lan-

langen baar und unverzögerlich zu restituiren, oder durch die ihr zunächst gelegene Spezial-Kasse restituiren zu lassen.

2. Juny 1815. Die Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) haben bey Gelegenheit der vorzunehmenden Visitation der Rentämter auch jedesmal die Depositen-Kassen der Gerichtsstellen genau zu untersuchen. R.Bl. 1815 S. 441.

M. s. a. Bank zu Fürth.

19. Febr. 1808. Nicht nur für die Zukunft sollen bey allen jenen Stellen und Aemtern, bey welchen die Besoldungen ordentlich bestimmt sind, alle Depositions-Gebühren zur Staats-Kasse ganz und ungetheilt verrechnet, sondern auch diejenigen, welche allenfalls sich solche seit den Kollegien- und Aemter-Organisationen zugeeignet haben möchten, sollen ohne weiters zum Ersatze der erwähnten Depositions-Taxen angehalten werden. R.Bl. 1808 S. 553.

9. Februar 1809. 1) Die Verzinsung der zur Kreis- resp. Central-Staats-Kasse gezogenen Judizial-Depositen nach $2\frac{1}{2}$ Prozent findet in Hinsicht der bis jetzt eingeflossenen Kapitalien nur in soferne statt, als dieselben baar erlegt worden sind. Geret'sche Samml. 2. Band. S. 244.

2) Sie beginnt mit jenem Tage, an welchem das Depositum aus den Händen des Eigenthümers an die Depositions-Behörde gelangt ist, und kann ferner halbjährig von der Kreis-Kasse geschehen.

3) Die Zurechnung dieser Zinsen an die Central-Staats-Kasse geschieht jedesmal mit dem Schluße eines Semesters nach einer Anzeige, welche

den

den Numer des Depositen-Scheines, den Deponenten, die Summe des Depositums und die Zinsen enthält, und durch die Unterschrift der Finanz-Direktion (jetzt Regierung) legalisirt ist.

4) Für die Zukunft hingegen findet keine Verzinsung der neuerlich einkommenden Depositen mehr statt.

Die königl. Kreis- und Stadtgerichte und die
13. Jänner 1809. Landgerichte haben alle Monate einen Extrakt aus dem Depositenbuche an die einschlägige Finanz-Direktion (nun Regierung, Kammer der Finanzen) zu übergeben. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 380.

Alle Depositen-Gelder der Eskadrons
20. May 1815. und Kompagnien müssen, in soferne sie den Betrag von 300 fl., welcher in den Kassen zu verbleiben hat, übersteigen, an die Gensd'armerie-Haupt-Kasse eingesendet werden. Geret'sche Samml. 5. Band S. 5.

Deserteur.

17. Sept. 1802. In Zukunft sollen die einschlägigen Gerichts- und Magistrats-Behörden, den der Konfiskation unterworfenen Vermögens-Antheil von den aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landesunterthanen, sogleich einziehen, und ohne mindesten Saumsal zum Kriegs-Oekonomie-Rath einsenden, außer dessen wird den säumigen Ober- und Untergerichts-Stellen der Ersatz des veranlaßten ärarialischen Schadens in Subsidium auferlegt. R. Bl. 1802 S. 665.

Ferner müssen alle Militär-Konfiskationssachen, soweit selbe den Militär-Fiskus betreffen,

von

von sämmtlichen Beamten unentgeltlich und gänzlich taxfrey behandelt werden.

5. Juny 1804. Wenn die Desertions-Ausschreibungen einmal durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind, das Vermögen der Deserteurs, obgleich noch nicht wirklich eingezogen, dennoch durch die nachher erfolgte Sistirung nicht mehr frey werde; dießfalls hat sich die höchste Stelle vorbehalten, auf den Fall, wenn der Deserteur seine Zurückkunft nicht so lange verschiebt, und sein Vermögen noch nicht eingezogen ist, nach Beschaffenheit der Umstände die gnädigste Dispensation von der Konfiskation zu ertheilen. R. Bl. 1804 S. 576.

19. May 1804. Es muß über das Vermögen sämmtlicher in den dießseitigen Kriegsdiensten stehenden, oder zur nächsten Abgabe bereits konscribirten Landeskinder bey allen Land- und Hofmarksgerichten, dann magistratischen Behörden ein solches ordentliches Vormerkungs-Buch nach anliegendem tabellarischen Muster eingeführt und gehalten werden. R. Bl. 1804 S. 589.

Alle Landgerichte, Magistrate und Hofmarksgerichte haben sich hiernach schuldigst zu achten, und überhaupt auf die Militär-Konfiskations-Gegenstände die pflichtmäßige Aufmerksamkeit, wodurch sie durch die bereits bestehenden höchsten Verordnungen angewiesen sind, um so mehr zu verwenden, als im entgegengesetzten Falle den nachläßigen Gerichtsstellen der Ersatz des veranlaßten Entgangs in subsidium unnachläßig werde aufgebürdet werden.

Vor-

Vormerkungs=
vom Gerichte N. N. über die bereits aus diesem Gerichte

Charge.	Namen.	Wo zu Hause.	Stand der Eltern.
Gemeiner.	Georg Bauer.	Ottofing.	Schneidersleute.

Vormerkungs=
über die landesgebürtigen Deserteurs

Namen.	Wo zu Hause?		Wann desertirt?		
	Ort.	Gericht.	Jahr	Tag	Monat

Buch
unter dem königl. Militär sich befindlichen Unterthans-Söhne.

Befindet sich seit				Vermögen					Besondere Bemerkung.
Jahr.	Tag.	Monat.	beym Regiment oder Bataillon.	wirkliches. fl.	wirkliches. kr.	zu hoffen habendes fl.	zu hoffen habendes kr.	laut Vertragsbrief, oder Vertheilungs Libellen Nro.	
1799	23	Nov.	Inf. Leib-Regiment.					13	

Buch
des N. N. Regiments.

Stand der Eltern.	Vermögen. Laut Rekrouten Schreiben. fl.	kr.	Weiters zugefallen, laut gerichtl. Schreib. fl.	kr.	Hieran wurden eingeliefert wann Jahr	Tag	Monat	Geld-Betrag. fl.	kr.	Besondere Bemerkung.

28. July 1788. Jeder Unterthan, wenn er einen Deserteur einbringt, empfängt eine Belohnung von 20 fl. G.S.v.J. 1797. S. 516.

10. März 1807. Demjenigen, welcher zwar den Deserteur nicht unmittelbar aufbringt; aber ihn anzeigt, und die erste Veranlassung zu seiner Einziehung giebt, soll nach dem Verhältnisse der eingetretenen Bemühung, worüber die Kriegs-Kommission zu erkennen hat, eine bestimmte Belohnung von 2 fl. 24 kr. bis 5 fl. bewilliget werden. Der Aufbringer oder Anzeiger ist genauest herzustellen und mit Bestimmtheit zu bezeichnen. R.Bl. 1807 S. 494.

Auch den Polizey- und Gerichtsdienern, so wie der Kordons-Mannschaft und dem Militär soll für jeden von ihnen aufgebrachten und arretirten Deserteur, obschon sie ihrer Pflichten halber hiezu ohnehin verbunden sind, und sich durch Unterlassung, oder Konnivenz der härtesten Bestrafung aussetzen, dennoch, nach den obwaltenden Umständen der größeren oder geringeren Mühe und Gefahr, von den Kriegs-Kommissionen, eine Belohnung von 5 bis 10 fl. zuerkannt werden.

Die ausgesetzten Belohnungen sind entweder aus dem Vermögen des Deserteurs, wenn dieses nicht schon der Confiskation unterliegt, oder nach Bewandniß der Sache von jenen Personen zum Aerar rückerholt, welche von der Desertion Wissenschaft hatten, den Deserteur bey der vorgesetzten Obrigkeit nicht angaben, oder ihn auf was immer für eine Art verheimlichten.

26. Oktobr. 1817. Da die, nach Art. V. und VI. des unterm 24. May 1817 mit Oesterreich geschlossenen Militär-Kartels zu bestreitenden Kosten für Aufbringung Geret'sche Samml. 7. Band S. 489.

und

und Verpflegung, dann Transport der Deserteurs, sogleich bey deren Uebernahme von den treffenden Gerichten baar bezahlt werden müssen, der Rückersatz dieser Auslagen aber von Seite der Militär-Behörden nicht immer so zeitig erfolgt, als es die Abrechnung über jene Aerarial-Gelder erfordert, woraus fragliche Auslagen in der Regel bestritten werden; so wird Nachstehendes verordnet: daß

1) die treffenden Landgerichte sich dergleichen Kosten nicht ferner von den Militär-Behörden direkte restituiren zu lassen, sondern solche bey den monatlichen Sportel-Abrechnungen mit den Rentämtern statt baar Geld zu behandeln haben, worauf
2) Letztere diese Auslagen in den monatlichen Zurechnungen der à Conto-Zahlungen für die Kreis-Kasse mit aufzunehmen befugt sind.
3) Dieselbe hat sodann fragliche Deserteurs-Einlieferungs-Kosten eben so, wie die Militär-Pensionen an den monatlichen Militär-Assignations-Summen in Abzug zu bringen, und die treffenden Papiere an die Central-Staats-Kasse einzusenden, damit diese hierüber mit der Militär-Haupt-Kasse gehörige Abrechnung pflegen kann.
4) Um jede Einwendung von Seite dieser letzteren vorzubeugen, ist es nöthig, daß die Kreis-Kasse über die ihr zugerechnet werdenden dergleichen Ausgaben alle Quartal ein Verzeichniß anfertiget, und solches der königl. Regierung zur geeigneten Prüfung übergibt, wobey genau

dar-

darauf zu sehen ist, daß außer der Taglia (Geldbelohnung) für den Aufbringer nur noch die Verpflegungs-Kosten passirt werden.

Die Kosten wegen Arretirung der flüchtigen Conscriptions-Pflichtigen müssen aus der Kreis-Konscriptions-Kasse bezahlt werden. Es tritt daher ad 3. die Modifikation ein, daß die treffende Kreis-Kasse den Ersatz fraglicher Auslagen von der einschlägigen Conscriptions-Kasse zu erwirken hat.

Diäten.

Diäten und Reisegebühren des Landgerichts-Personals.

I. In Amts-Geschäften.

9. May 1809. R. Bl. 1809 S. 765.

a) Inner der Amtsgrenze:

1) Dem Landrichter gebühren in eigentlichen Amtsgeschäften, welche in dem, einem Landrichter zugewiesenen ordentlichen Geschäftskreise liegen, keine Diäten, und eben so wenig auch Pferde- oder Gefährt-Gelder, für deren Ersatz er im Allgemeinen 24 Schäffel Besoldungs-Haber bezieht, also — fl. — kr.

2) Dem ersten, wie auch dem zweyten Landgerichts-Assessor aber, wenn er principaliter, d. i. statt des Landrichters und ohne demselben reiset, an Diäten und Pferdegeldern zusammen täglich 3 fl. —

Da jedoch der Landrichter eben wegen der Amtsreisen den Haber bezieht, so liegen vorzüglich ihm

diese

diese Reisen ob, und er kann daher nur im unverschieblichen und wahren Verhinderungsfalle solche Reisen einem Assessor übertragen.

Auch werden für Reisen in Polizey-Sachen, da diese der Landrichter zu machen hat, keine Diäten passirt.

3) Dem Landgerichts-Aktuar, er mag den Landrichter, oder den dem Landrichter substituirten Assessor als Aktuar begleiten, für Diäten und Rittgeld ebenfalls täglich 3 fl. — kr.

4) Dem Schreiber, er mag den Landrichter oder einen der Assessoren begleiten, für Diäten und Rittgeld täglich 2 fl. — kr.

5) Dem Gerichtsdiener und seinen Knechten, wie oben dem Landrichter, aus analogen Gründen — fl. — kr.

b) Außerhalb der Amtsgrenze gebühren

1) dem Landrichter, da Geschäfte außer der Amtsgrenze schon ihrer Natur nach nie zu den ordentlichen Amtsgeschäften gerechnet werden können, als Diäten, mit Einschluße der Pferdegelder, täglich 6 fl. — kr.

2) den Landgerichts-Assessoren, wenn sie im obigen Sinne principaliter reisen, Diäten inclusive des Reitpferdes täglich 5 fl. — kr.

3) dem Landgerichts-Aktuar in jedem Falle, er mag mit dem Landrichter, oder einem Landrichter substituirten Assessor reisen, einschlüßig des Pferdegeldes täglich 5 fl. — kr.

4) dem Schreiber, als Aktuar des Landrichters oder des ihn vertretenden Landgerichts, Assessors, mit Einschluße der Pferdegelder 2 fl. 30 kr.

5) dem

5) dem Gerichtsdiener Diäten und Pferdegelder täglich 1 fl. — kr. oder
dem statt seiner abgeordneten Knechte — 40 kr.

II. In Parthey-Sachen.

a) Inner der Amtsgrenze gebühren

1) dem Landrichter, mit Einschluße der Pferdegelder, täglich 5 fl. — kr.
2) den Langerichts-Assessoren, wenn sie im obigen Sinne principaliter reisen, einschlüßig der Pferdegelder, täglich 3 fl. 30 kr.
3) dem Landgerichts-Aktuar, er mag mit dem Landrichter, oder dem den Landrichter vertretenden Assessor reisen, mit Einschluße der Pferdegelder 3 fl. 30 kr.
4) dem Schreiber, als Aktuar des Landrichters oder des denselben substituirten Landgerichts-Assessors, einschlüßig der Pferdegelder, täglich 2 fl. — kr.
5) dem Gerichtsdiener, oder dem von ihm abgeordneten Knechte — fl. 40 kr.

b) Außer der Amtsgrenze gebühren

1) dem Landrichter, inclusive der Pferdegelder, täglich 7 fl. — kr.
2) den Landgerichts-Assessoren im obigen Sinne sammt Pferdegeld 5 fl. — kr.
3) dem Landgerichts-Aktuar ebenfalls täglich 5 fl.
4) dem Schreiber auf gleiche Weise 2 fl. — kr.
5) dem Gerichtsdiener, oder dem von ihm abgeordneten Knechte 1 fl. — kr.

1. Anmerk. Außerordentliche, mit dem angewiesenen Geschäftkreise eines Landrich-

richters nicht zusammenhängende Geschäfte, auch inner dem Amtsbezirke, werden den Geschäften in Partey-Sachen gleich geachtet.

2. Anmerk. Der Landrichter und die Landgerichts-Assessoren können nie bey einer und derselben Kommission zugleich auftreten.

8. Oktobr. 1810. Bey Kommissionen über Land, wozu eine Reise erfordert wird, haben Taggebühren (Diäten, Deputate) statt, welche, neben der für die Verrichtungen bestimmten Taxe, die Zehrungs- und Reisekosten der Amts-Individuen decken müssen. R. Bl. 1810 S. 969.

Bey Kommissionen bey Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebey nicht nöthig ist, können Taggebühren nur als Lohn der Bemühung, und also nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere ausgesprochene Taxe diese Bemühung nicht belohnt.

13. Nov. 1813. Bey Reisen des Regenten und Verwandter gekrönter Häupter, können die Ansätze für den Landrichter und die Gerichtsdiener nicht statt finden, indem es in ihren ordentlichen Dienstes-Obliegenheiten liegt, für die Beförderung der Reise alle nöthige Anstalt zu treffen, ohne daß sie für diese ordentliche Schuldigkeit bey dem Genusse der Pferdrationen und fixirter Gehälter, auf besondere Diäten Anspruch machen können. Geret'sche Samml. 3. Band S. 87.

6. März 1816. Für die Besichtigung eines Brandschadens passiren dem Landgerichts-Assessor als Taggebühr 3 fl. — kr. und — — 6. Band S. 310.

dem zu dieser Schadens-Besichtigung und Abschätzung zugezogenen Aktuar 2 fl. — kr.

Dagegen hat der Gerichtsdiener keinen Anspruch auf Tagsgebühren oder Rittgelder.

24. Nov. 1809. Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Kriminal-Fällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemeldter Ort und Stelle über eine halbe Stunde von dem Sitze des Gerichts entfernt ist, passiren Geret'sche Samml. 1. Band S. 188.

A. Wenn die Kriminal-Kosten aus dem Aerar bestritten werden:

a) dem Landrichter, welcher die Pferdrationen bezieht — fl. — kr.

b) dem Landgerichts-Assessor, wenn derselbe statt des Landrichters reiset, täglich, mit Einschluß des Pferdgeldes, 3 fl. — kr.

c) dem Landgerichts-Aktuare. M. s. Aktuare.

d) dem Eisen-Gerichtsdiener oder dessen Knecht — fl. — kr.

B. Wenn aber nach richterlichem Erkenntniß, die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthey bestritten werden:

a) dem Landrichter täglich, mit Einschluß des Pferdgeldes 6 fl. — kr.

b) dem Assessor ebenfalls mit Einschluß des Pferdgeldes 5 fl. — kr.

c) dem Aktuar desgleichen 5 fl. — kr.

d) dem Eisen-Gerichtsdiener 1 fl. — kr.

e) dessen Knechte — fl. 40 kr.

Im Orte des Gerichtssitzes selbst passirt Nichts.

M. s. auch Conscriptions-Kosten und Blattern-Impfung.

Wenn

26. May 1814. Wenn bey der Liquidation der Staats-Dominikal-Renten auf dem Lande, der Sitz, der zur dießfallsigen Kommulativ-Kommission berufenen Landgerichte und Rentämter, an verschiedenen Orten besteht, soll selbe jederzeit im Sitze des betreffenden Rentamtes, wo sich die zu diesem Geschäfte nöthigen Amtspapiere bereits befinden, verhandelt werden, der Landrichter wegen legaler Verhinderung dem kommissionellen Liquidations-Geschäfte einen Assessor zu substituiren genöthiget seyn sollte; so sind diesen Assessoren die gewöhnlichen Diäten von 3 fl. — bewilliget; wogegen aber in solchen Fällen der Bezug des für die Justiz-Behörden bewilligten Antheils an der für dieses Geschäft im Allgemeinen festgesetzten Renumeration zu Gunsten des Aerars zu cessiren hat. Geret'sche Samml. 4. Band S. 225.

16. August 1816. Die Ursache, aus welcher ein Landrichter verhindert war, die Geschäfte selbst vorzunehmen, muß jedoch jedesmal legal, das heißt, mittels Angabe der Krankheits-Umstände oder Abwesenheit, oder eines besondern nicht zu unterbrechenden Geschäfts nachgewiesen werden. — — 4. Band S. 227.

Dem pflichtmäßigen Ermessen der die Diäten-Rechnungen revidirenden Stellen bleibt es überlassen, über die Hinlänglichkeit oder Glaubwürdigkeit der von den Landrichtern in solchen Fällen vorgebrachten Verhinderungs-Ursachen abzusprechen, daß kein Mißbrauch von der auf solche Weise den Landrichtern zustehenden Befugniß in Rücksicht der Vornahme der Geschäftsreisen gemacht werde.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Landrichter alle Geschäfte selbst vorzunehmen haben, fin-

det hingegen in Kriminal-Untersuchungssachen statt, da diese von den Landrichtern nicht immer alle selbst geführt werden können, und sie befugt sind, solche einem Assessor zu übertragen, der sodann, wie es die Kriminal-Gerichtspflege erfordert, auch alle Geschäfte, und folglich auch die Reisen hiezu zu besorgen hat.

In dieser Hinsicht darf den, bey den besonders konstituirten Kriminal-Gerichten, angestellten Kriminal-Adjunkten die Diäten für Reisen in Kriminal-Fällen ohne Rücksicht auf die Verhinderung der Landrichter, und auch den Assessoren und Aktuaren der übrigen Landgerichte, wenn ihnen Untersuchungen übertragen werden, passirt werden.

29. May 1805. Alle vorkommende inländische Truppenmärsche und Einquartierungen müssen von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personale von Amtswegen unentgeltlich besorgt werden, wenn die Marschdirektions-Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nämlichen Abend unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann; diese Geschäfte erfordern nur dann die eigene Besorgung des Landrichters, wenn die Truppen wenigstens 500 Mann an Infanterie oder 300 Mann an Kavallerie stark sind. R. Bl. 1805 S. 633.

Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marschdirektions-Station reiset, und über Nacht bleiben muß, so passiren ihm auf Tag und Nacht als Diäten 4 fl., und für den Schreiber 1 fl. 30 kr.

Bey einer marschirenden oder einzuquartierenden Kolonne, welche geringer als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie ist, eignet sich dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Langgerichts-Aktuar, dem sonach für Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. genehmiget werden; dem Aktuar aber, außer dem nöthigen Gerichtsdiener, darf kein Schreiber passirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartierungs-Geschäft einer für den Landrichter geeigneten Kolonne besorgen müßte, wonach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglichen 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen.

Zur Besorgung kleiner Truppen-Abtheilungen können auch Schreiber abgeordnet werden; denen täglich auf Tag und Nacht 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind.

Für einen zum Behufe obigen Geschäfts benöthigten berittenen Gerichtsdiener werden täglich 1 fl., und für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr. bewilliget.

Auch können in außerordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäfts die Rentbeamten verwendet werden, für welchem Falle in Ansehung der Tagsgebühren das nämliche Reglement, wie bey den Landrichtern eintreten soll.

Diäten und Reisegebühren des Rentamts-Personals.

I. In Amts-Geschäften.

9. May 1809. a) Inner der Amtsgrenze: R.Bl. 1809 S. 765.

Das

Das Rentamts-Personal kann schon nach der Natur seiner Geschäfts-Bestimmung, nur wenige Geschäfts-Reisen, eigentlich nur bey Zehent-Verstiftungen, oder in soferne die Getreid-Dienste wegen Lokalitäts-Verhältnissen, außer dem Amtssitze perzipirt werden müssen, oder wegen der Kontrolle bey dem Holzverkaufe zu besorgen haben. In diesen oder ähnlichen wenigen Fällen werden einsweilen und bis auf nähere Bestimmung

1) dem Rentbeamten, in Hinsicht, daß er keine Haber-Besoldung für Pferde bezieht, mit Einschluße der Pferdegelder, für einen Tag passirt 6 fl. — kr.

Da aber diese Geschäfte leicht willkührlich verlängert, und also die Diäten unverhältnißmäßig vermehrt werden könnten; so ist von sämmtlichen Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) nach Vergleichung des Umfangs und Ertrags der Zehenten und der unvermeidlichen Reisen wegen der Holzverkaufs-Kontrolle, schleunig zu begutachten: wie viel jedem einzelnen Rentamte als Aversum jährlich statt der Diäten zu bewilligen seyn möchte, und welche Kautellen am dienlichsten seyn würden, sich von der Richtigkeit der jährlich geschehenen Reisen zu versichern.

2) Dem Schreiber als Aktuar 2 fl. — kr.

3) Dem Rentamts-Boten 1 fl. — kr.

Reisen dieser Art, so wie Reisen

II. in Parthey-Sachen

a) inner- und

b) außer der Amtsgrenze

können bey Rentbeamten schon nach der Natur ihrer Amts-Verhältnisse sich nie oder nur höchst selten ergeben.

In den gegebenen Fällen aber sind die Reisen in Amtssachen außer der Amtsgrenze, und die Reisen in Parthey-Sachen inner oder außer der Amtsgrenze, wie die Reisen des Landgerichts-Personals in Amtssachen und in Parthey-Sachen außer der Amtsgrenze auf gleiche Weise zu bezahlen.

Allgemeine Anmerkung.

Die Diäten der Schätzleute und der Zehentträger sind nach Lokal-Verhältnissen zu bemessen; doch darf ersteren nie mehr, als 30 kr. bis 1 fl. und letzteren nur 1 fl. bewilliget werden.

23. Sept. 1817. 1) Bey Kommissionen, welche an einem und demselben Orte über vierzehn Tage dauern, sollen nach Verfluß dieser vierzehn Tage nur mehr zwey Drittel der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen. R. Bl. 1817 S. 860.

2) Zu gewöhnlichen Kommissionen im administrativen Fache sollen in der Regel nur Rechnungs-Kommissärs — nicht Räthe — gebraucht werden. Kommissionen von geringer Bedeutung sind den Landbeamten zu übertragen.

3) Die Kommissions-Aktuare sollen allemal, wo es die Beschaffenheit des Geschäftes erlaubt, und keine Kollusion mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiberpersonale eines im Kommissionsorte befindlichen Amtes genommen werden.

4) Allen komittirenden Stellen wird aufgegeben, den abzuordnenden Kommissarien bestimmte ausführliche Instruktionen zu ertheilen, welche nicht

bloß

bloß den Gegenstand im Allgemeinen, sondern nach allen seinen Bestandtheilen, Gang und Form der Ausführung, in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Ueber alle Exzesse und Mißgriffe der Kommissärs, welche als Folgen einer mangelhaften Instruktion erscheinen, werden die komittirenden Stellen hiemit ausdrücklich verantwortlich gemacht. —

Besonders werden solche aufmerksam gemacht, nie zu gestatten, daß der Kommissär sich sein Kommissorium (seine Instruktion) selbst aufsetze.

5) Nicht minder wird es den komittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommissärs — indem sie dieselben von Zeit zu Zeit ihre Geschäfts-Journale vorzulegen, und über den Fortgang ihres Geschäftes zu berichten anhalten, in ihrem Verfahren genau zu bewachen, und im Falle eines sich bezeigenden Saumsals oder zweckwidriger Behandlung, sogleich kräftig einzuschreiten.

6) Amts-Extraditionen insbesondere betreffend, — bey welchen die auffallendsten Exzesse durch übermäßige Ausdehnung dieser Kommissionen sich ergeben haben, — werden die komittirenden Stellen vorläufig dahin angewiesen, in den Instruktionen, und durch genaue Respizirung der Kommissarien zu sorgen, daß diese Kommissarien nicht, wie bisher, sich mit ganz fremdartigen, den abstehenden, oder neuanstehenden Beamten obliegenden Geschäften auf Aerarial-Kosten befassen, oder Untersuchungen Raum geben, ehe sie, nach Vorlage des erhobenen Anlasses, hiezu besonders ermächtiget sind.

7) Keine

7) Keine Erstattung von Kommissions-Diäten soll statt haben, wenn der Kommissär seine Reise und seine Geschäfte, in der ganzen Progression derselben, nicht durch ein fortlaufendes Geschäfts-Journal, durch die bey den einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigstens aus seinen Manual-Akten durch die Aufsätze der erlassenen Verfügungen und Anordnungen nachweisen kann.

8) Kommissarien, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachläßigkeit oder Absicht verzögern, oder nicht zweckmäßig ausführen, unterliegen, nach dem Erkenntnisse der komittirenden Stelle, dem Ersatze der Diäten, zu ganz oder theilweise.

9) Die General-Kreis-Kommissarien (Präsidenten, Vizepräsidenten, Direktoren der Regierungen) dann alle Vorstände der centralisirten Behörden sollen (in soferne es nicht die besonderen Dienst-Instruktionen mit sich bringen) ohne allerhöchsten Auftrag, oder erholte allerhöchste Bewilligung sich durchaus keiner Kommissions-Reise unterziehen.

10) Präsidenten, Vorstände und Direktoren sollen, — außer in den bereits vorschriftmäßig bezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche schon der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, z. B. zu Amts-Extraditionen, Kassa-Visitationen, Rechnungs-Aufnahmen ꝛc. ꝛc. — ohne vorläufige Anzeige, und erhaltene Bewilligung keine Kommissions-Abordnung, bey eigener Haftung, sich erlauben.

11) Sämmt-

11) Sämmtliche komittirende Stellen werden angewiesen, über die von ihnen angeordneten Kommissionen, — mit Anzeige des Gegenstandes, des Kommissärs, der Bewilligung, oder anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, der Kosten und des Resultates — alle Vierteljahre einen tabellarischen Konspekt dem betreffenden Staats-Ministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben dem Staats-Ministerium der Finanzen mittheilen wird.

12) Die Diäten bey Kommissionen außer Landes, so wie jene in außerordentlichen Angelegenheiten, und für Staatsdiener höheren Ranges, welche in die bisherigen Diäten-Regulative nicht aufgenommen worden sind, sollen für jeden besonderen Fall der besondern allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleiben.

Dem obersten Rechnungshofe wird es zur Pflicht gemacht, bey Revision und Entscheidung der Diäten-Rechnungen, hienach strenge zu verfahren.

4. März 1814. Den zu dem Abrechnungs-Geschäfte einberufenen Rentbeamten, sind als Beytrag zu ihren Reisekosten von jeder Meile der Entfernung ihres Ortssitzes von dem Sitze der Regierung für Hin- und Herreise ein Aversum mit 2 fl. —, dann wegen des Aufenthaltes während der Dauer des Abrechnungs-Geschäfts, überhaupt ein zweytägiges Deputat per 5 fl. — mit 10 fl. — bewilliget. Geret'sche Samml. 4. Band S. 222.

30. März 1818. Den Rentbeamten sind, für Besorgung der Getreidkästen an Orten: — — 8. Band S. 677.

a) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtssitze entfernt sind, bis zu einer Entfernung von einer Meile 3 fl. —

b) außer

b) außerdessen aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als zwey Stunden beträgt 6 fl. — als Diäten und Pferdegelder passirlich.

11. July 1811. Unter dieser obigen Bestimmung sind auch die ungedruckt Rentamtsschreiber und Boten begriffen.

14. August 1810. Den Rentamtsschreibern, welche zu Bezahlung der Wasser- und Brückenbau-Kosten wegen zu weiter Entfernung des Amtssitzes abgeordnet werden, sind zwey Gulden täglich zu passiren; wobey noch angefügt wird, daß die Aufrechnung dieser Diäten nach der Entfernung der Baustätte von dem Amtssitze zu bemessen ist, indem sich von selbst versteht, daß für eine halbe Tagreise keine ganze Tagsgebühren, — bey einer Distanz aber von einer halben Stunde gar keine Diäten passirt werden. ungedruckt

31. März 1819. Die Rentbeamten sollen, welche verordnungsmäßig bey den Holz-Versteigerungen als Kontrolle erscheinen müssen, bey solchen Versteigerungen vom geringeren Belange, wenn nämlich der Werth der Forstprodukte die Summe von 100 fl. nicht erreicht, zur Ersparung der Diäten sich nicht einfinden, sondern solche minder bedeutende Versteigerungen sind durch das einschlägige Forstamt unter Züziehung des betreffenden Revierförsters und Haftung für die Zahlungsfähigkeit der Käufer vorzunehmen; welches aber dann jedesmal das Lizitations-Verzeichniß dem einschlägigen Rentamte schleunig zuzustellen hat. Geret'sche Samml. 9. Band S. 757.

31. August 1810. Die Prüfung der Diäten-Ansätze, welche die Rentämter wegen der Kontrolle bey den Forst-Geschäften und Holz-Versteigerungen in Aufrechnung bringen dürfen, steht ausschlüßlich den königl. Finanz-

nanz = Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) zu, welchen die Rentämter untergeordnet sind; wobey noch festgesetzt wurde, daß

A. jedes Rentamt eine ordentliche Diäten-Rechnung zu stellen —

B. dieselbe mit einem kurzgefaßten Tagbuch zu belegen — und darin jedesmal, und bey jedem Tage zu bemerken habe, ob der Rentbeamte selbst, oder einer seiner Scribenten dem Holz = Verkaufe beywohnte — daß

C. dieses Diarium von dem einschlägigen Forstamte kontrasignirt werden müsse.

18. July 1810. Den Rentbeamten werden bey Schadens-Aufnahmen, für Erhebung von Beschädigung der dem Aerar zehentbaren Feldfluren, keine Diäten mehr passirt, wenn die Beschädigung vor der Zehentverpachtung eingetreten ist; sohin dürfen nur in jenen Fällen die Diäten = Verzeichnisse mit den Nachlaßakten vorgelegt werden, wenn die Beschädigungen ganzer Fluren erst nach der Zehentverpachtung eingetreten, oder wenn die betreffenden Ortsfluren nicht dem Aerar, sondern Privaten zehentbar sind; folglich die Gelegenheit der Zehentverpachtung zur gleichzeitigen Schadens = Aufnahme nicht benützt werden konnte. ungedruckt

Accessisten.

10. Nov. 1815. Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Accessisten sollen auf die Summe von drey Gulden beschränkt werden. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 101.

28. Oktobr. 1817. Die Kanzley = Accessisten, wenn sie als selbstständige Kommissarien ernannt werden, und dem — — 7. Band S. 491.

Zwecke

Zwecke des Auftrags entsprechen, passiren täglich 5 fl. — an Diäten.

6. Dezbr. 1811. Den Rechnungs-Kommissariats-Accessisten sind 3 fl. 30 kr. an Diäten bewilliget. — Geret'sche Samml. 1. Band S. 491.

9. Februar 1810. Den Raths-Accessisten bey den Kreis-Kommissariaten (jetzt Regierung, Kammer des Innern) wenn ihnen Kommissionen über Land übertragen werden, gebühren täglich 5 fl. — Diäten. M. s. S. 121. §. 11. Assessoren. — — 1. Band S. 201.

20. April 1818. Den Regierungs-Assessoren sind bey Geschäfts-Aufträgen über Land täglich 6 fl. — ohne besonderer Aufrechnung eines Diener-Geldes zu passiren. M. s. a. Landgerichts-Personal S. 375. — — 8. Band S. 679.

Aufschlags-Beamte.

6. Nov. 1812. Die Oberaufschlags-Beamten erhalten 9 fl. — und die Inspektoren 10 fl. — an Diäten und Pferd-Aversen. — — 3. Band S. 86.

11. April 1818. Den Unteraufschlägern sind 3 fl. — Taggebühren täglich zu bewilligen; welche aber in wirklichen Defraudations-Fällen den strafwürdigen Individuen zu überbürden sind. — — 8. Band S. 678.

Im Auslande

26. Jänner 1813. sind die Diäten um ein Drittel höher als im Inlande zu bewilligen. — — 3. Band S. 88.

Baurräthe.

20. April 1818. Da die Kreis-, Forst- und Baurräthe wirkliche Kollegial-Räthe und in dieser Beziehung den übrigen Regierungs-Räthen ganz gleichgestellt sind, so sollen denselben vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung auch bey ihren Geschäfts-Reisen — — 8. Band S. 678.

die

die gewöhnlichen Raths-Diäten mit 8 fl. — einschlüßig des Diener-Geldes, bewilliget werden.

Dagegen sollen diejenigen dieser Kreis-, Forst- und Bauräthe, welche Rationen für Dienstpferde oder Gefährtgeld-Aversa genießen, bey ihren Geschäfts-Reisen in Amts- oder Kreis-Bezirke keine Post- oder Gefährtgelder aufzurechnen befugt seyen.

Am Ende eines jeden Etats-Jahres ist das Verzeichniß der Reisekosten und Diäten eines jeden technischen Raths zur Einsicht, mit genauer Angabe der gemachten Reisen und hiebey besorgter Geschäfte, vorzulegen.

Bräuerey-Personal.

26. März 1816. 1) Für den königl. Bräubeamten werden bey einer Geschäfts-Reise ein Taggeld per fünf Gulden und die Aufrechnung der tarifmäßigen Postgelder bewilliget. Geret'sche Samml. 6. Band. S. 310.

2) Wenn mit dem Bräuhause eine Oekonomie verbunden ist, und der Bräubeamte sich der dabey befindlichen Pferde bedienen kann; so fallen die Postgelder weg, und wird dagegen das Taggeld von 5 fl. — auf 6 fl. — erhöhet.

3) Werden für den Bräumeister bey einer Geschäfts-Reise, mit Einschluß des Pferdegeldes, täglich drey Gulden bewilliget.

Domainen-Renovatoren.

31. July 1817. Den ohne fixen Gehalt angestellten Domainen-Renovanten sind 5 fl. — und den Unbesoldeten 3 fl. an Taggeldern zu bewilligen. 7. Band S. 490.

Fiskale und Adjunkte.

17. July 1808. Die Abordnungen auf Land-Kommissionen sollen möglichst vermieden, und außer den dringensten R. Bl. 1808 S. 1679. §. 70.

Fäl-

Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren verfügt:

für den Kreis-Kanzley-Direktor	10 fl.	— kr.
für einen Kreisrath . .	7 "	— "
für einen Sekretär . .	5 "	— "
für einen Kanzellisten .	3 "	30 "

Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Häifte des jährlichen Gehalts eines Individuums übersteigen.

Forstpersonal.

13. März 1810.	Den sämmtlichen Forst-Inspektions-Gehülfen sind, wenn solche sich mit den Forst-Inspektoren, welchen sie zugetheilt sind, auf Forst-Visitation befinden und das Visitations-Protokoll führen, ein Taggeld von zwey Gulden, zur Bestreitung ihrer Zehrungskosten, bewilliget.	Geret'sche Samml. 1. Band S. 203.
6. Dez. 1810.	Den Forst-Inspektoren sind täglich 6 fl. — bey ihren Distrikts-Bereisungen an Diäten bewilliget.	— — 1. Band S. 206.
20. April 1818.	Die Diäten der Kreis-Forsträthe sind auf 8 fl. — festgesetzt.	— — 8. Band S. 678.
24. April 1819.	In Fällen, wo ein königl. Revierförster als Sachverständiger in Partheysachen Verrichtungen zu leisten hat, darf demselben inner seinem Forstbezirke täglich 2 fl. — und außerdemselben täglich 3 fl. — dann dem Oberförster inner dem Forstamts-Bezirke täglich 5 fl. — und außer demselben 6 fl. — Taggebühr bezahlt werden.	— — 9. Band. S. 789.
5. Jänner 1809.	Es ist der allgemeine Grundsatz bestätiget, daß den Oberförstern bey ihren dienstinstruktionsmäßig	R. Bl. 1809 S. 131.

oblie-

obliegenden Verrichtungen innerhalb den Grenzen ihres Forstamtes keine Diäten gebühren. Eben so wenig können die Oberförster bey den Grenz-Berichtigungen und Verpachtungen der Jagd-Bezirke auf Tag-Gebühren-Bezug Anspruch machen, da die Oberförster den Pekunial-Antheil aus dem Ertrage der Jagden zu beziehen haben, wogegen sie alle auf die Jagdbarkeiten ihres Bezirkes sich beziehende Geschäfte als eine gewöhnliche Dienstes-Obliegenheit, ohne besondere Diäten-Aufrechnung versehen müssen, welcher Fall ebenfalls bey den Rentämtern eintritt.

§. 1. In gleicher Anwendung des allgemeinen Grundsatzes haben die Oberförster alle auf die Purifikation der Staats-Waldungen von den darauf haftenden Gerechtigkeiten Bezug habenden Lokal-Besichtigungen und Einweisungen der Entschädigungstheile ohne Diäten-Aufrechnung vorzunehmen.

§. 2. Gleiche unentgeltliche Dienstes-Verrichtung findet auch bey den Grenz-Berichtigen der Staats-Waldungen statt.

Wenn aber bey diesen Grenz-Berichtigungen und den Wald-Purifikations-Verhandlungen kumulative Kommissionen der Oberförster mit den einschlagenden Landgerichten angeordnet werden, sollen den Landrichtern die herkömmlichen Tagsgebühren von 5 fl. passirt werden.

Was aber die Wald-Verkäufe betrifft, so will die allerhöchste Stelle, in Erwägung, daß bey der Einschätzung der hiezu bestimmten Waldtheile, bey der Verkaufs-Verhandlung selbst, so wie endlich bey der Extradition der Waldungen an die Käufer

kost-

kostspielige Reisen der Forstbeamten erfordert werden, und mit diesen Wald-Verkäufen eine Verminderung des jährlichen Forstertrages verbunden ist, sowohl den Rentbeamten, als den Oberförstern für dieses Geschäft die herkömmlichen Diäten, und zwar letzteren täglich mit 5 fl. allerdings bewilligen.

Gerichtsdiener.

23. Dez. 1814. Den Gerichtsdienern werden, bey Transporten von Verbrechern außerhalb des Amtsbezirks, die Tagsgebühren von einem Gulden verabreicht. Geret'sche Samml. 4. Band S. 211.

M. s. Vaganten-Streife und Transporte.

Geschäfte in loco.

15. Sept. 1809. Alle Taxen und Sporteln, so andere Gebühren für Amts-Verrichtungen in loco bey Concursen, bey Obsignationen, Inventarisationen, Versteigerungen und anderen dergleichen Verhandlungen in strittigen oder nicht strittigen Fällen, sie mögen von Richtern oder Kanzley-Personen herrühren, müssen dem Aerar verrechnet und von keinem Individuum in Anspruch genommen werden. — — 1. Band S. 198.

Hofstäbe.

31. März 1809. 1) Die Beamten der sämmtlichen Hofstäbe und deren Amts- und Kanzley-Individuen werden in dem Bezuge der Reisediäten den Individuen der Administrativ-Kollegien gleichgestellt. — — — 1. Band S. 199.

Hiernach hat also künftig neben dem ordentlichen Gefährtgeld nach der Posttaxe an Diäten zu beziehen: ein Oekonomie-Rath 7 fl., nebst einem Gulden für den Bedienten; der Stabs-Sekretär 5 fl.; der Kanzley-Offiziant oder Aktuar 3 fl. 30 kr.;

der Stabsdiener 2 fl.; welche Bezüge sich sowohl auf der Reise als der Dauer des Aufenthaltes in einem andern als dem gewöhnlichen Wohnorte gleich bleiben, jedoch im Auslande um ein Drittheil erhöhet werden dürfen.

2) Der Schatz- und Stallmeister soll die Diäten mit 7 fl., der Oberbereiter mit 6 fl., der Magazins-Verwalter, ein Unterbereiter und der Obertapezierer mit 5 fl. zu beziehen haben.

3) Für die übrige Dienerschaft der ersten Klasse, worunter man die Proviantmeister, Stallmeister, Küchenmeister, Kellermeister, Konfektmeister, Mundschenk, Silberverwahrer und Fischmeister, dann was diesen im Range gleich steht, begreift, werden an Diäten oder Kostgeld 3 fl. 30 kr. bestimmt.

4) Die folgende Klasse der Dienerschaft, nämlich die Mundköche, Bratenmeister, Backmeister, Kredenzaufseher, Tafeldecker, Fischerey-Inspektor, der Sattel- und Wagenmeister und die übrigen Offizianten des Hofstabs sollen täglich 3 fl. beziehen.

5) Den Livree-Bedienten des Oberststallmeister-Stabes und den Gehülfen der Proviantkammer, der Küche, des Kellers, der Silber- und Leinwand-Kammer werden zum täglichen Kostgeld 2 fl. ausgeworfen.

6) Dagegen kann für diejenigen Individuen, welche bey dem Obersthofmeister-Stabe unter der Benennung als Knechte und Mägde vorkommen, keine Bestimmung getroffen werden, nachdem solche auf Reisen allenthalben durch Taglöhner des Orts

ersetzt

ersetzt werden. In besonderen Fällen sind der letzteren und untern Klasse der Dienerschaft für ihre tägliche Verpflegung auf dem Lande 1 fl. bewilliget.

7) Diese Diäten- und Kostgeld-Bezüge von 2 bis 6 fl. werden im Auslande um ein Drittheil erhöhet; wenn dagegen der Aufenthalt auf einer Reise in einem Orte über acht Tage andauert, oder der Ort der Bestimmung erreicht ist, werden Tag- und Kostgelder um ein Drittheil herabgesetzt.

8) Wenn die Dienerschaft auf Reisen oder den Aufenthaltsorten die unentgeltliche Verpflegung erhält; so können keine Tag- oder Kostgelder in Anrechnung gebracht werden, weil diese bloß für die theuere Verpflegung auf dem Lande bestimmt sind. In Erwägung jedoch, daß auf den Reisen strengere Dienste in Anspruch genommen werden, so werden der Dienerschaft die Hälfte ihres ordentlichen Gehaltes als Reise-Zulage pro rata der Dauer dieser Reise bewilliget.

20. July 1809. Den Kronfiskalen sind 7 fl. und ihren Adjunkten 5 fl. an Diäten bewilliget. R.Bl. 1809 S. 1162.

M. s. a. Fiskale und Adjunkten.

Landgerichts- und Land-Aerzte. M. s. Aerzte. S. 126.

Liquidationen.

14. Dez. 1804. Die Diäten und andere Spezifikationen sind allezeit in duplo einzusenden, widrigenfalls sich die Aemter die Schuld selbst beyzumessen haben, keine Resolutionen erhalten, und solche Unkosten-Verzeichnisse lediglich ad acta gelegt werden. R.Bl. 1804 S. 1048.

Lotto.

30. Dez. 1814. Dem königl. General-Lotto-Administrator sind täglich 9 fl. als Diäten bewilliget. — Geret'sche Samml. 4. Band. S. 226.

Mühlbeschauer.

12. Oktob. 1813. Die Taggelder der Mühlbeschauer sind auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt. — — 3. Band S. 92.

National-Gardisten. M. s. Vaganten-Transport.

Ober-Finanzräthe.

21. April 1809. Die Diäten der Ober-Finanzräthe (jetzt Ministerial-Räthe) sind bey ihren Geschäfts-Reisen, mit Einschluß des Dienergeldes, auf neun Gulden festgesetzt, welche außer den Post- und Chaisengeldern und den übrigen mit der Fahrt verbundenen Reisekosten für jeden Tag besonders in Aufrechnung gebracht werden dürfen. — — 1. Band S. 198.

Ober-Rechnungs-Räthe.

19. Februar und 15. März 1813. Die Ober-Rechnungs-Räthe des königl. obersten Rechnungshofes sind rücksichtlich der Diäten den Ober-Finanzräthen gleichgestellt. ungedruckt.

Polizeydiener.

24. Nov. 1815. Für jene Fälle, in welchen die Polizeysoldaten aushülfsweise zu dem Transport der aufgegriffen werdenden Vaganten verwendet werden, und wegen Entfernung der Stationen nicht an selbigem Tage nach Hause kommen können, sind ihnen 36 kr. pr. Tag als Zehrung gestattet. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 105.

Postpersonal.

25. Febr. 1814.

A. Im Inlande.

Geret'sche Samml. 4. Band. S. 220.

I. Für das Personal der General-Postdirektion.

1) Für den General-Direktor, einschlüßig für Bedienten, 16 fl.

2) Für einen Rath 8 fl., und 1 fl. für Bedienten.

3) Für einen Assessor und gleichen Rang 7 fl., und 1 fl. für Bedienten.

4) Für Oberrevisors und Central-Kasse-Kontrolleurs 6 fl.

5) Für Sekretäre, Revisoren und vom gleichem Rang 5 fl.

6) Für Kanzellisten 3 fl. 30 kr.

II. Bey den Oberpost- und Postämtern.

1) Für einen Oberpostmeister:

a) bey gewöhnlichen Dienstreisen und Kommissionen 9 fl., einschlüßig 1 fl. für Bedienten;

b) bey außerordentlicher Gelegenheit, wo derselbe in Galla seyn muß 12 fl., einschlüßig 1 fl. für Bedienten.

2) Für einen Postmeister 7 fl., und 1 fl. für Bedienten.

3) Für einen Postverwalter und Oberpostamts-Kassier 6 fl.

4) Für den Kassier bey der Haupt-Postwagens-Expedition 5 fl.

5) Desgleichen für den Kassier bey der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition 5 fl.

6) Für Offizianten 3 fl. 30 kr.

7) Für Aushülfs-Offizianten 2 fl. 30 kr.

B. Im

B. Im Auslande.

Ueberall ein Drittheil mehr als im Inlande.

Regierungs- (Kreis-) Personal.

18. Nov. 1808. Dem Kreis-Finanz-Direktor gebühren an Diäten bey Kommissions-Reisen 10 fl., jedem Kreis-Finanz-Rathe 7 fl., einem Sekretär 5 fl. und einem Kanzellisten 3 fl. 30 kr., neben den, einem Direktor oder einem Rathe passirlichen Gulden für den Bedienten. — Geret'sche Samml. 1. Band S. 197.

16. März 1813. Den statusmäßigen Rechnungs-Gehülfen (Revisor) werden, wenn sie in der Funktion eines Rechnungs-Kommissärs versendet werden, wie diesen täglich 5 fl. Diäten bewilliget. — — 3. Band S. 89.

Die Quiescenten, welche statt Rechnungs-Kommissärs in Rechnungs-Gegenständen zu Kommissionen verwendet und auf kurze Zeit versendet werden, haben gleiche Diäten zu beziehen.

Diejenigen Gehülfen, welche bloß gegen Bezug eines Diurnums verwendet werden, dürfen in der Regel ohne höhere Genehmigung des Ministeriums zu keinen Kommissionen gebraucht werden. Tritt die Nothwendigkeit der Versendung, und daher auch die höhere Genehmigung ein; so wird auch der Bezug der Diäten jedesmal besonders bestimmt werden.

Den Rentbeamten, welche außer ihrem Amtsbezirke zu Geschäften, welche nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreis

lie-

liegen, beygezogen werden, dürfen die Gefährtgelder besonders vergütet werden.
M. s. a. Rentamts-Personal.

Revision der Liquidationen.

31. July 1813. Die Superrevision und definitive Erledigung aller Kommissions-Kosten und Diäten-Verzeichnisse ist ausschließlich dem obersten Rechnungshofe übertragen. Geret'sche Samml. 3. Band S. 94.

27. Sept. 1819. 1) Jede Kommission, welche noch im Laufe oder mit Schluß des nämlichen Jahrs, in welchem sie begonnen hat, ihr Kommissions-Geschäft beendiget oder aufgelöst wird, muß sogleich nach vollendetem Kommissions-Geschäfte oder erfolgter Auflösung, längstens in Zeit von drey Wochen Rechnung über die zum Behufe der Kommissions-Kosten empfangenen Vorschüße an die Behörde ablegen. Allgemeines Intelligenzblatt 1819. S. 923.

2) Wenn eine Kommission über den Schluß eines Verwaltungs-Jahres hinaus fortdauert; so muß sie über die seit ihrem Beginnen bis zu dem ebenerwähnten Jahres-Schluße empfangenen Vorschüße und gepflogenen Ausgaben längstens in 14 Tagen Rechnung an die Behörde übergeben; und im ausserordentlichen Falle, daß eine Kommission mehrere Jahre lang bestehet, muß sie bey jedem während ihrer Dauer eintretenden Schluße eines Verwaltungs-Jahres längstens in Zeit von 14 Tagen über die seit der letzten Rechnung und bis zu dem neuen Jahres-Schluße empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben Rechnung an die Behörde vorlegen.

3) So:

3) Sobald eine solche, über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungs-Jahre hinaus andauernde Kommission ihr Geschäft vollends beendiget hat, oder aufgelöset wird; hat sie über die seit der letzten Rechnungs-Ablage empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben eine Final-Rechnung zu legen, und mit derselben eine summarische Zusammenstellung aller seit dem Beginnen der Kommission bis zu ihrem Ende empfangenen Vorschüsse und erlaufenen Ausgaben zu verbinden.

4) Diejenige Kommission, welche dieser allgemeinen Anordnung nicht genaue Folge leistet, oder eine ihrer Mangelhaftigkeit wegen unannehmbare Rechnung übergiebt, ist nicht nur von der Behörde, an welche die Rechnung abzulegen kommt, sogleich durch einen eigenen, auf Kosten des Vorschuß-Empfängers abzuordnenden Boten zu exequiren, sondern verfällt auch noch überdieß in eine Strafe von 20 bis 50 Thalern.

5) Diejenigen Behörden, an welche diese Kommissions-Kosten-Rechnungen abgelegt werden müssen, sind für den pünktlichen Vollzug dieser allgemeinen Verordnung verantwortlich, und haben jedesmal

a) die empfangenen und geprüften Rechnungen sammt der von dem Rechnungsführer eingeholten Beantwortung der allenfalls nöthig gewordenen Revisions-Bemerkungen, längstens in Zeit von 4 Wochen nach eingetretenem Rechnungs-Ablage-Termin an den obersten Rechnungshof, welchem die Superrevision der

Kom-

Kommissions-Kosten-Rechnungen ausdrücklich vorbehalten worden ist, einzusenden; und

b) längstens 6 Wochen nach Verfluß eines Verwaltungs-Jahres berichtlich an den obenbenannten obersten Rechnungshof anzuzeigen:

α) von welchen Kommissionen die Rechnungen, ungeachtet der Exekution, noch nicht eingekommen, und

β) welche Kommissionen noch wirklich fortbestehen, und welches die Ursachen ihres Fortbestandes seyen?

6) Der oberste Rechnungshof, welchem hiemit die obere Aufsicht und Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser allgemeinen Verordnung übertragen wird, hat:

a) diejenigen Behörden, welche den obigen Punkt ad 5 nicht erfüllen, nöthigenfalls durch die geeigneten Zwangsmittel hiezu anzuhalten;

b) von denjenigen Kommissionen, welche unter keiner Kreis-Regierung, centralisirten Administration oder anderer Mittelbehörde stehen, die Kommissions-Kosten-Rechnungen binnen der oben festgesetzten Termine unmittelbar zu empfangen, oder nöthigenfalls exekutiv zu erholen; und

c) längstens 8 Wochen nach Verfluß eines jeden Verwaltungs-Jahres einen ausführlichen Anzeige-Bericht über

α) alle in dem verflossenen Verwaltungs-Jahre und für dasselbe eingekommenen Kommis-

sions-Kosten-Rechnungen und ihre Resultate;

β) die mit ihren Rechnungen allenfalls noch ausständigen Kommissionen; dann

γ) die noch fortbestehenden Kommissionen und Ursache ihres Fortbestandes,

an das Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten.

Scharfrichter.

9. May 1813. Den Scharfrichtern passiren bey Exekutionen über Land keine Diäten. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 96.

Stadtgerichts-Personale.

9. July 1819. Die Verrichtung eines Boten bey Kreis- und Appellationsgerichts-Kommissionen bestehet in der Insinuation von Vorladungen und der Verschaffung zu vernehmender Privaten. — — 9. Band S. 790.

Hierum ist von dem Kommissär das nächstgelegene Gericht zu requiriren, oder ein und das andere bey solchem Gerichte hiezu verwendete Individuum zu benützen.

Die Mitnahme eigener Gerichtsboten zu — ohnedieß der Kosten wegen, nur auf wahre Nothwendigkeit zu beschränkenden Lokal-Kommissionen, würde eine dem Aerar und den Betheiligten gleich lästige Bürde seyn.

31. März 1815. Den Stadtgerichts-Assessoren ist in Kriminal-Fällen der — den Kriminal-Adjunkten zugestandene Reise-Diäten-Betrag bewilliget. — — 5. Band S. 104.

M. s. Landgerichte.

Straf-

Straſſenbau-Perſonale.

13. Februar 1810.

1) Den Kreis-Ober-Baubeamten wird geſtattet, in dieſer Eigenſchaft diejenigen Chauſſeen des Kreiſes, welche der perſönlichen Nachſicht durchaus nöthig ſind, und welches, ehe die Reiſe vorgenommen wird, durch einen an die General-Direktion zu erſtattenden Bericht, auf den die Entſchließung abgewartet werden muß, anzuzeigen iſt; erſtens bey dem Eintritte des Frühjahrs, und zweytens bey der Reviſion der Etats-Anſchläge zu bereiſen. Dieſer Bericht iſt daher mit Angabe der zu bereiſenden Chauſſeen, ſpäteſtens 14 Tage vor der Reiſe, zu erſtatten, bey dieſen Reiſen müſſen die Waſſer- und Brückenbauten zugleich unterſucht, und die Vor- und Anſchläge der Inſpektoren an Ort und Stelle, in Hinſicht der Zweckmäßigkeit, geprüft werden. Geret'ſche Samml. 1. Band. S. 201.

2) Bey den Kreis-Ober-Baubeamten, die zugleich eine Inſpektion unmittelbar adminiſtriren, bezieht ſich dieſe Verfügung nicht auf die unmittelbare adminiſtrirte Inſpektion.

3) Die Bau-Inſpektionen haben die ihnen anvertrauten Chauſſeen, Waſſer- und Brückenbauten, erſtens im Spätjahre, nach dem Empfange des allergnädigſt genehmigten Etats, zweytens im Frühjahre, bey dem Eintritte offener Witterung, und endlich zum drittenmale, vor der Verfaſſung der Bau-Anſchläge, zu bereiſen, dieſe Reiſen jedoch vorher der Ober-Baubehörde anzuzeigen, und dabey auf eine ähnliche Weiſe zu verfahren, welche im 1. §. feſtgeſetzt wurde.

4) In

4) In diese Kategorie eignen sich auch die Ober-Baubeamten, die eine eigene Inspektion verwalten, welche ebenfalls in keiner Eigenschaft mehr wie dreymal bereiset werden darf, und muß zur dritten Reise gleichfalls die Bewilligung von der General-Direktion eingeholt werden.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Nachsichten bey laufenden Haupt-Wasser-, Brücken- oder Strassenbauten von dem Lokal-Bau-Inspektor nach dem sprechenden Bedarf, nach eingeholter Genehmigung von der Ober-Baubehörde, nie aber von dem Ober-Baubeamten ohne dießseitigen Auftrag oder eingeholte Genehmigung, wiederholt werden dürfen.

6) Wird wiederholt beschlossen, daß künftig keine Reise-Journale ohne umständlichen Ausweis der getroffenen Verfügungen und Designationen ohne vorherige Revision von der Ober-Baubehörde mehr eingesendet werden darf, und daß der Vorlags-Bericht diesen Ansatz entweder begünstigen, oder hebende Gründe der Ober-Baubehörde enthalten müsse.

7) Abwesenheiten vom Wohnorte im Dienste über drey Tage unterliegen dem Striche, wenn dieselben von dem untergeordneten Baubeamten der Ober-Baubehörde, und von dieser der unterzeichneten Stelle nicht selbst dem zu bereisenden Strassen-Distrikte zuvor angezeigt worden sind.

Nur bey Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll alsdann eine Ausnahme gemacht wer-

werden, wenn die Nothwendigkeit berichtlich angezeigt ist.

Führt aber ein Baubeamter einen wichtigen Bau in demjenigen Bezirke, worin ihm nach der Dienstes-Instruktion keine Diäten zukommen, so soll ihm, je nach dem Bedürfniß gestattet seyn, auf der Baustelle längere Zeit zu verweilen, wodurch jedoch die Bearbeitung der Bureaugeschäfte nicht leiden darf.

8) Die Exekution dieser Verfügungen wird es jedem Beamten möglich machen, mit den demselben angesetzten Reisegeldern auszureichen; nur bey ganz außerordentlichen und erwiesenen Fällen dürfte eine Nachgenehmigung, die die Kreis-Ober-Baubehörde gewissenhaft in Antrag bringen wird, erfolgen.

29. August 1803. III. Die Taggelder der Bau-Direktoren bleiben, wie sie jetzt schon bestimmt sind. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 196.

Jene der Ober-Bauinspektoren, welche in den Kreisen, wo keine Bau-Direktoren angestellt werden, die Stelle derselben vertreten, werden zu 6 fl., die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren, mit Ausnahme derjenigen, welchen bey ihrer Anstellung 5 fl. dekretmäßig bewilliget worden, zu vier Gulden; der Strassenbau-Inspektoren zu 3 fl.; der Direktions-Ingenieurs zu 3 fl. 30 kr., und endlich der Bau-Inspektions-Ingenieurs zu 3 fl. festgesetzt. Diese Taggelder werden bey dem Strassenbau nur auf vier, und bey dem Wasser- und Brückenbau auf zwey

Stun-

Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen bezogen; in kleineren Entfernungen findet keine Aufrechnung von Taggeldern statt.

IV. Das Maximum der Taggelder eines Jahres, welches nicht überschritten werden darf, wird bey denjenigen Baubeamten, welche nur einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. beziehen, auf ein Drittheil dieses Gehalts festgesetzt; bey denjenigen aber, die einen größeren Gehalt beziehen, ist für 1000 fl. ihres Gehaltes das Maximum von 330 fl. zur Grundlage zu nehmen; von jedem Hundert ihres Mehrbezuges wird sodann das Maximum der Taggelder um fünf und zwanzig Gulden dergestalt erhöhet, daß bey einem Gehalte von 1100 fl. jährlich 355 fl., bey einem Gehalte von 1200 fl. jährlich 380 fl. u. s. w. in demselbigen nach dem Betrage des Gehalts steigenden Verhältnisse verrechnet werden dürfen. Treten außerordentliche Fälle ein, wo das Dienstbedürfniß häufigere Reisen nöthig macht; so muß für die Ueberschreitung obiger Bestimmungen die besondere Genehmigung eingeholt, und der Mehrbetrag aus den Summen, welche für unvorhergesehene Fälle angewiesen sind, genommen werden.

V. Anstatt der bisher verrechneten kostspieligen Gefährtgelder werden folgende bestiminte Summen zu Fourage-, Pferde- und Chaisen-Unterhaltung jährlich bewilliget:

a) Für den in einem Kreise angestellten Wasser- oder Strassenbau-Direktor 450 fl.;

b) für

b) für den darin angestellten Ober-Bauinspektor 400 fl.;

c) für jeden Wasser- und Strassenbau-Inspektor 350 fl.;

d) für jeden Strassenbau-Inspektor 300 fl.;

e) für jeden Wasserbau-Inspektor 300 fl.

Die Baudirektions- und Bauinspektions-Ingenieure, welche selten reisen, haben die Gefährtgelder zu verrechnen.

VI. Es bleibt übriges bey denjenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche zur Kontrollirung der Taggelder bereits getroffen sind; und obgleich man nicht erwartet, daß ein Baubeamter die Pflicht-Vergessenheit haben werde, in seinen Reise-Spezifikationen Reisen aufzunehmen, die er nicht wirklich gemacht hat; so setzet man jedoch für einen solchen strafbaren Fall ein für allemal fest, daß dem schuldigen Beamten, das Zehnfache der von ihm für nicht gethanene Reisen aufgerechneten Taggelder an seinem Gehalte abgezogen, und derselbe bey Wiederholung des Falles ohne weiters aus dem königl. Dienste entlassen werden soll.
M. s. Abfallholz. S. 3.

12. Jänner 1816. Den Wasserbau-Palieren sind, wegen der gefährlichen und beschwerlichen Dienste, die sie verrichten, 1 fl. 30 kr. an Diäten gestattet. Geret'sche Samml. 6. Band S. 363.

Zoll- und Mautpersonal.

19. May 1814. 1) Dem General-, Zoll- und Maut-Direktions-Assessor, inclusive 1 fl. für den Bedienten, täglich 8 fl. — — 4. Band S. 224.

2) Dem

2) Dem Maut-Oberbeamten 5 fl.
3) Dem Kontrolleur 4 fl.
4) Dem Beymautner und Manualführer 3 fl.
5) Dem Amts-Offizianten oder Stationisten 2 fl.
6) Dem Amtsdiener 1 fl.

an Diäten im Inlande gebühren soll.

Zuchthaus-Personal.

27. Nov. 1814. Ein Zuchthaus-Verwalter darf 6 fl. — an Diäten und Pferdegeld berechnen. Geret'sche Samml. 4. Band S. 230.

Bayerische Staatsbibliothek München

D. Knodé.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 8

München 1821

Bavar. 651-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372663-6